ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XXXV.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2,50 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1896.

Inhaltsverzeichnis

der

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins.

Heft I—XXXV.

Heft.	Seite.	Verfasser.	Titel.	Jahr.
I.	1— 44	M. Toeppen	1. Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preussen . . (Erster Artikel mit 2 Holzschnitten) cf. Heft IV 3. VII 2.	1880.
	45— 69	R. Philippi	2. Freiherr Johann v. Schwarzenberg in Preussen. (Ein Beitrag zu seiner Biographie.)	
	70— 89	M. Perlbach	3. Bericht über eine für das Pommerellische Urkundenbuch unternommene Reise nach Polen.	
	90— 96	Th. Pyl	4. Verbindung zwischen Danzig und Greifswald im Mittelalter. (Mitteilungen aus den Greifswalder Stadtbüchern und dem Universitätsalbum.)	
	97—106	E. Kestner	5. Danzigs Handel mit Portugal im sechszehnten Jahrhundert.	
II.	1— 16	A. Reusch	1. Stanislaus Hosius	1880.
	17— 95	E. Kestner	2. Eberhard Ferber (I. Abthlg.). cf. Heft III 1.	
III.	1— 50	E. Kestner	1. Eberhard Ferber (II. Abthlg. und Schluss) . . . . cf. Heft II 2.	1881.
	51— 72	R. Damus	2. Ein Prozess Danzigs im 15. Jahrhundert.	
IV.	1— 33	G. v. Buchwald	1. Die Wachstafeln der Grossen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen.	1881.
	34— 82	A. Bertling	2. Erläuterungen und Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln.	
	83—127	M. Toeppen	3. Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preussen. cf. Heft I. 1 VII 2.	
V.	1— 22	E. Kestner	1. Die Handelsverbindungen der Hansa, speziell Danzigs mit Spanien und Portugal, seit 1583	1881.
	23— 53	R. Damus	2. Danzigs Beziehungen zu Frankreich.	
VI.	1—148	Th. Hirsch	1. Geschichte des Karthauser Kreises bis zum Aufhören der Ordensherrschaft	1882.

Heft.	Seite.	Verfasser.	Titel.	Jahr.
	149—154	K. Lohmeyer	2. Über den Namen der Stadt Danzig.	
	155—162	R. Pauli	3. Graf Heinrich von Derby in Danzig.	
VII	1— 45	Fr. Preuss	1. Die Einführung des ständigen Rates in Polen 1773/74	1882.
	46— 94	M. Toeppen	2. Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preussen. (III. Art.). cf. Heft I 1. V. 3.	
	95—126	G. Bender	3. Die ältesten Willküren der Stadt Thorn.	
	127—131	L. Weber	4. Nachträge zu den Erläuterungen der Kopenhagener Wachstafeln.	
VIII	1—120	R. Martens	Die Absetzung des Königs August II. von Polen	1882.
IX	1— 84	J. Caro	Über eine Reformations-Schrift des fünfzehnten Jahrhunderts . . . (Eine Untersuchung.)	1882
X	1— 54	St. Moroński	1. Herodots Gelonen keine preussisch-littauische Völkerschaft	1883.
	55—218	H. Schuch	2. Historische Nachrichten über die Landschaft um Berent und die Anfänge ihrer Germanisirung.	
	219—220	Th. Pyl	3. Urkunde des Karthäuser Klosters Marienparadies bei Zuckau von 1496.	
XI	1— 62	A. Bertling	1. Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek	1884.
	63— 72	G. Kawerau	2. Der Danziger Aufstand 1525.	
	73— 98	R. Frydrychowicz	3. Die Vorgänge zu Thorn im Jahre 1724.	
	99—106	F. Pierson	4. Zur Gelonen-Frage. (Eine Entgegnung.)	
XII	1—110	R. Damus	Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau . . . . (Aus Danziger Quellen.)	1884.
XIII	1— 74	H. Wermbter	1. Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preussen. (Vornehmlich nach Urkunden dargestellt.)	
	75— 90	H. Schuch	2. Gerichtsbücher der Stadt Berent aus dem 17. Jahrhundert.	

Heft.	Seite.	Verfasser.	Titel.	Jahr.
	91—112	E. Panten	3. Danzigs Rückkehr unter Preussische Herrschaft im Jahre 1814. (Vortrag, gehalten im Westpr. Geschichtsverein.)	
XIV	1— 44	E. Leidig	1. Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Danzig. I. Theil.	1885.
	45— 47	H. Schuch	2. Eine Westpreussische Dorfschule im Anfang unseres Jahrhunderts.	
	59 —120	J. H. Schneider	3. Mittheilungen aus der Geschichte Dirschaus.	
XV	1— 44	G. Bender	1. Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenhäuser in Thorn	1886.
	45—188	H. Schuch	2. Die Zustände der Landbevölkerung im Kreise Berent am Schlusse der Polen-Herrschaft 1772.	
XVI	1— 36	G. Henkel	1. Das Kulmerland um das Jahr 1400. (In einer Karte dargestellt und durch historisch-geographische Vorbemerkungen erläutert.)	1886.
	37—104	F. Thunert	2. Der grosse Krieg zwischen Polen und dem deutschen Orden 1410 bis 1. Feb. 1411 . . . . (Beilage: Die Quellen zur Schlacht bei Tannenberg.)	1886.
	105—118	G. Brümmer	3. Über die alten Ortsnamen der Gegend bei Deutsch Krone und Tempelburg.	
XVII–XIX	1—597	H. Märker	Eine polnische Starostei und ein preussischer Landrathskreis. Geschichte des Schwetzer Kreises 1466—1873	1888.
XX	1 -213	R. Damus	Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms II.	1887.
XXI	1—142	M. Toeppen	Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing mit besonderer Berücksichtigung ihrer Befestigungen und ihrer wichtigsten Gebäude . . . . (Im 650sten Jahre ihres Bestehens dargestellt. Mit einem Plane der Stadt von etwa 1642.)	1887.
XXII	1— 30	R. Roepell	1. Der Empfang der Königin Louise Marie von Polen in Danzig 1646.	1887.

Heft.	Seite.	Verfasser.	Titel.	Jahr.
	31— 69	H. Schuch	2. Drangsale des Klosters Karthaus während der schwedisch-polnischen Kriege im 17. u. 18. Jahrhundert.	
	71—158	Fr. Schultz	3. Bernhard v. Zinnenberg, ein Heerführer im 13jährigen Städtekriege.	
XXIII	1—254	Fr. Schultz	Die Stadt Kulm im Mittelalter . .	1888.
XXIV	1— 68	G.A. v. Mülverstedt	1. Die Beamten und Konventsmitglieder in den Verwaltungs-Distrikten des deutschen Ordens innerhalb des Reg.-Bezirks Danzig.	1888.
	69— 73	G.A. v. Mülverstedt	2. Zur Ordensgeschichte im Jahre 1454.	
XXV	1—151	F. Hirsch	Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1669 . . . . (Danziger Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1668 und 1669.)	1889.
XXVI	1— 48	E. Lampe	1. Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen 1411—1413	1889.
	49— 82	R. Fischer	2. Constantin Ferber der Ältere, Bürgermeister von Danzig.	
XXVII	1—100	G. Froelich	1. Das Bistum Kulm und der deutsche Orden . . . . (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Ordensstaates.)	1889.
	101—104	M. Toeppen	2. Eine Originalurkunde Gustav Adolfs über ein Kirchspiel in Westpreussen.	
XXVIII	1— 92	H. Oesterreich	Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen . . . . (Von der Gründung der Stadt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.) I 1232—1577. cf. Heft XXXIV 1.	1890.
XXIX	1—132	P. Simson	Danzig im 13jährigen Kriege 1454 bis 1466	1891.
XXX	1— 52	E. Remus	1. Die Hansa und das Kontor zu Brügge am Ende des XV. Jahrhunderts	1892
	53— 62	H. Schuch	2. Nachweis über den adligen Grundbesitz und dessen Verteilung in den Kreisen Berent und Karthaus im Jahre 1772.	

Heft.	Seite.	Verfasser.	Titel.	Jahr.
	63— 74	Hassenkamp	3. Recension von Michael, Englands Stellung zur ersten Teilung Polens.	1892.
XXXI	1—164	P. Gehrke	Das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte . . (Ein Beitrag zur Quellenkritik der preussischen Landeschroniken.)	1892.
XXXII	1—200	M. Toeppen	Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher in kritischer Übersicht vorgeführt	1893.
XXXIII	1— 44	V. Lauffer	1. Danzigs Schiffs- und Waarenverkehr am Ende des XV. Jahrhunderts	1894.
	45— 93	H. Oesterreich	2. Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen II. Thorns Handel während des ersten Jahrhunderts der polnischen Herrschaft 1454 bis 1577. cf. Heft XXVIII.	
XXXIV	1— 80	E. Blumhoff	1. Beiträge zur Geschichte und Entwickelung der westpreussischen Stände im 15. Jahrhundert. . .	1894.
	81— 83	X. Froelich	2 ZumUrkundenbuch desBistumsCulm.	
	85— 90	X. Froelich	3. Zu dem im XIX. Heft der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichts - Vereins abgedruckten zweiten Bande der Schwetzer Kreisgeschichte.	
	41—104	K. Graske	4. Die Verschwörung Georgs v. Wirsberg, des Komturs von Rehden und der Eidechsenritter. (Ein Beitrag zur Geschichte des Hochmeisters Heinrich von Plauen.)	
XXXV	1— 18	K. Graske	1. Der Hochmeister Heinrich von Plauen im Konflikt mit den Städten des Ordenslandes Preussen . . .	1896.
	19— 34	F. Jacobi	2. Neuere Forschungen über das Thorner Blutgericht 1724.	
	35—152	P. Reh	3. Das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im 13. Jahrhundert.	

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser.

Bender	VII 3. XV 1.
Bertling	IV 2. XI 1.
Blumhoff	XXXIV 1.
Brümmer	XVI 3.
Buchwald	IV 1.
Caro	IX.
Damus	III 2. V 2. XII. XX.
Fischer	XXVI 2.
Froelich, G.	XXVII 1.
Froelich, X.	XXXIV 2 u. 3.
Frydrychowicz	XI 3.
Gehrke	XXXI.
Graske	XXXIV 4. XXXV 1.
Hassenkamp	XXX 3.
Henkel	XVI 1.
Hirsch, F.	XXV.
Hirsch, Th.	VI 1.
Jacobi	XXXV 2.
Kawerau	XI 2.
Kestner	I 5. II 2. III 1. V 1.
Lampe	XXVI 1.
Lauffer	XXXIII 1.
Leidig	XIV 1.
Lohmeyer	VI. 2.
Märker	XVII—XIX.
Martens	VIII.
Moroński	X 1.
Mülverstedt	XXIV 1 u. 2.
Oesterreich	XXVIII. XXXIV 1.
Panten	XIII 3.
Pauli	VI 3.
Perlbach	I 3.
Philippi	I 2.
Pierson	XI 4.
Preuss	VII 1.
Pyl	I 4. X 3.
Reh	XXXV 3.
Remus	XXX 1.
Reusch	II 1.
Roepell	XXII 1.
Schuch	X 2. XIII 2. XIV 2. XV 2. XXII 2. XXX 2.
Schultz	XXII 3. XXIII.
Simson	XIX
Thunert	XVI 1.
Toeppen	I 1. IV 3. VII 2. XXI. XXVII 2. XXXII.
Weber	VII 4.
Wermbter	XIII 1.

Der

Hochmeister Heinrich von Plauen

im Konflikt mit den Städten

des

Ordenslandes Preussen

von

Karl Graske,

Berlin.

Durch den Frieden von Thorn (1. Februar 1411 wurden die Städte des Ordenslandes Preussen, die dem Polenkönig nach der Schlacht von Tannenberg gehuldigt hatten, dem Orden zurückgegeben. Der Krieg sollte aber für sie noch ein böses Nachspiel haben. Die Verpflichtung des Ordens, an Polen 100 000 Schock Groschen zu zahlen, sowie ausstehende Söldnerforderungen nötigten den Hochmeister Heinrich von Plauen, die Hülfe der Städte in Anspruch zu nehmen. Nach Osterode hatte Heinrich am 22. Februar 1411 die Stände berufen.

Über den Gang der Ereignisse giebt nun Toeppen folgende Darstellung: „Die Städte mit Ausnahme Danzigs verstanden sich in Osterode zu einer Vermögenssteuer von 2 Vierchen oder 8 Pfennigen von der Mark; wegen eines dritten Vierchen berief sich der Hochmeister an die Gemeinden in den Städten. Schon am 1. März wurde der ganze vom Hochmeister verlangte Betrag, also 3 Vierchen oder 1 Schilling von der Mark, d. h. $1^2/_3$ Procent des Vermögens, in der Stadt Culm erhoben. Bald darnach (etwa im März) ist auf einer Tagfahrt zu Elbing abermals über Steuerangelegenheiten verhandelt. Die Städte erklärten — nach der uns allein erhaltenen Relation der Danziger Ratssendeboten — dass sie das verlangte Geschoss zu gewähren nicht vermöchten. Wahrscheinlich weil der Hochmeister nichtsdestoweniger darauf bestand, verabredeten die Städte unter sich eine Separatverhandlung zu Marienwerder[1]).“ Ferner: „Die Städte verweigerten (auf der Tagfahrt zu Elbing) das von dem Hochmeister verlangte Geschoss einstimmig, traten aber aus irgend welchem Grunde von diesem Beschluss zurück, nur nicht Danzig, an dessen Gemeinde der Hochmeister deshalb eine neue Aufforderung erliess[2]).“

Die Toeppensche Auffassung von der Reihenfolge der Begebenheiten ist unrichtig. Die Tagfahrt zu Elbing hatte vor der Tagfahrt zu Osterode statt, und es handelte sich auf derselben nicht um neue Steuerangelegenheiten, sondern um die Steuer, welche zu Osterode von den Städten verlangt wurde. Dieser Sachverhalt ergiebt sich aus Folgendem:

Die Danziger Ratsherrn machen in ihrem Schreiben an den Bürgermeister Albrecht Rothe zu Thorn vom 11. April 1411 den anderen

1) Act. I, 130 f. 2) Act. I, 164.

Städten den Vorwurf, dieselben hätten nicht konsequent gehandelt, da sie sich zur Zahlung des Geschosses herbeiliessen, welches auf der Tagfahrt zu Elbing von allen Städten verweigert worden sei. Der Hochmeister habe ein Schreiben an sie gerichtet und sie zur Zahlung aufgefordert; sie hätten ihm aber zurückgeschrieben, sie möchten diesmal von dem Geschoss verschont bleiben, da sie während des Krieges mehr Unkosten gehabt als andere Städte. Nach der Antwort, die der Hochmeister dem Überbringer ihres Briefes gegeben, hätten sie nicht vermutet, dass sie in solche Ungnade beim Hochmeister fallen würden, „want noch me tage tzu der beczalunge, die unser herre homeister dem hern konige tzu polen thun sal, noch folgende sint, unde im yo also bequeme unde effene were gewest tzu der andern adir tzu der dritten betzalunge als tzu der irsten[1]).“

Hieraus geht also hervor, dass die Steuer, über welche man zu Elbing verhandelte, zur Deckung der ersten Rate der Kriegsschuld an Polen Verwendung finden sollte. Diese erste Rate war aber am 8. März 1411 fällig. Zu Osterode am 22. Februar verpflichteten sich die Städte, das Geld am 7. März zu entrichten[2]). Am 1. März zahlte die Stadt Culm bereits den ganzen vom Hochmeister verlangten Betrag[3]). Die Städte bewilligten also zu Osterode, was sie in Elbing abgelehnt hatten, und die Tagfahrt von Elbing wurde vor dem 22. Februar abgehalten.

Der Vorwurf, den die Danziger in ihrem Schreiben gegen die anderen Städte erheben, hat auf die Bewilligung der Steuer seitens der letzteren in Osterode Bezug. Auf dieser Tagfahrt waren allerdings auch Ratssendeboten von Danzig anwesend[4]), jedoch kann der Hochmeister von ihnen keine Zusage erhalten haben. Kurz nach der Tagfahrt von Osterode richtete Heinrich von Plauen an die Danziger ein Mahnschreiben. Dasselbe hat leider in seinem ersten Teil, der sich über die Tagfahrt zu Osterode verbreitet, Schaden gelitten. Doch scheint aus den Bruchstücken: „das sy uns gerne von der mark J . . . (ge)ben wellen czu desir czeyt 8 phennige“ und „usgenomen dy stat Danczk dy ere rethe doselbe . . .“[5]) soviel ersichtlich, dass sich zu Osterode die Städte mit Ausnahme Danzigs zur Zahlung bereit erklärten. Wenn „die gemeynen stete sint dorvan getreten“, wie die Danziger klagen, während sich in Elbing „alle stete cleyne unde gros lysen schribin by der eyntrachtigen stymmen tzu blibin“[6]), so ist dies wohl so zu erklären, dass die Städte in Elbing unter sich tagten, in Osterode da-

1) Act. I, 169 f. 2) Act. I, 160.

3) Act. I, 164. Wir setzen mit Toeppen den Vermerk im Culmer Gerichtsbuch ebenfalls in das Jahr 1411.

4) Act. I, 158. 5) Act. I, 161. 6) Act. I, 170.

gegen dem Drucke des Hochmeisters nachgaben. Die Danziger dagegen haben sich hiernach offenbar in Osterode geweigert.

Nach dem Recess der Städte, der sich nach Toeppen nur in der Thorner Sammlung erhalten hat, könnte es allerdings scheinen, als ob die Danziger Ratsherrn in Osterode ihre Zustimmung zu der Steuer gegeben hätten, doch ist gerade der wichtige Artikel, der über die Steuerbewilligung in Osterode handelt, durchstrichen, wohl ein Beweis, dass in dieser Angelegenheit dort keine volle Übereinstimmung geherrscht hat[1]).

Das Schreiben des Hochmeisters an Danzig trägt das Datum: „Osterode am Montage in der vasnacht etc.“ Dazu bemerkt Toeppen: „Dieses Datum bezeichnet wohl nicht den Montag nach dem Fastnachtsdienstag, also den 2. März, sondern Montag vor diesem Tage (23. Februar), um so mehr, da der Brief ohne Zweifel unmittelbar nach der Tagfahrt zu Osterode (22. Februar) geschrieben ist“[2]). Wir sehen hier keinen Grund, von der üblichen Auffassung, nach welcher der Montag in der Fastnacht der Montag nach dem Fastnachtsdienstag ist, abzuweichen. Es ist doch ebenso gut zu denken, dass der Brief acht Tage nach der Tagfahrt zu Osterode als tags darauf an die Danziger geschrieben ist.

Infolge seiner unrichtigen Ansetzung der Tagfahrt von Elbing sieht sich nun auch Toeppen genötigt, von einer neuen Aufforderung zu sprechen, die der Hochmeister an die Gemeinde von Danzig erlassen haben soll. Nach ihrem Briefe vom 11. April wissen die Danziger nur von einem Schreiben, das sie vom Hochmeister erhalten haben, nachdem die übrigen Städte sich zur Steuerbewilligung, nämlich in Osterode, hatten bereit finden lassen. Und dieses Mahnschreiben ist eben kein anderes als das von Toeppen Act. I, 161 mitgeteilte.

Am 24. Juni 1411 musste die zweite Rate der Kriegsschuld an Polen abgeführt werden. Für dieselbe hat der Hochmeister wiederum die Hülfe der Städte verlangt. Die Stadt Culm hat das Geschoss am 24. Juni bezahlt[3]). Die Städte versuchten wieder, wie sie es schon vor der Tagfahrt zu Osterode gethan, vorher unter sich zu verhandeln, und zwar zu Marienwerder. Der Hochmeister verbot diese Tagfahrt[4]). Sie sollte jedenfalls nach dem 13. April stattfinden[5]). In dem Verbot, das der Hochmeister an die Bürgermeister und Ratsherrn der Stadt Culm erliess, verweist er sie auf die demnächst abzuhaltende Ständeversammlung zu Braunsberg; und hier am 22. April, wo die Städte unter dem

---

1) Act. I, 158 ff. 2) Act. I, 161.

3) Act. I, 164. 4) Act. I, 169 (Schreiben des Hochmeisters an die Bürgermeister und Ratmannen zu Culm).

5) Act. I, 172. Schreiben der Ratsherrn von Culm an die zu Thorn.

Eindrucke der Züchtigung Danzigs standen, ist aller Wahrscheinlichkeit nach, wenngleich wir nach Toeppen aus dem Recess der Städte von den allgemeinen Landessachen nichts erfahren, die neue Geschossforderung des Hochmeisters durchgegangen [1]).

Die hartnäckige Weigerung Danzigs, die Steuer zu zahlen, hatte in hohem Masse des Hochmeisters Zorn gegen die Stadt erregt. Er hat deshalb, wie schon erwähnt, ein ernstliches Mahnschreiben an die Danziger gerichtet. Als auch dies nichts fruchtete, ging Heinrich von Plauen mit Gewalt gegen die Stadt vor. Er liess die Strassen nach Danzig sperren und alle Bürger aufhalten, den Stapel verlegte er nach Elbing. Dem Komtur von Danzig, Heinrich von Plauen, einem Bruder des Hochmeisters, fiel hauptsächlich die Ausführung dieser Massregeln zu [2]). Durch dieses Vorgehen des Ordens eingeschüchtert, liessen sich die Danziger zu einem Vergleich mit dem Komtur am 5. April bereit finden. Letzterer hob die Sperre auf, während sie dagegen sich verpflichteten, das Thor nach dem Hause offen zu halten [3]). Doch schon am nächsten Tage geschah seitens des Komturs ein roher Gewaltakt. Der Komtur lud die Bürgermeister Conrad Letzkau und Arnold Hecht sowie den Ratsmann Bartholomaeus Gross mit noch einem anderen Ratsherrn ein, auf das Schloss zu kommen, und liess sie in der Nacht umbringen. Als Grund zur Rechtfertigung seiner schändlichen That gab er an, dass ihm ein Drohbrief überbracht worden sei, welchen die vier Männer an den Voigt von Dirschau geschrieben hätten, weil derselbe einige von ihren Mitbürgern aufgehalten habe [4]).

Zur richtigen Beurteilung der Handlungsweise des Komturs muss man vor allem bedenken, dass die That einen Tag später geschah, als jener Vertrag zwischen den Danzigern und dem Komtur zu stande gekommen war. Diese Datierung enthält das schon öfter erwähnte Schreiben der Danziger vom 11. April, und es liegt kein Grund vor, dieselbe anzuzweifeln, zumal das Schreiben nur einige Tage nach dem Geschehnis nach Thorn gerichtet ist [5]). Der Brief an den Voigt von Dirschau, wenn ein solcher geschrieben war — wir wissen dies nur aus den ordensfreundlichen Quellen — war ohne Zweifel vor dem 5. April, also vor dem Tage des Vertrages, zu dem Voigte gesandt worden. Denn es ist keinesfalls anzunehmen, dass die Danziger an demselben Tage, an dem sie den Frieden mit dem Orden anbahnten, sich eine solche feindselige Handlung erlaubt haben sollten. Im Vertrauen auf das nunmehr eingetretene friedliche Verhältnis begaben sich die vier

---

1) Act. I, 172. 2) Script. III, 326. 3) Act. I, 170.

4) Script. III, 326 und Klageartikel wider Danzig Script. IV, 398 ff.

5) Act. I, 169 ff.

Männer aufs Schloss. Der Komtur machte sich also durch seine ruchlose That zugleich eines groben Vertragsbruches schuldig.

Gerstenberg wirft den Danzigern den Vertragsbruch vor[1]). Er lässt aber dabei die Zeit der Geschehnisse unberücksichtigt, die hier den Aufschluss giebt.

Die Darstellungen des Ordens sind natürlich eifrig bemüht, die Schuld des Vertragsbruches auf die Danziger abzuwälzen. So schreibt der ordensfreundliche Chronist, nachdem er den Vertrag erwähnt hat: „Und bynnen czwen tagen dornoch wart eyn rumor yn der stad, und hatten entsaget deme voithe von Dirsow . . . Den briff santhe der voith von Dirsow dem kompthur czu Danczk, und der besante den rath und lys yn lesin iren briff etc.“[2]). Dass die Gefangennehmung einen Tag später erfolgte, schien ihm doch zu kurze Zeit.

In den Anklageartikeln des Ordens wider Danzig heisst es ferner: „Des lys der kompthur die kethe wedir nedir und alle ding in gedolt und frede stehen bis an den homeister und syne gebittiger. In derselben gedolt und frede sante der rath heymelich eynen entsagebriff dem voithe czu Dirsaw“[3]). Auch hier wird den Danzigern der Vertragsbruch zugeschrieben.

Der Komtur verheimlichte das Schicksal der Gemordeten. Man glaubte in Danzig, er hielte sie gefangen. Deshalb sandte man, nachdem die Vorstellungen beim Komtur selbst vergeblich gewesen waren, den Bürgermeister Tydemann Huxer und den Ratsmann Peter Tyrgarten an den Hochmeister nach Königsberg, um dessen Gnade und den Befehl zur Herausgabe der Gefangenen zu erbitten[4]). Der Befehl erfolgte auch seitens des Hochmeisters, wie die Danziger Ordenschronik berichtet, die gewiss hier keinen Grund hat, zu entstellen[5]). Der Komtur hatte also die That ohne Wissen des Hochmeisters begangen, trotzdem billigte der Hochmeister dieselbe.

Es kam uns hier nur darauf an, die gegen Danzig verübte Vertragsbrüchigkeit hervorzuheben. Im übrigen verweisen wir auf die klare Darstellung von Hirsch[6]). Man wird auch nicht mit Buscke behaupten können, Heinrich von Plauen sei von der Schuld der Männer überzeugt gewesen[7]). Dass der Vertrag am Tage vor der Gefangennahme geschlossen war, hat der Hochmeister sicherlich gewusst, er hat es von den Danzigern, die zu ihm nach Königsberg kamen, erfahren. Gleichwohl liess er die Entstellung in den Klageartikeln geschehen.

---

1) Gerstenberg, Heinr. v. Pl. Diss. Halle 1873, S. 41.
2) Joh. v. Pos. Script. III, 326.
3) Script IV, 400. 4) Act. I, 171. 5) Script. IV, 377. 6) Script. IV, 394 ff.
7) Buscke, Heinrich v. Pl. Diss. Königsberg 1880, S. 18.

Lampe hält die Darstellung der Danziger Ordenschronik für übertrieben, während ihm die Klageartikel, weil sie gleichzeitig sind, als eine äusserst wertvolle Quelle erscheinen[1]. Indes gleichzeitige Nachrichten, nämlich der Brief des Danziger Rates an den Bürgermeister von Thorn, den Lampe gar nicht berücksichtigt, haben uns zu einer Verurteilung der That des Komturs geführt, die dem späteren Chronisten bezüglich seines Urteils über den Komtur Recht giebt. Ausserdem hat sich aber auch gezeigt, dass die Klageartikel in tendenziösem Sinne abgefasst sind. Sie haben geringeren Wert als die Danziger Ordenschronik. Als die beste Quelle wird der Brief des Danziger Rates vom 11. April angesehen werden müssen.

Das rohe Vorgehen des Danziger Komturs verfehlte seinen Zweck nicht. Auf der Tagfahrt zu Braunsberg am 22. April 1411 bat die Stadt um Gnade; ihre Bitte wurde von der ganzen Ständeversammlung unterstützt[2]. Der Hochmeister verzieh ihr, sie musste jedoch 14 000 Schock Groschen zur Strafe zahlen. Ferner blieb auch die Verlegung des Stapels noch nach dem Tage von Braunsberg in Kraft[3]. Ausserdem beutete Heinrich die Renitenz der Danziger dahin aus, dass er einen Eingriff in die Verfassung der Stadt that. Er entsetzte einen Teil der Ratleute und der Schöppen und nahm statt ihrer ihm ergebene Leute aus dem Handwerkerstande in beide Körperschaften auf. An die Stelle der früheren vier Bürgermeister trat jetzt nur einer, und ihm zur Seite stand ein Vicebürgermeister. Die Wahl der Mitglieder des Rates und der Schöppenbank durfte künftig nicht ohne die Mitwirkung der Ordensherrschaft vollzogen werden[4].

Voigt sagt, dass nur der Bürgermeister bei seiner Wahl der Einwilligung der Herrschaft bedurfte[5]. Ebenso glaubt Buscke, dass nur die Wahl der beiden Bürgermeister der Bestätigung seitens des Ordens unterlag[6]. Beide haben offenbar die Stelle des Chronisten: „Und saczte nor eynen burgermeister, und gab im eynen kumpan, und das sy vorbas keyne kore sullin habin ane dy herschaft“[7] missverstanden. Die Worte „das sy keyne kore sullin habin“ können schon aus sprachlichen Gründen nicht passivisch in dem Sinne aufgefasst werden, dass die Bürgermeister nicht gewählt werden sollten, sondern sie bedeuten: Sie

---

1) Lampe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Pl., Zeitschrift des westpreuss. Gesch.-Ver. 1889, Heft 26, S. 10.

2) Act. I, 172 f.

3) Wir setzen mit Toeppen das Schreiben des Komturs von Elbing an den Hauskomtur von Danzig vom 13. Dezember in das Jahr 1411.

4) Script. III, 327. 5) Voigt, Gesch. Preussens VII, 143. 6) Buscke S. 19.

7) Script. III, 327.

sollten nicht wählen. Dann sind aber mit dem „sy“ die Danziger im allgemeinen gemeint. Ausserdem ist auch offenbar, dass Heinrich von Plauen hier auf ein altes Recht des Ordens zurückkommt. Denn aus den Handfesten der Städte[1]) und aus einem von Hirsch angeführten Schreiben des Danziger Komturs an den Hochmeister Ulrich von Jungingen[2]) geht hervor, dass die Ratswahlen nur mit Genehmigung des Ordens vollzogen werden sollten. Wir müssen daher auch aus diesem Grunde daran denken, dass Heinrich eine Mitwirkung des Ordens nicht bloss für die Wahl der beiden Bürgermeister, sondern für die des ganzen Rates verlangte.

Was hatte nun aber die Massregel des Hochmeisters weiter für die Stadt zu bedeuten? Die Beantwortung dieser Frage erfordert ein näheres Eingehen auf die Verfassung der Stadt.

Wir finden um das Jahr 1420 in Danzig zwei Ratskörperschaften vor, den sitzenden und den gemeinen Rat. Der erstere bestand aus zehn Ratsherren und zwei Bürgermeistern; er hatte die oberste Verwaltung der Stadt in den Händen, auch die Wahl des Rates und der Schöppen gehörte zu seinen Obliegenheiten. Zu dem letzteren gehörten die derzeitigen und gewesenen Mitglieder des sitzenden Rates. An der Spitze standen die gegenwärtigen und früheren Bürgermeister, in der Regel vier. Wichtige politische und legislatorische Fragen wurden hier beraten. Das Statut von 1427 erweiterte die Kompetenz des gemeinen Rates auch insofern, als von nun an auch die nicht sitzenden Bürgermeister an den Geschäften des bürgermeisterlichen Amtes Anteil erhielten. Wenn wir nun 1411 vier Bürgermeister an der Spitze des Rates sehen, so liegt die Vermutung nahe, dass damals schon einmal der gemeine Rat die Gewalt des sitzenden an sich gebracht hatte, insbesondere erscheint die Ratswahl als Sache des gemeinen Rates, wie aus den Worten des Chronisten „wenne dy vir burgermeister von den erin frundin vor uffwurffin, wen sy wolden“ zu schliessen sein dürfte. Wenn von jetzt ab nach der Einrichtung Heinrichs von Plauen nur zwei Bürgermeister die Ratsversammlung leiten sollten, so bedeutet dies wohl eine Verschiebung der Machtverhältnisse zu Gunsten des sitzenden Rates. Dies ist im wesentlichen die Ansicht von Hirsch[3]), und man wird ihm bis hierher folgen können. Weiter fährt er dann fort: „Die Stadtregierung selbst aber fügte sich in den auf 1411 zunächst folgenden Jahren um so bereitwilliger in diese Beschränkungen, da sie des Schutzes des Ordens bei den unruhigen Bewegungen der unteren Stände be-

1) Wermbter, die Verfassung der Städte im Ordenslande Preussen, Zeitschr. des westpr. Gesch.-Ver. Heft XIII, 1884, S. 14.

2) Script. IV, 304 u. 396. 3) Script. IV, 303 ff.

durfte." Ähnlich schreibt Toeppen: „In Danzig war durch die Gewaltmassregeln Heinrichs von Plauen 1411 jede freiere Regung für einige Zeit ganz unterdrückt, und eine demokratische Revolte, welche Michael Küchmeister unter strenger Beobachtung gesetzlicher Formen 1416 unterdrückte, hatte nur den Erfolg, dass sich der Rat der Stadt Danzig schon um seiner Selbsterhaltung willen um so enger an die Ordensregierung anschloss[1]).

Gleichwohl wird man es Heinrich von Plauen am wenigsten zurechnen dürfen, dass er das Patriciat begünstigte und so die Gärung in den unteren Schichten der Bevölkerung gefördert hat. Zwar hat er eine Minderheit ans Ruder gebracht, die wohl gefügiger war, doch ist er es gerade gewesen, der den Zünften Anteil am Stadtregiment verschaffte. Denn eine andere Deutung lassen doch die Worte des Chronisten nicht zu: „Und der meister machte nuwe ratlute und entsatzte dy aldin und ouch dy scheppin, und lys ir doch eyn teyl blibin, und nam czu yn den rath und in dy scheppinbang von der gemeyne us allin hantwerkin redeliche lute, dy man notcze und beqweme dorczu irkante"[2]).

Wenn sich daher im Jahre 1416 die Zünfte gegen den Rat auflehnten und die Ratsherrn Gert von der Beke, Lucas Mekelfeld u. a. vertrieben, so ist daraus zu entnehmen, dass in den auf Heinrichs von Plauen Sturz folgenden Jahren wieder ein Umschlag im Stadtregimente zu Gunsten des Patriciats geschehen ist, dem dann eine Auflehnung der Zünfte 1416 folgte.

Das gleiche Geschick, dass nämlich der Hochmeister Veränderungen im Rate eintreten liess, traf auch die Stadt Thorn. Wir haben darüber die verschiedensten Nachrichten. Die Danziger Ordenschronik weiss davon zu berichten[3]). Das Kürbuch der Stadt Thorn erzählt die Thatsache mit den Worten: „Anno 1411 liss der Homeist., aus dem Radt, volgende Perssonen, Her Peter Reuss, und Her Gottko Reber beyde Burgermeister, Her Arendt vom Loe, H Johan Westerroden, H Werner Rothe, H Johan Kreutzborg, Her Petrasch Cziras, und setzte in den Ratt Johan Beringer, Arent Becker, Rotcher Zehenmargk, Hans Stangenwaldt, Peter Strossbergk, Henrich Konig, und Johan Barlaw[4]). Ein Bericht, der auf der Tagfahrt zu Graudenz am 10. August 1453 zusammengestellt ist, kennt dieselbe[5]). Ferner bringt auch die im Jahre

---

[1]) Act. I, 236. [2]) Script. III, 327. [3]) Script. IV, 380.

[4]) Vgl. hier und im Folgenden die Nachrichten des Kürbuches in der Beilage. Der Magistrat von Thorn hatte die Güte, uns die Ratslisten von 1410—1413 aus dem Kürbuche der Stadt Thorn in beglaubigter Abschrift zu übersenden.

[5]) Act. I, 165.

1569 verfasste Thorner Chronik eine Nachricht[1]). Schliesslich gehört hierher eine Nachricht, die Zernecke für das Jahr 1413 mitteilt: „Anno 1413 haben die sieben vom Hohmeister erkohrne Alt-Städtische Rathmanne, nach Absetzung desselben, gebethen, dass man sie aus dem Rathe liesse, weil sie durch Herren Gewalt, und nicht aus alter guter Gewohnheit, darzu beruffen; auch dass eine Raths Kühre, wie vor Alters, gehalten würde[2]).“ Wernicke berichtet darüber noch, dass dies „an der Mittwoch vor Petri Stuhlfeier (15. Febr.)“ geschehen sei[3]).

Die Namen der Abgesetzten müssen sich in der Kürliste von 1410 vorfinden, wenn Heinrich von Plauen den Rat vor dem 22. Februar 1411, dem Tage der Ratswahl, veränderte, in derjenigen des Jahres 1411, wenn er es nach diesem Termin that.

Vergleicht man jetzt die Namen der Abgesetzten mit den im Kürbuch verzeichneten Ratsmitgliedern von 1410 und 1411, so ergiebt sich das Merkwürdige, dass Gottko Reber und Johann Westerroden unter den Ratsherrn der Jahre 1410 und 1411 garnicht genannt sind. Werner Rothe und Petrasch Cziras finden sich in der Ratsliste des Jahres 1410. Arendt vom Loe gehörte 1410 und 1411 zum Rat. Peter Reusse ist 1411 Bürgermeister, und Johan Kreutzborg in demselben Jahre Ratsherr gewesen.

Daraus dass einige von den Abgesetzten für die Jahre 1410 und 1411 garnicht, andere nur für eins der beiden Jahre vorkommen, geht mit Sicherheit hervor, dass die Massregel des Hochmeisters sich nicht auf die im Kürbuche genannten Ratsherrn allein beziehen konnte. Es muss in Thorn ausser dem im Kürbuche verzeichneten Rate noch eine Ratskörperschaft bestanden haben. Der Rat des Kürbuches ist offenbar der sitzende Rat gewesen, wie die Zwölfzahl schon andeutet, und neben ihm existierte analog den Verhältnissen in Danzig ein gemeiner oder alter Rat.

Zu demselben Schluss, dass es nämlich in Thorn zwei Ratskörperschaften gegeben habe, kommt man übrigens auch, wenn man die Städtevertreter in den Ständeakten mit den Ratsmitgliedern des Kürbuches für 1410—1413 vergleicht. In den Städterecessen heissen dort die Städtevertreter „nuncii consulares“, das Kürbuch kennt aber eine Anzahl derselben nicht als Ratsherrn.

Bemerkt sei hier auch, dass das Kürbuch den sitzenden Rat der Altstadt Thorn aufführt. Albrecht Rothe ist, wie wir sehen, im Kürbuche für 1410 und 1411 genannt, Eberhard Huttfeld für 1412 und

---

1) Act. I, 165. 2) Zernecke, Thornische Chronica, Berlin 1727, S. 31.
3) Wernicke, Gesch. Thorns, Thorn 1839, S. 138 f.

1413. Beide sind Vertreter der Altstadt Thorn in dem später vom Hochmeister errichteten Landesrat[1]).

Die Massregel des Hochmeisters betraf auch nur die Altstadt. Denn vier von den Eingesetzten erscheinen nach dem Kürbuche für das Jahr 1413 im sitzenden Rat. Zernecke in seiner Chronik spricht auch ausdrücklich von „den sieben vom Hohmeister erkohrenen Alt-Städtischen Rathmannen".

Toeppen[2]) und ihm folgend Lampe[3]) glauben, dass Thorn ebenso wie Danzig noch nach der Tagfahrt von Elbing seinen Widerstand fortgesetzt habe und dass der Hochmeister deshalb Veranlassung nahm, in die Verfassung der Stadt einzugreifen. Beide irren bezüglich des Termins der Tagfahrt zu Elbing, die ja bekanntlich der Tagfahrt von Osterode (22. Februar) vorausging. Nach dem Tage von Osterode hatte Heinrich sicherlich keinen Grund mehr, gegen die Stadt Thorn einzuschreiten, da sich dieselbe seinen Geschossforderungen gegenüber willfährig zeigte.

Das Geschehnis hatte auch statt, als Heinrich von Plauen sich in Thorn aufhielt, wie aus einer Nachricht hervorgeht, die freilich nicht gleichzeitig mit den Ereignissen ist, die aber allein eine bestimmtere Angabe über die Zeit enthält. Sie ist auf der Tagfahrt zu Graudenz am 10. August 1453 in den Ursachen des Bundes verzeichnet und lautet: „Primo do der homeister von Plawen noch dem streite ken Thorun qwam in seiner newekait und etzliche von den landen vorbottet hatte und sie hiess in die newstadt ziehen und willen hatte, vil gutter lewte zu richten unvorschulter sachen, und doch gewarnet worden, das es nicht geschach. Item uf die Zeit den rat zu Thorun vorsatzte und satzte einen newen wider innehaldungen unser privilegien, domitte wir begnodiget sein[4]). Hier wird gesagt, dass der Hochmeister gleich nach seiner Wahl „in seiner newekait" nach Thorn gekommen sei; und dieser Aufenthalt Heinrichs von Plauen im Kulmer Lande und in Thorn ist uns hinreichend bekannt.

Es währte sicher vom 9. Dezember 1410 bis zum Frieden von Thorn (1. Februar 1411)[5]). Auch kurze Zeit nach dem Frieden ist wohl Heinrich noch in Thorn verblieben. Am 22. Februar aber befindet er sich in Osterode, und vor diesem Termin geschah also die Veränderung im Rate. Die Worte „noch dem Streite" bedeuten nicht etwa „nach dem Kriege", sondern „nach der Schlacht bei Tannenberg".

Toeppen führt für seine Annahme, dass die Absetzung der Ratsherrn

---

1) Act. I, 205. 2) Act. I, 131. 3) Lampe S. 6. 4) Act. I, 165.

5) Vgl. unsere Abhandlung: Die Verschwörung Georgs von Wirsberg und der Eidechsenritter, Zeitschr. des westpreuss. Gesch.-Ver. Hefi 34, S. 96.

nach dem 22. Februar stattgefunden habe, einen scheinbar gewichtigen Grund an. Er sagt: „Die Purifikation des Rates kann nicht wohl vor dem 22. Februar stattgefunden haben, da dieser Tag der übliche Termin für die Ratswal war, und da wenigstens Gotke Rebber an eben diesem Tage als Thorner Ratsherr noch an der Tagfahrt zu Osterode teilnahm“[1]).

Doch ist es offenbar, dass die Stadt dem Willen des Hochmeisters nicht nachgekommen ist. Erst als die von ihm bestimmten Ratsmitglieder feierlich verzichten, werden für das Jahr 1413 vier von ihnen in den sitzenden Rat gewählt. Vorher, im Jahre 1412, begegnet uns nur einer, Johann Barlau. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, wenn Gottko Reber am 22. Februar 1411 zu Osteryde als Thorner Ratsherr anwesend ist. Der Hochmeister hatte an diesem Tage um so weniger Ursache, ihn zurückzuweisen und einen neuen Konflikt mit Thorn heraufzubeschwören, als Gottko Reber namens seiner Stadt die Geschossforderung bewilligte. Die Stadt wählte sogar Peter Reusse, einen der Abgesetzten, für das Jahr 1411 zum Bürgermeister des sitzenden Rates. Wenn Peter Reusse bei seiner Absetzumg mit dem Titel „Bürgermeister“ genannt wird, so ist auch dies kein Grund, an eine Absetzung nach dem 22. Februar zu denken. Peter Reusse, der früher Bürgermeister des sitzenden Rates war[2]), und ebenso der in den Kürlisten von 1410 und 1411 gar nicht vorkommende Gottko Reber führten diesen Titel auch als Mitglieder des alten Rates bei ihrer Absetzung.

Der alte Rat ist sicherlich eine Behörde von nicht unbedeutender Macht gewesen, da einige seiner Mitglieder infolge ihrer Thätigkeit dem Hochmeister ein Dorn im Auge waren.

In der angeführten Stelle aus den Ursachen des Bundes ist auch der Grund ersichtlich, der zu den Veränderungen im Rate führte. Die Stadt soll nunmehr begnadigt sein, doch offenbar für ihren Übertritt zum Polenkönige.

Indem nun der Hochmeister sieben andere Männer zu Ratsmitgliedern bestimmte, hat er gewiss die Absicht gehabt, sich die Majorität in dem sitzenden Rate des Jahres 1411 zu sichern, während er die Ausgestossenen künftig weder in dem sitzenden noch in dem alten Rate sehen wollte. Er hat bei seiner Anwesenheit in Thorn eine Neubildung des Rates vorgenommen, welche die Ratswahl für 1411, die überdies in der Nähe war, ersetzen sollte. Keinesfalls ist seine Massregel so zu verstehen, dass er aus dem sitzenden Rat des Jahres 1410 sieben Mit-

1) Act I, 165.

2) Kestner, Beiträge zur Gesch. der Stadt Thorn, Thorn 1882, S. 36. Anmerkung.

glieder ausgestossen und für diese sieben andere eingesetzt habe. Dann müssten die Abgesetzten sämtlich in der Kürliste von 1410 stehen, was doch nicht der Fall ist. Bei dieser Neubildung des sitzenden Rates verloren die Mitglieder desselben zunächst sämtlich ihr Amt, möglich, dass einige von ihnen in den neuen sitzenden Rat ees Hochmeisters aufgenommen wurden. Die anderen verblieben in dem alten Rat als Ratsherren. Drei dagegen, Arnold vom Loe, Petrasch Cziras und Werner Rothe und vier andere Mitglieder des alten Rates wollte der Hochmeister überhaupt nicht mehr als Ratsherren betrachtet wissen. Nach seiner Entfernung kehrte man sich in Thorn dann nicht an diese Massregel, sondern wählte, wie üblich, den sitzenden Rat, und zwar mit Peter Reusse an der Spitze. Die vom Hochmeister Eingesetzten erkannte man nicht an.

Ohne die Annahme der Körperschaft des alten Rates, ohne die Annahme, dass die Massregel gleichsam eine Neuwahl des sitzenden Rates für 1411 bedeutet, trifft man auf unlösbare Widersprüche. Auch Kestner hat dies empfunden und schreibt deshalb: „Als die Zeit der Ratswahl herannahte, griff Heinrich von Plauen aus eigener Machtvollkommenheit in dieselbe ein"[1]. Ohne die Annahme eines alten Rates bleiben aber bei seiner Ansicht immer noch Schwierigkeiten, namentlich wenn man die Namen im Kürbuch mit den Namen der Abgesetzten vergleicht. Weiter fährt Kestner nach seiner Information im Kürbuche fort: „Es scheint ihm hauptsächlich darum zu thun gewesen zu sein, den überwiegenden Einfluss der altansässigen Ratsgeschlechter zu vernichten; denn unter den sieben Ausgestossenen sind fünf, deren Väter und Grossväter schon im Rate gesessen hatten (Russe, Rebber, von Loe, Westeroden, Rode). Die Namen der Neuernannten dagegen waren bisher in den Kürlisten noch nicht vorgekommen." Wir pflichten dieser Vermutung um so eher bei, als wir ja auch für Danzig nachgewiesen haben, dass der Hochmeister dort die Zünfte in die Regierung brachte. Jedoch wusste die Stadt Thorn dieselben von dem Rate fernzuhalten, und der Hochmeister in seiner drangvollen Lage liess die Stadt gewähren. Sie übte unter ihm die Wahlfreiheit aus.

Heinrich ist den Städten im ganzen nicht günstig gesinnt gewesen, wenngleich er die beiden grössten Städte des Ordenslandes, Danzig und Thorn, auch nur aus bestimmten Anlässen heraus gemassregelt hat. Man ersieht dies insbesondere aus einer Einrichtung, die er später ins Leben rief. Viel unbequemer noch als die Wahlfreiheit war ihm das Steuerbewilligungsrecht der Städte. Er bildete deshalb den Landesrat,

---

[1]) Kestner S. 65.

in welchem wir eine Einrichtung erkennen, die in erster Linie auf die Beseitigung des Steuerbewilligungsrechts der Städte und des Landes abzielte.

Noch einmal sah sich der Hochmeister genötigt, dem Lande eine ganz ausserordentliche Last aufzubürden, als der Orden nach dem Vertrage von Przemysl im Oktober 1412 69 400 Schock Groschen herbeischaffen musste. Es liess sich im voraus sehen, dass die Forderung einer so hohen Summe zu neuen Verwickelungen mit den Ständen führen würde.

Um diese zu vermeiden, griff Heinrich in Übereinstimmung mit dem Gebietigerrat und dem Meister von Livland zu einem neuen Mittel, er errichtete den Landesrat. In denselben nahm er Ritter und Knechte sowie Bürger aus den Städten des Landes auf, welche von den Sachen des Ordens Kenntnis erhalten und mit ihrem Rat den Hochmeister unterstützen sollten[1]. Bedeutet nun dieser Landesrat ein Zugeständnis an das Land? Als solches wurde er dem Lande gegenüber dargestellt, und als solches wird er gewöhnlich aufgefasst.

Nach ihrer Ernennung und Vereidigung am 28. Oktober zu Elbing sendet Heinrich die Geschworenen des Landesrates aus. Im Verein mit den Komturen sollten sie, jeder in seinem Bezirk, die Bevölkerung bearbeiten und ihr die Notwendigkeit der zu entrichtenden Steuer vor Augen stellen. Ferner heisst es dann in dem Schreiben des Hochmeisters an die Komture: „Item uff sinte Mertins tag fru sollen die gesworen vom lande und ouch us den steten czu uns komen ken Marienburg und uns eine entwert sagen von des geschosses wegen; wellen sie aber dorobir me czu uns senden, das steet an en.

Item mit den, die czu uns komen, welle wir czu rathe werden, geschos czu setczen noch deme, als man czukomen mag[2]."

Man ersieht hier auf das deutlichste, dass Heinrich von Plauen die Landesräte als die officiellen Vertreter des Landes betrachtet, sie entbietet er zu Martini nach Marienburg und mit ihnen will er das Geschoss bestimmen, nur sollte es den Ständen erlaubt sein, noch einige Vertreter mehr zu senden. Die Steuerbewilligung war aber vorher von den Ständen abhängig gewesen, und man kann es doch nur als einen Eingriff in das Steuerbewilligungsrecht derselben ansehen, wenn der Hochmeister jetzt mit den Landesräten das „Geschoss setzen" will, das vorher von den Deputierten der Stände bewilligt wurde, während er es jetzt allein in der Hand hat, sich seine Leute in den Landesrat zu wählen.

---

[1]) Joh. v. Pos. Script. III, 332. [2]) Act. I. 206.

Toeppen denkt sich die Funktion der Landesräte in der Weise, als sollten sie „die Verwendung der von den Ständen bewilligten Gelder überwachen[1])“. Sie sollten nicht bloss überwachen, sie sollten auch bewilligen. Er sagt ferner: „Den Gedanken, als hätten die Landräte irgend welche Vollmacht von den Ständen erhalten, in deren Namen zu handeln, oder als hätte der Hochmeister irgend welche Aussicht eröffnet, an ihren Rat sich zu binden, muss man durchaus fern halten.“ Sie hatten allerdings von den Ständen keine Vollmacht erhalten, für Heinrich von Plauen galten sie aber als Bevollmächtigte, und was er dem Lande für den Verlust des Steuerbewilligungsrechtes bot, dass die Landesräte „metewissin suldin des ordins sachen und vor das lant helffin rathin in truwin und by erin“, war freilich ziemlich unwesentlich, wie auch wir glauben.

Blumhoff, der den Landesrat auch für eine wertlose ständische Körperschaft hält, lässt gerade den Punkt, der mit der Steuerbewilligung zusammenhängt, unberücksichtigt[2]).

Bemerkenswert ist die Bestimmung des Hochmeisters: „Wellen sie dorobir noch me czu uns senden, das steet an en“. Es schien ihm doch zu gewagt, gleich ganz mit der Vergangenheit zu brechen.

Am 29. Dezember 1412 war der Landesrat in Marienburg versammelt, wo das eingegangene Geld überrechnet ward. Es reichte zur Bezahlung der Schulden des Ordens nicht aus, und der Hochmeister sah sich zu einer neuen Forderung veranlasst, zu der aber der Landesrat bei der Erschöpfung des Landes selbst nicht raten konnte[3]).

Nachdem später der Landesrat verfallen war, kam man unter dem Hochmeister Paul von Russdorf im Jahre 1432 auf eine ähnliche Institution zurück. Dabei besagt denn eine Bestimmung: „Item welde der her homeister mit sienen gebietigern und rethen von nothaftiger czache sture, geschos adir czyse uff die landt legen, das sal gescheen mit wissen und willen der gemeynen lande und stete[4]).“ Und dies scheint denn doch eine Erinnerung zu sein, dass es vor zwanzig Jahren einen Hochmeister gegeben hatte, der durch die Einrichtung eines Landesrates das Steuerbewilligungsrecht der Stände hatte beeinträchtigen wollen.

---

1) Act. I, 134. 2) Blumhoff, Beiträge zur Gesch. und Entwickelung der westpreuss. Stände im 15. Jahrh., Zeitschr. des westpr. Gesch.-Ver. Heft 34 S. 8 u. 53 f. 3) Act. I, 209 f. 4) Act. I, 575.

Beilage.

Aus dem Kürbuche der Stadt Thorn pro 1350—1700 Kat. No. I. 121 nach beglaubigter Abschrift.

Anno 1410

Her Albrecht Rothe Bürgermeister.

Johan von d. Mersche	Johan Bollentus
Arnoldt von Loe Beisitzer	Seyffhart Blummentall
Johan Huttfeldt	Nickles Schmedechin
Johan Bycoln (Weinamt RK)	Petrasch Cziras
Johan Rubitt	Werner Rotte
Herman von d. Linden (Weinamt RK)	

Anno 1411

Her Peter Reusse Bürgermeister

Albrecht Rothe	Johan Kreutzborg
Johan Rubitt Beysitzer	Seyffhart Blumentall
Johan Baratz	Johan Bycoln, Junior (Ziegelmeister RK)
Tidman Huttfeldt	Nickel Jelan (Grabenmeister RK)
Herman von d. Linden	Andres Cordelitz (Kalkmeister RK)
Gottke Vassann	(Arnt von Loe, Kämmerer RK. G)

An° 1410 Ist Her Conradt Reusse, so 10 Jar Rat gepfleget verschieden.

An° 1411 Ist Her Johan Hutfeld, so 13 Jar Ratmann gewest ermordet.

Anno 1412

Her Eberhart Huttfeldth warth Bürgermeisther

Johan Rubitt	Gerhardt von Allen (Kalkamt G)
Tilman Huttfeldt, Beysitzer	Johan Bicoln, Senior (Ziegelamt RKG)
Johan Bollentus	Gotko Vasann
Nickles Schmedechin	Johan Russe
Ausgelassen Tilman vom Hous, Johan Barlau	Andres Cordelitz Camerer

Anno 1411 Liss d Homeist, aus dem Radt, volgende Perssonen, Her Peter Reuss, und Her Gottko Reber beyde Burgermeist, Her Arendt vom Loe, H Johan Westerroden, H Werner Rothe, H Johan Kreutzborg, Her Petrasch Cziras, und setzte in den Ratt Johan Beringer, Arent Becker, Rotcher Zehenmargk, Hans Stangenwaldt, Peter Strossbergk, Henrich Konig, und Johan Barlaw,

Hohemeister whar Henrich von Plauen,

Anno 1413

Her Johan von der Mersche, Bürgermeister

Eberhardt Hüttfeldt	Johann Schotte
Herman von der Linde, Beysitzer,	Johann Bicoln junior
Tilman Baratz,	Johann Beringer
Tilman vom How,	Peter Strossbergk
Johann Barlau hunc non habet R K.	Gerhardt von Allen Camerer.
Rother Zehenmark	





Neuere Forschungen

über das

Thorner Blutgericht 1724,

von

F. Jacobi,

Thorn.

Das alte Interesse an den Thorner Vorgängen v. J. 1724 ist neuerdings wieder in verstärktem Masse erwacht. E. Kestner, mit der Neuordnung des Thorner Stadtarchives beschäftigt, veröffentlichte 1882 als literarische Frucht seiner Thätigkeit „Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn“[1]). In dem Abschnitte X. „Wie die Kirchen Thorns katholisch wurden“ findet sich auch eine Darstellung der Vorgänge von 1724. Seine Arbeit ist als auf Archivalien beruhend wichtig, auch in der Auffassung der Endzwecke der Jesuiten richtig. Indessen hat Kestner nur einen kleinen Bruchteil der im Thorner Ratsarchive vorhandenen Akten benutzt. Ferner ist seine Darstellung, wie es ihre Eingliederung in einen grösseren Zusammenhang mit sich bringt, nur summarisch. In den Einzelheiten weist sie manche Ungenauigkeit auf[2]). Ohne auf Kestner's Arbeit Rücksicht zu nehmen, vermutlich auch ohne sie zu kennen, veröffentlichte Romuald Frydrychowicz, geistlicher Lehrer am bischöflichen Progymnasium in Pelplin, 1884 in Heft XI. S. 73—97 vorliegender Zeitschrift eine Abhandlung über denselben Gegenstand. Dieselbe machte berechtigtes Aufsehen. Es wurde hier in einer deutschen Zeitschrift der Versuch gemacht, diese Vorgänge von polnisch-ultramontanem Standpunkte zu beleuchten. Ausdrücklich erklärte der Verfasser S. 76 als seinen Zweck, bei deutschen Lesern eine mildere Beurteilung dieses der Republik Polen so oft zum Vorwurfe gemachten Vorfalls hervorzubringen, während doch jede Geschichtsforschung die Ermittelung des wahren Hergangs zum Zwecke haben muss, gleichgültig, welchen Eindruck derselbe auf die nachlebenden Geschlechter macht. F's. Taktik in jener Abhandlung besteht darin, dass er scheinbar objektiv die jesuitische und protestantische Berichterstattung neben einander stellt. Es sei schwer zu entscheiden, welcher von beiden zu glauben sei, sagt er. Bei der schliesslichen Beurteilung aber redet er S. 94 von einem „exorbitanten Vergehen“ der Thorner, setzt also stillschweigend die

---

1) Thorn 1882.

2) Z. B. wird S. 242 der Kommandant der polnischen Garnison in Thorn während des Tumults d'Argelles genannt. Es war aber damals Warter (Watter) Kommandant. — Die Sitzungen der beiden polnischen Kommissionen werden S. 247 in das provisorische Rathaus verlegt, während sie in der Gerichtsstube des alten Rathauses stattfanden. Der Ratsherr Schoenwald wird S. 254 als Schöppe, als Geret's Vaterstadt S. 259 Thorn bezeichnet u. s. w.

jesuitische Darstellung als erwiesen voraus. Die strenge Strafe sei rechtlich verdient gewesen, meint er S. 94 f., klüger wäre es jedoch gewesen, Milde walten zu lassen. Verdient war sie nur in dem Falle, wenn die jesuitische Darstellung Recht gehabt hätte. F. hat überdies nichts von archivalischen Quellen aufgesucht, sondern sich lediglich auf das ihm zugängliche gedruckte Material beschränkt, was zur Folge hat, dass seine Arbeit von Irrtümern im Detail der Erzählung strotzt[1]). Ich habe mich in einem Aufsatze „Das Thorner Trauerspiel 1724 und seine ultramontan-polnische Beleuchtung“ (Dtsch. ev. Blätt. XI. Halle 1886 S. 667—686) gegen Frydrychowicz gewandt. Es lag mir schon damals nahe, eine ausführliche Darstellung dieser viel umstrittenen Vorgänge zu geben, da ich mich in die Quellen eingearbeitet hatte. Ich trat indessen von diesem Vorhaben zurück, als mir mitgeteilt wurde, dass der Danziger Archivar Prediger Bertling eine solche plane. Als aber Bertling gestorben war, ohne eine solche der Oeffentlichkeit übergeben zu haben, nahm ich die alte Arbeit auf und habe mich Jahre lang mit diesem Gegenstande beschäftigt. Ich war gerade am Abschlusse meiner Darstellung, als ich, zunächst zu nicht geringem Verdrusse, durch die Nachricht überrascht wurde, dass Pfarrer Kujot den Gegenstand unter dem Titel Sprawa Toruńska in polnischer Sprache in dem Tom. XX. der Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego (Poznań 1894 p. 1—152) sehr ausführlich unter Erschliessung neuen Quellenmaterials behandelt habe. Erwuchs mir nun auch aufs neue viel mühselige Arbeit, da ich mich mit der neuen Erscheinung über meinen Gegenstand auseinanderzusetzen und mein Manuskript vielfach umzuarbeiten hatte, so hatte ich doch aus dieser fremden Veröffentlichung Gewinn. Kujot's Hauptfundgrube war die reiche Privatbibliothek des Rittergutsbesitzers v. Sczaniecki-Nawra gewesen. Ausserdem hatte er sich einige Abschriften aus dem Dresdener Staatsarchive, ja sogar aus dem vatikanischen Archive in Rom kommen lassen. Die Dresdener Abschriften beziehen sich indessen nur auf ein Verhör der polnischen Offiziere Watter, Markowzeski und Mafflard, welche zur Zeit des Tumults die polnische Garnison befehligten und die Schuld, das Jesuitenkloster nicht genügend beschützt zu haben, sich gegenseitig zuschieben. Die vatikanischen Abschriften geben die Berichte des Nuntius Santini in Warschau an den Kardinal-

---

[1]) Z. B. lässt er S. 84 die erste Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen, während es 23 waren, die zweite aus 18 Mitgliedern, während es 21 waren. S. 87 werden nur 9 Personen als zum Tode verurteilt angegeben, während es ursprünglich 14 waren. Nach S. 90 erschien Lubomirski schon am 19. November in Thorn, während er nur seinen Adjutanten vorausgesandt hatte und erst am 2. Dezember persönlich anlangte. Statt des verurteilten Knopfmachers Becker führt er S. 91 Locker an u. s. w.

Staatssekretär in Rom und bestätigen sonst nur bekanntes. Die Nawra'er Quellen dagegen sind sehr wertvoll und bieten zu dem im hiesigen Ratsarchive aufbewahrten manche wichtige Ergänzung. Im Tom. XXI. der genannten polnischen Zeitschrift (Poznań. 1895 p. 175—334) hat Kujot einen grossen Teil seiner Quellen wörtlich mitgeteilt. Leider hat aber Kujot mit Ausnahme einer Stadtrechnung nichts aus dem Thorner Stadtarchive eingesehen. Ist es gewiss bedenklich, einen Prozess lediglich aus den Darstellungen des Angeklagten beurteilen zu wollen, so ist es noch schlimmer, dieselben gar nicht einzusehen. Auch hat sich Kujot fast noch schärfer als Frydrychowicz von polnisch-ultramontanen Tendenzen beeinflussen lassen. Es tritt dies recht zu Tage, wenn er S. 96 meint, solch scharfe Urteile, wie das des Hofgerichts in jenem Prozesse, seien in damaligen Zeiten überall vorgekommen, während doch gerade die Mitwelt durch dieses Urteil in die grösste Aufregung geriet. Auch die vom Gerichte dekretierte Verfassungsänderung der Stadt, sowie die Wegnahme der Marienkirche sei kein Unrecht gewesen. Im Grunde sei es richtig, wenn ein neu entstehendes Glaubensbekenntnis sich selber Kirchen baue. S. 98. Damit huldigt Kujot der auch sonst von ultramontaner Seite ausgesprochenen Anschauung, dass alle evangelischen Kirchen, die früher katholisch gewesen, dem katholischen Gottesdienste zurückgegeben werden müssten. — Meine Darstellung dieser so verschieden aufgefassten Ereignisse gründet sich in erster Linie auf die Urkunden und Aktenstücke des Thorner Ratsarchivs, doch hat mir auch Herr Rittergutsbesitzer v. Sczaniecki-Nawra Einblick in die Schätze seiner Privatbibliothek gestattet, sodass ich die dortigen Archivalien habe benutzen können. Meine Arbeit hat der Verein für Reformationsgeschichte unter seine Veröffentlichungen aufgenommen und als No. 51—52 derselben erscheinen lassen[1]).

Im folgenden seien zunächst die Hauptquellen kurz besprochen und dann die wichtigsten streitigen Punkte in diesen Vorgängen durchgegangen.

Weder Kujot noch ich haben die bisher nie veröffentlichten Zeugenverhöre der Untersuchungskommission auffinden können. Der Rat suchte damals durch Bitten, auch durch Geldgebot dieselben zu erlangen, ohne sie ausgehändigt zu erhalten. Die Kommission sandte sie dem Warschauer Hofgerichte ein. Ich habe mich durch Vermittelung des deutschen Generalkonsuls Freiherrn v. Wangenheim an das Warschauer Archiv gewandt, aber den Bescheid empfangen, dass dort keine Akten vorhanden seien, die mit den Thorner Vorgängen von 1724 im

1) F. Jacobi. Das Thorner Blutgericht 1724. Halle 1896. In Commissionsverlag von Max Niemeyer.

Zusammenhange stehen. Der Umstand, dass auch Kujot völlig unabhängig von mir nach diesen Verhören vergeblich geforscht hat, beweist, dass dieselben verloren sind, oder irgendwo versteckt liegen. Da aber aus dem vorhandenen Aktenmaterial die an die Zeugen gestellten Fragen (Interrogatoria), sowie Namen und Stand der Zeugen, auch der Hauptinhalt ihrer Aussagen bekannt ist, kann jener Verlust verschmerzt werden.

Die wichtigsten handschriftlichen Quellen aus dem Thorner Archive sind der Diarius (d. h. Tagebuch des Tumults), die Ratsprotokolle, soweit sie vorhanden sind, mit ihren Beilagen und den Briefkonzepten des Rats, das Rezessen- d. h. Protokoll-Buch der III. Ordnung, die Briefe von Deputierten der Stadt, namentlich dem Warschauer Residenten Klosmann an den Rat, das Briefbuch des Rats, die Kriminal-Polizei- und andere Verhandlungen des Jahres 1724, die Rechnung über die durch den Tumult entstandenen Kosten, und die von Bürrell in Danzig zusammengestellten Collectanea über den Tumult.

Im Diarius fand ich eine Quelle ersten Ranges. Tag für Tag sind hier die Ereignisse vom 16. Juli 1724 bis 9. Januar 1725 mit grösster Genauigkeit gebucht. Dabei sind eine sehr grosse Zahl Urkunden wortgetreu bis auf die Unterschrift mitgeteilt. Wie die Schlussbemerkung „Womit derselben [der Bernhardiner] Anforderung . . . noch nicht gänzlich gestillet und auffgehoben bleibet, sondern wie solche hinkünfftig ausfallen dörffte, annoch zu besorgen stehet“ beweist, ist die letzte Hand nicht lange nach dem 9. Januar 1725 an diese Aufzeichnungen gelegt worden. Der Verfasser nennt sich nicht, muss aber jemand sein, dem die Ratskanzlei offen stand, ich vermute, ein Stadtsekretär. Wir haben hier also eine unmittelbar unter dem frischen Eindrucke der Ereignisse abgefasste, urkundliche Darstellung vor uns. Alle Stichproben, die ich durch Vergleich mit anderen Urkunden, namentlich den Briefen gemacht habe, haben mir die Glaubwürdigkeit bestätigt[1]).

Leider sind die Ratsprotokolle des Jahres 1724, die bei der Aus-

[1]) Z. B. teilt der Verfasser das Dekret der zweiten Kommission Bl. 136—152 wörtlich mit, obwohl seine eigene Darstellung in der Datierung der einzelnen Vorgänge vielfach von den Angaben des amtlichen Dekrets abweicht. So erfolgte die Stellung von Heyder's Sohne, den die Jesuiten katholisch machen wollten, nach dem Dekrete am 11., nach dem Diarius am 9. Dezember. Nun schreibt der Rat an seine Deputierten in Warschau am 10. Dezember: „Den 9ten hujus alſs gestrigen Tages Herrn Raczki Heyder's Sohn zu statuiren injungiret, welches auch in der Nachmittags Session ge schehen.“ Also ist die eigene Angabe des Diarius die zutreffende und die des Dekrets ungenau.

führlichkeit, mit der damals protokolliert wurde, über die fraglichen Vorgänge viel Licht verbreiten müssten, verschwunden. Die vom Jahre 1725 sind vorhanden, aber auch nur die vom Januar, April, Mai, Juli, August, Oktober, Dezember. In den Beilagen und Briefkonzepten zu den Ratsprotokollen findet sich aber viel Wertvolles, namentlich die Aussage Stadtkapitän Graurock's vor Ratsdeputierten über den Tumult.

Ferner waren für mich eine weitere Hauptfundgrube die Rezessenbücher der III. Ordnung. Dieselben sind von den „Rednern" [Vorstehern] geführt, das vom 3. April 1724 bis 9. März 1725 durch David Brauer, das vom 19. März 1725 bis 24. März 1728 durch Christoph Andreas Blümigk. Die III. Ordnung kam fast täglich, mitunter vor- und nachmittags zusammen. Die Redner haben in diesen Büchern nicht nur die Vorschläge und Mitteilungen des Rats und der II. Ordnung, sondern auch alles, was sich sonst in der Stadt an bedeutsamen Vorgängen abspielte, gebucht. Wir erhalten auf diese Weise eine Fülle von authentischem Detail, namentlich über das Treiben der Untersuchungskommission.

Ebenfalls ist das Briefbuch des Rats, das die Jahre 1724 bis 1731 umfasst, von grösster Wichtigkeit. Es vertrat etwa die Stelle eines heutigen Kopierbuches, indem hier alle vom Rate abgesendeten Schreiben sehr sauber abgeschrieben sind. Ist auch stets zu erwägen, dass der Rat der in dieser Angelegenheit am meisten interessierte war, so ist doch seine Korrespondenz, besonders die vertrauliche an Klosmann und seine anderen Deputierten, naturgemäss im stande, über vieles Licht zu verbreiten.

Schliesslich seien von den handschriftlichen Quellen des Ratsarchivs die von Leonard Bürrell in Danzig mit Bienenfleiss zusammengetragenen Collectanea über den Tumult erwähnt. Sein Sammelband umfasst nicht weniger als 1177 Seiten. Teils sind in ihm Druckschriften im Original, teils und zwar meistens in Abschriften, mitunter auch Aktenstücke in Abschriften zusammengetragen. Es findet sich hier vieles, was sonst im Thorner Archive nicht vorhanden ist, z. B. Geret's Hochzeitsschrift, um welcher willen der Senior mit dem Banne belegt wurde, der Briefwechsel zwischen den Königen August II. und Friedrich Wilhelm I. vom 1. Oktober/6. November 1725, ein Diarium des Warschauer Reichstages von 1724.

Auch die Thorner Gymnasial-Bibliothek bewahrt einen handschriftlichen Band, der Roesner betrifft, Roesneri Collectanea betitelt. Es ist dies ein Sammelbuch, welches Roesner als Schüler des hiesigen Gymnasiums sich anlegte, indem er Auszüge aus allerlei lateinischen

Schriftstellern eintrug. Besonders häufig ist der Humanist Muret († 1585) excerpiert. Das Buch zeugt von Roesner's Fleisse und ästhetischer Neigung, ist aber für die Darstellung des Tumults ohne Bedeutung.

Endlich besitzt die Bibliothek der altstädtischen evangelischen Kirche einen auf die fraglichen Ereignisse bezüglichen Sammelband. Er enthält Widerlegungen von katholischen Kontroversschriften, welche die Vorgänge in einem für Thorn ungünstigen Lichte dargestellt hatten. Namentlich ist mir eine Abhandlung wichtig gewesen, weil sie die politischen Verhältnisse der Thorner Stadtverwaltung aufs eingehendste darlegt. Sie ist ohne Titel und hebt mit den Worten an: „Es wird zweifelsohne fast männiglich leyder bekannt sein“.

Wie bereits erwähnt, hat Herr Rittergutsbesitzer v. Sczaniecki-Nawra die Liberalität gehabt, mich Einblick in seine Privatbibliothek nehmen zu lassen. Dieselbe besitzt drei für die in Rede stehenden Vorgänge sehr wertvolle handschriftliche Sammelwerke.

1) Das Fatum Thorunense Ao. 1724 ff. von dem protestantischen Danziger Ratsherrn Rosenberg. Derselbe hat diesen dicken Sammelband nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für sich und seine Kinder bestimmt. Den ersten Teil bildet eine kurze Beschreibung des Tumults, den zweiten eine Urkunden- und Aktensammlung, die aus nicht weniger als 251 Stücken besteht. Rosenberg war Zerneke's persönlicher Freund und bestätigt durch seine Sammlung die sich aus dem Thorner Stadtarchive ergebende Auffassung. Insbesondere stimmt seine Darstellung mit der des Diarius trefflich zusammen und ergänzt sie durch viele Aktenstücke z. B. durch die protokollarischen Angaben von 22 Angeklagten über ihre Unschuld.

2) Ein Sammelband von losen Schriftstücken. Derselbe enthält viele Briefe des Berliner Hofpredigers Jablonski an Rosenberg, Geret's an Zerneke und umgekehrt.

3) Der Tumultus Thoruniensis vom Thorner Prediger Oloff zusammengestellt. Derselbe teilt zunächst Urkunden und Akten mit, unter denen die Verhöre von 22 Personen durch Ratsdeputierte besonders wertvoll sind, weil sie im Thorner Archive nicht aufbewahrt sind. Sodann wird in diesem Sammelbande ein kurzer und ungenauer Bericht über den Tumult gegeben, und den Schluss bilden tagebuchartige Aufzeichnungen Oloff's, meist über sein persönliches Ergehen.

Die Zahl der gleichzeitigen Druckwerke über diesen Gegenstand ist eine sehr grosse. Die Thorner Gymnasialbibliothek birgt nach ihrem Kataloge allein 20 derselben, die Ratsbibliothek noch viel mehr. Die meisten derselben sind indessen wertlos und bloss Erzeugnisse der Buchhändler-Spekulation, indem man durch Plagiate aus anderen

Schriften Geld gewinnen wollte. Ein witziger Kopf hat einmal bemerkt, dass aus dem Thorner Blutgerichte nur die Buchdrucker Nutzen gezogen hätten. Quellenwert haben vor allem 2 dieser gleichzeitigen Druckschriften: „Das betrübte Thorn“, das nicht, wie noch Kestner S. 240 und der Gymnasialkatalog annehmen, von Zerneke, sondern von dem Berliner Hofprediger Jablonski herrührt[1]), und die „Thornsche Tragödie“, die zuerst im „Erleuterten Preussen“, einer Königsberger gelehrten Zeitschrift, erschien[2]). Wertvoll ist auch u. a. das „Schreiben eines Preussen an seinen Freund in Teutschland“[3]), weil daraus hervorgeht, dass die Jesuiten mit einzelnen Ratsherren in verdächtiger Fühlung standen, und der „Reisende Gerbergeselle“[4]), weil wir hier

1) Das betrübte Thorn. Berlin 1725. Der Verfasser ist aus der französischen Übersetzung des Buches „Thorn affligée. Traduite de l'Allemand de M. Jablonski, Premier Prédicateur du Roi de Prusse par M. C. L. de Beausobre (Amsterdam 1726) zu ersehen. Jablonski war Friedrich Wilhelm's I. geistlicher Berater in allen die polnischen Dissidenten betreffenden Angelegenheiten. Der Umstand, dass Jablonski einen solchen Anteil an den Thorner Vorgängen nahm, wirft auf des Königs Eifer in dieser Sache helles Licht. Die vielen, dem Buche beigefügten Urkunden, namentlich die Abdrucke der Korrespondenz der europäischen Kabinette erklären sich daraus, dass dem Hofprediger das Staatsarchiv offen stand. Übrigens war Jablonski 1712 zur Abhaltung eines Generalkonvents der reformierten Dissidenten Polens persönlich in Thorn gewesen. S. Zerneke, Thornische Chronika. Aufl. 2. (Berlin 1727) S. 427. Irrig mutmasst Wolff, Preussen und die Protestanten in Polen 1724 (Berlin 1894) S. 18 Anmerkung 4, dass die Schrift von Jablonski's Bruder herrührt.

2) Der Thornischen Tragödie Erster, Zweyter, Dritter Actus. Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Erleutertes Preussen“ Tom. II. S. 747 ff. III. S. 1—179 (Koenigsberg 1725). Der Verfasser ist vorzüglich unterrichtet, wie seine Daten über Roesner's Vorleben beweisen, die sich in keiner anderen Darstellung des Tumults finden und durch Zerneke's summarischen Entwurf des Geehrten und Gelehrten Thorns (Thorn 1712) S. 8 ff., sowie durch Rechenberg's Roesneriana (Sammelband der Thorner Ratsbibliothek) bestätigt werden. Ewald, das betrübte Thorn (Leipzig 1826, Quellen o. S.) und Wernicke, Geschichte Thorns (Thorn 1842) Bd. 2 S. 350 Anmerkung, nennen als Verfasser Lilienthal, ob mit recht, habe ich nicht feststellen können. Dieser soll wohl mit dem Magister und Diakonus der altstädtischen Kirche in Königsberg, welchen Buerrell's Collectanea aufführen, eine Person sein.

3) Schreiben eines Preussen an seinen Freund in Teutschland. Gegeben im Junio 1725. (Abschrift in Buerrell's Collectanea). Der Verfasser, offenbar ein Thorner, greift darin eine Schrift „Extraordinaires Gespräche in dem Reiche derer Todten zwischen . . . Roesner . . . und . . . Loyola“ (O. Ort A. 1725) an, in welcher die Angelegenheit in ironischer und für Thorn wenig günstiger Weise behandelt war.

4) Der Reisende Gerbergeselle nebst angehängtem wahrhaften und eigentlichen Verlauf des in Thoren Ao. 1724 bey dem Jesuitenkloster entstandenen Tumults und darauf erfolgter Exekution. Liegnitz 1751. Seine Angaben über das, was er selbst gesehen hat, sind von grossem Werte, was freilich nicht ausschliesst, dass er über manches falsch unterrichtet ist, z. B. wenn er S. 178 f. Lubomirski als Gönner der Stadt hinstellt.

den Bericht eines mit dem Rate in keiner Beziehung stehenden Augenzeugen haben. Dieser Gerbergeselle war nämlich in seinen Wanderjahren nach Thorn gekommen und hatte bei dem Weissgerber Hertel, der zu den Verurteilten gehörte, das erste Mal 8 Wochen, das zweite über $^{3}/_{4}$ Jahr in Arbeit gestanden. Später in seiner Vaterstadt Steinau a. d. O. zu Ehren gekommen, beschreibt er seine damaligen Erlebnisse aus der Erinnerung.

Haben wir so die Fundamente in Augenschein genommen, auf denen jede solide Darstellung dieser Hergänge sich aufbauen muss, so seien von den zahlreichen Fragen, die sich dem Darsteller hier aufdrängen, die wichtigsten kurz vorgeführt. Es kommt vor allem darauf an, wie man sich zu folgenden streitigen Punkten stellt: 1) Hat der Rat den Tumult erregt beziehungsweise begünstigt? 2) Sind bei demselben Bilder der Jungfrau Maria und der Heiligen verbrannt? 3) Ist die Untersuchung durch die vom Hofgerichte eingesetzte polnische Kommission ordnungsmässig geführt worden? 4) Ist die Urteilsvollstreckung auf König August II. und seinen Vertrauten Flemming zurückzuführen?

Die Jesuiten behaupteten in ihren Anklageschriften geradezu, dass der Rat den Tumult erregt habe. Danach seien die Amtsdiener Swiderski und Maciejewski am 17. Juli vor dem Tumulte bei den Bürgern umhergegangen und hätten ihnen in Roesner's Namen geboten, sich mit dem Gewehre bereit zu halten, ja im Falle der Unterlassung mit 30 Thaler Strafe gedroht. Ebenfalls habe Stadtkapitän Graurock seinen Soldaten vor dem Tumulte Pulver und Blei auszuteilen befohlen. Der Rat habe die Thore vor der gewöhnlichen Zeit schliessen lassen, damit nicht das in den Vorstädten wohnende katholisch-polnische Volk zum Entsatze des Jesuitenkollegiums herbeikomme. Der Anführer des Alt-Thorner Bürgerquartiers, Apotheker Silber, habe den Stadtsoldaten befohlen, auf die Jesuitenschüler zu schiessen. Der von Roesner entsandte Stadtsekretär Wedemeyer habe das Volk zum Tumulte aufgehetzt, ja selbst einen Stein auf das Jesuitenkollegium geworfen[1]). Frydychowicz und Kujot sagen zwar gerade nicht, dass der Rat den Tumult selbst erregt habe, meinen aber doch, dass er ihn aus Hass gegen die Jesuiten begünstigt habe. Kujot insbesondere giebt Roesner, welchen er wiederholt einen jähzornigen, eigensinnigen Menschen schilt, schuld, nichts gethan zu haben, um die stürmende Menge vom Jesuitenkollegium wegzubringen. S. 35. Dass der Rat den Tumult nicht erregt, also auch nicht zu dem Zwecke vorher Pulver und Blei verteilt hat u. s. w., ist einfach dadurch zu beweisen, dass der Tumult, wie auch die jesuitische Darstellung zugeben muss, eine Folge der Wegschleppung

---

1) Interrogatoria der Jesuiten an die Zeugen.

des Gymnasiasten Nagurny in die Jesuitenschule war. Die aus den Biergärten der Vorstadt heimkehrenden jungen Kaufleute und Handwerker (es war gerade Montag) begannen, über Nagurny's Wegschleppung erbittert, das Kloster zu belagern. Wie konnte der Rat Nagurny's Wegführung durch die Jesuitenschüler voraussehen und für diesen Fall einen Volksaufstand inszenieren? Diese Anklage der Jesuiten ist also eine offenbare Ungereimtheit. Denkbar dagegen wäre, dass der Rat und besonders Roesner bei dem jahrhundertalten Hasse zwischen der Gesellschaft Jesu und der städtischen Verwaltung den stürmenden Pöbel schadenfroh habe gewähren lassen. Die vorhandenen Akten und Urkunden beweisen aber, dass auch dies nicht der Fall war. Roesner schickte zweimal Stadtsekretär Wedemeyer ins Kloster mit der Bitte, Nagurny freizulassen[1]). Hätten die Jesuiten sogleich der ersten Bitte Gewähr gegeben, so wäre die Flamme des Tumults im Keime erstickt. Ferner schickte Roesner sofort die Stadtsoldaten an den Schauplatz des Tumults, ja er bot die Bürgerwache des Alt-Thorner Quartiers und später sogar die des Johannisquartiers auf, um die Tumultuanten zu zerstreuen. Als die Dämpfung des Tumults dennoch nicht vorwärts wollte, liess er Stadtkapitän Graurock vor sich kommen und befahl ihm, in die Jesuitenschule einzurücken und von dort auf die Tumultuanten zu schiessen. Der feige Kapitän erwiderte hierauf: „Hierzu könne er sich nicht resolvieren, wo würde er mit seiner Mannschaft bleiben? . . . Es möchte ein Blutvergiessen entstehen, welches er nicht verantworten könne[2])." Roesner zuckte hierauf die Achseln und hielt ebenso wie Wedemeyer und andere Bürger, die zugegen waren, die geplante Massregel für gefährlich. Diese augenblickliche Schwäche ist das einzige, was Roesner und dem Rate beim Ausbruche des Tumults schuld gegeben werden kann. Diese Schwäche gewinnt aber eine sie sehr mildernde Beleuchtung, wenn man die damalige Verwirrung in der städtischen Selbst-Verwaltung in Betracht zieht. Hätten die Stadtsoldaten auf die protestantische Bevölkerung geschossen, und wären evangelische Bürger ums Leben gekommen, so hätte Roesner sich vor den in den 3 Ordnungen wider ihn erhebenden Vorwürfen kaum retten können.

2) Sind beim Tumulte Bilder der Jungfrau Maria und der Heiligen verbrannt? Hierauf legten die Jesuiten in ihren Anklagen das grösste Gewicht. Die Tumultuanten hätten, wie sie sich ausdrückten, die zerrissene Bildsäule der Mutter Gottes und die Bilder der Heiligen dazu verurteilt, auf offener Strasse auf einem Scheiterhaufen verbrannt zu werden. Der Haufe sei in heidnischen Tänzen über das vor

1) Dies geben die Interrogatoria der Jesuiten No. 25 zu.

2) Aussage des Stadtkapitäns Graurock vor städtischen Deputierten.

Zerneke's Hause angefachte Feuer gesprungen und habe geschrieen: „Jetzt rette Dich selbst, Frauchen, da die Papisten allerwärts rühmen, dass sie durch Dich grosse Hülfe erlangen[1].“ Zur Sühne dieser Gotteslästerung wurde vieren unter den zum Tode Verurtheilten, Karwiese, Schultz, Guttbrod und Hafft, vor der Enthauptung die rechte Hand abgeschlagen. Der Rat hat dagegen auf Grund der von ihm sofort angestellten umfangreichen Verhöre stets bestritten, dass Bilder verbrannt seien[2]. Kujot nimmt S. 22 u. 58 die Anklage der Jesuiten in diesem Punkte als erwiesen an und beruft sich mit besonderem Triumphe auf eine Stelle in Oloff's Sammelband „Tumultus Thoruniensis“. Dieselbe ist mehrfach korrigiert und lautet so: „Sie fuhren mit ihren Insolentien mit Herausschleppung der zerbrochenen Bänke, alten Bilder, daraus sie ein Feuer auf der Gasse machten . . . fort, bis die Stadt-Guarde dazu kam und das wütende Volk aus dem Collegio herausdrang.“ Es sei also, nimmt Kujot an, selbst von einem evangelischen Prediger zugegeben, dass der Rat in diesem Punkte die Unwahrheit geredet. Nun ist diese kurze Stelle ungenau, wie der Ausdruck „Stadtguarde“ beweist. Nicht diese, sondern die polnische Krongarde trieb schliesslich den Pöbel aus dem Kollegium hinaus. Auch redet die Stelle nicht von einer Bildsäule der Maria, von heidnischen Tänzen und Lästerreden, sondern lediglich von der Verbrennung „alter Bilder“. Überdies ist wahrscheinlich der Bericht gar nicht von Oloff, sondern von demselben irgendwoher abgeschrieben. Demgegenüber steht das Zeugnis des reisenden Gerbergesellen, welcher Augenzeuge des Tumults war und S. 176 ausdrücklich erklärt, dass keine Heiligenbilder u. s. w. im Feuer verbrannt wären. Er meint, die katholischen Zuschauer hätten die herabgeworfenen Fensterrahmen für Kreuze gehalten, daher sei die falsche Anschuldigung entstanden. Ferner machten von den wegen Bilderverbrennung zu verschärfter Strafe verurteilten 3, nämlich Karwiese, Schultz, Hafft sich anheischig, beziehungsweise 5, 7, 7 Entlastungszeugen zu stellen, die aber von der Untersuchungskommission gar nicht, oder nicht genügend verhört wurden[3]. Bei diesem Sachverhalt nehme ich an, dass keine Bilder verbrannt sind, wennschon der stürmende Haufe solche gewiss im Gebäude in seiner Raserei zugleich mit den Altären zerschlagen hat.

3) Ist die Untersuchung durch die vom Hofgerichte eingesetzte polnische Kommission ordnungsmässig geführt worden? Frydrychowicz und Kujot behaupten es. Frydrychowicz

1) Germane sincera et catholice vera Relatio im Diarius, 18. Juli. — Interrogatoria der Jesuiten No. 27.

2) Status causae des Rats. — Interrogatoria des Rats No. 17.

3) Erklärungen von 22 Angekagten in Rosenberg's Fatum Thorunense.

zwar muss zugeben, dass die Seele der Kommission, Fürst Lubomirski, mit den Thornern manchen Streit vorgehabt hatte. Statt aber daraus zu schliessen, dass er ein befangener Richter gewesen sei, folgert Frydrychowicz mit seltsamer Logik S. 84 f., dass die Thorner deshalb eine Abneigung gegen ihn gefasst hätten. Kujot giebt S. 52 scheinbar unparteiisch zu, dass Lubomirski ein Fanatiker und Nakwaski gewaltthätig gewesen sei. Trotzdem sollen die Ergebnisse dieser Kommission in allen Hauptpunkten als erwiesen gelten. Thatsache ist, dass sämtliche 23 Kommissarien polnisch und katholisch, also gegen die Deutschen und Protestanten bei der damaligen Sachlage in der polnischen Republik voreingenommen waren, wennschon einige wie der Warschauer Domherr Humanski sich vom Rate devinzieren, d. h. bestechen liessen[1]). Nicht weniger als 13 Kompagnien polnischer Truppen wurden angeblich zu ihrer Bedeckung nach Thorn kommandiert, welche die Angeklagten auf brutale Weise quälten[2]). Die Kommissarien machten von vorneherein mit den klägerischen Jesuiten gemeinsame Sache. Sie verhörten nur einen Teil der gefänglich eingezogenen und erst recht nicht die Entlastungszeugen der Angeklagten. Die besten Ratszeugen, darunter den damals in die Jesuitenschule geschleppten Gymnasiasten Nagurny, der um vieles die beste Wissenschaft haben musste, verwarfen sie als parteiisch[3]). Die Zeugen, welche sie von den Jesuiten annahmen, waren zum grössten Teil von der zweifelhaftesten Art. Unter ihnen befanden sich 8 Gardesoldaten, die bei der beständigen Reibung zwischen Garnison und Bürgerschaft gewiss nicht als unverdächtige Zeugen gelten konnten, 3 Stadtsoldaten, von denen 2 früher wegen Ausschreitungen im städtischen Dienste bestraft, der dritte während des Tumults gar nicht in der Stadt gewesen war, ein noch nicht 14 Jahre alter Dienstjunge, ein Schuhmachergeselle, welcher beständig betrunken war[4]) u. s. w. Schliesslich übten die Kommissarien noch einen schmählichen Erpressungsversuch auf die Angeklagten aus, indem sie ausser der vollständigen Verpflegung, die ihnen auf Kosten der Stadt gewährt wurde, ein jeder 200 Dukaten beanspruchten und nicht eher die Stadt zu verlassen drohten, als bis sie ihr „Honorar empfangen". Als die Stadt dies Honorar zu zahlen verweigerte, legten sie sich aufs Feilschen[5]). Einer der Angeklagten,

1) Sämtliche „Verehrungen" sind in den im Ratsarchive aufbewahrten „Commissionsausgaben wegen des Anno 1724 d. 17. Julii entstandenen Tumults" gebucht.

2) d'Argelles erpresste bei jedem Anlasse Geld von der Stadt, schloss nach Belieben die Thore zu, sodass der Handel unterbunden wurde und griff fortwährend in die Gerichtsbarkeit der Stadt ein (Rezessenbücher der III. Ordnung).

3) Diarius, 19. September. Rezessenbuch, 19. September.

4) Exceptiones, contra Testes partis Actoreae in Rosenberg's Fatum Thorunense.

5) Rezessenbuch, 10.—13. Oktober.

David Heyder, brauchte nur zum katholischen Glauben überzutreten, um sofort von jeder Strafverfolgung entbunden zu werden, ja sogar von der Kommission eine feierliche Zusage besonderen Schutzes zu erlangen[1]. Ein Strafverfahren, welches einen Angeklagten auf einen Wechsel seiner Konfession hin für straffrei erklärt, hat sich aber jedes Anspruches auf Rechtlichkeit begeben.

4) Ist die Urteilsvollstreckung auf König August II. und seinen Vertrauten Flemming zurückzuführen? Nach dem Vorgange anderer polnischer Schriftsteller, namentlich Jarochowski's, nehmen es Frydrychowicz S. 95 und Kujot S. 128 an. Danach soll der König und sein deutsch-evangelischer Feldmarschall, um geheime Absichten durchzusetzen, die Exekution befohlen, ja beschleunigt haben. Nach Kujot hätte Lubomirski auf Flemming's Geheimbefehl das Schreiben des Warschauer Nuntius Santini, welches den Thorner Jesuiten den Belastungseid wider die Angeschuldigten zu schwören verbot, zurückbehalten. Die geheimen Absichten erblickt Frydrychowicz darin, August habe durch diese Aufsehen erregende Hinrichtung den fremden Mächten darthun wollen, wie machtlos das Königtum in Polen sei, damit sie ihm eine absolute erbliche Monarchie aufrichten hülfen. Kujot wieder findet die geheimen Pläne u. a. darin, dass Flemming den Dissidenten in Polen grössere Rechte verschaffen wollte. Für den letzten Zweck wäre ein solches Mittel ein verzweifeltes, etwa nach der Methode Doktor Eisenbart's gewesen. Die von Frydrychowicz angenommene Absicht wäre bei August's und Flemming's Charakter denkbar — nur müsste sie durch die Quellen irgendwie begründet werden. Wenn thatsächlich eine Beschleunigung der Urteilsvollstreckung stattgefunden zu haben scheint[2], so will dies für die vorliegende Frage nichts bedeuten. Denn ebenso gut, wie der König, konnte Lubomirski oder ein anderer fanatischer polnischer Grosswürdenträger die Beschleunigung veranlassen. Lubomirski sandte sofort nach Veröffentlichung des Urteils seinen Adjutanten nach Thorn voraus, damit ihm seine Opfer nicht entgingen[3]. Nur eine Note können Frydrychowicz und Kujot mit einigem Scheine für ihre Annahme anführen. Am 7. Februar 1725 weist Flemming seinen Geschäftsträger Suhm in Berlin an, die preussischen Minister dafür zu gewinnen, dass sie aus den Thorner Ereignissen Nutzen zögen. Das Urteil sei grausam gewesen und vom Könige und seinem Ministerium verabscheut worden. Doch böten diese Vorgänge günstige Conjuncturen

---

1) Dekret der Untersuchungs-Kommission im Diarius, 13. Oktober.

2) Schreiben Friedrich Wilhelm's I. an August II. vom 9. Januar 1725. — Schreiben Behne's an den Rat in Danzig vom 23. November.

3) Diarius, 19. November.

dar, nur müsse man sie auszunutzen verstehen[1]). Nach dem Grundsatze „Fecit, cui prodest", wer den Nutzen von einer That hat, ist auch der Thäter, meinen die genannten Schriftsteller, sei die Urteilsvollstreckung auf August und Flemming zurückzuführen. Aber offenbar ist dieser Satz schon vor Gericht nicht immer anzuwenden, und erst recht nicht immer auf geschichtliche Vorgänge. Dass ein geriebener Diplomat, wie Flemming, aus den Thorner Ereignissen für seinen Herrn Kapital zu schlagen suchte, ist natürlich, daraus folgt aber nicht, dass er sie herbeigeführt. Wenn Kujot S. 127 noch eine Notiz aus dem Jahresberichte des Thorner Jesuitenkollegiums heranzieht, wonach Lubomirski das Schreiben des Nuntius den Thorner Jesuiten nicht ausgeliefert habe[2]), so ist auch dies nicht beweiskräftig. Denn auch hier ist nicht von einem Geheimbefehle des Königs oder Flemming's die Rede. Überdies steht diese Notiz des Jahresberichts im Widerspruche mit der Antwort des Thorner Jesuitenrektors Czyzewki an den Nuntius, worin derselbe ausdrücklich bezeugt, jenes Schreiben rechtzeitig erhalten und nur mit Rücksicht auf das Interesse der katholischen Kirche demselben keine Folge gegeben zu haben[3]). Man wird daher in diesem Jahresberichte der Thorner Jesuiten einen Versuch erblicken, die Schuld von sich abzuwälzen. Entscheidend für diesen Punkt ist die Entstehungsgeschichte des Urteils. Die Jesuiten hatten die Anklage erhoben und mit allen Mitteln gegen die Angeschuldigten in Polen Stimmung gemacht. Ein jesuitischer Redner steigerte am 31. Oktober die Leidenschaft des polnischen Adels durch seine Rede vor dem Hofgerichte bis zur Siedehitze. Die Jesuiten konnten auch ohne des Nuntius Anweisung die Köpfe der Verurteilten retten, wenn sie den im Urteile zur Bedingung der Hinrichtung gemachten Belastungseid nicht schworen. Auf sie und ihre Gesinnungsgenossen im polnischen Adel ist daher die Urteilsvollstreckung zurückzuführen. Die Macht des Königtums war damals in Polen auf dem Nullpunkte. August oder Flemming mussten dem vom Hofgerichte gefällten und vom Reichstage bestätigten Urteile seinen Lauf lassen, sie mochten wollen oder nicht. Mit Wut wäre nach allem Voraufgegangenen der Reichstag über sie hergefallen, wenn sie die Konstitution desselben nicht ausgeführt und die Verurteilten begnadigt hätten. Und umgekehrt — wollten die Jesuiten die Köpfe derselben retten (und sie hätten es gethan, falls dieselben

---

1) C'était une affaire cruelle, qui était détestée par le Roy et par son Ministère . . . Il fallait pour toutes les grandes affaires de conjonctures favorables, que l'affaire de Thorn en présentait actuellement, mais qu'il s'agissait de savoir en profiter. Bei Frydrychowicz S. 97.

2) Literae annuae Collegii Thorunensis anni 1724 bei Kujot a. a. O. XXI. S. 330.

3) Schreiben Czyzewski's an Santini vom 10. Dezember in Rosenberg's Fatum Thorunense.

katholisch geworden wären), so würde selbst ein königlicher Geheimbefehl sie nicht unter das Henkerbeil gebracht haben. Endlich beweisen die Berichte des Danziger Residenten Behne aus Warschau, dass der König sich viele Mühe gab, ein so ungeheuerliches Urteil nicht zur Vollstreckung kommen zu lassen[1]).

So vermag die Kujot'sche Darstellung ebensowenig, wie die Frydrychowicz'sche den Jesuiten und der polnischen Republik die Schuld an diesen Justizmorden und Eingriffen in die Privilegien der Stadt abzunehmen. Eins freilich hat mich die genauere Durchforschung der Zustände in der Stadt in jener Zeit gelehrt. Ohne Schuld ist auch die Stadt nicht an diesem Ausgange des wider sie angestrengten Prozesses gewesen. Thorn befand sich damals im Zustande innerer Zerrüttung. Die herrschenden Geschlechter waren in sich durch Hass und Zwietracht gespalten, der Gemeinsinn fast erstorben. Die finanzielle Lage des städtischen Gemeinwesens war in Folge des nordischen Krieges ruiniert. Nur darum konnten die Jesuiten den Tumult so ausbeuten, weil die Stadt beim Ausbruche desselben sich in einem überaus traurigen Zustande befand. Als Zerneke, der nach Danzig übergesiedelt war, in seine Vaterstadt zurückkehren sollte, schreibt er 1728 an Geret: „Ach, wer wollte wünschen, unter solchen Wölfen, Bären und Löwen zu sein und der schönen Kollegen iras et diras also mitempfinden, wie es wohl andere so mitbeseufzen müssen. Gott hat mich von diesen Untieren einmal wunderlich erlöset, da sie bei meinem grössesten Unglücke ihre Klauen nicht zurückgezogen, auch in der Abwesenheit weidlich merken lassen, und nun sollte abermal mutwillig in solch Elend mich stürzen? Gutes allda stiften zu können, ist soviel als Wunder thun, so Gott allein thun kann[2])." Freilich hat es auch in jener trüben Epoche der Stadt an bedeutenden, edlen Männern nicht gefehlt, wie Rösner, Zerneke, Geret, Meisner. Von diesem dunkeln Hintergrunde hebt sich besonders hell die Bekennertreue ab, mit welcher Roesner und jene schlichten 9 Männer in den Tod gingen, obwohl es ihnen ein leichtes gewesen wäre, durch Annahme der katholischen Konfession ihr Leben zu retten. Jede kritische Betrachtung dieser Vorgänge führt dazu, ihren Märtyrerruhm zu vermehren.

---

1) Behne's Schreiben an den Rat in Danzig vom 23. und 30. November in Rosenberg's Fatum Thorunense.

2) Schreiben Zerneke's an Geret vom 8. Mai 1728. Ähnlich an denselben unterm 22. November 1730: „Mich hat Gott wunderlich aus dieser Wüstenei geführet, dafür mich immer gegrauet. Ob sie gleich contrair waren, heisset es gleich, minus gaudebis extra patriam constitutus, so heisset es dennoch auch minus dolebis. Was würde nicht an mir ausgeübet worden sein? Allein die Güte des Herrn ist, dass wir nicht gar aus sind".

Das Verhältnis

des

deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen

im 13. Jahrhundert

von

Dr. Paul Reh,

Breslau.

Einleitung.

An dem eigenartigen Gefüge des Deutschordensstaates Preussen ist eine der bezeichnendsten Seiten das Verhältnis des Ordens zu den Landesbischöfen: Die Kurie Oberherr des Staates; ein aus dem System der Hierarchie völlig gelöster und nur vom Papst abhängiger geistlicher Ritterorden der eigentliche Träger der Staatsgewalt; neben ihm die Bischöfe, dem Rechtstitel nach gleichberechtigte, für ihren Besitz wie er unmittelbar dem Papst unterstellte Besitzer kleinerer Landesteile; und doch eine Gleichförmigkeit der Verwaltung im Gesamtstaate, eine Centralisation, wie sie in Staatsgebilden damaliger Zeit selten war! Diese hervortretenden Merkmale sind wohl von jedem betont worden, der die Verfassung des Ordensstaates behandelt hat, wie auch, dass die herrschende Stellung des Ordens nur möglich war, weil er der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht unterstellt war, dass das Zeitalter der Kreuzzüge, dessen Schöpfung jene geistlichen Ritterorden sind, wie nach vielen andern auch nach dieser Seite hin dem Ordenslande Preussen ein eigenartiges Gepräge aufgedrückt hat.

Wie diese beherrschende Einwirkung des Ordens auf die Bistümer sich vollzog, darüber sind viele Einzelheiten bekannt; ob aber und welche Grundsätze von der Ordensregierung zur Anwendung gebracht wurden, um jene einheitliche Verwaltung und Leitung des Staates in ihre Hände zu bekommen, wie sie sich entwickeln und verändern, kurz, die Politik des Ordens gegenüber den Bistümern, das ist bisher weder in den umfassenden Darstellungen der Geschichte und Verfassung Preussens klargelegt worden, wo die bezeichnenden Einzelheiten, und zwar nur die wichtigsten, in den allgemeinen Zusammenhang eingeordnet leicht die Fühlung untereinander verlieren, noch in den Abhandlungen über das Verhältnis des Ordens zu einzelnen der preussischen Bistümer, in denen Analogieen aus den anderen nur gelegentlich herangezogen werden[1]).

---

[1]) Für einzelne Bistümer ist das Verhältnis während der ganzen Zeit der Ordensherrschaft betrachtet worden von:

Thiel, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Ermlands, E. Z. III.

Bender, Ermlands historische nnd natürliche Beziehungen zum preussischen Staat. Festschrift zur ermländischen Säcularfeier 1872.

Nur von der Kenntnis der Einzelthatsachen in den Beziehungen des Ordens zu allen preussischen Bistümern vermag man induktiv zu den Grundsätzen aufzusteigen, welche den Orden möglicherweise geleitet haben. Wir haben im Folgenden dieses Verfahren auf einen Zeitabschnitt der Ordensgeschichte angewendet, die Zeit der Begründung und Festigung des Ordensstaates, also bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Sie stellt auch für unseren Gegenstand eine Periode schneller Entwickelung dar und gliedert sich gegen die folgende Zeit ab durch die Begründung eines dauernden Einflusses des Ordens auf drei der preussischen Bistümer durch die Inkorporation ihrer Domkapitel. Die Abgrenzung der Machtsphären des Ordens und der Bischöfe, die für die ganze Zeit der Ordensherrschaft massgebend blieb, erfolgt 1243 durch den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena. Die Normen dafür knüpfen aber deutlich an die vorher entwickelten Beziehungen zwischen dem Orden und dem Missionsbischof Christian an; diese endlich sind bestimmt durch die Rechte, welche beide Teile vorher erworben hatten, der Orden in seiner Stellung zu den Bischöfen, Christian in Bezug auf das vom Orden zu erobernde Land, und durch die Ansprüche, mit denen sonach beide einander gegenübertraten. Von ihnen müssen wir ausgehen.

a. Stellung des Ordens zum Episcopat vor der Eroberung Preussens.

Den Beginn grösserer Bedeutung des deutschen Ordens bezeichnet die Regierungszeit des Hochmeisters Hermann von Salza[1]) (1210—34) und dem Einflusse dieses bei der Kurie gut angeschriebenen staatsklugen Mannes, unter dessen Füssen, wie sein neuerer Biograph bezeichnend sagt, die Urkunden für den Orden gleichsam hervorspriessen[2]), sind ohne Zweifel die bedeutsamen Vergünstigungen der Päpste für den Orden zuzuschreiben. Die exemte Stellung war dem Orden nicht zugleich verliehen worden, als seine Regel nach dem Muster der beiden andern geistlichen Ritterorden, der Johanniter und der Templer, bestimmt wurde.

Frölich, Das Bistum Kulm und der deutsche Orden. W. Z. Hft. 27 (1889.)

Das Verhältnis des Ordens zu den livländischen Bischöfen hat bereits eine zusammenfassende Darstellung gefunden bei:

Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1875.

Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, dessen Stiftung, Verfassung und Auflösung. Baltische Geschichtstudien. II. 1875.

1) Toeppen, Des deutschen Ordens Erblühen unter der Regierung des Hochmeisters Herrmann von Salza. N. P. P. Bl. VIII. (49) p. 381 f., 435 f.

2) Ad. Koch, Hermann von Salza (1874) S. 128. Wir werden Gelegenheit haben, diesen Einfluss während der ganzen Lebenszeit des Meisters zu verfolgen.

Auf die Zeit vor Hermann gehen zwar schon für die Selbständigkeit des Ordens bedeutende Festsetzungen zurück, wie die freie Bestimmung des Ordens über seine Statuten, die freie Meisterwahl, die Anordnungen über die Priesterbrüder; aber erst 1218[1]) eximiert Honorius III. den Orden von der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit, die nun nicht mehr mit Bann und Interdikt gegen ihn einschreiten darf, und setzt den Hochmeister als Jurisdiktion übenden Prälaten über den Orden; 1220 erlässt derselbe Papst die Bulle Etsi neque qui plantat[2]), die Nachbildung des grossen Templerprivilegs Omne datum optimum Alexanders III.; 1221 verleiht er dem Orden summarisch die bevorzugte Stellung der beiden anderen Ritterorden, und dies wird in einer langen Reihe von Urkunden aus dem Anfange desselben Jahres in einzelnen Bestimmungen des Öfteren wiederholt[3]). Durch sie wird der Orden aus dem Verbande der Hierarchie und — wenn auch nicht mit derselben Konsequenz — aus dem Lehnsverbande gelöst, seine Güter durch Befreiung von Lasten aller Art möglichst ertragfähig gemacht; vor Allem aber wurde diese selbständige Korporation die Vermittlerin der Beisteuern der Gläubigen für das heilige Land.

In ein eigenartiges Verhältnis zum Episkopat trat der Orden durch die Bestimmungen über die von ihm beschäftigten Geistlichen[4]). Sie durften nach einer Prüfungszeit in den Orden aufgenommen werden, sollten dann keiner Person ausserhalb des Ordenskapitels unterstehen, und nur in dem Meister ihren Prälaten sehen; die Jurisdiktion des Ordenskapitels galt auch bei Entfernung der Untauglichen. Vertrat so der Meister und das Kapitel für die Jurisdiktion den Bischof, so mussten doch die rein bischöflichen Amtshandlungen, die Weihen und andere Sakramente, von den Bischöfen erbeten werden; indess waren sie umsonst zu leisten und konnten bei Weigerung des zuständigen Diöcesanbischofs von jedem beliebigen Bischof in Anspruch genommen werden.

Nun glauben wir nicht, dass, wie Toeppen[5]) behauptet, durch die Bestimmungen über die Priesterbrüder durchaus „das Band, das die einzelne Kirche mit der Diöcese zusammenhielt, für die Kirchen des Ordens zerrissen“ wurde; die Sphären der Bischöfe und des Ordens müssen sich mehrfach gekreuzt haben, die Geistlichen der Ordenskirchen auch zu den Bischöfen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gestanden haben. Es scheint, als ob nicht alle Geistlichen an Ordens-

---

1) Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici. Berlin 1869. Nr. 305. 2) Str. 306.

3) Str. 307—363. Die meisten der späteren Erlasse Honorius' für den Orden sind nur wörtliche Wiederholungen früherer Privilegien; von einer ganzen Reihe von Bullen (Str. 400—415) ist das Datum nicht überliefert.

4) Str. 306. 5) p. 442.

kirchen Priesterbrüder des Ordens waren, denn in einer Bulle wird gesprochen von den Vikaren, welche die Brüder einsetzen wollen, und den Brüdern selbst, welche von beliebigen [1]) Patronen präsentiert werden [2]), und in einer späteren Bulle (1237) wird dem Orden das Recht verliehen, auch Priesterbrüder für Kirchen seines Patronats zu präsentieren [3]). Das Massgebende in Bezug auf die Stellung zu den Bischöfen ist wie sonst in der Stellung der Regularen zu den Bischöfen auch hier der Unterschied gewesen zwischen inkorporierten Kirchen und solchen, über die der Orden nur den geistlichen Patronat ausübte [4]). Das dritte Lateran-Concil 1179 hatte bestimmt, dass in den Kirchen geistlichen Patronats die Religiosen die zu bestellenden Presbyter dem Bischof präsentieren sollten, damit sie dem Bischof über die Seelsorge, den Religiosen über die Temporalien Rechenschaft ablegten; sie sind ohne bischöfliche Zustimmung nicht absetzbar. In den inkorporierten Kirchen bestellen die Religiosen selbst die Geistlichen, die dann ihrem Vorstande für die Seelsorge verpflichtet sind. Dass diese Norm auch für den deutschen Orden galt, darauf deutet die Anweisung des Papstes, die Prälaten sollten von Kaplänen inkorporierter Kirchen weder Obedienz noch Treueid, von den andern nur die Obedienz verlangen [5]), wie auch jene spätere Bestimmung, dass die Priesterbrüder in Kirchen des Ordenspatronats Obedienz zu leisten hätten [6]). In der Praxis mag übrigens die Durchbrechung des hierarchischen Systems durch die Exemtion von geringerer Bedeutung gewesen sein, als die Theorie zu ergeben scheint, hatte doch Innocenz III. in einem Falle bestimmt [7]), dass der Bischof in Bezug auf die pfarrliche Stellung der Geistlichen in Ausübung der Jurisdiktion nicht behindert sein solle. Neben der Abhängigkeit nach dieser Seite hin sind die Geistlichen der Ordenspatronatskirchen auch zur Zahlung der regelmässigen Beisteuern verpflichtet gewesen; denn in einer Bulle wird die Bestimmung erwähnt, der Orden hätte den Geistlichen soviel anzuweisen, dass sie ihren Unterhalt bestreiten und den Bischöfen und ihren Offizialen in Hinsicht auf ihre rechtlichen Anforderungen genügen könnten [8]). Dass es Ordenskirchen gegeben hat, die von den ordentlichen hierarchischen Gewalten abhängig waren, darauf deutet auch jene Bestimmung hin, dass in Territorien, die der Orden den Heiden entreissen würde, wenn keine Bischofssitze in ihnen lägen, die Ritter Kirchen anlegen dürften, die nur dem römischen Stuhle unterworfen wären [9]).

Schon bei den bisherigen Bestimmuugen wirkt das Prinzip mit, dem

---

1) ab aliquibus. 2) Str. 318. 3) Str. 466. 4) Philipps Kirchenrecht. VII. 345 ff. 5) Str. 406. 6) Str. 466. 7) Philipps VII. 985. 8) de suis possint iusticiis respondere Str. 327. Vgl. 408. 9) Str. 410. Toeppen p. 443.

Orden für seine Zwecke im heiligen Lande den möglichst uneingeschränkten Ertrag seiner Besitzungen sicher zu stellen. Über die Dotation der inkorporierten Pfarren verfügte er ja vollkommen, und in seinen Patronatskirchen hatte er nur für den Unterhalt der Geistlichen und die regelmässigen Abgaben an die Bischöfe zu sorgen, durfte das übrige dagegen für die Zwecke des heiligen Landes verwenden[1]). Dazu traten noch besondere Bestimmungen, seine Güter von Leistungen an die Geistlichkeit zu entlasten, vor allen die Befreiung vom Zehnten in selbstbewirthschafteten Gütern[2]). Für den Orden wurde im Prinzip die Verpflichtung aufgehoben, die Prälaten in seinen Häusern zu beherbergen[3]), zu seinen Gunsten die Ansprüche, die sonst die Geistlichen bei Schenkungen und Erbschaften zu machen pflegten, zunächst aufgehoben, dann aber auf besondere Fälle beschränkt[4]).

Andere Bestimmungen haben nicht so direkt auf die Stellung zur hohen Geistlichkeit Bezug, berühren diese aber mit. Die Lösung aus dem Lehnsverbande[5]), welche konsequent durchgeführt den Orden unter den Kaiser als Vogt und Schirmherrn stellte, wie ihn die Exemtion unmittelbar dem Papst als Bischof und Prälaten unterordnete, und wie jene in Entlastung der Ordensgüter sogleich eine praktische Folge hatte, ging die Bischöfe als geistliche Fürsten ebenfalls an. Die Erlaubnis, Almosensammler[6]) auszusenden, jenes Monopol der Orden in der Steuererhebung für die Kreuzzüge, die Übertragung der Institution der Halbbrüder auf den deutschen Orden und die hierdurch hervorgerufenen Spenden erweckten die Missgunst der Geistlichkeit gegen diesen bevorzugten Mitbewerber im Genuss der Freigebigkeit der Laien.

Diese Verhältnisse haben alle zwar auf Preussen Bezug, dem später die durch sie gehäuften Mittel vorzugsweise zuflossen; bei dem Verhältnis des Ordens zum preussischen Episkopat haben sie nur im Anfang eine Rolle gespielt. Es genügt daher, daran zu erinnern dass die Konflikte, welche der Orden mit der Geistlichkeit in den Ländern, die ihm nur als Sammelstellen für die Mittel zur Kriegführung dienten[7]) in der fast typischen Weise verlaufen, den die Kämpfe zwischen den exemten Regularen und der Hierarchie schon sehr früh angenommen haben[8]). Ganz anders mussten die Beziehungen des Ordens zum Episkopat in den Gebieten werden, für welche jene Mittel flossen, und die er selbst erst aus unklaren Zuständen zu Staatsgebilden erhob; als Etappe in dieser Entwickelung müssen wir seiner Stellung im Burzenlande gedenken.

---

1) Str. 327. 2) Toeppen p. 443 f. 3) Toeppen p. 446 u. Str. 317. 4) Toeppen p. 447 f.

5) Voigt. Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland I (1857) p. 457 A. 2.

6) Toeppen p. 449 ff. 7) Toeppen p. 453 ff. 8) Phillips, Kirchenrecht VII. p. 269.

Dieses von den Einfällen der Kumanen heimgesuchte, daher ziemlich ertraglose Territorium hatte König Andreas von Ungarn schon 1211 unter gewissen Bedingungen, die seine Oberherrlichkeit gewährleisteten, dem Orden übergeben, und die Ritter hatten gute Erfolge in der Sicherung und Kolonisation erzielt; 1221 war die Schenkung widerrufen[1]), 1222 aber unter Erweiterung der Rechte erneuert worden, die Abhängigkeit des Landes vom Könige jedoch nicht gelöst.

Sein Verhältnis zum Orden hatte Bischof Wilhelm von Siebenbürgen 1213 selbst bestimmt: Der Ordeu erhält Freiheit vom Zehnten und Patronatsrecht; der Bischof hat jedoch die übliche Bewirtung (bei der Visitation) zu verlangen und behält die geistliche Gerichtsbarkeit (über die Ordensunterthanen).

Nach der Erneuerung der Schenkung erwirkt der Orden indes beim Papst die Befreinng von der Gerichtsbarkeit eines jeden Bischofs[2]). Zur Ausübung der Jurisdiktion im Lande wird ein Archipresbyter eingesetzt; die Weihen soll der Orden von jedem beliebigen Bischof nachsuchen dürfen. Begründet wird diese Massregel damit, dass nach den Privilegien des Ordens das Land keinen anderen Bischof oder Prälaten habe als den Papst. Hier finden wir zum ersten Mal das Streben, auch die Unterthanen, die sonst der bischöflichen Jurisdiktion unterstanden, von derselben zu lösen; der Archipresbyter war natürlich auf den Orden angewiesen und kaum mehr als ein Angestellter des Ordens; die letzten Konsequenzen der Durchbrechung des Diöcesanverbandes sind gezogen; ein Ordensstaat mit abhängiger Geistlichkeit war entstanden.

Er war nicht von langer Dauer. Der Versuch, auch das Band zu lösen, das ihn mit der weltlichen Macht, dem Könige verknüpfte, führte zur Katastrophe dieses ersten Ordensstaates. Des Ordens Verlangen, das Burzenland für einen unmittelbaren Schutzstaat des apostolischen Stuhles zu erklären, war die Kurie gern nachgekommen. Im August 1225 wird aber der Orden durch den König aus dem Burzenlande vertrieben.

1226 richtet nun der Hochmeister an Friedrich II. die Bitte, ihm für das Kulmerland, das ihm Herzog Konrad von Masovien angeboten habe, und die zu erobernden Heidenländer eine Verschreibung zu geben. Durch die Erfahrung im Burzenland gewitzigt[3]), sichert er sich von vornherein

1) Über die Gründe Ad. Koch, Hermann von Salza p. 43 f.

2) Tentsch und Firnhaber, Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. Fontes rerum Austriacarum Bd. XV, No. 20—22. 24—27.

3) H.'s Einfluss auf die Privilegien der Kurie für das Burzenland ist wieder unverkennbar. 1222 ist er in Rom, und im April 1224 bricht er aus Unteritalien dahin auf. Koch a. a. O. S. 30—51.

den Rückhalt an Kaiser und Reich für seine Pläne[1]), die auf nichts anderes gingen, als eine souveräne Stellung in der neuen Erwerbung. Sie wird ihm in der Urkunde Friedrichs vom März 1226 zugesichert[2]). Mit den Ansprüchen auf eine souveräne Stellung trat der Orden dem Herzog Conrad von Masovien, mit denen, die ihm seine bevorrechtigte Stellung der Geistlichkeit gegenüber verlieh, dem Bischof Christian von Preussen entgegen[3]).

b. Die Beziehungen Christians zu Kulmerland und Preussen vor Ankunft des Ordens.

Der polnische Cisterciensermönch Christian[4]) widmete sich im Jahre 1209 der Mission unter den heidnischen Preussen und errang darin die ersten nennenswerten Erfolge; sie trugen ihm die Ernennung zum Bischof von Preussen ein. Jedoch schon vor 1217 erfolgte eine Reaktion des Heidentums, welche über die junge Pflanzung in der Löbau hinweg bis weit in die polnischen Grenzländer hineinflutete.

An einen ununterbrochenen Fortgang des Bekehrungswerkes ist von da an wohl nicht mehr zu denken. Christian erwirkte zwar Kreuzzugsbullen für Preussen; seine Reisen in den Nachbarländern, auf denen wir ihm seit 1216 begegnen, dienen sicher dem Zwecke, Hilfe zu werben[5]).

---

1) Nichts anderes als diesen konnte die Urkunde gewähren. Dem Herzoge von Masovien gegenüber wurde die Stellung des Ordens durch besondere Verträge festgestellt.

2) Perlbachs Ansicht vom Vorhandensein eines älteren Konzepts von 1224 ist widerlegt durch Lohmeyer M. J. Ö. G. II. Ergzgsbd. 1881 p. 394 ff., der die auffallenden Erscheinungen einfacher deutet. Philippis Ansicht gegenüber (P. U. p. 43), das Königsberger Original sei eine Fälschung, haben beide nachgewiesen, dass jenes die erste, das Warschauer die zweite Ausfertigung ist. Das Königsberger Original publiziert Lohmeyer, Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde VI (1869 p. 629 ff.), das Warschauer Philippi P. U. cf. Böhmer-Ficker No. 1598. Reg. 63.

3) Das Vorgehen des Ordens gegen diese entspricht, wie wir im Folgenden sehen werden, vollkommen den Zielen, die die kaiserliche Urkunde erschliessen lässt. Damit unvereinbar ist die Annahme, der Orden hätte selbst darauf hingewirkt, dass auch Landgraf Ludwig von Thüringen mit Preussen belehnt werde (1226 Juni 22.), damit dieser von anderer Seite angreife. Winkelmann, Jahrbücher des Reichs unter Friedrich II. (81) p. 382 u. A. 2 R. imp. V. 1638 a. Der Orden interessiert später zwar einzelne Fürsten für Kriegszüge nach Preussen; aber nur in der drückendsten Not macht er Ottokar das Zugeständnis von Eroberungen. Dem Landgrafen selbst musste aber Preussen unendlich ferner liegen als Russland, das Ziel seiner ungarischen Verwandten. Die Konjektur Ruscia für Pruscia (Caro, Forschungen XXIII p. 333 ff.) liegt daher bei Weitem näher als Winkelmanns Vermutung.

4) Vgl. Ewald I p. 49 ff. Perlb. Stud. I. 5) Vgl. seine Vermittelung zwischen dem König von Dänemark, Otto von Lüneburg und dem Markgrafen von Brandenburg, von denen er Hilfe erwartet. P. U. 34. R. 38. Christian ist 1216 Nov. 10 in Cammin; vor 1219 Mai 23 scheint er wieder dorthin gekommen zu sein, vielleicht auch nach Schwerin und der Mark. Mai 28 ist er in Trebnitz, 1220 Aug. 6 in Halberstadt. R. 20. 37. 38. 40 u. p. 13.

Seine Anwesenheit in Preussen ist dagegen nicht mehr sicher bezeugt. Nur scheinen einige Massnahmen, für die er die Kurie einzutreten veranlasst, wie die Erziehung junger Preussen zum Missionsberuf, der Loskauf zum Tode bestimmter eingeborener Mädchen, die Errichtung eines Handelsplatzes für Eisen und Salz[1]) ihre Anregung an Ort und Stelle gewonnener Einsicht zu verdanken. Vielleicht hat er gelegentlich unter dem Schutze kleinerer Kreuzfahrten, wie solche uns zu 1218 und 1222 berichtet sind[2]), seinen Sprengel aufsuchen können. 1222/3 treffen wir ihn bei einem grösseren Kreuzheere, das die Herzöge Leszek von Krakau, Heinrich von Schlesien, Konrad von Masovien, Svantopolk und Wartislaw von Pommern an der Südgrenze des Kulmerlandes vereinigt hatten, in dem es, so viel wir sehen können, nur noch Erinnerungen an die polnische Herrschaft gab in den ehemaligen Burgen. Die Kreuzfahrer, an ihrer Spitze Heinrich von Schlesien, beabsichtigten, die alte Burg Colmen, wohl als eine Vormauer gegen die heidnischen Angriffe, neu zu befestigen. Das Heer hat sich aber anscheinend mit einem kleinen Vorstoss längs der Südgrenze begnügt[3]). Christian scheint die Verbindung mit Preussen nunmehr ganz verloren zu haben. Wir sehen ihn im September 1224 zusammen mit dem Bischof Ivo von Krakau eine Urkunde des Herzogs Leszek für das Kloster seiner Ordensbrüder in Sulejow an der Pilica besiegeln[4]). Im März 1228 bezeugen beide Kirchenfürsten die von Conrad von Masovien durchgedrückte Schenkung der Witwe Leszeks an den Bischof Michael von Cujavien[5]); im Mai desselben Jahres treffen ihn die Gesandten des deutschen Ordens im Cistercienserkloster Claratumba bei Krakau. Er scheint sich als Bischof in partibus infidelium bei seinen Ordensbrüdern im Krakauischen aufgehalten zu haben. Daneben muss er für die Kreuzfahrt nach Preussen thätig gewesen sein, da er sich bei dem Pabste Gregor IX. über Beeinträchtigungen in seinem Wirken beklagt und dieser daraufhin im Mai 1227 die deutschen und polnischen Erzbischöfe anweist, dagegen einzuschreiten[6]). Da wir aus einem gleichzeitigen päpstlichen Erlass erfahren, dass in Preussen wirkende Glaubensboten durch die Heiden völlig abgeschnitten waren[7]), werden wir umgekehrt auch darauf schliessen müssen, dass Christian ohne jede Fühlung mit seinem Arbeitsfelde war. Die Not war ja schon so gross geworden, dass Conrad von Masovien mit dem deutschen Orden in Verhandlungen eintrat und als diese sich hinzogen, sich mit Christian zur Stiftung des

[1]) P. U. 23. 24. 29. 39. R. 28. 29. 34. 43. [2]) P. U. S. 15 hinter No. 20. R. p. 14. [3]) Perlb. Stud. S. 42. [4]) Cod. dipl. minoris Poloniae II (Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia Bd. IX.) Krakau 1886. p. 32. [5]) P. U. 63. R. 70. Stud. S. 58. [6]) P. U. 61. R. 68. [7]) P. U. 59. R. 65.

Dobriner Ordens vereinigte. Christian muss also, als er mit dem Orden in Unterhandlungen trat, völlig macht- und hilflos dagestanden haben.

Aber er hatte sich eine Reihe von Rechtstiteln erworben, die unter dem Schutze der höchsten Autorität der Christenheit standen. Von zwei Eingeborenen waren ihm auf der Höhe seines Erfolges 1216 zwei Ländchen geschenkt worden[1]), Löbau und Lansanien; die päpstlichen Bullen gestandem ihm ausserordentliche Befugnisse in der Leitung der Unternehmungen auf preussischem Boden zu, daneben die Erlaubnis, im Missionsgebiet nach seinem Ermessen Bistümer zu errichten und zu besetzen[2]); Konrad von Masovien hatte ihm auf dem Kreuzzuge von 1222 eine bedeutende Schenkung im Kulmerlande gemacht. Christian tritt später dem Orden gegenüber nicht undeutlich mit Ansprüchen auf ganz Kulmerland und Preussen hervor. In neuerer Zeit hat man diese wiederholt auf seinen Rechtstiteln zu begründen gesucht[3]). Wir müssen hier kurz auf den oft behandelten Gegenstand eingehen.

Zwei Verbote sehen wir in den päpstlichen Anweisungen an diejenigen, welche mit bewaffneter Hand der preussischen Mission dienen wollen, öfters wiederkehren; sie sollen ohne Erlaubnis des Bischofs Christian nicht das Land der Neubekehrten betreten oder gar in ihm etwas der Mission Hinderliches verfügen; sie sollen nicht daran denken, sich die Neubekehrten zu unterjochen. Das erstere ergeht 1217[4]) an die polnischen Kreuzfahrer, welche von dem Zuge nach dem heiligen Lande entbunden werden, um ihr Land gegen die heidnischen Preussen zu schirmen; beide werden 1218 allen Kreuzfahrern eingeschärft, welche nach Preussen ziehen wollen[5]); gegen Zuwiderhandelnde habe der Bischof die Vollmacht, mit Strafen einzuschreiten; diese Befugnis wird Christian 1219 in einem eigenen Privileg erteilt[6]).

1220 fordert Honorius III. die Neubekehrten auf[7]), ihren heidnischen Volksgenossen mitzuteilen, dass er Bekehrte und zu Bekehrende in aller Freiheit erhalten und vor Unterjochung bewahren werde. Aber schon 1212 hatte auch Innocenz III. die polnischen Nachbarfürsten angehalten, sie sollten die Neubekehrten nicht gleich mit schweren Dienstleistungen bedrücken, wie man ihm geklagt habe, sonst werde der Erzbischof von Gnesen mit kirchlichen Strafen gegen sie einschreiten[8]). Hier giebt

---

1) P. U. 9. 10. R. 18. 19. 2) P. U. 19. R. 25.

3) Watterich, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipzig 1857. Herrmann, Rationis quae ordini Teutonico cum ordine ecclesiastico saec. XIII. ineunte etc. Berl. Diss. 1837. Lentz A. M. XXIX. S. 364 ff. Vgl. meine Entgegnung gegen Lentz ib. Bd. XXXI S. 343 ff.

4) P. U. 16. R. 22. 5) P. U. 26. R. 31. 6) P. U. 31. R. 36. 7) P. U. 37. R. 41. 8) P. U. 7. R. 15.

Innocenz dasselbe Motiv für seine Massregel an, wie 1218 Honorius: die Neubekehrten sollen nach Annahme des Christentums in keine gedrücktere Lage kommen, damit sie sich nicht nach ihrem glücklicheren Zustand im Heidentum sehnen und wieder abfallen. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass dieses Motiv für die Kurie auch massgebend war, wenn sich zu ihm, wie wir sehen werden, auch ein anderes gesellt hat. Demselben Zwecke dient augenscheinlich auch jenes andere Verbot, welches das Betreten preussischen Bodens unter die Kontrolle des Bischofs stellt.

Zugleich erlangte er, der offenbar, wenigstens verhältnismässig, das reinste Interesse an der preussischen Mission hatte, dadurch die Möglichkeit zu einer einheitlichen Organisation der Kreuzzugs-Unternehmungen; hierher zielt auch die Ermahnung, welche 1221 der Papst an den Herzog Lestko richtet, er solle, falls er nach Preussen ziehe, den Anordnungen Christians sich unterwerfen[1]).

Aber noch eine andere Absicht scheint sich in jenen Verboten auszudrücken. Sie waren sehr wohl geeignet, die Begründung einer weltlichen Herrschaft in Preussen zu verhindern[2]). Dieses Motiv durfte die Kurie natürlich nicht deutlich ausdrücken, bedurfte doch die preussische Mission der Unterstützung der Nachbarfürsten, und deren Interesse konnte ja doch wohl nur durch die Aussicht auf Erwerbungen wach gehalten werden[3]).

So wurde denn die andere Begründung allein hervorgekehrt; genug, dass vorläufig durch die getroffenen Massnahmen der Festsetzung einer fremden Herrschaft vorgebeugt war. Diese Bestrebungen ordnen sich mit andern zu einem geschlossenen Komplex innerhalb der päpstlichen Politik zusammen. Die Anordnungen, welche 1210 Innocenz für Livland traf, lassen die Absicht erkennen, die Metropolitangewalt zu beseitigen, dann aber ein System gleichgeordneter Staatsgebilde zu schaffen, bei deren Gleichgewicht der Papst allein herrschen könnte[4]). Dasselbe Bestreben nach Bildung von unmittelbar unter dem römischen Stuhle stehenden Schutzstaaten kam unzweifelhaft den Wünschen des deutschen Ordens für die Unabhängigkeit des Burzenlandes zu Gute[5]). Es scheint auf demselben Boden erwachsen zu sein, wie die bekannten Massnahmen Innocenz', weltliche Fürsten in ein unmittelbares Lehnsverhältnis zum römischen Stuhle zu bringen. Einen deutlichen Beweis dafür aber, dass

---

1) P. U. 39. R. 43. 2) Hierin stimmen wir mit Watterich überein; auch Waitz G. G. A. 1858 p. 1762 lehnt diese Ansicht nicht völlig ab. 3) Ewald p. 55 A. 1.

4) Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. 1886 p. 25. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen (1877) II p. 175.

5) s. o. S. 42.

die preussische Angelegenheit bei der Kurie mit der livländischen aus einem Gesichtspunkte betrachtet wurde, scheint uns Honorius' Schutzbulle für die Neubekehrten in Livland und Preussen vom Jahre 1225 zu liefern.

Über die Zusicherung der socialen Freiheit[1]) scheint sie hinauszugehen durch die Bestimmung, die Neubekehrten sollten nur Christo und dem Gehorsam gegen den römischen Stuhl unterworfen sein; sie kann nicht die Bedeutung haben, dass diese keinem Herrscher untergeben, unmittelbar in der Kurie ihr Oberhaupt zu sehen hätten, was auf die von der Kurie anerkannten Landesherrschaften der Bischöfe, des Ordens nicht passen würde. Die Eingeborenen fanden vielmehr Aufnahme in das Herrschaftsgebiet der Kurie. In dieser Bulle sehen wir demnach ein Anzeichen dafür, dass die Kurie wie in Livland auch in Preussen die Begründung eines ihr untergebenen Staates anstrebt, und dazu dienen unzweifelhaft die Massregeln zur Abwehr fremden Einflusses in jenem Lande. Die Verleihung Preussens an den deutschen Orden im Jahre 1234 scheint uns demnach das letzte Glied in einer Kette päpstlicher Bestrebungen darzustellen, die schon bei Innocenz III. anhebt[2]).

In den päpstlichen Anordnungen zu Gunsten der preussischen Mission deutet jedoch nichts darauf hin, dass eine bestimmte Entscheidung über den künftigen Herrn Preussens getroffen wäre. Watterich sieht nun in der späteren Äusserung Christians in einer Urkunde von 1231 „in den Ländern Preussens, welche zufolge Rechts und päpstlicher Gnade mir zuzustehen scheinen“ eine Berufung auf eine päpstliche Verleihungsurkunde über Preussen. Nun lässt Christian 1243 beim päpstlichen Stuhle die Bestätigung verschiedener ihm verliehener Bullen nachsuchen; er nahm damals Kulmerland und Preussen als seinen Besitz in Anspruch. Eine Verleihungsurkunde über Preussen kommt unter jenen Bullen nun nicht vor; dagegen erscheinen neben den Bestätigungen von Besitzurkunden über das Kulmerland und für die Schenkungen der beiden Preussen von 1215 einige jener schon berührten Kreuzzugsbullen; sie scheinen somit die Grundlage seiner Ansprüche auf Preussen zu sein,

[1]) in libertate vestra manentes. Didolff, De republica etc. Diss. 1870 p. 18.

[2]) Eine ähnliche Urkunde hatte Friedrich II. 1224 erlassen. P. U. 52. R. 58. Sie hat Bezug auf die Völker in Livland und Preussen, die das Christentum annehmen wollen, scheint uns also nicht in Widerspruch zu treten zu den realen Verhältnissen in Livland (Perlbach, Preussisch-polnische Studien p. 53), wohl aber in Konkurrenz mit den päpstlichen Bestrebungen. Das Verhältnis zu diesen können wir nicht untersuchen. Perlbach l. c. p. 55 macht darauf aufmerksam, dass der Schutzbrief nicht ohne Einfluss Hermanns von Salza gegeben sein möchte, der damals gerade zu Catania war; in der That passt die Reichsunmittelbarkeit der nun sich dem Christentum zuwendenden Gegenden ganz in das System von Hermanns Politik, wie wir es später erkennen.

auf die wir dann wohl auch die unbestimmte Äusserung von 1231 zurückführen dürfen. In der That gaben sie ihm ja die Mittel in die Hand, dieselbe Stellung für Preussen zu erringen wie Albert für Livland[1]); aber nur der Erfolg konnte dazu führen. Christian selbst ist natürlich nicht ohne Anteil an dem Erlass der Bestimmungen gewesen; in seinen Petitionen wird er selbst die leitenden Gesichtspunkte angegeben haben, welche die Kurie bei der Natur der eigenen Ziele gern zur Geltung brachte; so lange indes der Erfolg fehlte, wird sie es vermieden haben, eine definitive Entscheidung über den künftigen Herrscher Preussens zu treffen.

Kommen wir nun zur Klarstellung der Rechte Christians im Kulmerlande. Sie waren begründet durch den Vertrag, den er auf dem erwähnten Kreuzzuge am 5. August 1222 zu Lonys mit dem Herzog Konrad von Masovien und dem Bischoff Getbko von Plock abschloss[2]). Als Christians Leistung wird die Erlaubnis zum Aufbau der Burg Colmen bezeichnet. Konrad von Masovien, dem in erster Linie jener Schutz zu Gute kam, rechnete also wohl das Kulmerland zum Gebiet der Neubekehrten und achtete die päpstliche Anweisung, die alle Unternehmungen in demselben unter die Aufsicht des Bischofs stellte, vielleicht weil er auf die Unterstützung rechnete, die Christians Kreuzbullen für den neu errichteten Vorposten heranschaffen konnten. Diese würde er aber wohl keineswegs so hoch angeschlagen haben, um, wie behauptet worden ist, dem Bischof das ganze Kulmerland mit der Landeshoheit als Gegengabe zu bewilligen[3]), ein Preis, den er selbst dem bewährten deutschen Orden später zu gewähren zögerte. Die als authentisch anzusehende Überlieferung des Vertrages spricht demnach dem Bischof nur 11 ehemalige Burgen und 100 Dörfer und Güter mit Zubehör als Schenkung Konrads zu; eine überlieferte längere Fassung, welche 12 Burgen und ein zwischen dem Herzog und den Preussen streitiges Land hinzufügt, ist der Fälschung verdächtig. Die päpstliche Bestätigungsurkunde, welche von einer Schenkung des ganzen Landes spricht, beweist gegenüber der vorliegenden Fassung des Vertrages nur das Missverständnis des Konzipienten[4]).

Was nun die Landeshoheit betrifft, so überträgt die längere Fassung die Besitzungen mit „aller freien Nutzung und allem herzoglichen Recht“; die kürzere hat nur: „mit freier Nutzung und herzog-

---

1) Didolff p. 4. 2) P. U. 41. R. 45. 3) in jüngster Zeit von Lentz a. a. O.
4) Stud. 26—38 u. die Widerlegung von Lentz' Ausführungen A. M. XXX. (S. 341—47).

lichem Recht"[1]). Dieses herzogliche Recht kann nach allem, was dagegen vorgebracht ist, von dem wir nur das Hauptsächlichste herausheben, nicht die Landeshoheit bedeutet haben.

Einmal war der Begriff der Landeshoheit überhaupt damals erst in der Bildung begriffen[2]). Dann kommt in Betracht, dass in den slavischen Ländern die Bischöfe von den Landesherren abhängiger waren, als die deutschen hohen Prälaten von Kaiser und Reich[3]). Damit halten wir die Bedeutung des ius ducale in polnischen Urkunden zusammen, in denen es „im weitesten Sinne die Gesamtheit der landesherrlichen Nutzungsrechte, im engeren einen mitunter sehr wenig umfassenden Komplex von Hoheitsrechten unter Vorbehaltung der Landeshoheit bedeutet"[4]). Somit wird das jus ducale „schwerlich mehr als regalia bedeutet haben, die sehr oft verliehen werden, ohne dass darin eine Aufgabe der Landeshoheit lag"[5]).

Wir werden somit die Verleihung des jus ducale in den schlechtweg als „Gütern" bezeichnete Besitzungen Christians mit anderen Immunitätsverleihungen an polnische Kirchenfürsten auf eine Stufe setzen dürfen.

Bestimmungen am Ende des Vertrages bestätigen, dass an Christian weder das ganze Kulmerlande noch die volle Landeshoheit[6]) abgetreten sei. In der Burg Kulm soll er einen Hof und ein Kloster erhalten. Der jedesmalige Inhaber des Kulmerlandes soll die Einkünfte des ganzen zur Landesherrschaft des kulmischen Territoriums gehörigen Landes mit Ausnahme der gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen des Bischofs — die diesem natürlich ihren vollen Ertrag liefern — mit dem Bischof teilen, ihm ausserdem von seinem Anteil den Zehnten der weltlichen Einkünfte geben. Nur Herzog Heinrich von Schlesien soll, im Falle er der Besitzer wird, ein besonderes Abkommen mit dem Bischof schliessen dürfen.

Gegenüber dieser einfachen Landschenkung stellt die Abtretung des Bischofs und Capitels von Plock eine bedeutsame Neuabgrenzung von

---

1) partem predicti Colmensis territorii quondam castra (hier folgen die Namen) cum omnibus eorum villis et attinentiis cum (omni) utilitate libera et cum (omni) iure Ducali . . . . . centum villas . . . . . iure predictorum castrorum.

2) Ewald S. 76 A. 1. 3) Ewald l. c.

4) Röpell Geschichte Polens p. 431 A. 23 Ewald de Christiani Olivensis p. 50 giebt Beispiele von Verleihung der iura ducalia unter Vorbehalt einzelner Hoheitsrechte. Dazu Rethwisch p. 19 A. 5. Die Ausführungen Röpells hatte Watterich p. 29 A. 50 dadurch zu entkräften geglaubt, dass er behauptete, einem Auswärtigen gegenüber hätte der Ausdruck mehr Bedeutung gehabt. Er denkt dabei natürlich an Ch. als weltlichen Herrn Preussens; das war er ja aber nicht.

5) Waitz p. 1769.

6) Vgl. A. M. XXXI. S. 346/7.

Rechten dar. Durch sie ging neben den Besitzungen alles geistliche und weltliche Recht des Bistums Plock im Kulmerland auf Christian über[1]). In Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse wurde somit das Kulmerland schon jetzt mit dem Lande vereinigt, mit dem es die staatliche Einheit zu bilden bestimmt war.

Die päpstliche Bestätigung für diese Abmachungen wurde eingeholt[2]). Zum Antritt seines neuen Besitzes aber gelangte Christian nach dem oben Gesagten nicht.

Fassen wir Christians bisher erworbenen Rechtstitel zusammen! Sein geistlicher Wirkungskreis umfasst Kulmerland und Preussen. Auf die weltliche Herrschaft über Preussen glaubte er wenigstens die Anwartschaft zu haben. Wirklichen Besitz konnte er in Löbau und Lansanien beanspruchen. Für seine Güter im Kulmerland wird er zu seinem Landesherrn, dem Herzog Konrad, wesentlich in demselben Verhältnis gestanden haben wie die polnischen Bischöfe zu ihren Fürsten.

I. Kapitel.

Das Verhältnis des deutschen Ordens zu Bischof Christian[3]).

Die erste Gesandtschaft Hermans von Salza zur Unterhandlung über das Kulmerland trat sofort auch mit Christian in Unterhandlung[4]). Am 28. April hatte sie von Konrad von Masovien zu Beze im Lande Sandomir eine Urkunde erlangt, worin er dem Orden das Kulmerland und das Dorf Orlau in Kujavien mit allen Rechten und zu freiem Eigentum übertrug, ein sehr formloses und flüchtiges Schriftstück[5]). Der Herzog befand sich auf einem Eroberungszuge in dem Lande seines kürzlich ermordeten Bruders Leszek und wurde damals durch Verschiedenes zu eiligem Rückzuge gedrängt. In seinem Gefolge wohl trafen die Ordensgesandten am 5. Mai im Cisterzienserkloster Claratumba bei Krakau mit Christian zusammen.

---

1) de omni iure tam spirituali quam temporali, quod idem episcopus et suum capitulum in predicto Colmensi dominio olim habuerunt . . . . ad episcopatum sepedicti episcopi resignarunt.

2) Bulle v. 1223 April (11) 18. Potth 6990. 6996. R. 48 P. U. 44.

3) Die Litteratur über diesen vielbehandelten Gegenstand ist zusammengestellt bei Lentz, Die Beziehungen d. O. zu dem Bischof Christian von Preussen. A. M. XXIX S. 344. Vgl. meine Klarstellung der Beziehungen gegen Lentz. Ebd. Bd. XXXI S. 344 ff. Ebenda auch über meine geringen Abweichungen von Perlb. Stud. I.

4) Über die Zeitumstände bei den Verhandlungen Stud. p. 58 ff.

5) P. U. 64. R. 71. Stud. Tafel I b (Facsimile) vgl. ebda. S. 58.

Der Bischof von Preussen hatte wohl zur Genüge erfahren, wie wenig er mit seinen Mitteln zu seinem Wirkungsfelde und zu seinen Besitzungen zu gelangen hoffen durfte, musste somit die Gelegenheit, wirksame Unterstützung zu erlangen, bereitwillig ergreifen. Als Preis für diese, „für die Verteidigung des Christentums“, wie er es nannte, bewilligte er seinerseits dem Orden „den Zehnten im Kulmerlande in den Gütern, welche der Herzog den Rittern, unbeschadet seines Rechtes füglich hätte verleihen können“[1]). Er macht dadurch gleichzeitig energisch darauf aufmerksam, dass ihm selbst grosse Besitzungen im Kulmerlande zuständen; man hatte dies in der herzoglichen Urkunde nicht erwähnt aus Eile oder weil man es nicht für nötig hielt, da Christian ja durch die Urkunde von 1222 jedem Besitzer des Kulmerlandes gegenüber gesichert war, wie denn überhaupt die Ansprüche dritter im Kulmerlande in den Urkunden Konrads für den Orden nicht erwähnt werden [2]). Andererseits zeigt der Wortlaut der Urkunde auch Christians Auffassung von der Schenkung Konrads; dem Orden waren darnach nur privatrechtliche Besitzungen geschenkt, diejenigen, die nach Abzug der ihm selbst zustehenden noch übrig waren.

Hilfe vom Orden durfte man nicht so schnell erwarten, als die augenblickliche Not erforderte; Christian zeigt sich wieder in Uebereinstimmung mit dem Herzog über die Mittel zur Abwehr. Der Orden vom Ritterdienst Christi wird gestiftet; Christian weiht die Brüder, Konrad und der Bischof und das Capitel von Plock statten sie mit masovischem Lande aus[3]). Sie müssen wenig ausgerichtet haben; wenigstens führen die Verhandlungen mit einer neuen Gesandtschaft des deutschen Ordens, welche der Hochmeister nach der Rückkehr vom Kreuzzug abgefertigt hatte, zu erweiterten Zugeständnissen an den Orden in den Verträgen zu Leslau im Januar 1230[4]). Konrad sichert in einer formgemässeren Urkunde dem Orden das Kulmerland zu und zählt die wichtigsten Regalien besonders auf[5]). Christian tritt seinen Besitz im Kulmerland, den er durch Schenkung Konrads und des Bistums Plock sowie durch Kauf erworben hat, an den Orden ab, und wird dafür entschädigt durch eine Getreideabgabe aus dem ganzen Lande — 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Gerste von jedem Pfluge — und durch anders bestimmten Landbesitz — 200 Pflüge und 5 Höfe[6]). Durch diese Ab-

---

1) Decimam in territorio Cholmensi in his bonis, que dux Conradus . . . . salvo iure nostro, licite conferre potuit P. U. 65. R. 72. Vgl. Stud. S. 60.

2) Stud. S. 86. 3) ib. p. 61—68. 4) ib. p. 74 ff.

5) P. U. 75. R. 83. Stud. Tafel IV a. (Facsimile).

6) P. U. 73. R. 82. Stud. Tafel III, 2 (Facs.). Vgl. S. 69. Über das Zeugnis der Äbte von Lukna und Linda über diesen Vertrag s. u. S. 59.

tretung erst erhielt der Orden die freie Verfügung über das ganze Kulmerland.

Die Urkunde Konrads über die Abmachungen von Leslau ist nicht vollzogen; dasselbe ist für Christians Verleihung wahrscheinlich, da an ihre Stelle andere Abmachungen treten[1]).

Inzwischen hatte Hermaun von Salza bei der Vermittelung zwischen Kaiser und Papst Gelegenheit gefunden, auch den Papst um seine Zustimmung zu den Zielen des Ordens anzugehen. Bisher wird er dies unterlassen haben, weil der Kreuzzug nach dem heiligen Lande im Brennpunkt des päpstlichen Interesses stand. In den Bullen, die Gregor 1227 für Christian ausstellte[2]), weist nichts auf eine Kenntnis der Pläne des Ordens hin. Bei den eigenen Bestrebungen der Kurie, wie wir sie oben beleuchtet haben, wird die Zustimmung nunmehr bereitwilligst erteilt und ein grösserer Trupp von Ordensrittern mit ihren Knechten, an deren Spitze Hermann Balke stand, ging schon unter päpstlicher Gutheissung ab[3]). Wenn der Meister dem Papste von einer Übertragung auch der preussischen Eroberungen durch Konrad erzählt, so entspricht dies den Zielen des Ordens, nicht den Thatsachen[4]). Ist ja doch in der zu gleicher Zeit ausgestellten Leslauer Urkunde Konrads von Preussen nicht die Rede. Es scheint in den Verhandlungen nicht eher genannt zu sein, als man des Rückhalts bei der Kurie sicher war. Hermann Balke hat dann die Verhandlungen mit dem Herzog im Juni zum Abschluss gebracht und von ihm neben der Abtretung des Kulmerlandes auch die Einräumung der preussischen Eroberungen erlangt[5]). Auch in den Verhandlungen mit Christian war bisher von seinen Rechten in Preussen nicht die Rede gewesen. Christian wies jetzt wohl auf die früher erlangte Anwartschaft hin. Dazu war der wichtigen Frage seiner bischöflichen Befugnisse dem Orden gegenüber nicht gedacht worden. Es ist nur die Fortsetzung der Bestrebungen des Ordens im Burzenlande, wenn er auch hier für seine Gebietsteile Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit verlangt. Dann scheint aber auch die Besitzfrage im Kulmerlande noch nicht endgiltig geregelt gewesen zu sein. Die Verhandlungen über diese Punkte fanden 1231 zu Rubenichit[6])

---

1) Dazu P. U. p. 54: „Von Siegeln fehlt jede Spur, die untere Ecke links ist abgerissen.“

2) S. o. S. 44 A. 6.

3) Urk. vom 18. Jan. 1230. P. U. 72. R. 80. R. imp. V, 3, 6801.

4) Stud. p. 68. 5) Stud. p. 87.

6) Nach Perlbachs Erklärung Stud. p. 98 cf. Koch, Hermann von Salza p. 81, der vermutet, die preussische Sache habe H. nach Deutschland geführt, da sonst nichts über seine Gründe bekannt ist.

in Österreich am gleichnamigen Zuflusse der Enns statt. Der Priester Heinrich, der unter den Zeugen fungiert, ist wahrscheinlich Christians Bruder Heinrich, der in seinem Auftrage unterhandelt, und zwar, da wir sonst keinen Grund für den ausserhalb Preussens liegenden Verhandlungsort angeben könnten, mit dem Hochmeister, der zwischen dem Januar und April 1231 von Speier nach Italien gereist ist. Die Verhandlungen beziehen sich auf Kulmerland[1]) und Preussen[2]). In beiden Gebieten behält sich Christian die bischöfliche Gerichtsbarkeit vor. Dagegen verleiht er nunmehr im Kulmerlande dem Orden die Schenkung des Bistums Plock mit Patronatsrecht und Zehnten, die Schenkung Konrads und das angekaufte Rezin. Die Anwartschaft, die Christian auf Grund der päpstlichen Privilegien auf Preussen zu haben glaubte, wird wenigstens ausgesprochen[3]) und von dem Orden dadurch anerkannt, dass er sich von dem erworbenen und erst zu erwerbenden Besitz Christians in Preussen ein Drittel mit Hoheitsrechten, mit Patronatsrecht und Zehnten übertragen lässt; auf welchen anderen Titel hin hätte sonst Christian in künftigen Erwerbungen schon im Voraus Hoheitsrechte erteilen können? Gleichzeitig gestand er sie dem Bischof für seinen Anteil stillschweigend zu, eine Norm, die später auch in die endgiltige Anordnung der kirchlichen Verhältnisse Preussens überging. Die Anerkennung nach dieser Seite hin sowie die der bischöflichen Gerichtsbarkeit erlangte aber Christian nicht ohne Gegenleistung. Er räumt dem Orden nutzbare geistliche Rechte ein, das Patronatsrecht und den Zehnten, und macht ihm eine Cession in dem Drittel der Gebiete, die er schon besitzt.

Über die Dotation des Bischofs im Kulmerlande wurde, wie ein späteres Zeugnis berichtet[4]) eine neue Vereinbarung geschlossen unter Zuziehung der ersten Einwanderer in das Kulmerland. Nach der letzten Bestimmung wäre sie wohl kaum früher als 1231 zu setzen[5]). Vielleicht hat erst Christian selbst die von Heinrich mit dem Hochmeister geschlossenen Vereinbarungen durch Anhängung seines Siegels rechtskräftig gemacht, und es sind bei dieser Gelegenheit jene den Bischof sicherstellenden Vereinbarungen getroffen. Die Leslauer Getreidemaasse sind hier nach der Nationalität der Kolonisten gesondert. Vom Pfluge sollte ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Gerste, vom Haken ein Scheffel Weizen entrichtet werden. Der Grundbesitz wurde auf 600 Morgen festgesetzt.

---

1) P. U. 82 R. 95. 2) P. U. 83 R. 94.

3) in terris Pruzie, que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur.

4) P. U. 143. R. 198. 5) Vgl. die genaueren Ausführungen über die chronologische Ansetzung dieses Vertrages A. M. XXXI. S. 358 f. 362 f.

Wir wissen nicht, welche Rücksichten den Hochmeister nötigten, Christian das Recht auf Landerwerb in Preussen zuzugestehen, da er doch seit 1226 die Eroberung ganz Preussens in sein Programm aufgenommen hatte. Vielleicht hatte er gehofft, dem Bischof die Mittel zu Eroberungen leicht entziehen zu können. Gleich in der Kreuzbulle von 1230 werden die Kreuzfahrer angewiesen, nach dem Rate der Deutschordensbrüder zu handeln, wohl nicht ohne Einfluss des Hochmeisters[1]). Einige Anzeichen deuten aber darauf hin, dass es dem Bischof gelang, zu dem Orden in der Leitung der Kreuzfahrten in Konkurrenz zu treten. Im Jahre 1231 richtete er mit Rücksicht auf die Bedrängnis der Neubekehrten[2]) ein Gesuch um eine Kreuzbulle an den Papst; in der Bulle werden nun die Kreuzfahrer an den Rat des Bischofs und des Ordens verwiesen. Gelang es Christian, die ihm hier zugedachte Stellung den Kreuzfahrern gegenüber zu erringen, so war der Grund zum heftigsten Widerstreit zwischen Bischof und Orden gelegt; darauf gestatten uns spätere Äusserungen Christians einen ziemlich sicheren Rückschluss. Er klagt den Orden der Härte gegen die Preussen an, wie der Gleichgültigkeit gegen den Fortgang der Bekehrung; die Ritter verhinderten den Übertritt zum Christentum, brächten durch ihre Härte viele Bekehrte zum Abfall, hinderten die Pilger Kirchen zu bauen[3]). Der Bischof wird also wohl gleich von Anfang an die milden Grundsätze betont haben, die in den von ihm erwirkten päpstlichen Erlassen sich wiederspiegeln und wird die Mission in den Vordergrund gestellt haben. Der Orden wird seine Härte im Verfahren gegen die Preussen, als erfolgreich, für durchaus berechtigt gehalten und das Prinzip der Eroberung betont haben; die Mahnungen des Bischofs zur Milde, die Proteste gegen sein Vorgehen, die Inanspruchnahme von Kreuzfahrern zum Kirchenbau schienen ihm vielleicht die nach seiner Meinung einzig richtige Organisation der Kreuzzüge zu lockern, den Gehorsam der Unterworfenen zu untergraben. Daneben hat Christian aber sicher gelegentlich Kreuzfahrer für eigene Zwecke, nicht nur zum Bau von Kirchen in Anspruch genommen; mit ihrer Hilfe hat er wohl die Stadt Zantir in Pomesanien begründet, über deren widerrechtliche Besetzung durch den Orden er später klagt[4]).

Christian scheint sich also dem Orden sehr unbequem gemacht zu

---

1) Am 2. September war die bekannte Unterredung zwischen Papst und Kaiser zu Anagni, bei der Hermann allein zugezogen wurde. Koch 79.

2) Cum igitur venerabilis frater noster . . . episcopus Pruscie ac alii qui . . . . . sunt conversi . . . illorum implorant auxilium . . . nobis humiliter supplicantes etc. Urk. v. 18. Juli 1231. P. U. 85 R. 97.

3) In der unten S. 140 ff. analysierten Klageschrift P. U. 134.

4) S. u. S. 143.

haben. Als er 1232 oder 33 bei der Ausübung seiner Missionsthätigkeit den Heiden in die Hände fällt[1]), bemüht sich der Orden durchaus nicht um seine Auslösung, wie wir später Christian klagen hören: thatsächlich wird erst 1238 der Bischof mit von dem Orden unabhängigen Mitteln ausgelöst[2]); auch die Anschuldigung, die Ritter hätten gefangene Preussen für Geld freigegeben, anstatt für sie seine Freigabe zu verlangen[3]), mag Christian nicht ganz aus der Luft gegriffen haben. Es ist wohl nicht blosser Zufall, dass in der Abwesenheit des Bischofs eine dem Orden bedeutend günstigere völlige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Preussens getroffen wird ohne Rücksicht auf früher für Christian erlassene Bestimmungen. Diese Neuordnung geht Hand in Hand mit der völligen Lösung des Kulmerlandes aus dem Verband des masovischen Reiches.

1234 nimmt der Papst die schon gemachten wie die zukünftigen Eroberungen des Ordens in Preussen zum Eigentum des apostolischen Stuhles an und belehnt ihn damit[4]). Gleichzeitig wird eine Urkunde in die päpstlichen Regesten eingetragen, welche sich als Vertrag von Kruschwitz vom Juni 1230 giebt, und worin sich Konrad in den ausgiebigsten Versicherungen jedes Anspruchs auf das Kulmerland und die preussischen Eroberungen begiebt[5]). Durch das spätere Verschwinden des Originals sowie andere Umstände verdächtigt[6]), ordnet sie sich so vorzüglich zusammen mit der Bestimmung der Lehnsurkunde von 1234, das Ordensland solle keiner Herrschermacht unterworfen werden[7]), dass sich der Verdacht kaum abweisen lässt, die Manipulation des Ordens im Burzenlande sei hier — nur mit grösserer Umsicht — wiederholt worden. Im zweiten Teile der Lehnsurkunde von 1234 behält sich der Papst die Verfügung über die Kirchen, über Geistliche, Bischöfe und Prälaten und die Zuweisung eines angemessenen Teils des Landes an dieselben hier vor; demgemäss wird 1236 Wilhelm von Modena beauftragt, Preussen in Diöcesen einzuteilen; Dominikaner sollen die bischöflichen Sitze besteigen[8]). Durch diese Verordnungen wird Christians

---

1) Zwischen dem 29. Juni 1232 und Anfang August 1233. Perlbach A. M. IX p. 634. P. behandelt hier Christians Schicksale seit 1230, kehrt aber unseres Erachtens nicht genug die Ziele des Ordens hervor, die hinter den Anordnungen der Kurie stecken.

2) P. U. 133. 6. M. G. Epistolae saec: XIII I No. 818.

3) Von einem päpstlichen Befehl zur Auslieferung des Bischofs wissen wir indess nichts.

4) P. U. 108. R. 129. R. imp. V. 3. 7034.

5) P. U. 78. R. 87.

6) Studien p. 80.

7) ita ut per vos aut alios dicta terra nullius umquam subiciatur dominio potestatis.

8) P. U. 125. R. 149. R. imp. V. 3. 7144.

Stellung getroffen. Die Vollmacht für Wilhelm widerstreitet geradezu der ähnlichen, welche 1218 Honorius an Christian verliehen hatte[1]); dann war der Ansprüche Christians an Preussen mit keiner Silbe gedacht, der Papst behält sich die Errichtung von Kirchen vor, als ob es noch gar keinen Bischof in Preussen gäbe. Christian galt wohl schon für tot[2]); die Kurie mag es aber vielleicht überhaupt unterlassen haben, sich von allen früher erworbenen Rechten Christians zu unterrichten. Die Verleihung des eroberten Gebietes in seiner Gesammtheit an den Orden, die Zerschlagung Preussens in mehrere Bistümer, die versprochene Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, auf welche der Orden sehr wohl Einfluss erhalten zu können hoffen musste, die Einsetzung von Bischöfen in Uebereinstimmung mit dem Orden[3]), bedeuten zu hervorragende Vorteile gegenüber der vertragsmässig festgesetzten Stellung zu Christian, als dass wir nicht annehmen sollten, der Orden habe mit bewusster Absicht Christians Abwesenheit benutzt, um seine Stellung zu untergraben. Hermann von Salza muss gelegentlich seiner vom Papste so hoch geschätzten Vermittlerthätigkeit reichlich Gelegenheit gefunden haben bei der Kurie für die Ziele des Ordens zu wirken. Im August 1234 ist er in Rieti[4]), und die Lehnsbulle datiert vom 3. August; am Ende des Jahres 1235 hat er mit dem Papst zu Viterbo unterhandelt[5]).

Der Orden scheint denn auch — soviel glauben wir aus den spätern Klagen Christians entnehmen zu dürfen — aus den päpstlichen Bestimmungen die weitesten Folgerungen gezogen und, wie es ja für die Erhaltung des Eroberten durchaus zweckdienlich und notwendig war, so unumschränkt in den eroberten Gebieten gewaltet zu haben, als ob es Rechte Christians nicht mehr gebe. Ende 1233 war er den Abmachungen mit Christian treulich nachgekommen, indem er dem Bischof in der Kulmer Handfeste die ausgemachte Getreideabgabe sicherte. Nach der Ankündigung der Neuorganisation durch den Papst 1234 wird er, da Bischöfe vorläufig noch nicht eingesetzt wurden, unbedenklich über alle

---

1) P. U. 19. R. 25 R. imp. V 3. 6281. Rethwisch p. 58 verdächtigt zwar ihre Echtheit. Die aus den Abweichungen von den Zeitumständen geschöpften Gründe fallen aber, da die Urk. für Albert von Livland von 1217 als Vorurkunde gedient hat. (L. U. I 40. R. imp. 6248.) Dass Christian sich später gegen Zerschlagung seines Bistums sträubte, beweist unserer Meinung nach nichts für die früheren Verhältnisse. Die Bulle ist dazu in die päpstlichen Regesten eingetragen. (P. U. p. 14).

2) Perlbach A. M. IV p. 634.

3) de consilio et assensu dilectorum filiorum preceptoris et fratrum hospitalis sancte Marie Teutonicorum in partibus illis morantium.

4) Koch p. 94. R. i. 2052. Im Juni besucht der Kaiser den Papst in Rieti ib. 2047 c.

5) Koch p. 103. Vor dem 11. Februar 1236 ist er abgereist.

Einkünfte aus dem ganzen Gebiet verfügt, überall die kirchlichen Verhältnisse selbst begründet und Geistliche selbst eingesetzt haben. Darauf scheint sich die spätere Klage des Bischofs zu gründen, die Ritter hätten die bischöflichen Einkünfte und Rechte in Beschlag genommen, in der Errichtung von Kirchen und der Ein- und Absetzung von Geistlichen bischöfliche Amtsbefugnisse sich angemasst. Christians Erwerbung Zantir hat der Orden wohl als Stützpunkt gegen Svantopolk besetzt[1]). In der Eroberung Preussens stand der Orden vollends selbstständig da; in den päpstlichen Bullen wird er immer und immer von Neuem als Oberbefehlshaber der Kreuzfahrer bezeichnet[2]). Aber selbst auf seinem ureigensten Gebiete, der Mission, werden Christian und seine Ordensbrüder durch die Dominikaner verdrängt[3]), und was ihr Erfolg bedeutet, zeigt die Anweisung Gregors an seinen Legaten, Dominikaner auf die bischöflichen Stühle Preussens zu erheben. Der deutsche Orden selbst wird nicht wenig darauf hingewirkt haben, dass die Cistercienser, die durch ihre Feindseligkeit[4]) im Burzenlande noch in schlechtem Angedenken standen, das Feld räumten[5]). So werden die Dinge gelegen haben, als Christian aus der Gefangenschaft zurückkehrte.

Er trat nun sofort mit seinen Ansprüchen hervor, und sie mussten berücksichtigt werden, das beweist der Vertrag[6]), den der Legat Wilhelm von Modena aus Livland herbeikommend frühestens 1239 zwischen ihm und dem Orden vermittelte[7]). Die kirchliche Neuerung

1) S. u. S. 144.

2) Gleich in der Bulle, die Christians Gefangenschaft meldet 1233. Oct. 7. P. U. 100 R. 120, dann vom selben Datum P. U. 102. R. 122, dann 1234 Sept. 9. P. U. 115. R. 132; Octbr. 1233 ist Hermann persönlich in Rom. P. U. 103 R. 123.

3) Schon 1231 wirken sie in Pomesanien und Passaluk. P. U. 84. R. 96.

4) Tentsch und Firnhaber No. 34.

5) Winter, die Cistercienser des nordöstlichen Deutschland III 357 ff. Ewald I, 157.

6) P. U. 238. R. 361.

7) Vgl. A. M. XXXI, S. 363 ff. den Nachweis, dass der Vertrag frühestens 1239 fallen muss. Aber auch einen späteren Termin halten wir nicht für wahrscheinlich. Perlbach, Studien p. 28, macht darauf aufmerksam, dass seit 1240 sächsische Geistliche mit Christians Angelegenheiten beauftragt wurden, während keine Spur nach Preussen führt, wir ihn also von da ab in Sachsen werden zu suchen haben. Das scheint aber nicht auszureichen, da die letzte Urkunde Gregors IX. (1241 Juni 1. R. 183) und die erste Innocenz IV. (1243. Juli 30. R. 200) über 2 Jahre auseinanderliegen. Einen weiteren Grund, den Vertrag 1239 anzusetzen, sehen wir aber in der noch nachzuweisenden Identität der Bestrebungen Christians von 1240 und 1243. Ein Vertrag in der Zwischenzeit wie ihn Ewald II, 147 ansetzt, würde ein Aufgeben seiner Opposition gegen die bestehenden Verhältnisse bedeuten. Diese lässt sich aber durch nichts erklären. Oder zwang ihn der Mangel eines Rückhalts während der Sedisvakanz in Rom zum Nachgeben? Christians Feindseligkeiten gegen den Orden, die ihm Innocenz IV. am 1. October untersagt, müssen aber in eine Zeit fallen, als Christian von der Neubesetzung des päpstlichen

Preussens blieb vorläufig unausgeführt. Natürlich durfte Christian nicht darauf rechnen, dem jetzt auf bedeutende Erfolge sich stützenden Rivalen gegenüber seine früheren Ansprüche durchzusetzen. Der Vertrag zeigt auf alle Fälle gegen die früheren Abmachungen einen bedeutenden Fortschritt des Ordens. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit für die Ordensanteile fiel weg; dem Bischof blieb hier nur die Ausübung seiner Weihegewalt[1]). Der Anteil des Bischofs an Preussen wurde auf ein Drittel festgesetzt. Zugleich scheint die Begründung, der Orden müsse zwei Drittel erhalten, weil er des „Tages Last und Hitze“ trage, darauf hinzudeuten, dass der Orden als allein zur Leitung der weiteren Eroberung berechtigt und des Bischofs Einfluss auf diesem Gebiete als für immer beseitigt betrachtet sei.

Wir sind nicht in der Lage anzugeben, ob der Orden Christian noch besonders gereizt habe, werden aber vielleicht annehmen dürfen, dass er sich nicht grade beeilt hat, Christians Ansprüchen, die er durch die versprochene Neuordnung wohl für immer beseitigt glaubte, auch in dieser veränderten Form gerecht zu werden. Die Usurpation der bischöflichen Einkünfte und Rechte wird noch 1240 als bestehend bezeichnet. Aber auch schon die ganze Entwickelung der Verhältnisse an sich mit ihrem fortwährenden Zurückdrängen der Macht und des Einflusses des Bischofs war sehr wohl geeignet, in einem ehrgeizigen Gemüte eine Reaktion hervorzurufen, ein Streben nach gewaltsamer Beseitigung der Schranken, die sich allmählich immer enger zusammengezogen hatten, die seinen auf Erweiterung seines Machtbereichs gerichteten Zielen die Fesseln eines fixierten Zustandes anlegten, so günstig dieser ihn noch immerhin stellte. Die Opposition gegen die Methode des Ordens bei der Unterwerfung der Eingeborenen steigerte dabei vielleicht Christians gereizte Stimmung. Er verliess Preussen und schickte eine umfangreiche Klageschrift an die Kurie ein. Er stützt sich darin auf Thatsachen, verlässt aber den rechtlichen Boden in der Begründung seiner Ansprüche. Er ignoriert die ganze Entwickelung seines Verhältnisses zum Orden von dem Zeitpunkte an, da es seinen weitfliegenden Plänen einen Zaum anlegt, und kommt so bis zu dem Leslauer Vertrage zurück, bei welchem ihm die Erreichung der Herrschaft über Preussen noch als möglich vorgeschwebt hatte.

Stuhles (25. Juni) noch nichts wissen konnte. Er hat sie wahrscheinlich schon längere Zeit ausgeübt, und nur weil der päpstliche Stuhl nicht besetzt war, konnte der Orden nicht früher das Verbot erwirken. Diese Feindseligkeiten bilden das Zwischenglied zwischen den Bestrebungen von 1240 und 43.

[1]) quod in duabus partibus fratrum illud ius haberet spirituale, quod non potest nisi peer piscopum exerceri.

Er lässt denn auch durch die Vermittler des Vertrages, die Cistercienser-Äbte von Lukna und Linda ein Zeugnis über die damaligen Verhandlungen ausstellen[1]; was sie bezeugen sollten, diktierte er ihnen wohl in die Feder, das nämlich, was er damals hatte erreichen wollen, was der Orden dem macht- und hilflosen Missionar damals unmöglich zuzugestehen genötigt gewesen sein konnte[2]. Nach dieser Fassung des Vertrages wäre der Orden gegen die Abtretung des grössten Teiles des Kulmerlandes gewissermassen als Schutztruppe für das Bistum Preussen in Christians und seiner Nachfolger Dienste getreten. Der Bischof wird als Herr der Ordensritter bezeichnet, den sie mit gebührender Ehre aufnehmen und bewirten, dessen Fahne sie im Felde den Vorrang lassen, dessen Rechte und Besitzungen sie als treue Vasallen schirmen sollen. In dem abgetretenen Teile des Kulmerlandes haben sie die von Christian schon vollzogenen Belehnungen bestehen zu lassen, ohne Konsens des Bischofs keine Lehen auszuthun. Der Orden selbst hätte für die Giltigkeit der Privilegien, welche Christian den Besitz Preussens in Aussicht stellten, einzutreten sich verpflichtet, wenn er, wie hier angegeben, versprochen hätte, die Bullen Innocenz III. und Honorius III. für die Kreuzfahrer und die Urkunden, welche Preussen beträfen[3], auf eigene Kosten mit der Bulle Gregors neu ausfertigen zu lassen; wenn nach einem andern Passus der Orden sich verpflichtet hat, dass alle Einwohner des Kulmerlandes, also auch seine Vasallen, auf eigene Kosten die Preussen Christians „Bistum“ unterwerfen sollten und gleich darauf bestimmt wird, dass die Fahne des Bischofs der des Ordens vorangehe, so hat das doch wohl den Sinn, der Orden mit seinen Vasallen solle Preussen für Christian erobern. Endlich sollte nach dem Zeugnis bei Nichterfüllung der Leistungen der Bischof zur Rücknahme der Schenkung befugt sein.

Christian reichte seine Beschwerde wohl nicht ohne Kenntnis des getrübten Verhältnisses zwischen der Kurie und dem Orden ein. Den Günstling der Päpste mit erdichteten Rechtsansprüchen aus dem Sattel heben zu wollen, wäre ein allzu kühnes Unterfangen gewesen, auch wenn ihm thatsächlich Unrecht nachgewiesen werden konnte. Nun aber hatte am Palmsonntag 1239 Gregor den Kaiser gebannt; der Orden liess sich dadurch nicht von der Treue zu ihm abschrecken, zog sich aber die höchste Ungnade des Papstes zu, der schon im Juni 1239 mit Entziehung der Privilegien droht[4], und sogar die immer so eifrig anbe-

---

1) P. U. 74 R. 81. K. U. 3. Stud. p. 70 ff. S. auch u. S. 142.

2) Über die Unmöglichkeit nach den Zeitverhältnissen vgl. A. M. XXXI. S. 354 ff.

3) Aber auch diese müssen Papsturkunden sein, da es sich um eine Neuausfertigung handelt (innovare).

4) R. imp. V. 3 7244. M. G. Ep. s. XIII I, 749.

fohlene Kreuzfahrt zu Gunsten des deutschen Ordens untersagt[1]). Unter diesen Umständen versprach die spätestens im Januar 1240 abgeschickte Klageschrift Erfolg.

Zweckentsprechend war es, durch Klagen wegen der Störung des Glaubenswerkes, dass nämlich der Orden die oft wiederholten päpstlichen Verordnungen zur Milde gegen die Neubekehrten verletzt habe, eine ungnädige Stimmung gegen ihn hervorgerufen. Es folgt die Aufzählung wahrer und fingierter Rechtsverletzungen gegen Christian selbst. Die Ordensbrüder hätten ihn nicht aus der Gefangenschaft ausgelöst, einen Preussen, der dem Bischof seinen Sohn als Pfand für seine Glaubenstreue anvertraut hätte, getötet, da sie nicht nach Wunsch Geld von ihm erpressen konnten, hätten Kirche und Land des Bischofs, Stadt und Burg Zantir besetzt, massten sich die bischöflichen Einkünfte und Amtsbefugnisse in ganz Preussen und Kulmerland an. Den für die Schenkung versprochenen Kriegsdienst leisteten sie nicht, verwehrten dagegen sogar den Kreuzfahrern den Zutritt zu dem Bischof. Diese wirklichen und angeblichen Übergriffe des Ordens werden geschickt beleuchtet durch die Hindeutung auf die grossmütigen Verleihungen des Bischofs, durch den in jedem Abschnitt der Schrift betonten Gegensatz zu den angeblich mit Eid bekräftigten Versprechungen des Ordens, den Bischof und seine Rechte zu schirmen.

Der Orden war also vertragsbrüchig, das wurde hier nachgewiesen, somit der Bischof nach dem angeblichen Leslauer Vertrage berechtigt, seine Verleihung zurück zu nehmen; damit wäre dann nach der Fiktion Christians der Vertrag von Lonys' wieder in Kraft getreten, und so hat denn wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit Christian auch dafür gesorgt, die Beglaubigung für eine Fassung desselben zu erlangen, welcher die Originalbestimmungen erweiterte[2]). Eine Versammlung sächsischer Prälaten kam seinem Verlangen nach. Die Zahl der Burgen wird um 12 vermehrt, die in dem noch übrigen Teil des Kulmerlandes liegen, sodass mit ihrem Zubehör ganz Kulmerland zu des Bischofs Besitz gehören musste; wenn sie ihm mit „jedwedem“ herzoglichen Recht und „jedweder“ Nutzung gehörten, so war damit für ein erweitertes Besitzrecht gesorgt; durch die Aufnahme des zwischen Konrad und den Preussen Streitigen sollte vielleicht ein Besitztitel mehr für die Löbau geschaffen werden[3]). So wäre denn der Orden bei Anerkennung dieser Ansprüche durch die Kurie aus dem Kulmerlande wie aus Preussen ver-

---

1) Ewald II, 53. Über die Beziehungen einzelner Ordensmitglieder zur Reichsregierung: Ficker M. J. Ö. G. III. (1882) p. 337 ff.

2) Stud. p. 27 ff. 3) Stud. p. 31.

drängt worden. Ein ungeheuerliches Vorhaben Christians bei der Beschaffenheit seiner Rechtstitel!

Zunächst schien er Erfolg haben zu sollen. Gregor übertrug unter strenger Missbilligung des Verfahrens des Ordens drei meissnischen Prälaten die Exekution. Sie sollen den Orden zur Abstellung und Genugthuung ermahnen. Könnten sie die Sache nicht selbst regeln, so sollten sie der Kurie Bericht einsenden und die Parteien dahin vorladen[1]). Bei dieser Verordnung ist nun auch noch nicht zu entscheiden, ob Gregor seinen bisherigen Günstling fallen zu lassen wirklich die Absicht gehabt hat, ob er nicht nur vielmehr einen Druck hat ausüben wollen, um ihn von der Seite des Kaisers zu bringen. Gregor aber starb bald, und von dem Prozess hören wir nichts.

Jedenfalls sehen wir Christian auf seinem Standpunkte beharren. Er zieht die Lösegelder für kranke und schwache Kreuzfahrer an sich, die rechtmässig dem Orden als dem einzigen Leiter der Kreuzzüge zustanden, und zwar unter dem Vorwande, er sei der Gehülfe des Ordens, schilt in Versammlungen auf den Orden, sucht von einer Unterstützung der Kreuzzugsunternehmungen durch Beihilfe abzumahnen und sich durch übermässige unstatthafte Ablassspenden auf Kosten des Ordens die Gunst der Leute zu erwerben[2]). Wir werden diese Anschuldigungen gegen Christian, obwohl vom Orden dem Papste hinterbracht, als glaubwürdig hinnehmen dürfen, weil die Massnahmen des Bischofs zu seinem vorher von uns erkannten Standpunkte passen und in Feindseligkeiten der Geistlichen gegen den Orden überhaupt und insbesondere den späteren des Erzbischofs Albert ihre Analogie haben. Christian tritt hier wieder dem Orden in der Leitung der Kreuzzugsunternehmungen entgegen, sucht ihn daraus zu verdrängen.

Wahrscheinlich noch im Herbst desselben Jahres[3]) lässt er auf dem General-Kapitel seines Ordens eine Anzahl Bullen transsumieren. Es sind das einmal die Bestätigungen für seinen Besitz im Kulmerland, Löbau und Lansanien, dann Bullen, welche die Leitung der Kreuz-

---

1) P. U. 134 R. 177. 2) Urkunde Innocenz vom 1. Oktober 1243. P. U. 149. R. 203.

3) 1. Innocenz IV. war am 25. Juni gewählt. Im September konnte man in Deutschland davon wissen. Es entspricht dem Gebrauch, dass man dem neuen Papste Privilegien seiner Vorgänger zur Bestätigung einreicht.

2. Es ist die Rede von Briefen, in welchen, ut dicitur, von Christians Privilegien nicht gesprochen wird, de prioribus. Die Bestimmungen der Circumscriptionsurkunde wurden Christian 2 Tage nach ihrem Erlass in einem eigenen Schreiben mitgeteilt. Von ihnen konnte er nicht sprechen ut dicitur. Wir werden annehmen müssen, dass jenes auf die Verordnungen von 1234 und 1236 geht und Christian von den Bestimmungen vom 28. Juli noch keine Kenntnis hatte; das passt aber auf das Generalcapitel vom Herbste 1243.

zugsunternehmung in seine Hand legten[1]); endlich jene Ermächtigung zur Einteilung Preussens in Bistümer. Indem die Äbte, die an der Synode teilnehmen, Christians Verdienste um die preussische Mission hervorheben, bitten sie den Papst, jene Bullen zu erneuern, da Feinde des Bischofs durch gewisse Briefe, worin von den früheren nicht die Rede sei[2]), ihm jene päpstlichen Vergünstigungen selbstsüchtig entzögen und seine Mühen vereitelten.

Jene vom apostolischen Stuhl erwirkten Briefe können nur die Lehnsurkunde von 1234 und der Befehl zur Einteilung Preussens in Diöcesen von 1236 sein. Wir sahen, dass sie nur über Christians Recht hinweg auszuführen waren; direkt übergegangen war dadurch aber nur jene eine der zur Bestätigung vorgelegten Bullen, die Ermächtigung an Christian, Diöcesen einzurichten; wenn dasselbe für die andern auch behauptet wird, so entspricht das eben nicht den thatsächlichen Verhältnissen, sondern vielmehr dem Vorgeben Christians bei Interpolation des Leslauer Vertrages. Sie enthält die Verpflichtung für den Orden, sämtliche Preussen und die Kreuzfahrt betreffenden Bullen mit der Bulle Gregors neu anfertigen zu lassen: es sind doch wohl die in unserem Transsunt vorliegenden gemeint; wir erinnern dabei an jene andere Bestimmung, dass der Bischof bei Vertragsbruch seine Schenkung zurücknehmen dürfe. Durch Aufnahme jener angeblichen Verpflichtung in die Interpolation wurde des Ordens allerdings nicht sehr ehrliches Verhalten, die Rechte Christians zu ignorieren, zum Vertragsbruch gestempelt. Auch dadurch, dass er die Bullen für Christian nicht neu ausfertigen liess, hätte er diesem also das Recht gegeben, seine Verleihung zurückzunehmen; wir sehen den Bischof in Übereinstimmung mit seinem früheren Standpunkt, und von diesem aus verlangt er wieder in seine Rechte vor Ankunft des Ordens einzutreten.

Es half indes Christian nichts, dass sein ganzer Orden für seine Prätentionen eintrat; schon war die Entscheidung gefallen. Mit Innocenz IV. Wahl am 25. Juni beginnen die Verhandlungen der Kurie mit

---

1) 1. Ermächtigung an Christian, Einwohner der Nachbarländer mit dem Kreuz zu zeichnen.
2. Christian wird gegen Störer des Missionswerks in Schutz genommen.
3. Ermächtigung zu kirchlichen Strafen gegen diejenigen, welche wider seinen Willen Preussen betreten. P. U. 153 R. 209.

2) de prioribus geht wie gratiam ei a sede apostolica concessam auf die zur Bestätigung vorgelegten Bullen: supplicamus quatinus gratiam a vobis et ab antecessoribus vestris eidem collatam confirmare dignemini non obstantibus litteris si que in preiuditetium (!) ipsius ab adversariis ipsius sunt impetrate. Sonst wird in der Urkunde von Bestätigung nicht gesprochen. Also muss die gratia trotz des unpassenden a vobis auf jene zu bestätigenden Urkunden gehen.

dem Kaiser; Gerhard von Malberg, der Hochmeister, ist unter den Übermittlern der Glückwünsche Friedrichs[1]). Der Papst sucht den Orden wieder an sich zu ziehn, und das macht sich sogleich in neuen Gunstbezeugungen für ihn geltend[2]). Die Einteilung Preussens in Diöcesen wird neu angeordnet und ausgeführt, die Abgrenzung der Rechtssphären im Sinne des Vertrages von 1239 geregelt[3]). Christian wird angewiesen, sich in die Neuordnung zu fügen, und das strenge Gebot, ohne Genehmigung der Kurie kein Lehen auszuthun, scheint ein gewisses Misstrauen gegen seine Rechtlichkeit auszudrücken[4]); dabei ist aber wohl zugleich die Ungültigkeitserklärung der schon ausgethanen Lehen auf Grund der Bemühungen des Ordens erfolgt, um jene Ansprüche, die Christian 1240 wegen seiner angeblichen Vasallen erhoben hatte, abzuweisen. Gleichzeitig werden ihm seine Übergriffe in der Kreuzzugsangelegenheit als ungehörig verwiesen[5]). Am 1. Oktober wird die Belehnung mit Preussen erneut und der Meister mit dem Ringe investiert[6]), die Kreuzfahrer wiederum dem Orden untergeordnet[7]); am 8. wird die Diöcesanordnung bestätigt[8]).

Christian beharrt in schweigender Opposition gegen die Neuordnung; noch am 6. Februar 1245 wird dem päpstlichen Legaten aufgetragen, ihn zur Wahl eines Bistums anzuhalten[9]); er hat wohl bis zum letzten Atemzuge auf seinem Standpunkt verharrt. Dass er sich absolut nicht in die neuen allerdings wieder bedeutend verengten Verhältnisse fügen wollte, scheint ein Beweis mehr für den weiten Umfang seiner Pläne. In dem letzten positiven Beleg für dieselben sehen wir ihn deutlich anknüpfend an die Verhältnisse vor Ankunft des Ordens den Besitz des Kulmerlandes und die Leitung der Kreuzfahrten erstreben. In der durch diese zu erreichenden Eroberung Preussens glaubten wir demnach den Mittelpunkt seiner Bestrebungen zu allen Zeiten zu erkennen. Sie war es auch, die den Gegensatz zum Orden hervorrief, weniger die kirchliche Stellung, die jene Bestrebungen dem Orden nur gefährlicher zu machen drohte. Christian ist nicht der reine, fleckenlose Märtyrer für eine gute Sache[10]); seine Ziele waren sehr weltlicher Natur; die Mittel, die er schliesslich, allerdings durch das Gefühl seiner Machtlosigkeit zum Äussersten getrieben, gebrauchte, waren nicht die rechtlichsten.

---

1) Ewald II, 127. 2) cf. ib. 130 die andern hier nicht angeführten.

3) Kapitel 2.

4) P. U. 144. K. U. 10 (im Regest). R. 200 Reg. imp. V. 3, 7385. M. G. Ep. s. XIII. II, 5. 5) P. U. 149 R. 203.

6) P. U. 147 R. 206 cf. Reg. imp. V 3 zu No. 4405.

7) P. U. 150 R. 205. 8) P. U. 152 R. 208. 9) P. U. 166 R. 227.

10) wie ihn Watterich u. Lentz a. d. a. O. darstellen.

Aber nicht etwa deswegen und weil dem Orden mehr Recht zur Seite stand, musste Christian fallen. Wir sahen mit welcher jedes Recht ignorierenden Rücksichtslosigkeit der Orden die Situation nach Christians Verschwinden ausnutzte. Was ihm zum Siege verhalf, war die Gunst der Kurie, die in seinen Besitzungen einen ihr unmittelbaren Vasallenstaat gewann und in dem ausbrechenden Kampfe mit dem Kaiser in ihm einen Bundesgenossen erhoffte.

II. Kapitel.

a. Die Bestimmungen Wilhelms von Modena über die preussischen Bistümer.

Die Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena vom 28. Juli 1243[1]) stellt die von Gregor IX. in der Lehnsurkunde vom Jahre 1234[2]) vorbehaltene Regelung der kirchlichen Verhältnisse des päpstlichen Lehnsstaats unter päpstlicher Autorität dar. Sie begründet in dem vereinten Gebiet Kulmerland-Preussen die vier Bistümer Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland. Wir übergehen die uns ferne liegende Bestimmung der Diöcesangrenzen[3]) und suchen vielmehr in der Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Bischöfen und dem Orden unter Zuziehung anderer Zeugnisse, — bei den zeitlich ferner stehenden wird stets die Frage in Betracht kommen, ob sie nicht einen im Laufe der Zeit modifizierten Zustand darstellen — einen Massstab zu gewinnen, an dem wir die fernere Entwickelung dieser Beziehungen messen können.

Wilhelms Festsetzungen nach dieser Seite hin lehnen sich vollkommen an die Bestimmungen des Vertrages an[4]), den er zwischen dem Orden und Christian vermittelt hatte[5]), und dieser Identität war man sich vollkommen bewusst; als es sich später um die Feststellung eines speciellen Punktes handelt, giebt Wilhelm die Erläuterung aus den Grundsätzen, welche bei Abschluss jenes Vertrages massgebend waren[5]).

---

1) P. U. 143. C. W. I. 5 R. 198. K. U. 9 (im Reg.). Die neue Vollmacht Innocenz' für Wilhelm ist ausgefertigt unter dem 29. P. U. 142. R. 199. K. U. 118 (im Regest) Reg. imp. V, 3. 7385 M. G. Ep. s. XIII II, 4. 2) S. o. S 55.

3) Darüber Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preussen 1858 p. 114 ff.

4) Ein deutliches Zeugnis dafür scheint auch die sonst völlig unpassende Wendung zu sein sive unus fuerit episcopus sive plures. 5) P. U. 238. R. 361.

Jedes der Bistümer erhält demgemäss in Preussen ein Drittel der Diöcese als unmittelbaren unabhängigen Besitz. Im Kulmerland, das ja ausserhalb jenes Vertrages stand, blieben dagegen die früheren Bestimmungen massgebend, wonach der Bischof zum grössten Teile durch eine Getreideabgabe abgefunden wurde. Die Löbau, obwohl zur Diöcese Kulm geschlagen, musste als preussisches Land natürlich den für Teilung Preussens[1]) massgebenden Gesichtspunkten unterstehen. Schon 1242 hatte sich der Orden darauf berufen, dass ein Drittel der Löbau dem Bischof zustehe[2]), und 1251 weist Heidenreich seinem Kapitel in der Löbau Grundbesitz an, deren dritter Teil bekanntlich ihm gehöre[3]); sein Anteil am Kulmerlande und der Löbau ist aber wie im Vorhergehenden gesagt wird, nach den Anordnungen des Legaten bestimmt[4]).

Nun hatte Gregor IX. dem Orden alles in Preussen Eroberte und zu Erobernde verliehen und sich nur vorbehalten, die Bistümer mit einem angemessenen Anteil auszustatten. Innocenz wiederholte Gregors Bulle wörtlich und investierte den Meister mit Preussen durch seinen Ring, nachdem er selbst die Anordnungen Wilhelms über die Bistümer bestätigt hatte[5]); eine andere gleichzeitige Bulle zeigt aber, dass er deshalb durchaus nicht den Orden als weltlichen Herrn von ganz Preussen betrachtete: in ihr bestimmt er den Inhalt der Lehnsbulle dahin, dass Gregor unter Zurückhaltung eines gewissen Teiles zur Ausstattung der Bistümer den Orden belehnt habe[6]). So konnten denn die Bischöfe für ihren Anteil ebenfalls unmittelbar unter die Oberhoheit der römischen Kurie treten; dem entspricht es, dass sie in der Circumscriptionsurkunde dem Orden koordiniert hingestellt werden[7]), und der Orden selbst gelegentlich der Landesteilungen zugesteht, dass die Bischöfe ihr Gebiet zu demselben Recht besässen wie er selbst[8]); die bischöflichen

---

1) sic divisimus terras Pruscie. 2) P. U. 139. R. 193. 3) K. U. 29. R. 376.

4) Auch für Sassen, als dieses 1263 für die Diöcese Kulm in Anspruch genommen wird, sollen die Grundsätze des Legaten für die Teilung Preussens befolgt werden. Urk. des H.-M. Anno K. U. 69. 5) P. U. 147. R. 206. 6) P. U. 149.

7) Fratres duas partes integre cum omni proventu habeant, et episcopi terciam integre cum omni iurisdictione et iure. In seiner Urkunde über den von ihm vermittelten Vertrag sagt W.: quod . . . fratres . . . duas partes haberent cum omni temporali proventu, et episcopus terciam cum omni integritate haberet.

8) Der H.-M. Heinrich von Hohenlohe sagt 1246 bei der Zuteilung des Besitzes an den Bischof von Kulm: de omne iure nostro in bonis predictis ipsi nos cessisse . . . protestamur K. U. 14.

Anselm von Ermland 1251 in der Verschreibung über die erste Teilung: et possidemus eandem partem cum omni iure et iurisdictione, sicut fratres iidem possident suas partes C. W. I. 26.

L. M. Meinhard 1294 bei der Grenzberichtigung mit dem Bistum Pomesanien: cum omnibus utilitatibus, juribus honoribus dominio quibus ad nos pertinuerunt. C. P. II. 30.

Besitzungen im Kulmerlande, obgleich durch die Bestimmungen Wilhelms nicht direkt getroffen, werden dabei dem übrigen Besitz der Bischöfe gleichwertig betrachtet.

Soviel können wir direkt aus den Äusserungen der Beteiligten erschliessen; eine andere von zwei Bischöfen gebrauchte kann unsrer Meinung nach für die Stellung der bischöflichen Besitzungen zum römischen Stuhl nichts erweisen[1]); noch andere lassen nur indirekt einen Schluss auf dies Verhältnis zu. Das Versprechen, die Güter des Bistums ohne Befragen des Papstes in keiner Weise zu veräussern, kommt nicht allein in den Konsekrationseiden preussischer Bischöfe vor[2]) und beruht somit auf allgemeinen Prinzipien des Kirchenrechts, nicht auf besonderen preussischen Verhältnissen; ein entsprechendes Verbot des Papstes, wie es schon 1243 an Christian erging, hat an sich dieselbe Grundlage; wenn wir aber preussische Bischöfe die Erlaubnis zur Austeilung von Lehen in Rom einholen sehen, unter Bezugnahme auf jenes Versprechen[3]), so scheint das doch darauf hinzudeuten, dass man sich hier bei Leistung des Eides eines besonderen Verhältnisses zum römischen Stuhl bewusst war.

Die Formel, durch welche die Einweisung der Bischöfe in die Spiritualien und Temporalien geschieht, ist unter denselben Gesichtspunkten wie jenes Versprechen über das Kirchengut zu betrachten[4]).

---

1) Die Äusserung sedis apostolice ad cuius dominium et proprietatem supradicte terre cum ceteris partibus Pruscie spectare noscuntur in Heidenreichs Urkunde von 1251 für sein Domkapitel (K. U. 29), welche auch in die Stiftungsurkunde des ermländischen Kapitels übergegangen ist (C. W. I, 48; Heidenreichs Urkunde hat für den ersten Teil derselben offenbar als Vorlage gedient), kann unsers Erachtens nicht die Bedeutung haben, der weltliche Besitz des Bistums stehe unmittelbar unter Rom. (Woelky M. W. III 47 A. 6 Bender, Ermlands historische und natürliche Beziehungen zum preussischen Staat. 1872 p. 10.) Es ist die Rede von der Vermehrung der Kirchen, für welche eine Mutterkirche geschaffen werden soll, also von der ganzen Diöcese (s. u. S. 71) somit ist supradicte terre in K. U. 29 einfach auf die terra Lubouye zu beziehen.

2) Von gleichzeitigen ist zu vergleichen der Eid des Rheimser Erzbischofs 1219 Hugo Sacrae antiquitatis monumenta (1732) I p. 11, des Erzbischofs von Canterburg Raynald. amales eccles. ad. 1233 No. 65. cf. Philipps, Kirchenrecht II p. 194. A. 45.

Frölich, das Bistum Kulm und der deutsche Orden p. 37 bringt selbst vor, dass das Versprechen von den preussischen Bischöfen später mit Bezug auf den Metropoliten geleistet wird, glaubt aber durch die Erklärung, die Klausel sei formelhaft geworden, die Schwierigkeiten zu heben, und leitet aus dem Versprechen direkt ein Lehnsverhältnis ab. Dem scheinen die obigen Beispiele doch zu widersprechen.

3) Kulm 1255 (K. U. 44) Samland 1261 (S. U. 71) Ermland nach der neuen Grenzfeststellung 1375 (C. W. II, 504).

4) Sie wird ebenfalls auch Bischöfen gegenüber angewandt, die in den Temporalien nicht von Rom abhängig sind, andrerseits von den Metropoliten den preussischen Bischöfen gegenüber. Cf. Frölich, p. 35.

In Verbindung aber mit der Thatsache, dass wir den Orden ohne Einfluss auf die Erteilung der Temporalien sehen, scheint auch sie hier eine besondere Bedeutung zu haben; zum Mindesten aber stellt die letztere Thatsache die Unabhängigkeit der Bischöfe vom Orden nach dieser Seite hin sicher; diese wird noch besonders beleuchtet dadurch, dass sich der Orden in einem Falle von einem päpstlichen Delegierten den Auftrag zur Vorenthaltung der Temporalien erwirkt[1]). Als direkte Zeugnisse jener Unabhängigkeit wissen wir allerdings nur die Äusserungen Heidenreichs und Anselms[2]) anzuführen, der Papst habe ihnen bei der Ernennung sogleich den weltlichen Besitz angewiesen. Dazu kommt die Anweisung an Christian, diesen namens des Papstes und der römischen Kirche aus der Hand des Legaten entgegen zu nehmen[3]). Wir halten uns für berechtigt, hier die ähnliche Entscheidung des Bischofs von Sabina von 1236 für die livländischen Bistümer heranzuziehen[4]); der Legat oder der Beauftragte des apostolischen Stuhles sollen die Investitur mit den Temporalien erteilen. Das Verbot, sie von einer weltlichen Person zu empfangen, beweist hier deutlicher als dort die unmittelbare Unterordnung unter die Oberherrschaft des römischen Stuhles; die Beleuchtung durch die andern Thatsachen lässt uns aber auch die Anweisung an Christian aus derselben Auffassung hervorgegangen erscheinen.

Bei aller Gleichstellung war dem deutschen Orden durch seinen die Bistümer in ihrer Gesamtheit übertreffenden Besitz ein Übergewicht gewahrt.

Als Motiv für die Zuteilung zweier Teile in jedem Bistum an den Orden wird die Kriegführung bezeichnet, für welche er viele Lehnsleute brauche[5]); es war schon bei dem früheren Vertrage massgebend, und dort nicht ohne Zweckmässigkeit, Christian von der Eroberung Preussens auszuschliessen. Nun sehen wir später doch die Bischöfe Lehen austhun, für

1) In dem auch von Frölich angezogenen Falle in S. U. 98. Unserer Auffassung nach (wir verweisen auf das 4. Kapitel) erteilte aber der Bischof von Merseburg nicht aus eigener Initiative den Auftrag, sondern auf Antrieb des Ordens, der überhaupt das Vorgehen der Kurie gegen Hermann von Köln veranlasst hatte.

2) In den erwähnten Urkunden K. U. 29. C. W. 48. A. ist zwar abhängig von seiner Vorlage, doch ist das unpassende (cf. C. W. 23) propriis manibus consecrans in episcopum weggelassen, also augenscheinlich nur Passendes nachgeschrieben.

3) P. U. 144.

4) L. U. 145. episcopi et alii ecclesiarum prelati investituram temporalium a personis saecularibus nequaquam recipiant, sed a legato sedis apostolice qui erit pro tempore, vel ab eo, quem ibidem Romana ecclesia duxerit ordinandum.

5) Quia fratres predicti totum pondus expensarum et preliorum sustinent et quia multis oportet eos infeudare terras.

welche Kriegsdienste zu leisten sind; wo sie aber den Papst um die Erlaubnis dazu angehen, ist nur von der Verteidigung des Bistumlandes die Rede; dazu stimmt, dass 1322 Bischof Johannes von Samland[1]) sich auf Wilhelm von Modena dafür beruft, dass die Bistümer nicht für Kriegszüge belastet werden dürfen. Aber auch hier bereits liegt eine spätere Auffassung vor; sie muss allerdings schon 1251 massgebend gewesen sein, als man in der Löbau Lehen austhun wollte. Mit den Bestimmungen Wilhelms übereinstimmender und deshalb ursprünglicher scheint die in den etwas späteren Urkunden der Bischöfe von Pomesanien und Ermland 1254[2]) hervortretende Ansicht zu sein, der Orden habe auch die Verteidigung der Bistümer zu leisten, ein Motiv für die Bischöfe, den gesichertsten Teil der Diöcese als ihren Anteil zu wählen; noch im 15. Jahrhundert ist sie nicht ganz vergessen und wird von dem ermländischen Chronisten Plastwich[3]) unter lebhafter Opposition gegen die bestehenden Verhältnisse geltend gemacht[4]). Dass dem Orden die ganze Kriegführung zugewiesen wird, scheint nun geradezu ein Privileg für ihn zu bedeuten; erhielt er dadurch doch gewissermassen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten[5]); in jedem Falle musste das aus jenem Grunde geschaffene Übergewicht ihm eine dominierende Stellung gegenüber den Bistümern sichern.

War den Bischöfen ihr Gebiet mit allem Recht und aller Gerichtsbarkeit zugewiesen, so sollte der Orden das seinige mit allen Einkünften benutzen. Die spätere Interpretation Wilhelms, auf den zu Grunde liegenden Vertrag und die dabei geltenden Grundsätze zurückgehend[6]), erklärt, auch der Zehnte sei in diesen Einkünften inbegriffen; weil jene Länder ihren Herrn nur zum Teil Einkünfte brächten — hier ist wohl an die päpstlichen Verordnungen gedacht, nach denen die Neubekehrten gegen ihren früheren Zustand nicht schlechter gestellt werden sollten — so würden sonst die beiden Teile der Brüder ertraglos sein. Seit langen Zeiten sei es in Livland und Preussen Gewohnheit, dass die

---

1) C. P. II, 99.

2) P. U. 302. C. W. 31. cf. E. Z. III p. 665 Bender l. c. p 16.

3) M. W. III p. 47.

4) Quae utinam servata fuissent etc.

5) E. Z. III, 665 Bender p. 16. — Fratres qui portant pondus diei et estus in dem Vertrage ist zu vergleichen mit Wilhelms Äusserung quod ecclesia et episcopatus Rigensis tam in nuntiis Romanae ecclesiae quam in aliis negotiis, quae multas requirunt expensas, super profectum novae Christianitatis quasi totaliter pro omnibus aliis episcopis et ecclesiis sustineant pondus diei et aestus. Hier scheint es sich deutlicher um eine gewisse Repräsentation (pro) der übrigen Staatskörper nach aussen hin zu handeln.

6) P. U. 139.

Brüder in ihrem Anteil[1]) den Zehnten bezögen. Freilich hatte in Livland der Orden von dem Zehnten der Bauern den vierten Teil abzuliefern[2]) ad recognitionem obedientiae, aber er bezog ihn doch. In Preussen hatte Christian 1231 dem Orden den Zehnten in seinem Anteil verliehen.

Die Angabe des Legaten wird also hierauf gehen, und scheint zu erweisen, dass man sich bei dem Vertrage an schon bestehende Verhältnisse anlehnte; dass auf jeden Fall die Erläuterung von 1251 nur eine schon bestehende Gepflogenheit zu sanctionieren bestimmt war, geht aber daraus hervor, dass schon 2 Jahre vorher in dem Frieden mit den Eingeborenen[3]), den ein päpstlicher Legat vermittelte, der Orden sich den Zehnten ausmachte. Wir werden annehmen dürfen, dass in den Einkünften des Ordens auch die aus dem Patronatsrecht stammenden mit inbegriffen gedacht waren. Nur eine Anfechtung des Rechts, den Zehnten zu beziehen, hatte jene Erläuterung hervorgerufen; das Patronatsrecht zu nennen, war kein Anlass. Nun hatte es aber Christian dem Orden sowohl für Kulmerland als Preussen verliehen, und der Orden betrachtet sowohl in der Kulmer Handfeste als auch — nach Abschluss jenes neuen Vertrages über Preussen — im Frieden mit den Eingeborenen die Dotation der Kirchen als seine Befugnis. Auch für das Kulmerland hatte Christian dem Orden den Zehnten verliehen; von ihm ist in jener Erläuterung keine Rede; er wird hier, da er ja nur von Preussen gezahlt wurde, nicht in Betracht gekommen sein. Der Orden erhob dort erweislich keine Abgaben unter dem Namen Zehnten[4]). Da nun das Pflugkorn eine Entschädigung für den geringeren Besitz des Bischofs bildete, besass der Orden hier sein Land nicht mit allen Einkünften; für die Löbau wird dagegen sein Recht auf den Zehnten geltend gemacht[5]).

Durch die Bestimmung Wilhelms über die Einkünfte war den preussischen Bischöfen schon ein Teil des Einflusses abgeschnitten, welchen sonst ihre Amtsgenossen auf ihre Diöcesen ausübten; wir erkennen in ihr das Fortwirken der in den Verfügungen der Kurie für den Orden von Anfang an massgebenden Prinzipien, dem Orden seine

---

[1]) Duas partes. Auf Livland passt diese Angabe nicht; wir sehen uns auch nicht genötigt, sie für Preussen beizubehalten, wo dem Orden vor dem Vertrage ein Drittel mit dem Zehnten zugesichert war. Bei dem Bestreben, das Alter der Gewohnheit hervorzuheben, sind unpassende Elemente in den Satz mit hineingezogen.

[2]) Rathlef, a. a. O. S. 7.

[3]) P. U. 218.

[4]) Toeppen, die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. 1868. S. 51 ff.

[5]) K. U. 59.

Besitzungen mit möglichst ungeschmälerten Erträgen zuzuwenden. Wichtiger ist die Frage, wie sich die Ausübung der Amtsbefugnisse der Bischöfe im Ordensgebiet stellte. Hierher fällt nur die Bestimmung, ihnen sollte dort alles das vorbehalten sein, was nur durch einen Bischof ausgeübt werden könnte[1]). In der strengsten Bedeutung schliesst diese Festsetzung die geistliche Jurisdiktion aus, welche auch von anderen Prälaten gehandhabt werden durfte. Später sehen wir nun faktisch preussische Bischöfe Befugnisse im Ordensgebiet ausüben, wie die Visitation, die zur geistlichen Jurisdiktion gehören; doch könnte hier ein später herausgebildeter Zustand vorliegen, und dafür sehen wir einen Beleg in urkundlichen Äusserungen.

Was dem Bischof von Pomesanien 1250[2]) im Ordensgebiet zugestanden wird und Anselm von Ermland selbst sich[3]) 1251 dort vorbehält, ist auch der Formulierung nach identisch mit den Bestimmungen des Legaten. 1294 aber gesteht der Landmeister dem pomesanischen Bischof und Kapitel zu alles, was zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehört[4]). Diese Bestimmung scheint mit dem Vorhergesagten durchaus nicht identisch. Nun klagt 1320 oder 21 Nikolaus von Kulm, der Orden störe die Jurisdiktion der Offiziale; er setze ferner die Geistlichen der Diöcese nach Belieben ab; der Orden entgegnet auf den ersten Punkt, wenn es etwa aus Unkenntnis vorgekommen sei, so solle es fernerhin nicht geschehen, ausser wenn er ein besonderes päpstliches Privileg besitze. 1322 aber beschwert sich Johannes von Samland gar darüber, dass der Orden die geistliche Jurisdiktion ausübe. Wir sehen daraus, dass um jene Zeit die Bischöfe diese in Anspruch nehmen; eine Übertretung des Ordens lässt sich aber dann am besten erklären, wenn er früher nicht direkt ungesetzlich Befugnisse weiter übte. Es scheint im Anfang daran gedacht zu sein, den Bischöfen die Jurisdiktion im Ordensgebiet zu entziehen. Ein Präcedenzfall lag ja vor im Burzenlande. Hier war die Aufsicht über die Geistlichen und die geistliche Gerichtsbarkeit einem besonderen kirchlichen Beamten übertragen[5]). Die Weihen und sonstigen Amtshandlungen, die nur ein Bischof ausüben konnte, durfte der Orden wie auch sonst seine Privilegien gestatteten, von jedem beliebigen

---

[1]) Salvis tamen episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus que non possunt nisi per episcopum excerceri cf. im Vertrage: Sic tamen quod in duabus pertibus fratrum illud ius haberet spirituale quod non potest nisi per episcopum exerceri.

[2]) Salvis tamen hiis que non possunt nisi per episcopum exerceri. C. P. 84.

[3]) Nos nihil amplius in eis (den zwei Teilen des Ordens) exigentes quam ea que non poterunt nisi per episcopale officium exerceri. C. W. 26.

[4]) Hiis tamen, que ad jurisdictionem ecclesiasticam pertinent, sibi salvis. C. P. II. 30. Cr. 17. [5]) S. o. S. 42.

Bischof einholen. An ähnliche Massregeln im preussischen Ordensgebiet könnte nun wohl gedacht sein, so lange nur das bestimmt war, dass Christian ein Drittel von Preussen besässe, nicht aber nachdem den vier Bischöfen bestimmte auch Ordensland in sich begreifende Sprengel angewiesen waren; wir können unmöglich annehmen, dass diese ihnen nur zur Ausübung der Weihen unterstellt wurden. Zunächst wird jene Mitwirkung, die den Bischöfen sonst bei der Besetzung der Ordenspatronatkirchen zustand, auch den preussischen zugedacht sein, ebenso wie die Aufsicht über ihre Amtsführung, und dazu stimmt, dass Heidenreich 1251 eine Mutterkirche für seinen Sprengel errichtet[1]), und Anselm ihm 1260 darin folgt. Wir sehen dazu 1257 den Orden mit dem Plocker Bischof einen Vertrag schliessen, wonach dieser sich die bischöflichen Rechte im Kulmerlande verschaffen soll[2]). Dabei bringt der Orden ein Fabrikat vor, das dem Bischof von Plock, dem nunmehrigen Landesbischof für jenes Gebiet, nur die Weihen und jene andern in den Ordensprivilegien so häufig aufgezählten Befugnisse sogar in analoger Formulierung zugesteht. Wenn der Orden für nötig fand, eine so unzweideutige Bestimmung aufzunehmen, so scheint das darauf hinzudeuten, dass die Festsetzung der Circumscriptionsurkunde den Bischöfen einen weiteren Spielraum ihrer Amtsthätigkeit liess. Von der Aufsicht über die Geistlichen aus lässt sich sehr leicht eine Ausdehnung des bischöflichen Sendgerichts über die Laien erklären; der Orden hat vielleicht selbst die Unhaltbarkeit des Ausnahmszustandes in Preussen anerkannt, indem er 1294 dem pomesanischen Bischof die geistliche Jurisdiktion zugestand.

Überblicken wir die Bestimmungen der Urkunde Wilhelms in ihrer Gesamtheit, so scheint das Bestreben, einmal die Bischöfe unabhängig vom Orden der Kurie unmittelbar zu unterstellen, dann aber auch den Einfluss der Bischöfe im Ordensgebiet möglichst zu beschränken, die Absicht des Legaten anzudeuten, die beiderseitigen Sphären so abzugrenzen, dass sie möglichst wenig kollidierten. Wir erinnern uns dabei, dass ja die Hauptbestimmungen dem Vertrage des Ordens mit Bischof Christian entnommen sind, zwischen denen es heftige Differenzen abzustellen gab; wir erkennen in ihnen einen über blosse Vermittelung hinausgehenden Einfluss des Legaten. Wir sehen aber auch, wie in der Frage der Einkünfte schon bestehende Verhältnisse zu Grunde gelegt wurden; der Einfluss des Ordens endlich lässt sich deutlich erkennen in der Bestimmung über das Kriegswesen und der damit zusammenhängenden über den grösseren Anteil, sowie in der Bestimmung über die

1) Für die Kirchen auf dem geringen bischöflichen Besitz im Kulmerland hätte noch immer die Bezeichnung paucissime gepasst.

2) K. U. 52 R. 568.

geistliche Jurisdiktion. Die Zerschlagung Preussens in vier Diöcesen begründet dann sein Übergewicht vollkommen.

Zwei Jahre später setzt der Orden bei der Kurie die Auffassung durch, dass auch Kurland zu Preussen gehöre und Wilhelm von Modena geht auf diese Andeutung des päpstlichen Auftrags[1]) ein und überträgt das in Preussen zwischen dem Orden und den Bischöfen festgesetzte, jenem so günstige Verhältnis auch auf Kurland[2]). Dabei wird einmal der frühere Vertrag des Schwertbrüderordens mit Bischof Engelbert als beseitigt betrachtet — die Kuren waren inzwischen abgefallen und vom deutschen Orden wieder unterworfen worden — aber auch ein Gegensatz zu einer früheren Verfügung Wilhelms geschaffen, die einen grossen Teil von Kurland dem Rigaer Bistum zusprach[3]).

2. Der Orden und Erzbischof Albert.

Die nächste Massregel der Kurie für Preussen wird den Intentionen des Ordens weniger entsprochen haben; die Ernennung eines Erzbischofs für Livland und Preussen im Jahre 1245 erscheint durchaus aus Absichten der Kurie hervorgegangen. 1219 hatte Honorius dem Bischof Albert die Errichtung einer neuen Metropole von Livland untersagt[4]); damals aber war Albert der Dominierende, den man nicht zu mächtig werden lassen durfte. Innocenz scheint also durchaus nicht von der Politik seines Vorgängers abzuweichen, indem er die zu jener Zeit mit Absicht unterlassene Massregel nunmehr durchführt; sie war in hohem Masse geeignet, durch Zusammenfassung der livländischen und preussischen Bischöfe unter ein gemeinsames Haupt dem ausgedehnten Herrschaftsgebiet des Ordens ein Gegengewicht zu erschaffen. Es darf durchaus keine Feindseligkeit der Kurie gegen den Orden daraus gefolgert werden, denn andere Thatsachen zeigen ihre Gunst ihm ununterbrochen zugewandt[5]); man mochte indes in Rom einer zu grossen Unabhängigkeit des Ordens wie sie auf den gelegten Grundsteinen erwachsen konnte, vorbeugen wollen. Für die Absichtlichkeit der Massregel spricht auch der Umstand, dass keinenfalls der Fortschritt des Christentums in Preussen dafür Motiv sein konnte; um dieselbe Zeit wird der Abt von Mezanum als Legat zur Friedensvermittelung mit den Preussen, Svan-

---

1) L. U. 180. 2) Ib. 181.

3) 1237 ib. 153 cf. über diese Verhältnisse Kallmeyer L. M. IX (1860) 193 ff.

4) L. U. 57.

5) Trotzdem der Hochmeister in einem vertrauten Verhältnis zu dem gebannten Kaiser stand cf. Ewald, die Eroberung Preussens, II, 193.

topolk und anderen Gegnern des Ordens entsandt[1]). Christians Tod mag auch mit Beweggrund gewesen sein, die neue kirchliche Ordnung Preussens durch Ernennung eines Erzbischofs zu krönen[2]). Dann aber scheint sich damals der passende Mann für jene Stellung gefunden zu haben. Der Erzbischof Albert von Armagh, der in kirchlichen Angelegenheiten nach Frankreich kam, hatte sich durch seine Hingabe an die weitgehendsten Ansprüche der Hierarchie in seinem irländischen Primat eine änsserst unbequeme Stellung geschaffen; der römischen Kurie musste er sich dadurch aufs Beste empfehlen[3]); aus den officiellen Lobeserhebungen des Papstes[4]) dürfen wir wohl als realen Kern herausheben, dass er „ein Mann ganz nach seinem Herzen" war[5]). Diesen Kirchenfürsten sehen wir nun bereits Ende 1245[6]) als Erzbischof von Preussen bezeichnet; am 10. Januar 1246[7]) wird seine Ernennung den neuen Untergebenen, den Bischöfen von Preussen, Livland und Estland angezeigt und ihnen Gehorsam gegen ihren neuen Vorgesetzten anbefohlen.

Wir wissen nicht, ob sich der Orden der Hoffnung hingegeben hat, das hierarchische System würde zu seinen Gunsten durchbrochen werden[8]). Soviel scheint klar, dass die vollendete Thatsache auch ihn nicht in Ungewissheit über ihre Bedeutung lassen konnte. Man durfte wohl erwarten, dass die Interessen aller Bistümer, die eine ähnliche Stellung zum Orden hatten, in dem neuen Oherhaupte umsomehr eine eifrige Vertretung finden würden, als dieses selbst in einer der Diöcesen residieren musste; und dass gerade eine der preussischen dazu ausersehen war[9]), wie denn auch nach des Papstes Ansicht das vornehmste Gebiet für Alberts Thätigkeit Preussen sein sollte[10]), konnte sehr wohl der hier errungenen dominierenden Stellung des Ordens über die Bistümer eine nicht unbedeutende Einschränkung zu drohen scheinen.

Sehr entgegenkommend mag also die Stimmung des Ordens gegen

---

1) Urkunden Innocenz IV. 1245 Okt. 11. 14. P. U. 171—4, R. 239—42. M. G. Ep s. XIII. II, 142. R. imp. V. 3, 7587.

2) Perlbach, A. M. IX. p. 653 ff.

3) Ewald II 261 ff. 4) P. U. 176. C. W. 11. R. 246.

5) Virum utique secundum cor nostrum.

6) 1245 Nov. 8. P. U. zu 186. R. 245. R. imp. V 3, 7589.

7) P. U. 176. R. 246. R. imp. V. 3, 7596.

8) Wie Watterich p. 167 und Ewald II, 272 annimmt.

9) Ewald l. c. p. 265. A. 1.

10) Ewald p. 264. A. 4 weist darauf hin, dass in den päpstlichen Urkunden an Albert im Titel Alberts nur „Preussen" oder „Preussen" an erster Stelle steht, dass ferner Albert als Christians Nachfolger betrachtet wird: Cum igitur ecclesia Pruscie non modico tempore pastore vacaverit in der Ernennungsbulle.

Albert nicht gewesen sein, und Reibungen waren vorauszusehen zumal gegenüber einem Manne von Alberts Vergangenheit. Sie traten denn auch ein. Sei es uns gestattet, zunächst den allgemeinen Charakter des Kampfes zu zeichnen, soweit er sich aus der Überlieferung aufhellen lässt, welche über die beiden Ausgleichsverträge von 1249 und 1251 wenig hinausgeht[1]). Sie zeigen zugleich, dass es sich vom Anfang bis zu Ende des Kampfes um dieselben Differenzpunkte handelte. Der zweite bringt diese in derselben Reihenfolge nur in präzisierterer Angabe[2]), gestattet uns daher auf die Bestimmungen des ersten einen Rückschluss.

Alberts Stellung wurde dem Orden noch besonders gefährlich dadurch, dass seine Ernennung zum Legaten für seine erzbischöfliche Provinz sowie einige andere baltische Gebiete[3]) ihm ein ziemlich unbeschränktes Bestimmungsrecht über die kirchlichen Verhältnisse seines Verwaltungsbezirks darbot. Durch diese Vollmacht wurde er wohl ganz besonders unterstützt, wenn er es unternahm, an den Verordnungen zu rütteln, welche sein Vorgänger im Legatenamt, Wilhelm von Modena, für dieselben getroffen hatte. Der Vertrag von 1251 hebt nun ganz besonders die Anerkennung jener Bestimmungen durch den Erzbischof hervor, dass der Orden in Preussen und Livland zwei Teile des Landes mit dem Zehnten besässe, und wir werden dadurch auf die beiden hierher zu setzenden Interpretationen Wilhelms, nunmehr Bischofs von Sabina, verwiesen, nach deren ersterer der Orden den Zehnten in seinen preussischen Anteilen bezieht[4]), nach deren zweiter er von Kurland zwei Teile besitzt[5]); beide sind gegeben, weil beide Bestimmungen angefochten waren; dabei zeigt die gleichzeitige Regelung der kurländischen Verhältnisse[6]), wovon bei den letzteren die Rede war. Dass es sich hier aber nur um Fixierung besonders unklarer Punkte handelt, geht daraus hervor, dass im Vorhergehenden der Erzbischof überhaupt alles anerkennt, was von Wilhelm durch Interpretation „oder auf andere Weise"

---

1) P. U. 217. R. 315. P. U. 240. R. 362.

2) 1. Gegenseitige Verzeihung,
2. Des Erzbischofs Versprechungen,
a. in der Kreuzzugsangelegenheit,
b. in Betreff der päpstlichen Bestimmungen für Preussen,
3. Des Ordens Versprechungen hinsichtlich der Stellung des Erzbischofs.

3) Urk. Inn. IV. 1246 Apr. 2. Reg. 250. L. U. I, No. 189. R. imp. V 3, 7603. Eidem . . . plenae duximus legationis officium committendum, ut evellat consuetudinem pravi ritus, noscia dissipet, impedimenta dampnosa disperdat, virtutes aedificet, mores plantet.

4) P. U. 238. R. 361. 5) P. U. 239. R. 360. 6) L. U. 219. L. U. Reg. No. 250. R. 363.

festgesetzt ist[1]), und hierdurch den Kampf gegen die päpstlichen Vergünstigungen für den Orden aufgiebt. Die Hinzufügung des früheren Titels Wilhelms weist dabei deutlich auf die Verfügungen von 43 und 45 hin. Noch deutlicher wird die Allgemeinheit des strittigen Punktes durch das Versprechen Alberts im Vertrage von 1249, er wolle keine Untersuchung bei der Kurie veranlassen wegen der Rechte und Freiheiten, welche der Orden nach den päpstlichen Vergünstigungen in Preussen besässe. Der Vergleich mit dem Vorigen ergiebt, was mit den letzteren gemeint ist; da aber nicht wohl daran zu denken ist, Albert habe die unter päpstlicher Autorität gegebenen Bestimmungen selbst anfechten wollen, so werden wir jene Untersuchung, wohl auf die Grundlage beziehen, auf der sie erwachsen waren[2]), und diese versprach wohl, weil dabei frühere Verträge für Preussen sowohl als Kurland umgangen waren, der Anfechtung eine Handhabe zu liefern.

Die principielle Frage des Verhältnisses der Bischöfe zum Orden muss es also gewesen sein, welche der Erzbischof hierdurch nochmals in Fluss bringen wollte: nichts könnte bezeichnender sein für seine Bestrebungen. Daneben sehen wir im Allgemeinen auf Schwächung der Macht und Hülfsquellen des Ordens hinarbeiten. Auf den Zugängen von Kreuzfahrern beruht damals noch die Herrschaft des Ordens über Preussen; Albert förderte sie nicht[3]), wie es in seinem Legatenamt nnd den Wünschen dessen, der ihn abgesandt, sehr wohl gelegen hätte. Als störenden Eingriff auf diesem Gebiete müssen wir es aber bezeichnen, dass er die Lösegelder für körperlich untüchtige Kreuzfahrer, welche dem Orden eine wesentliche Unterstützung seines Vordringens lieferten, selbst einzog und dass er den alten Kniff der Ordinarien gegen die Exemten erneuernd, Kreuzfahrer und Untergebene des Ordens mit ungerechtfertigtem Banne verfolgt, um durch den Umgang mit ihnen die Ordensbrüder ebenfalls in Exkommunikation verfallen zu lassen[4]). Wird hier eine grosse Schädigung des Ordens auch nicht in seiner Macht gelegen haben, so ist doch die Absicht unverkennbar. Wenn wir dann aber Albert an der Bekehrung Daniels von Halicz arbeiten sehen[5]),

[1]) Quecumque per venerabilem patrem G. Sabinensem quondam Mutinensem episcopum, tunc in supradictis partibus apostolicae sedis legatum, per interpretationem vel quocunque alio modo ordinata existunt.

[2]) Wir stimmen hierin mit Watterich p. 169 überein. Nur deuten wir die Recht und Freiheiten auf die Festsetzungen Wilhelms.

[3]) Versprechen von 1249 und 1251, sie nach Kräften zu fördern.

[4]) Beides lässt der Papst dem Erzbischof durch den Abt von Buch untersagen. Urk. Inn. IV. 1249. Oktb. 15. P. U. 226. Auch im Vertrag von 1251 verspricht der Erzbischof, die Lösegelder nicht einzuziehen; daher keine blosse Unterstellung des Ordens, wie Watterich annimmt. [5]) Laut päpstlichen Auftrags P. U. 185. 1248 u. 49. Ewald II, 269.

wenn dieser dann Vorstösse nach dem Jadzwingerland macht und Albert hier sogleich einen Bischof einsetzt, während viel gesichertere Diöcesen im Ordensgebiet, wie die ermländische, trotz päpstlichen Auftrags jahrelang der Besetzung harren müssen, so dürfte der Gedanke nicht abzuweisen sein, dass Albert auf Daniel eingewirkt hat, um einer weiteren Ausbreitung des Ordens hier einen Damm zu setzen [1]), um so mehr, da er sich selbst auf ein vom Orden unabhängiges Bistum grösseren Einfluss versprechen konnte; eigentlich gehörte doch das Jadzwingerland zu dem dem Orden eingeräumten Gebiete [2]).

Gegenüber diesen entschiedenen Vorstössen des Erzbischofs gegen die Macht des Ordens charakterisiert sich die Haltung dieses, soweit wir sie kennen lernen, in einem zähen Widerstreben gegen die Amtsbefugnisse des Erzbischofs und Legaten. Nicht zufrieden mit völliger Nichtachtung seiner Würde, welche der Papst doch unter Zuhülfenahme aller zu Gebote stehenden ehrenden Auszeichnungen erhöht hatte, zeigte er auch den Strafmassregeln gegenüber, die Albert auf Grund seiner Jurisdiktion traf, entschiedene Feindseligkeit durch Begünstigung und Beschirmung der von jenem Bestraften [3]).

Der Charakter der beiderseitigen Massnahmen scheint uns einen Zweifel nicht aufkommen zu lassen, dass Albert der angreifende und bewusst vorstossende Teil war. War nun blosse Herrschbegierde, welche in den eng gesteckten Grenzen der preussischen Diöcesanordnung ihre Rechnung nicht fand, das, was den Erzbischof trieb, selbst vor solchen Mitteln nicht zurückzuscheuen, welche den Fortschritt der christlichen Sache möglichenfalls gefährden konnten und hiermit auf die Amtsführung des Sendboten, der ihr zu dienen abgesandt war, ein recht bedenkliches Licht werfen mussten? Wir glauben ein höheres Interesse, dem Albert diente, nachweisen zu können aus der Betrachtung einer speziellen Seite von Alberts Legatenbefugnis, welche im Zusammenhange betrachtet uns allerdings in einem Umwege zu der uns interessierenden Frage führen wird.

Diese besondere Befugnis seiner Legatur war die Einsetzung von

---

1) Toeppen, die Teilung der Diöcese Ermland. A. M. III, (1866) p. 630 ff.

2) Als solches betrachtet es 1253 Mai 19. (P. U. 267). Innoc. IV. Nur, weil die Heiden freiwillig kämen, dürfte der Herzog von Kujavien sie unter seinen Schutz nehmen. Auch als Alexander IV. 1257 Errichtung des Bistums Lukno gebietet, soll der Legat die Rechte des Ordens respektieren. Ewald III, 110. (Theiner, Vet. mon. Pol. I 143).

3) Der Orden verspricht 1249: Sepedicti autem fratres nos (d. Erzb.) nullatinus in aliquo molestabunt, sed sicut convenit et iustum fuerit, honorabunt. 1251: Sep. autem fratres memoratum archiepiscopum, sicut convenit et iustum fuerit, honorabunt, nec contra iustitiam fovebunt excommunicatos et denuntiatos ab ipso, sed vitabunt eos.

Bischöfen in den neu gestifteten Sprengeln, welche der Papst an seinen Legaten abgetreten hatte[1]), der so als Nachfolger Wilhelms von Modena dessen Anordnungen der Verwirklichung entgegen führen sollte. In Wahrheit blieb jene Vollmacht illusorisch, da der Papst den Erzbischof mit Aufträgen so reichlich versah, dass ihm zu freier Ausübung dieser Befugnis kaum Raum blieb. Wohl der Einsetzung des Papstes selbst verdankt der Dominikaner Heidenreich seine Stellung als Bischof von Kulm[2]), in der er zuerst am 12. März 1246 erscheint; denn er war in Lyon vom Papst mit eigener Hand geweiht und in den Genuss der Temporalien seines Bistums eingesetzt worden; die schon unter Gregor zu verfolgende Begünstigung der Dominikaner macht sich hier bemerkbar. Dann ging Innocenz auch hier seiner kaiserfeindlichen Politik nach. So wurde der Predigermönch Warner, der Vertraute des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, für den bischöflichen Stuhl von Kurland oder Pomesanien ausersehen, wohl schon Ende 1245 seine Einsetzung dem Erzbischof im Mai 1246 dringend anbefohlen[3]), und im Oktober ihm abermals der Auftrag gegeben, jenen Günstling in Pomesanien oder Ermland einzusetzen[4]), nachdem Heinrich Rapse als Gegenkönig Friedrich II. eine noch wichtigere Person geworden war. Zur Ausführung dieses Befehls scheint es nicht gekommen zu sein; der Papst sorgte wohl auch nicht mehr dafür, nachdem Heinrich aus dem Leben geschieden war[5]), was zur Charakteristik der Motive Innocenz' beitragen möge. Am 10. Januar 1249[6]) sehen wir Ernst, wiederum einen Dominikaner, mit der bischöflichen Würde von Pomesanien bekleidet, über dessen Einsetzung wir nichts wissen. Für Ermland finden wir später einen anderen Kandidaten des Papstes vor. Aus gleichen Motiven scheint die Einsetzung des Minoriten Johann von Dist in das Bistum Samland geschehen zu sein. Ihm, der vor derselben als Kaplan des Königs Wilhelm von Holland und nachher in den wichtigsten Diensten für jenen Erwählten der päpstlichen Partei gebraucht wurde[7]),

---

1) Die Urk. über diese Vollmacht ist zwar nur für Russland vorhanden. Bunge, Livl. Urk. I, No. 190. Dass er sie aber auch in Preussen hatte, geht hervor aus der Urkunde Innocenz' IV. 1247 Aug. 28. bei Ripoll, Bullarium praedicatorum I, No. 176: Cum tibi tam in Prussia quam in Russia ordinandi episcopus plenam concesserimus facultatem, ebenso aus der Bulle, in welcher er 1250 Albert vom Legatenamt enthebt. P. U. 236: desinas, uti eo, nec in Pruscia, Livonia vel Estonia episcopum quemquam institues.

2) P. U. 177. R. 248. Über die ersten preussischen Bischöfe handelt Perlbach, Altpreuss. Monatsschr. IX, 1872 p. 603 ff.

3) P. U. 186 und die Note dazu. R. 245. R. imp. 7632. M. G. ep. s. XIII. II. 181.

4) P. U. 188. R. 268. 5) Perlbach l. c. p. 639. 6) P. U. 217. R. 315.

7) Regesten Johannes' von Dist bei Perlbach l. c. p. 648. S. U. 5—8. 17—30.

musste der Dominikaner Thetward, den wahrscheinlich der Erzbischof eingesetzt hatte, wie er ihn auch 1251 zu Wismar[1]) weihte, natürlich weichen[2]). Auch hier haben wir einen deutlichen Einblick in Innocenz'Motive; denn als für Albert der Rigaer Bischofsstuhl frei wurde, und damit das Bistum Lübeck, dessen Einkünfte ihm bisher für seinen standesgemässen Unterhalt angewiesen waren, einen neuen Bischof verlangte, wurde Johann von Dist, welcher Samland augenscheinlich nie gesehen hat, in diese einträglichere Pfründe versetzt[3]). In die Reihe dieser Massnahmen gehört nun auch, dass im Mai 1246 Innocenz dem Erzbischof aufträgt, einen Priesterbruder des Deutschordens in eine der preussischen Diöcesen einzusetzen, sobald er von den Rittern darum angegangen würde. Galt es doch im Kampfe gegen Friedrich II. alle nur mögliche Hülfe in Bereitschaft zu haben; des bei seiner Verbreitung und seinem Ansehen so überaus wichtigen Ordens war man aber nicht in seiner Gesamtheit sicher[4]), ein Grund mehr, durch Begünstigungen aller Art wenigstens die Partei desselben, welche am Papste hing, fest an ihn zu fesseln, Begünstigungen, welche sich einmal in zahlreichen Erneuerungen wichtiger Ordensprivilegien und im Erlass neuer[5]), andrerseits in jenem Entgegenkommen gegen die Wünsche des Ordens zeigen. Denn dass dieser selbst die Wichtigkeit seiner Bundesgenossenschaft wohl erkennend, den Papst um Einsetzung eines Priesterbruders angegangen hatte, was ja durchaus seinen Bestrebungen gegen den preussischen Episkopat entspricht, macht die Art und Weise wahrscheinlich, wie diese Einsetzung vor sich gehen sollte. Der Orden würde den Erzbischof um die Ernennung eines seiner Priesterbrüder angehen, heisst es ja in der Bulle. Diese war nun schon im Mai 1246 erlassen[6]). Doch dauerte es über zwei Jahre, ehe ihr entsprochen wurde. Das Widerstreben des Erzbischofs zog ihm eine erneute, sehr ungnädig gehaltene Weisung des Papstes zu, welche vom 11. Februar 1249 datirt ist[7]). Es war dem Papst geklagt worden — selbstverständlich vom Orden, — dass der päpstlichen Vergünstigung noch nicht ent-

---

1) Perlbach p. 643. R. 392. Die Weihe geschah im Juni. S. U. 10.

2) Johannes von Dist erscheint zuerst als Bischof von Samland in einer Urkunde, die später als Juni 2. datieren muss. Perlb. p. 648. S. U. 12.

3) R. 445—47. Perlbach l. c. p. 649 ff. cf. 643 f. S. U. 20. 31. 32. 34.

4) Ewald II. 291. In allerdings späteren Urkunden v. 26. Mai 1248 ermahnt der Papst unter gleichem Wortlaut die drei Ritterorden, fest zum römischen Stuhl zu halten, da er gehört habe, dass eine Partei in dem Orden das Königreich Jerusalem in die Hände Friedrich II. und Conrads gelangen lassen wolle. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Fried. II., Bd. VI. p. 624.

5) Ewald II. p. 273 ff. weist auf die zahlreichen Privilegien bei Strehlke, Tabulae hin.

6) P. U. 187. R. 261. R. imp. V. 3, 7633.

7) Urk.: Innoc. IV. 1249 Febr. 11. P. U. 219. R. 318. M. G. ep. s. XIII II, 656.

sprochen und der daraus erhoffte Vorteil noch nicht eingetreten sei; deshalb soll der Erzbischof den Ordensbruder Heinrich von Strittberg — wohl den vom Orden Präsentierten — zum Bischof von Ermland einsetzen, widrigenfalls der Erzbischof von Köln, der schon beauftragt sei, den päpstlichen Befehl ausführen würde.

Inzwischen hatte aber Albert schon nachgegeben[1]); denn am 10. Januar 1249 sehen wir einen Bischof Heinrich von Ermland zugleich mit Heidenreich von Kulm und Ernst von Pomesanien zwischen dem Orden und dem Erzbischof vermitteln[2]). In diesem Vergleich nun verspricht der Erzbischof, die Kreuzzüge zu fördern, die päpstlichen Privilegien für den Orden in Preussen nicht anzufechten, sondern zu beachten, gegen den Willen der Brüder seinen Sitz in keiner der preussischen Diöcesen aufzuschlagen. Gegenüber diesem Zurückweichen aus allen bisher verschobenen Positionen und der Preisgabe einer anderen wichtigen Stellung, der Residenz in Preussen, deren Gefahren für den Orden wir oben beleuchtet haben, erscheint die ganz selbstverständliche Zusicherung der Ritter, Albert in seiner Amtsführung keine Hindernisse zu bereiten, und seine Würde nach Gebühr zu ehren, durchaus geringfügig, und auch die Zahlung von 300 Mark, zu der man sich verpflichtete, wog doch leicht gegen jene für alle Zukunft sichernden Zugeständnisse.

Zugleich hatte der Erzbischof hinsichtlich der Besetzung des ermländischen Bischofsstuhles nachgegeben. Zwischen dem bisher dagegen geübten Widerstande aber und den oben charakterisierten offensiven Massregeln des Erzbischofs ist ein höherer Zusammenhang als der auf der feindseligen Gesinnung des in Befriedigung seines Ehrgeizes gehinderten Prälaten beruhende unverkennbar, da jener Widerstand ebenso wie die wichtigste dieser Massregeln sich gegen die Übermacht des Ordens dem Episkopat gegenüber richtet. Aber auch ein kausaler Zusammenhang scheint nicht abzuweisen. Oder war das Vorstreben des Ordens, wie es sich auf dem Umwege über den päpstlichen Stuhl hinsichtlich der Besetzung der Bistümer dem Erzbischof kund gab, nicht geeignet, auf die Gefährlichkeit der Ordenspolitik dem preussischen Episkopat gegenüber aufmerksam zu machen[3])? Die Reise nach Preussen,

---

1) Perlbachs Auffassung l. c. p. 640, welcher Ewald folgt (p. 285 A. 1).

2) Ausser diesen Prälaten den Markgrafen Otto von Brandenburg C. W. 18. P. U. 217. R. 315. R. imp. V 3, 10190.

3) Wir kommen hierin mit Watterich l. c. p. 168 in der Hauptsache überein. Nur verallgemeinert Watterich gleich zu sehr; dass der Orden Albert die Bitte vorgetragen habe, die preussischen Bischofsstühle mit Ordensbrüdern zu besetzen, scheint auf der irrtümlichen Annahme zu beruhen, dass Albert sich seit seiner Ernennung in Preussen be-

welche Albert bald nach dieser Erkenntnis antrat, liess vielleicht den Konflikt ausbrechen, wie denn Albert hier wohl auch Gelegenheit fand, seine Kenntnis von den Absichten des Ordens zu vermehren[1]). In richtiger Erkenntnis der zweckdienlichen Mittel griff Albert den Punkt an, der das entschiedene Übergewicht des Ordens über den Episkopat fixierte, die Statuten Wilhelms von Modena mit ihrer Vorgeschichte.

Wollen wir also Alberts Motiven gerecht werden, so dürfen wir nicht von vorne herein ihm seinen ungemessenen Ehrgeiz vorwerfen; er konnte es sehr wohl für seine Pflicht halten, seine Untergebenen vor Erdrückung durch die weltliche Gewalt in Schutz zu nehmen und den Wünschen des Papstes, der ihm in der Vereinigung von Metropolitan- und Legatengewalt eine so ausgedehnte Freiheit in Anordnung der preussischen Verhältnisse gegeben hatte, aufs Beste zu entsprechen meinen, in seiner eigenen Überzeugung also für eine gute Sache kämpfen. Es wird bei Aufnahme des Kampfes auch das Motiv nicht ohne Anteil gewesen sein, dass die für die preussischen Bischöfe geschaffene Stellung eines Erzbischofs, der doch auch in einer der preussischen Diöcesen seinen Sitz nehmen sollte, nicht würdig schien; bei den Bischöfen selbst, unter denen dazu Heidenreich von Kulm nachweislich in den freundschaftlichsten Beziehungen zum Orden stand, Heinrich aber selbst dem Orden angehörte, dazu ganz neu in seinem Amte war, finden wir keine Würdigung seines Strebens, da sie seine Niederlage nicht abwenden. Auch insofern werden die Interessen des Erzbistums unter Alberts Motiven hoch oben gestanden haben, als der Einfluss des Ordens auf die Bistümer die Metropolitangewalt des Erzbischofs schwächen musste, wie wir es in der folgenden Entwickelung denn auch deutlich eintreten sehen. Ganz ohne Einfluss aber wird auch persönlicher Ehrgeiz nicht gewesen sein, welcher sich gekränkt fühlte, bei der grossen Fülle päpstlicher Auszeichnungen sich in eine so beengte Stellung gedrängt zu sehen. Immerhin ist ein bewusstes Vorstreben für höhere Interessen unverkennbar. Jener sittlich unantastbare, für die Gerechtigkeit uneigennützig eintretende Charakter, als den man Albert hat darstellen wollen[2]), ergiebt sich für uns nicht.

---

funden habe. Er befand sich aber erst August 1246, nachdem er jene aus dem Mai datierte Bulle schon empfangen haben muss, auf der Reise von Lübeck nach Preussen. R. 265. 266/7. 270. R. imp. V 3, 10187. (1247 überträgt ihm Innocenz die Verwesung des Bistums Lübeck. P. U. 191.) Auch kann die unbefangene Würdigung keine scharfe Zurechtweisung Alberts in jener Bulle erblicken.

[1]) Lange kann sich A. damals nicht in Preussen aufgehalten haben, da er nach M. G. ep. s. XIII, II, 453 (1247 Nov. 17) vom Papst ore tenus beauftragt war.

[2]) Watterich l. c.

Die Zeitlage war Alberts Politik nicht günstig. Das Scheitern der russischen Bestrebungen im Jahre 1249[1]), welche, wie wir oben sehen, seine Stellung gegen den Orden stärken sollte, mag auch umgekehrt einen Rückschlag in der Politik gegen diesen erzeugt haben. Seine Machtstellung war dadurch bedeutend erschüttert, während der Orden nach Herstellung des Friedens mit Svantopolk und in der nahen Aussicht auf völlige Besiegung der Aufständischen besonders gestärkt war; Albert sah sich gezwungen, in Allem nachzugeben, gab den Kampf deshalb aber nicht auf. Vielleicht ist für seine Auffassung bezeichnend die Äusserung, welche der Genosse seiner russischen Bestrebungen, der von ihm zum Bischof von Jadzwingerland eingesetzte Dominikaner Heinrich gebraucht, Albert sei aus seiner Kirchenprovinz vertrieben[2]). Geht dies nicht auf eine frühere Gewaltmassregel des Ordens gegen den Erzbischof, so könnte man es wohl auf den Ausschluss aus Preussen durch jenen unter Benutzung ungünstiger Verhältnisse dem Erzbischof aufgedrungenen Vertrag beziehen.

Albert wollte keinen Ausgleich; dem Landmeister Dietrich von Grüningen, welcher zu einem anberaumten Verhandlungstage nach Lübeck, des Erzbischofs gewöhnlichem Aufenthalt, gereist war, wich er aus[3]). Nur in vollkommener Verkennung der Lage konnte er sich entschliessen, den Kampf fortzusetzen. Die Mittel, deren er sich bediente, hätten zum Ziele führen können, wäre der Erzbischof der völligen Übereinstimmung mit den Absichten der Kurie sich bewusst gewesen. Doch kann es, so sehr immer die Ernennung Alberts die Macht des Ordens zu paralysieren bestimmt war, dort wenig genehm gewesen sein, wenn der Erzbischof Bestimmungen angriff, welche die Kurie selbst in bestimmten politischen Absichten zu Gunsten des Ordens getroffen hatte. Dazu kam noch, dass augenblicklich der Orden wieder sehr wichtig war. Die Anwendung jener ungesetzlichen Mittel zur Beeinträchtigung der Kreuzfahrt wurde nun für diesen eine Waffe gegen den Erzbischof. Der Papst hatte — durch den Orden — kaum Kenntnis von diesen Massregeln erhalten, als er Albert strenge zur Unterlassung derselben auffordern liess[4]). Sein Widerstreben gegen die Besetzung der Bischofsstühle mit Ordensbrüdern, welche von der Kurie begünstigt

---

1) Ewald II, 281.

2) Urk. Innoc. IV. 1249 Apr. 11. C. W. 21: Cum autem idem archiepiscopus extra suam provinciam sit eiectus cf. R. imp. V 3, 8128. M. G. ep. s. XIII, II, 684, A. 2. An der letzten Stelle bezieht der Herausgeber die Äusserung geradezu auf jenes Versprechen des Vertrages.

3) Zeugnis des lübischen Rats 1250. Juli 30. P. U. 223 R. 328.

4) Urk. Innoc. IV. 1250. Aug. 25. R. 330. P. U. 226.

wurde, hatte Beseitigung seines Einflusses auf diesem Gebiete zur Folge. Schon in der Bulle, welche Heinrich von Strittberg einzusetzen befahl, erscheint die Drohung, der Erzbischof von Köln werde im Falle der Weigerung den päpstlichen Willen vollstrecken, als ein starkes Misstrauensvotum. Als wahrscheinlich durch Resignation Heinrichs, der auch nach seiner späteren Amtsführung in Samland an der Wirksamkeit in einer der Kultur erst zu gewinnenden Diöcese keinen Gefallen gefunden zu haben scheint[1]), der ermländische Stuhl wieder vakant geworden war, ernannte doch wohl im päpstlichen Auftrag mit vollständiger Umgehung Alberts der Legat Peter von Albano den Ordensbruder Anselm zum Bischof von Ermland und weihte ihn, und der Papst bestätigte ihn[2]). Die Ernennung geschah am 28. August 1250; am 27. September 1250 befahl der Papst Albert, „von den Mühen seines Legatenamtes auszuruhen“[3]). Dass ihm die Einsetzung von Bischöfen in Preussen, Livland und Estland eigens untersagt wird, scheint auf einen Hauptgrund der päpstlichen Unzufriedenheit hinzuweisen.

Im Kampf gegen den neuen König Konrad musste der Kurie jeder Bundesgenosse unentbehrlich sein. Dazu vertrat den Orden Dietrich von Grüningen[4]), den wir im Interesse des Papstes für König Wilhelm auftreten sehen[5]). Der Orden errang somit über den Erzbischof einen vollkommenen Sieg bei den Ausgleichsverhandlungen, welche im päpstlichen Auftrage neben dem Bischof Peter von Albano und dem Kardinalpresbyter von St. Lorenz in Lucina der alte Gönner des Ordens, Wilhelm, jetzt Bischof von Sabina leitete. Der Vertrag, welcher unter ihrer Autorität mit Zugrundelegung jenes alten Vertrages von 1249 am 24.

1) Perlbach A. M. IX. 642. 3.

2) C. W. I. 23. R. 346. 8. R. imp. V. 3,8250.

3) P. U. 236. R. 347. R. i. 8243. Die Angabe in der späteren Bulle von 1254, März 10 (P. U. 282), A. hätte auf das Legatenamt für Preussen verzichtet, wäre nach R. i. 8697 eine von A. fingierte Darstellung des Vorganges von 1250. A. wirkte allerdings die Bulle ohne Vorlegung der über seinen angeblichen Verzicht ausgestellten päpstlichen Urkunde aus (sicut asseris); da in dieser nur von Preussen die Rede sei, wird ihm das Legatenamt für Livland, Estland, Russland übertragen. 1256 masst sich jedoch A. auf Grund der durch die späteren Verordnungen überholten Vollmachten von 1246 und 49 den Titel eines Legaten auch für Preussen an. R. i. 10091. Der spätere Auftrag, vielleicht weil er A.'s Wünschen nicht voll entsprach, wird ignoriert. Demnach möchte jene Angabe A.'s von 1264 vielleicht doch nicht in eigenen Tendenzen, sondern auf Thatsachen beruhen, einer Neuernennung A.'s zwischen 1250 und 54, wobei er wohl oder übel auf Preussen Verzicht leisten musste. Vielleicht bezieht sich das Versprechen des Ordens im Vertrage von 1251 hierauf, wonach er Anerkennung verspricht de gratiis et indulgentiis ab apostolica sede concessis eidem archiepiscopo extra Curoniam et Prusciam.

4) Ewald 291. A. 2. P. U. 225.

5) Ewald II. 318. R. 355—9.

Februar 1251 zu Lyon geschlossen wurde[1]), bestätigte die damalige Niederlage der erzbischöflichen Bestrebungen in allen Punkten. Der Erzbischof versprach seine Feindseligkeiten einzustellen und die Kreuzfahrt zu unterstützen, sowie kein Bündnis gegen den Orden einzugehen. Wichtiger war die Anerkennung der päpstlichen Privilegien für den Orden und insbesondere der von Wilhelm geschaffenen kirchlichen Ordnung in Preussen durch den Erzbischof. Natürlich erhielt auch der Erzbischof Sicherheit in seiner Stellung den Brüdern gegenüber. Sie versprachen, seine Vorrechte zu respektieren, ausser in Preussen und Kurland — das könnte sich wohl auf das Legatenamt beziehen, dessen er sich für Preussen nach seiner eigenen Angabe selbst begeben hatte, wahrscheinlich gelegentlich einer Neuverleihung jener Würde[2]), seine erzbischöfliche Gerichtsbarkeit aber, welcher ja nur die Bischöfe unterworfen waren, im ganzen Umfange seiner Provinz Unter den Bestimmungen über livländische Bistümer, welche in einem zweiten Vertrage getroffen wurden[3]), war die wichtigste für den Orden, dass der künftige erzbischöfliche Sitz Riga sein sollte, wenn Nikolaus abtreten würde, sogleich, im andern Falle nach dessen Tode. Die kurländische Angelegenheit aber wurde so geordnet, dass ganz Kurland zur Teilung zwischen Orden und Bischof freigemacht und der Bischof von Riga durch Semgallen abgefunden wurde. Beide Verträge erhielten durch päpstliche Bestätigung und Ernennung von Conservatoren ihre feierliche Sanktion[4]). Die Zahlung der 300 Mark, obwohl in dem Vertrage nicht erwähnt, ist dem Orden, weil im früheren Vertrage versprochen und bisher nicht ausgeführt, doch auferlegt, da wir über die erfolgte Ablieferung eine Quittung des Erzbischofs vom 13. November 1251 besitzen[5]).

Der Sieg des Ordens bedeutet einmal Sicherung seiner bisherigen Errungenschaften auf dem Gebiete seiner Politik gegen die preussischen Bistümer. Die Anordnungen Wilhelms von Modena waren aufs Neue sanktioniert. Die drohende Gefahr der Einwirkung einer andern Macht auf die preussischen Bischöfe, welche leicht gegebenen Falls Bestrebuugen derselben, die dem Orden unangenehm waren, hätte zusammenfassen können, war abgewehrt. Dem Streben des livländischen Ordenszweiges nach Unab-

1) P. U. 240. R. 362.

2) S. o. S. 82. A. 3. Die Ansicht Ewald's (II, 295. A. 1), es handle sich um die Rechte des Rigaer Bistums gegenüber dem Orden, scheint uns deshalb nicht zutreffend zu sein, weil die betreffenden Privilegien eidem archiepiscopo bewilligt sein sollen.

3) Urk. 1251. März 3. Lyon. P. U. 241 im Auszug. L. U. 219.

4) R. 365—68. P. U. 243—6.

5) De trecentis marcis, quas nobis magister Th. preceptor fratrum de Prutia nomine ipsorum fratrum apud Lugdunum in curia domini pape repromisit, est satisfactum. P. U. 253. R. 380.

hängigkeit von den Bischöfen wurde zwar ein Hindernis in den Weg gelegt; immerhin war es das kleinere Uebel, da sich in Preussen in einem unvergleichlich höherem Grade die Grundlagen zu einer unbeschränkten Stellung darboten. Gegenüber der Abwehrung fremden Einflusses auf die preussischen Bistümer war dem eigenen eine Aussicht von sehr grosser Tragweite gewonnen. Dass der Papst dem Streben des Ordens durchaus nachgab, zeigt sich gleich wieder nach Versetzung Johannes' von Dist. Innocenz beauftragt den Legaten Peter von Albano, Heinrich von Strittberg, den ehemaligen Bischof von Ermland, auf den samländischen Bischofsstuhl zu befördern[1]). Auch die folgenden Päpste kommen dem Orden in diesem Punkte entgegen, bis sich ihm durch Erreichung eines noch bedeutenderen Erfolges für drei der preussischen und das kurländische Bistum festere Garantien für Bewahrung dieses Einflusses darbieten.

Die günstigen Umstände hatten dem Orden zum Teil diese Erfolge in den Schoss geschüttelt. Aber ein bewusstes Fortschreiten in seiner Politik zeigt der Orden doch darin, dass er die Wichtigkeit seiner Bundesgenossenschaft für die päpstliche Partei erkennend, sie benutzte, um einen Schritt vorwärts zu thun in der Stärkung seiner Stellung den nebengeordneten Herrschaftsgebieten in Preussen und Kurland gegenüber.

III. Kapitel.

Die Zeit der beginnenden Konsolidierung des Ordensstaates.

a. Die Landesteilungen.

Entsprechend der allgemeinen Geschichte des Ordensstaates, dessen fortschreitende Entwickelung durch die Reaktion des nationalen Elements im grossen Aufstande jäh unterbrochen wird, verläuft auch die Geschichte der preussischen Bistümer; soweit wir sie hier verfolgen, fällt auch in ihr im Allgemeinen zwischen zwei Perioden der beginnenden Organisation der Verwaltung eine mehr oder minder gründliche Vernichtung des Bestehenden, welche die meisten Bischöfe ausser Landes treibt. Diese Zustände machen aber in dem Verhältnis des Ordens zu den Bistümern ihre Wirkung deutlich geltend; wir betrachten demnach zunächst seine Entwickelung bis zu jenem Aufstande.

---

[1]) C. W. III. 616. R. 461. S. U. 43.

Schon bevor die Verordnungen Wilhelms von Modena durch jenen Vergleich von 1251 vor der Anfechtung des Erzbischofs sicher gestellt waren, hatte man in Preussen mit der Ausführung der Bestimmungen begonnen; die fortschreitende Pazifizierung des Landes scheint allein dafür massgebend gewesen zu sein.

Im Kulmerlande, dem gesichertsten Teile seiner Eroberungen, hatte der Orden Besitzungen in dem festgesetzten Umfange schon für Christian vermessen lassen; wohl in Folge seiner durchaus ablehnenden Haltung konnte die Abtretung des Ordens erst am 19. April 1246[1]) an Heidenreich, den ersten Bischof von Kulm, erfolgen, dem wir einen Monat früher zum ersten Mal in Preussen begegnen[2]). Über die Teilung der Löbau wissen wir nichts; 1251 verfügt Heidenreich auf Grund seiner Ansprüche auf sie an das Domkapitel[3]). Im Kulmerland konnte bei den Fortschritten der Kolonisation schon 1248[4]) durch eine Abmachung zwischen Heidenreich, dem Orden und den Einwohnern dem Bischof auch der andere Teil seiner Dotation, das Pflugkorn, sichergestellt werden.

Nach den Friedensschlüssen mit Svantopolk 1248 und den aufständischen Preussen 1249, konnte am 18. März 1250 die pomesanische[5]) und am 27. April 1251 der unterworfene Teil der ermländischen Diöcese[6]) geteilt werden. Das zuerst gewählte Drittel vertauscht Ernst von Pomesanien am 24. Dezember 1254 gegen ein anderes[7]).

1254 war Barten und Galindien erobert[8]); die von Rom unterstützten konkurrierenden Ansprüche des Fürsten von Halicz und der Herzöge von Masovien und Kujavien werden Ende 1254 abgelöst[9]). Die neugewonnenen Gaue fielen in den ermländischen Sprengel. 1251 war noch ein Teil Bartens zur Teilung vorbehalten. Wenn wir nun am 27. Dezember 1254 in einer neuen Abmachung zu Kulm[10]) die Grenzen des Bistums gerade nach der Seite der neugewonnenen, durch jene Verträge eben gesicherten Landschaften hin erweitern sehen, der Bischof selbst aber alles ausserhalb der festgesetzten Grenzen gelegene Land für zum Anteil des Ordens gehörig erklärt[11]), so scheint man nunmehr die ermländische Diöcese in ihrer ganzen Ausdehnung, welche sie unter Einschluss jener beiden Landschaften vollständig erreichte, als aufgeteilt betrachtet zu haben[12]).

1) K. U. 14. R. 253. 2) K. U. 12. R. 248. 3) K. U. 29. 4) K. U. 18. R. 296.
5) C. P. I. 84. 85. Cr. 4. R. 343. 4. P. U. 233. 4. im Auszug.
6) C. W. I. 26. R. 371. P. U. 247 (Reg.) vgl. Toeppen A. M. III. S. 635.
7) Cr. 5. R. 478. 9. P. U. 301 (Auszug).
8) Ewald III. 104—6. 9) R. 480. P. U. 298. K. U. 36.
10) C. W. 31. R. 481. P. U. 302 (Ausz.).
11) Quitquid vero extra hos terminos continetur in predictorum fratrum partem cedit.
12) Toeppen l. c. gegen Saage's Ansicht (E. Z. I. p. 51), die Teilung sei nur bis zu einer Linie von Insterburg bis Kurksadel gerechnet.

Von der vierten Diöcese wurde etwas später[1]) durch die Unterwerfung des Samlands erst ein Teil gewonnen, und auch dieser stellte wohl noch keinen gesicherten Besitz dar. An eine Teilung zwischen Bischof und Orden konnte hier noch lange nicht gedacht werden, und das scheint ein Hauptgrund gewesen zu sein zu den mannigfachen Differenzen zwischen beiden. Heinrich von Strittberg, obwohl er im Anfang 1255 Preussen verlassen und dabei die Möglichkeit einer Nimmerwiederkehr in Aussicht genommen hatte[2]), forderte Anteil an allen Einkünften, welche der Orden aus jenem Lande bezog. Noch immer ausserhalb Preussens, in Frankfurt, verzichtet er 1256 „freigiebig“[3]) auf Einkünfte aus dem Samland vor Einsetzung seines Vogtes Volpert. Was dieser Verzicht zu bedeuten hat, ergiebt sich daraus, dass Volpert schon Anfang 1255 in jener Stellung auftritt, als eben erst das Samland gewonnen war. Ansprüche auf ein Drittel des Geldes, das er von den unterworfenen Samen empfangen hatte, verspricht der Orden dagegen mit 200 Mark abzufinden[4]),

Über ähnliche Anforderungen Heinrichs wurden in einem schiedsrichterlichen Vertrage vom 11. März 1258 Bestimmungen getroffen[5]). Neben der nach dem vorigen Vertrage ihm ja rechtlich zustehenden Abfindungssumme verlangt der Bischof Anteil an einer den abgefallenen Samen auferlegten Steuer[6]), klagt er über die Einbehaltung der Einkünfte des Bistums drei Jahre hindurch[7]), also seit der Eroberung des Samlandes; diese neuen Ansprüche werden hier einfach abgewiesen; das wirft auf ihre Berechtigung vielleicht schon einiges Licht. Über die Einkünfte aus den Diöcesen vor der Aufteilung hatte Wilhelm von Modena nichts bestimmt; verlangte der Bischof aber gemeinsame Nutzung der Diöcese, so konnte der Orden wohl mit Recht anführen, dass er auch für den Bischof Ausgaben gemacht hätte in der Eroberung des Landes, in der Anlage und Beschirmung der Burg Königsberg, der

---

1) Ewald III p. 19. A. 1 gegen Perlbach, R. p. 139.

2) Nicht wegen Teilnahme am Zuge nach Samland, wie Lorenz, Deutsche Geschichte I. 134 annimmt, cf. Ewald III. 79. A. 1.

3) Eisdem dimisimus liberaliter et donavimus.

4) S. U. 51. R. 524. 5) S. U. 56. R. 577.

6) De duabus artungis super quemlibet uncum eorum qui apostataverunt pro emenda impositis.

7) De retentione redditnum episcopatus Warmye per tres annos. Da dies in den questiones ab utraque parte proposite inbegriffen ist, Anselm von Ermland aber nicht Partei, sondern Schiedsrichter ist, kann Warmye nur falsch für Sambie stehen. Die Urkunde ist nur in Abschrift erhalten.

Eroberung (1258)[1]) und dem Schutz des ganzen Landes. Sicherlich ist dieser Grund von den Schiedsrichtern auch anerkannt worden, denn der Bischof erlässt 1258 die Hälfte der vorher ausgemachten 200 Mark, und seine Klage über den aus der Nichtzahlung erwachsenen Schaden[2]) wird ebenfalls abgewiesen. Aus der Beschaffenheit besonders der nicht berücksichtigten Ansprüche scheint hervorzugehen, dass der Orden die Schuld an den Differenzen mit dem Bischof nicht trug; Heinrich, der 1255 vielleicht noch auf bessere Versorgung gehofft hatte[3]), und deshalb damals seine Habe für den Fall, dass er nicht wiederkehre, zum Besten des Ordens anwies[4]), scheint nunmehr seiner Stellung nur die nutzbare Seite abgewonnen zu haben. Auch die Klage, die er 1258 wegen der Abtretung des Ordens an Lübeck vorbrachte, wobei dieser nur über den ihm zustehenden Anteil[5]) verfügt hatte, giebt Heinrichs Charakter eine bedenkliche Beleuchtung; eine gewisse Sucht zum Querulieren scheint sich darin auszudrücken. Den Orden sehen wir hier nachgiebig; den Einfluss der beiden preussischen Amtsbrüder Heinrichs als Schiedsrichter lassen wir dabei vorläufig bei Seite. Ein Entgegenkommen des Ordens scheint auch darin zu liegen, dass schon 1257[6]) und 1258[7]) — wahrscheinlich noch vor jenem zweiten Vertrage — mit der Teilung der Diöcese der Anfang gemacht war, indem die nähere Umgebung Königsbergs, das zweite Mal in etwas weiterer Ausdehnung, aufgeteilt wurde. In der Ausdehnung des Prinzips der Dreiteilung auf die Anlage von Alloden in dem noch nicht geteilten Gebiet, auf die Einkünfte der gemeinsamen Mühlen[8]), ja selbst auf die Einwohner des aufgeteilten Stückes glauben wir dabei wiederum den Einfluss des Bischofs zu erkennen. 1258[9]) wurde dann endlich die Teilung des ganzen bewohnten Samlands und der frischen Nehrung verfügt, was vielleicht das einzige Mittel schien, jene vom Bischof angeregten Differenzpunkte aus dem Wege zu räumen. Sie wurde noch in demselben Monat ausgeführt[10]).

1) De expensis in custodia terre factis. Ebenso hatte der Orden 1252 Anforderungen des Bischofs von Kurland an die Einnahmen durch eine Gegenrechnung begegnet. L. M. IX. p. 213.

2) De dampno ducentarum marcarum in terminis premissis non solutarum.

3) Wie später sein Nachfolger s. u. S. 111. cf. Ewald III, 80.

4) S. U. 47, 48. R. 495. 6. 5) R. 195. 6) S. U. 52. 3. R. 542. 3.

7) S. U. 66. R. 597.

8) Die Gewässer in einem bestimmten Umkreis sollten gemeinsam sein nach dem Vertrage von 1258. Von der Mühle an der Katzbach handelt einer der Verträge von 1257; dass auch die Einkünfte einer anderen Mühle geteilt waren, beweist ein späterer Vertrag S. U. 77.

9) In dem genannten und einem anderen Vertrage vom 12. März. S. U. 57. R. 578.

10) C. P. 116. R. 579.

Uns erscheinen nun verschiedene Einzelheiten bei der Aufteilung der auf rein preussischem Boden begründeten Bistümer bemerkenswert; so schon die Art der Teilung. Wilhelm hatte drei verschiedene Modi zur Auswahl gestellt, für den Fall, dass Orden und Bischöfe sich nicht einigen könnten; entweder sollten sie die Teilung durch gemeinsame Freunde vornehmen lassen, oder der Orden, bekannter mit dem Lande, die Diöcese teilen und der Bischof wählen; wollte dieser das nicht, so sollte das Los entscheiden. So einträchtig nun auch die Abmachungen geschehen zu sein scheinen, so fällt doch auf, dass in allen drei Fällen der zweite Modus angewandt wird, der dem Orden von Anfang an entschieden den bedeutendsten Einfluss auf die Bestimmung der einzelnen Teile einräumte.

Diesen Einfluss muss er nun noch zu erweitern gewusst haben.

In der Urkunde über die Teilung Pomesaniens[1]) ist schon ein bestimmtes Drittel in Aussicht genommen, und bei diesem, dem zuerst aufgeführten, allein der Verlauf der Grenzen angegeben; dabei sind auch gleich nähere Bestimmungen für den Fall der Wahl angeknüpft, wie auch die wichtige Festsetzung über die geistlichen Rechte im Ordensteil. So sicher war der Orden seiner Sache, dass schon eine Urkunde ausgestellt wurde, in der Ernst jenen Teil wirklich wählt unter bestimmter Hinweisung auf eine besondere Urkunde des Bischofs[2]). Dass der Orden der Wahl des Drittels, in welcher Christburg lag, weniger geneigt entgegen sah, zeigt die Bedingung, dass in diesem Falle die Burg mit $^1/_2$ Meile Umkreis dem Orden verbleiben sollte.

Wir besitzen nicht jenen in der Ordensurkunde in Aussicht gestellten Einwilligungsbrief des Bischofs. Er selbst sagt später nur, er hätte nach geschehener Teilung das Drittel gewählt, in dem Christburg lag. Er scheint somit auf die Pläne des Ordens nicht eingegangen zu sein[3]). Dann aber wird ihn wahrscheinlich der Orden auf die exponierte Lage jenes Stückes aufmerksam gemacht haben; es ist wohl kein Zufall, dass Ernst nun für das Drittel sich entscheidet, dessen Wahl ihm von Anfang an so nahe gelegt war.

Die Lage des ermländischen Bistumsanteils nahe der Westgrenze der Diöcese, während er angeblich der mittlere Teil sein soll, macht es wahrscheinlich, dass es zu einer Teilung hier gar nicht gekommen ist, der Bischof also ein vom Orden ihm angewiesenes Stück entgegen nahm[4]).

Für das Samland war die Wahl eines bestimmten Teiles Heinrich ebenfalls schon nahe gelegt, da er doch aller Wahrscheinlichkeit nach

---

1) C. P. 84. 2) C. P. 85. 3) cf. P. U. p. 173. 4) Saage l. c. p. 51.

seinen bisherigen Besitzungen im Osten von Königsberg anstossende Gebiete wählen musste.

Der Orden war also zum Mindesten in der Lage — dem pomesanischen Bischof gegenüber glaubt er es zu sein — die Bistumsanteile zu seinem Vorteile zu bestimmen, und dass er es gethan hat, darauf weisen verschiedene Umstände hin. Wir sehen davon ab, dass für Pomesanien Sessen nicht mit in die Teilung gezogen wurde[1]); dessen Zugehörigkeit konnte zweifelhaft sein, wie es denn auch der Orden selbst 1263[2]) zum Kulmer Bistum rechnete. Es wird aber auch den Bestimmungen Wilhelms von Modena geradezu entgegen ein Stück an der Ossa in die Teilung nicht mit eingeschlossen. Es handelt sich um die Güter, die der Orden von Bernhard von Kamenz gekauft habe und ein Stück, das der Bischof von Kulm beanspruche. Wir können die Beschaffenheit der Rechtstitel nicht untersuchen. Es bleibt indes auffällig, dass das Stück grade da in Abzug gebracht wird, wohin man die Wahl des Bischofs lenkt. In der Führung der Grenzen für den ermländischen Bischofsteil fällt auf, dass der Orden sparsam ist mit der Zuteilung des schneller nutzbaren Landes an der Küste[3]). Anselm mag auf dies Missverhältnis vielleicht aufmerksam geworden sein; angeblich „freiwillig“ fügt der Orden noch ein Stück westlich am Haff hinunter zu, um Zwistigkeiten wegen der mangelnden Grösse vorzubeugen. Vielleicht hat auch Anselm durchgedrückt, dass die Passargemündung in seinen Anteil fiel[4]); der Orden scheint aber einen anderen Zugang zu derselben ausgemittelt zu haben[5]). 1251 lässt er sich Anteil an der Heunutzung auf einer Wiese am Haff und am rechten Ufer der Passarge anweisen[6]); 1254[7]) verzichtet der Bischof ganz auf jenes Stück östlich der Mündung; an dieser entsteht aber ein Dorf zuerst auf der Ordensseite[8]). Im Samland fällt auf, dass in der dem bisherigen Anteil des Bischofs zunächst liegenden Landschaft Quedenau der Orden sich schon ein ziemlich grosses Allod angelegt hat.

Was nun die Grössenverhältnisse in dem pomesanischen und ermländischen Bistumsanteil betrifft, so müssen wir in Betracht ziehen, dass bei beiden der Umfang noch nicht genau festgestellt werden konnte.

---

1) Die Landschaften in dem östlichen Anteil der Diöcese werden von der Weeske an gerechnet, also nach Süden zu. Rudenz, die letzt aufgezählte, liegt aber nach der Urk. Presla gegenüber, das südlich bis an die Ossa reicht.

2) K. U. 69.

3) Dombrowski, Studien zur Geschichte der Landaufteilung bei der Kolonisation des Ermlandes im 13. Jahrh. Braunsberg. Gymn.-Programm Ostern 85.

4) Ib. p. 7. 5) Ib. p. 11. 6) C. W. 27. R. 372. P. U. 248 (Reg.).

7) C. W. 31. 8) Dombrowski l. c.

Am klarsten ist das bei der ermländischen Diöcese, die noch bis ins nächste Jahrhundert hinein viel unberührte Wildnis enthielt[1]. Bei der pomesanischen war die Insel Zantir, der grosse Werder[2], wenn auch schon vom Orden okkupiert, doch noch nicht sicherer Besitz, da erst im nächsten Jahr die officielle Abtretung durch Sambor erfolgte[3]; jedenfalls enthielt er aber auch ganz unzugängliche Landstriche, deren Umfang man nicht abschätzen konnte und deren Wert man wohl auch geringer anschlagen musste. Das Samland war zwar gewonnen und nach allen seinen Landschaften bekannt, als es geteilt wurde; hier kann aber die Bestimmung der Schiedsrichter massgebend gewesen sein, das „bewohnte" Samland[4]) solle geteilt werden und in der That hören wir von einer Vervollständigung der Teilung im Jahre 1322[5]. Aber auch in diesem Umfange sind die bischöflichen Besitzungen ersichtlich kleiner als ein Drittel. Sollte es nur Zufall sein, dass in allen drei Fällen der bischöfliche Anteil, den der Orden zu bestimmen so vorzüglich in Stand gesetzt war, kleiner ausfällt als ein Drittel? Dazu kommt, dass er sich von dem Bischof von Ermland gleich einen Revers ausstellen lässt darüber, dass dieser nun keinen Anspruch mehr auf Landbesitz in der Diöcese habe; damit sollte doch entschieden einer Korrektion bei besserer Kenntnis vorgebeugt werden[6]. Dann verweisen wir auf den Abzug des Stückes an der Ossa, welches, wie wir noch sehen werden, als eine Verminderung des in die Teilung zu ziehenden in der That aufgefasst wurde[7]. Ebenso entging das nach spätern Zeugnissen ansehnlich grosse Ordensgut Lauth im Lande Quedenau dem samländischen Bischof[8].

Zum Mindesten dürfte sich aus den angeführten Momenten ein Streben des Ordens herleiten lassen, die Anteile der Bischöfe nicht zu gross werden zu lassen, zu dem wir noch Analogieen bringen werden.

Auf etwas anderes weist uns die Teilung der samländischen Diöcese hin. Hier fällt die Zerschlagung in ganz kleine Teile auf, wobei dann

---

1) Saage. E. Z. I. p. 53. Toeppen A. M. III. p. 638.

2) Nach Toeppen A. M. X. (73) p. 331. 3) Ib. R. 382. P. U. 254.

4) Terra Sambia, que inhabitatur.

5) C. P. II. 100.

6) Bei Vergleich des damals bestimmten Umfangs des bischöflichen Besitzes mit dem spätern der Diöcesengrenzen stellt sich in Ermland das Verhältnis 1 : 5 heraus. Dombrowski l. c. b. 5. 7) S. u. S. 92 f.

8) Nach S. U. 204 (Vertrag von 1303) grenzt das Allod Lauth mit dem $1/2$ Meile breiten Stück, nämlich dem, das zwischen dem Orden und dem Bischof geteilt war. Da dies $6 + 45 = 51$ Seile von Königsberg pregelaufwärts reichte (S. U. 52, 66), muss das Allod Lauth sich in einer Länge von 3 Km. vom Mühlbach von Lauth am Pregel abwärts in die Landschaft Quedenau hinein erstreckt haben.

möglichst auseinanderliegende zu je einem Drittel vereint werden. Ihre Spitze erreicht diese Methode in der Teilung der Halbinsel Witlandsort. Hier glauben wir das schon erkannte Interesse des Bischofs an den Einkünften wiederzufinden, es handelt sich wohl um Fischerei, Ladeplätze und Bernsteinnutzung jener Küste[1]). Das kann aber für die Binnenlandschaften nicht massgebend gewesen sein. Hier scheint vielmehr ein jene Bestrebungen des Bischofs vielleicht klug benützendes Interesse des Ordens vorzuliegen, die materielle Grundlage der Bischofsherrschaft möglichst zu zersplittern, den Einfluss des Ordens dagegen durch möglichst ausgedehnte Berührung in den Grenzen und durch die Umklammerung der einzelnen Teile von allen Seiten zu erhöhen. Dasselbe Resultat hatte der Orden 1253 in Kurland durch die Landesteilung erreicht auf Grund der verschiedenartigen Nutzbarkeit der Gebiete[2]). Von hier aus aber können wir vielleicht dem Interesse des Ordens an der Anweisung der bischöflichen Herrschaftsgebiete eine besondere Beleuchtung abgewinnen, wenn wir sehen, wie diese, wie es doch bei der Nachbarschaft der Sprengel möglich gewesen wäre, nirgends an einander stossen. Dies wie die dem Orden günstige Festsetzung der Grössenverhältnisse scheint uns einen Schritt weiter in der dominierenden Stellung über die Bistümer zu bedeuten. Einer Änderung der Verhältnisse bei besserer Erkenntnis vorzubeugen, waren entschieden die päpstlichen Bestätigungen[3]) sehr wohl geeignet, welche der Orden erwirkte[4]), mit ihrer Auffassung, durch die Teilungen seien die Bestimmungen Wilhelms von Modena vollzogen.

Dem Orden selbst aber scheint eine ihm günstige Verschiebung der Verhältnisse zu ermöglichen die von Anselm in einer der genannten Urkunden eingeräumte Freiheit, im Herrschaftsgebiet des Bischofs Güter unter seiner Hoheit zu erwerben. Dass der Orden andererseits einer gegenteiligen Verschiebung zu begegnen suchte, davon glauben wir in der nächsten Zeit deutliche Spuren zu erkennen in den Streitigkeiten mit den Bischöfen von Pomesanien und Kulm.

b. Streitigkeiten des Ordens mit den Bischöfen von Pomesanien und Kulm.

Die ersteren, welche nach einer päpstlichen Bulle von 1260 durch schiedsrichterliche Vermittelung Anselms und eines Amtsbruders ihren

1) S. U. p. 29. Panzer A. M. XXVI. (89) p. 263. 4.

2) L. M. p. 216 ff. besonders p. 230.

3) P. U. 314. 5. K. U. 42. 43. R. 498. 9. ernennen den Bischof von Kulm zum Conservator der Verträge C. W. I. 33 R. 499 bestätigt die Teilung der ermländischen Diöcese, P. U. 314. 1. (Ausz.) die der pomesanischen.

4) Dieser Umstand giebt dem B. Joh. von Pomesan. 1381 (S. S. V. 411) einen Rechtsgrund zur Anfechtung cf. d. Anm. im P. U. zu 314. 2.

Austrag fanden, scheinen auf den Vertrag von 1254 als Ausgangspunkt zurückzuweisen. Es hat sich um die schon erwähnten Besitzungen Bernhards von Kamenz gehandelt.

In zwei uns erhaltenen Urkunden über den Vertrag von 1254 erklärt Ernst von Pomesanien sich über den eingegangenen Tausch. Während nun aber die eine noch die Bestimmung hat, der Bischof entsage bei Hinzufügung eines Drittels der noch ungeteilten Güter Bernhards von Kamenz allen weiteren Ansprüchen an das Gebiet der Diöcese und dies mit des Bischofs Siegel bekräftigt wird, fehlt diese Bestimmung in der zweiten, in welcher er einfach den Tausch durch Anhängung des eigenen und der Siegel der Bischöfe von Kulm und Ermland beglaubigt, nachdem auch der Hochmeister die Urkunde bestätigt hat. Diese letztere liess der Orden durch eine päpstliche Bulle, in welcher sie wörtlich inseriert wurde, bestätigen, und nur diese kennt auch die erwähnte Bulle an den Bischof von Kulm. Nun hat ein späterer Nachfolger Ernsts, Johannes Mönch, in Aufzeichnungen, die er 1381 niederschrieb, die Rechtsgültigkeit der letzteren Bulle angefochten, da sie einseitig erwirkt sei und das in ihr erwähnte Dokument sich nicht im Archiv der Kirche befinde[1]). Einen Zweifel an der Echtheit desselben werden wir aus diesem Umstande nicht erheben dürfen, da es je als Urkunde des Bischofs ordnungsgemäss dem Orden übergeben wurde, wie Johannes denn auch von der gleichzeitigen andern Urkunde nichts weiss. Eine Entscheidung über die Echtheit der beiden im Original erhaltenen Urkunden vermögen wir hier nicht zu fällen; doch scheinen sie auch als echte Urkunden sehr wohl mit einander vereinbar. Die erste stellt einen Revers des Bischofs dar, dass er in seinen Ansprüchen an die Diöcese befriedigt sei, analog dem von Anselm in der dort einzigen Urkunde gegebenen. Nun gelangte der Orden Ernst gegenüber nicht ohne Hindernis zum Ziele. Wir sehen, wie er schon 1251 erwartete, Ernst werde das südliche Drittel wählen; wenn dieser nun doch dem Orden unerwünscht den nördlichen Teil nahm, so scheint die Grösse der einzelnen Teile seine Wahl beeinflusst zu haben; darauf weist entschieden der Anspruch hin, den er 1254 auf die Teilung der Kamenzschen Besitzungen machte. Der Orden musste ihm wahrscheinlich nachgeben und diese Ergänzung des südlichen Drittels in Aussicht stellen; für diesen Fall erklärte sich Ernst für befriedigt. Wohl nicht ohne Absicht liess sich der Orden nun in einer zweiten Urkunde einfach bescheinigen, dass der Bischof jetzt das südliche Drittel sich eingetauscht habe; denn nur diese wurde zur Bestätigung vorgelegt; auf Grund derselben erklärte

---

1) S. S. V. p. 411.

der Papst die Teilung der Diöcese für vollzogen. Nun wird später der pomesanische Bischof — wir wissen nicht, ob Ernst oder sein Nachfolger, auf die Teilung der Kamenz'schen Besitzungen gedrungen, der Orden sie auf Grund jener Bulle verweigert haben. Wir wissen leider nicht, wie die Angelegenheit beigelegt wurde; in sehr klarer Weise scheint es nicht geschehen zu sein, da auch später noch von den sich widersprechenden Vertragsurkunden die Rede ist[1]).

Die genannte päpstliche Bestätigung für den Vergleich ist vom 1. Juli 1360 datiert. Am 8. Mai desselben Jahres wurden Streitigkeiten mit dem Bischof von Kulm durch einen Ausgleich beendigt.

Den Ansprüchen der masovisch-kujavischen Herzöge auf die Löbau hatte der Orden, um Unterstützung gegen Svantopolk und dann um freie Hand in Polexien und Galindien zu erlangen, zum Teil nachgegeben[2]). So war Kasimir von Kujavien in den Besitz der südlichen Hälfte jenes Landes gekommen. Sie wurde ihm im August 1257 aufs neue vom Orden verbrieft[3]); darauf aber hat er sie an das Bistum Kulm verkauft, und diesem einen Teil des Kaufpreises zu einem Seelgerät für seine verstorbene Gemahlin erlassen[4]). Das ganze Geschäft war am 16. September durch die offizielle Abtretung des herzoglichen Besitzes in der Löbau beendet[5]).

Aus einer Urkunde des Landmeisters von 1260 hören wir nun, dass der Kauf sehr gegen den Willen des Ordens geschehen sei[6]). Dieser hat dann auch bald Feindseligkeiten gegen den Bischof eröffnet. Die Bitte des Ritters von Pach, eines bei Birgelau angesessenen Ordensvasallen von 1260, der Orden möge die an Heidenreich schon vor mehr als drei Jahren verkauften Güter demselben übertragen, scheint anzudeuten, dass der Orden sie ihm vorenthalten hatte[7]). Am 13. November des Jahres 1257 aber schloss der Orden mit dem Bischof Andreas von Plock zu Parchan einen Vertrag für den Fall, dass dieser die bischöflichen Rechte im Kulmerlande von dem erkämpfe, der sich als Bischof aufspiele und sie usurpiert habe[8]). Der Orden kommt damit Prätentionen des Plockens entgegen, die uns schon in einer päpstlichen Bulle vom 18. Juli 1256 begegnen.

Als einst zwischen dem Bistum und dem Orden, heisst es dort,

---

1) s. u. S. 136. 2) Ewald Eroberung Preussens. II. 30. III. 99. 107. P. U. 139. 190. 303. K. U. 7. 15. 36. R. 193. 271. 487. cf. K. U. 59. R. 622.

3) K. U. 50 R. 555.

4) K. U. 86. Urk. d. B. Werner v. Kulm 1275. Sept. 10.

5) K. U. 51 R. 565.

6) K. U. 59. 7) K. U. 58 cf. Stud. p. 92 ff. 8) K. U. 52. R. 568.

über Zehnten, Ländereien, Besitzungen, Rechte, Gerichtsbarkeit, Temporalien und anderes im Kulmerlande, das zur Plocker Diöcese[1]) gehöre, Zwistigkeiten geherrscht hätten, wäre unter schiedsrichterlicher Vermittelung ein Vertrag zustande gekommen, über den Urkunden vorlägen. Obwohl nun die Parteien den Vertrag angenommen, ihn auch lange Zeit beobachtet hätten — so klagen Bischof und Kapitel von Plock — weigere sich nun der Orden dessen. Dem Bischof von Kujavien, dem Prior der Dominikaner zu Kulm und dem Scholast der Breslauer Kirche wird demnach aufgetragen, den Orden zur Beobachtung des Vertrages anzuhalten[2]). Nun hat der Orden vorher, so lange Heidenreich Bischof ist, den Anspruch des Plockers, dass das Kulmerland zu seiner Diöcese gehöre, erweislich nicht anerkannt, denn noch am 29. Juni 1256 vermittelt Heidenreich als Bischof von Kulm zu Frankfurt neben Ordensgebietigern den schon erwähnten Vertrag mit dem Bischof von Samland[3]); vorher aber hat der Orden ihm gegenüber allen aus den Bestimmungen Wilhelms von Modena herzuleitenden Anforderungen genügt. Dass er überhaupt, nachdem jene getroffen waren, ihnen entgegen Plocker Ansprüche im Kulmerlande anerkannt habe, ist nicht wahrscheinlich. Die Klage über den Bruch des Vertrages, wenn dieser die Zugehörigkeit des Kulmerlandes zu Plock mit festgesetzt hat, käme auf jeden Fall auffällig spät. Wir haben aber auch für die frühere Zeit keine Spuren eines solchen Vertrages; in dem Vergleich von 1257 wird wenigstens keine darauf bezügliche Urkunde vorgebracht.

Dagegen legt der Orden ein vom 17. März 1230 datiertes Dokument vor, worin Bischof Günther von Plock im Kulmerland die Besitzungen des Plocker Bistums, die Zehnten und die Kirchen mit Patronat dem Orden abtritt und sich nur die bischöflichen Weihehandlungen vorbehält[4]). Diese Urkunde wird nunmehr als gültig anerkannt. Wir haben in ihr eine Anerkennung der Amtsbefugnisse des Plocker Bistums im Kulmerlande; es ist darin auch von Zehnten, Ländereien, Besitzungen, Rechten, Temporalien die Rede; nur fehlt eine Bestimmung über Gerichtsbarkeit, und das Ganze ist kein nach Zwistigkeiten getroffener Vergleich. Dann kann die Urkunde auch keinesfalls an dem Datum, das sie vorgiebt, ausgestellt sein. Die früheste Beglaubigung bietet ein frühestens 1252 anzusetzendes Transsumt, das wohl auch im Vertrage zu Parchan vorgelegt wurde; von Siegeln ist nirgends die Rede[5]). Dann nimmt die Urkunde auf die Verleihung des Kulmerlandes durch Konrad Bezug, weist dabei aber deutlich auf den Wortlaut der

---

[1]) in terra Culmensi Plocensis dioceseos. [2]) P. U. 330 R. 527.
[3]) P. U. 327. [4]) P. U. 77 R. 86. [5]) Perlbach Studien p. 88 ff.

später entstandenen Kruschwitzer Urkunde hin[1]); die an die päpstlichen Bullen erinnernde Darstellung des Verdienstes des Ordens in der Einleitung, die Stellung der einzelnen Gegenstände in jener Formel über die Weiherechte übereinstimmend mit der in den päpstlichen Exemtionsprivilegien für den Orden verweisen uns gleichfalls auf in dem Ordensarchiv vorhandene Vorlagen für unsere Urkunde, während sonst in masovischen Bischofsurkunden ungebräuchliche Ausdrücke vorkommen[2]).

Für ihren Inhalt aber liefern uns die übrigen Bestimmungen des Vertrages von Parchan Kriterien. Der Bischof von Plock verzichtet darin auf den Bischofsscheffel und sonstige Ansprüche; der Orden verspricht ihm ein Allod bei Kulmsee und 100 Haken im Kulmerland und 200 Morgen in der Löbau. Der Vergleich der hier bestätigten und neu festgesetzten Verhältnisse zwischen Bischof und Orden mit denen, an deren Stelle sie eventuell treten sollten, ergiebt, dass sie den Orden bedeutend günstiger stellten. Zehnten und Patronat blieben ihm; aber auch der Bezug jener andern Abgabe des Bischofs vom Ordensgebiete wurde dadurch abgestellt, der bischöfliche Anteil am Kulmerlande und der Löbau bedeutend verringert Vor allen Dingen aber war die bischöfliche Amtsgewalt hier deutlich auf die Weihebefugnisse beschränkt; dieser wichtigste Vorteil war in jener angeblichen Urkunde von 1230 schon vorgesehen; sie ordnet sich überhaupt so vollkommen ein in das im ganzen Vertrage erkennbare Bestreben des Ordens, sein Verhältnis zu einem etwaigen neuen Bischof im Kulmerlande günstiger zu stellen, dass wir bei Heranziehung der vorher festgestellten Indizien keinen Anstand nehmen, sie für ein Fabrikat des Ordens zu halten, das er herstellte, als er die Absicht fasste, den Bestrebungen des Plocker Bistums entgegenzukommen; das undatierte Transsumt des Dominikanerpriors von Kulm und des Minoritengardians von Thorn, kann sehr wohl erst 1257 hergestellt sein[3]); der erstere war ja in der Angelegenheit beauftragt; beide fungieren im Januar und Mai 1257 zusammen als päpstliche Commissare in einer anderen Sache.

Da die in diesem angeblichen Dokument von 1230 zum Ausdruck kommende Anerkennung der Plocker Ansprüche durch den Orden demnach erst nach 1256 fällt, müssen wir die vom Bischof von Plock damals vorgebrachte Behauptung wenigstens in jener Form zurückweisen. Doch können über nach 1230 erworbene privatrechtliche Besitzungen des Plocker Bistums im Kulmerlande sehr wohl früher Abmachungen

1) Rethwisch p. 65. — Didolff p. 76 meint zwar, die Übereinstimmung sei nicht sonderbar, da sie in gebräuchlichen Formeln bestehe. Eine Formel über den Verzicht auf alle Rechte kommt aber in der undatierten Urkunde von 1230 gar nicht vor.

2) nos, sigillum chorale Stud. p. 90. 3) Stud p. 90.

getroffen sein, und diese die reelle Grundlage für die Klagen des Bischofs darstellen; auf sie geht vielleicht der summarische Verzicht des Plocker Bischofs im Vertrage von Parchan auf sonstige Ansprüche.

Die Prätentionen auf das Kulmerland scheinen in Plock demnach erst um diese Zeit aufgetaucht zu sein; die Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit erwachte wahrscheinlich durch die definitive Zuteilung des Kulmer Bistums an das Rigaer Erzbistum[1]). Es ist unsere Sache nicht, darauf einzugehen. Wir hatten nur den zeitlichen und damit auch den wahrscheinlichen kausalen Zusammenhang festzustellen zwischen der durch den Kauf der Löbau hervorgerufenen Verstimmung des Ordens und seiner Neigung, Heidenreich ganz fallen zu lassen, falls eine neue Einrichtung der Diöcesen ihm eine günstigere Stellung im Kulmerlande und der Löbau einbrächte.

Schon 1260 kommt indes eine Einigung zwischen dem Orden und dem Kulmer Bistum zu stande. Der Vertragsurkunde entstammt die Äusserung des Landmeisters von der Verstimmung des Ordens; begründet wird sie dadurch, der Orden hätte darin ein bedeutendes Unrecht gegen sich gesehen. Der Orden verzichtet aber nur ganz allgemein auf Einsprüche, die er dagegen vorbringen könnte. Für den Zehnten, der in jenen Gebieten gemäss den päpstlichen Privilegien dem Orden zustehe, muss der Bischof ihn durch ein Stück des Erworbenen entschädigen. Der Zehnte bildet aber entschieden nur einen Vorwand, da jenes Stück an Kasimir mit allen Herrschaftsrechten abgetreten war; auf diesem Gebiete konnte durch den Besitzwechsel keine Schädigung des Ordens eintreten. Vergleichen wir die Thatsachen, dass der Orden den Plocker Bischof mit einem geringeren Anteil an der Löbau abzufinden sucht, dass er von Heidenreich eine Abtretung erwirkt und erinnern wir uns dabei, dass er jenen Besitz vorher ruhig aus dem preussischen Staatsverbande hatte ausscheiden lassen, so scheint das neben dem begreiflichen Bestreben, die Situation zu seinem Vorteil auszunutzen, darauf hinzudeuten, dass der Orden eine Vergrösserung des Besitzes der Kulmer Kirche ungern sah und mit allen Mitteln eine Verschiebung des entstandenen Besitzverhältnisses zu seinen Gunsten durchdrückte.

c. Die Teilnahme der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten.

In den bisher betrachteten Vorgängen hatten wir direkte Beziehungen zwischen den Bischöfen und dem Orden zu verfolgen; indirekt lassen einen Schluss darauf zu die wenigen Spuren über die Teilnahme der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten in unserer Periode.

---

[1]) Stud. p. 92 ff. K. U. 45 R. 506 (1255. März 31).

Wir sind auf sie allein angewiesen; es erscheint für dieses Gebiet uns unstatthaft, sie durch Zeugnisse der späteren Zeit zu ergänzen, da wir in diesem auf ganz besondern Grundlagen neu entstandenen Staate eine ganz besonders starke Fortentwickelung aller Elemente der Verfassung von vornherein voraussetzen müssen; auch Analogieen aus andern gleichzeitigen Staatsgebilden dürften uns aus denselben Gründen wenig unterstützen[1]).

Wir haben zunächst zu betonen, dass in Verträgen, bei denen das Interesse des Gesamtstaates in Betracht kommt, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein besonderer Auftrag vorliegt, in dem von uns behandelten Zeitraum ein preussischer Bischof nicht beteiligt erscheint[2]), und dies liegt allem Anscheine nach nicht daran, dass keiner derselben zur Zeit im Lande anwesend gewesen wäre. Im Einzelnen ging der Auftrag an Heidenreich zur Teilnahme an den Verhandlungen mit den Preussen 1249 vom Legaten aus[3]). In den andern Fällen, im Schiedsgericht zwischen dem Orden und Lübeck 1246[4]) und Svantopolk[5]) 1248, bei denen es augenscheinlich auf die Übereinstimmung der Parteien ankam, hatte der Orden entschieden Einfluss auf die Bestimmung des zu Erwählenden; es ist in beiden Fällen Heidenreich von Kulm. Wie hier neben ihm der Erzbischof von Gnesen[6]) und später der Bischof von Kujavien[7]) beauftragt sind, so vermitteln sonst auch ohne Teilnahme eines preussischen Bischofs nur auswärtige hohe Geistliche, so im Vertrage zu Neu-Leslau von 1254 mit Kasimir die Bischofe von Leslau und Leubus[8]), und sie und der Minoriten-Kustos für Polen hängen in dieser Eigenschaft ihr Siegel an die Vertragsurkunden[9]); so in den Verträgen zu Alt-Leslau im August 1257 die Minoriten-Guardiane von Thorn und Leslau[10]), so in dem gegen den Bischof von Kulm seine Spitze richtenden Vertrag des Ordens mit Plock der Bischof von Leslau[11]). Einem andern Zwecke scheint Zeugnis und Besiegelung des Bischofs von Kujavien in frühern Verträgen des Ordens mit polnischen und pommerschen Fürsten zu dienen. Bei dem Vertrage mit Kasimir 1238[12]) und dem Bündnis, das der Orden 1243 mit Kasimir, Sambor und Ratibor gegen Svantopolk schloss[13]), wird der Bischof von Kujavien dazu bestimmt, den Bann bei Vertragsbruch

---

1) Fröhlich zieht S. 92 sein Resultat, nachdem er die hierher gehörigen Erscheinungen aus der ganzen Zeit der Zugehörigkeit des Kulmer Bistums zum Ordensstaat angeführt hat; es kann demnach für die früheren Zeiten nicht zutreffen.

2) P. U. 190. 303. R. 555. 6. 7. 3) ad hoc a nobis specialiter evocati P. U. 218. 4) P. U. 177. 5) ib. 194. 207. 213. 215. 6) P. U. 194. 7) ib. 213. 8) nach C. P. I. 106 R. 545. 9) P. U. 303. 10) R. 555. f. K. U. 50.

11) K. U. 52. Er siegelt in den Urkunden beider Parteien mit. 12) P. U. 130. 13) ib. 145.

zu verkünden, und er erscheint beide Male an der Spitze der Zeugenreihen[1]). Den Bündnis-Vertrag des Ordens mit Konrad und seinen Söhnen von 1242[2]) besiegelt und bezeugt er wahrscheinlich in demselben Sinne; denn auch hier ist von dem Bann bei Vertragsbruch die Rede.

Die Verträge der Territorialherren Preussens untereinander haben wir hier noch von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, wie weit die jedesmal nicht direkt betroffenen Bischöfe beteiligt sind. Keine Spur haben wir dafür bei der Regelung des Verhältnisses zum Kulmer Bischof[3]), bei den ersten Abmachungen über den Bischofsanteil in Ermland und Pomesanien. Heidenreichs Teilnahme bei den Verträgen des Ordens mit dem Bischof von Kurland von 1252[4]) erscheint lediglich als eine gelegentliche; er befindet sich gerade auf der Reise nach Littauen[5]). Auch der Vertrag über den ermländischen Bistumsanteil von 1254 ist ohne Mitwirkung der andern Bischöfe abgeschlossen. Bei der etwas früheren Abmachung über Pomesanien stellten wir bereits das Interesse des Ordens an der Besiegelung durch die Bischöfe von Kulm und Ermland fest[6]).

Dann aber tritt im Vertrage mit Heinrich von Samland 1256 Heidenreich als Vermittler neben dem Deutschmeister und dem livländischen Landmeister auf, während auch der Bischof von Kurland die Vertragsurkunde besiegelt. Bei der Teilung des Schlossbergs und der Schlossmühle[7]) von Königsberg siegelt Anselm mit. Über die neuen Streitigkeiten Heinrichs mit dem Orden entscheiden dann Heidenreich und Anselm als erwählte Schiedsrichter; nachdem sie die Teilung der Diöcese Samland verfügt haben, besiegelt Anselm die Urkunde über die Teilung und die Wahl, die Heinrich getroffen hat. In der Zwistigkeit über die vom Orden in dem nunmehrigen Anteil des Bischofs schon ausgethanen Lehen[8]) ist Heidenreich von Kulm einer der erwählten Schiedsrichter. In dem Streit zwischen dem Orden und dem Bischof von Pomesanien über die Güter Bernhards von Kamenz entscheiden der Bischof von Ermland und ein Amtsgenosse, wahrscheinlich wieder Heidenreich[9]).

In der Streitigkeit über die Lehen ist eigens Heidenreich als der von Heinrich gestellte Schiedsrichter genannt, während der Orden von einem Merseburger Domherrn vertreten wird; das wird aber auch 1258

---

1) Svantopolk, mit dem Bischof von Kujavien in Fehde, bestellt Christian zum Vollstrecker der Exkommunikation. P. U. 129, Ch. zeugt jedenfalls deshalb nicht in der Urkunde, weil er sich noch in der Gefangenschaft befand.

2) P. U. 139. 3) K. U. 37. 4) Oct. 19. Goldingen P. U. 262. K. U. 30. 5) s. u. S. 99. Im Juli 1253 bezeugt er eine Urkunde Mindowes K. U. 32. 6) s. o. S. 91. 2.

7) R. 542. 3. 8) S. U. 61. 9) s. o. S. 92 ff.

der Fall sein, da damals noch die Missstimmung zwischen Heidenreich und dem Orden angedauert haben wird. Wir werden demnach wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Teilnahme der anderen Bischöfe als Garanten und Schiedsrichter in allen den letztgenannten Fällen auf den Einfluss der paktierenden Bischöfe zurückführen. Über den Erfolg dieser Massnahme sind wir leider wenig unterrichtet. Die Einigung über die samländischen Lehen scheint schliesslich ohne Mitwirkung der Schiedsrichter erfolgt zu sein[1]; über die Entscheidung der Vermittler im Streite mit Pomesanien erfahren wir nichts. Heinrichs Ansprüche vor der Teilung wären dagegen ohne Zuziehung seiner Amtsbrüder vielleicht weniger berücksichtigt worden. Wir glauben jedenfalls ein bewusstes Streben der preussischen Bischöfe zu erkennen, in ihren Amtsgenossen einen Rückhalt zu finden; eine Analogie dazu aus früherer Zeit scheint die allerdings sehr wenig erfolgreiche Beteiligung der drei in Preussen weilenden Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland zu sein im Vertrage des Ordens mit Albert 1249, welche wir wohl auf den Erzbischof zurückführen dürfen[2]. Es ist vielleicht mit ein Zeichen für den geringen Erfolg der gleichen Taktik in der von uns hier behandelten Zeit, wenn Heidenreich 1260 ohne Zuziehung irgend welcher Schiedsrichter sich mit dem Orden wegen der Löbau einigt[3].

Auch bei den Angelegenheiten ihrer Mitgenossen können wir eine prinzipielle Beteiligung der Bischöfe nach dem Angeführten nicht feststellen. Für die auswärtigen Angelegenheiten hing es vom Orden ab, ob er sie für sich verhandeln liess; die Möglichkeit, Verfügungen der Kurie zu erwirken, gestattete ihm dann, nach seinem Belieben die Bischöfe in den Dienst seiner Interessen zu ziehen. Heidenreich, der vorher schon mit Svantopolk verhandelt hat, wird auch vom Papst zum Vermittler bestimmt[4]. Die ebenso wichtige Mission, welche 1251 in den Verhandlungen des Ordens mit Mindowe von Litthauen ihm zufällt, lässt deutlicher das Interesse des Ordens erkennen. Während die livländischen Bischöfe, von denen der Rigaische Mindowes Gegner begünstigt hatte[5], nur mit geringfügigen Aufträgen bedacht werden[6], überträgt der Papst Heidenreich die Krönung Mindowes[7] und die Einsetzung eines

---

[1] Unter demselben Datum, von welchem die Urkunde des Landmeisters über die Unterwerfung unter den Spruch der Schiedsrichter datiert, sind die Vertragsurkunden über diesen Gegenstand gegeben. 1258 Mai 28. S. U. 62.

[2] s. o. S. 79. [3] K. U. 59.

[4] K. U. 17. 1252 wird dann von der Kurie Ernst von Pomesanien für die Verhandlung mit Svantopolk in Aussicht genommen. R. 404.

[5] L. M. IX. p. 298. [6] L. U. I. 225. 6. [7] K. U. 26—8.

Bischofs. Die Geistlichen in Litthauen soll er zur Milde bei Einziehung des Zehnten veranlassen[1]).

Für den Besitzstand und für Verträge des Ordens werden preussische Bischöfe zu Conservatoren ernannt; dadurch werden sie befähigt, gegen Feinde und vertragsbrüchige Kontrahenten des Ordens mit kirchlichen Strafen einzuschreiten; der Charakter ihrer geistlichen Stellung kommt dem Orden dadurch zu statten. So wird 1249 Heidenreich im Allgemeinen zum Conservator für den Besitzstand des Ordens ernannt[2]); zur Obhut über die Erwerbungen in Barten und Galindien werden 1254 alle drei damals in Preussen anwesenden Bischöfe aufgefordert[3]). Heidenreich erhält 1255 den Schutz der Verträge mit Kasimir von Kujavien und der Abmachungen mit Pomesanien und Ermland von 1254 übertragen[4]); bei den letzteren haben wir auf das Interesse des Ordens bereits hingewiesen[5]).

Heidenreich von Kulm sehen wir besonders häufig beauftragt; das Wenige, was uns sonst an Spuren seines Verhältnisses zum Orden vor Eintritt der Spannung bekannt ist, deutet auf ein gutes Einvernehmen mit dem Orden hin als den Grund, weshalb der Orden gerade Heidenreich so häufig zur Wahrung seiner Interessen gebrauchte. Der stellvertretende Landmeister gewährt 1249 den Bischöfen von Kulm die Fischerei in der Weichsel für ihren Bedarf und das Recht des Heringsfanges[6]). Der Hochmeister bestätigt 1255 für einen im Interesse des Bistums vorgenommenen Tausch den Wechsel der Territorialoberhoheit[7]).

Wir haben demnach festzustellen, dass der Orden jene in der Circumskriptionsurkunde indirekt ihm zugesprochene Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durchaus in seiner Hand behielt, dabei die Bischöfe in seinem Interesse verwandte. In einer anderen auf demselben Boden stehenden Sache ist eine Änderung der Auffassung eingetreten, deren wir schon oben gedachten[8]), nämlich in der Austeilung von Lehen in den Bistümern unter der Bedingung des Kriegsdienstes.

Die Einholung der Erlaubnis durch den Bischof von Kulm 1254 oder 55 scheint das erste Symptom desselben zu sein[9]). Albert von Pomesanien, der dem ersten Bischof Ernst 1259 oder 60 gefolgt sein muss[10]), stellt in einer Urkunde von 1260 schon fest[11]), dass der Beliehene

---

1) K. U. 26. 2) K. U. 25.

3) C. W. I. 30. R. 462. K. U. 33. Die Bulle ist auf den Bericht Dietrichs von Grüningen, Deutschmeisters und preussischen Landmeisters hin erlassen.

4) K. U. 41—43. Exhibita nobis dilectorum filiorum Magistri et fratrum hospitalis s. M. Th. in Pruscia petitio continebat.

5) s. o. S. 91. 92.

6) K. U. 24. 7) ib. 38. 8) p. 68. 9) K. U. 44. 10) R 608/9. 11) Cr. 6.

wie die übrigen Ritter in seinem Bistum Kriegsdienst leisten solle; 1261 wird dem Bischof von Samland die Gründung von Lehen gestattet[1]). Das Interesse des Ordens an Lehnsausteilungen in den Bistümern zeigt aber der Auftrag Alexanders IV. von 1260[2]) an die Preussischen Bischöfe, sie sollten ihre Lehnsleute und Unterthanen mit zur Bekriegung der Ungläubigen und zum Bau von Befestigungen gegen sie ausrücken lassen.

Die Absicht des Kulmer Bischofs Lehen auszuthun und die Belehnung selbst, die wir von dem pomesanischen kennen, zeigen zugleich den Eintritt gesicherterer Verhältnisse und die Hoffnung auf eine gedeihliche Fortentwickelung; darauf weist auch hin, dass Heidenreich von Kulm schon 1251 ein Domkapitel errichtete[3]), 1254 bereits an den Bau einer Kathedrale gedacht wurde, Anselm 1260 seinem Beispiel folgte[4]). Die Autorisation an Heinrich zur Austeilung von Lehen ist schon unter dem Zeichen des begonnenen Abfalls erteilt; der christlichen Sache sollen dadurch Stützen geworben werden[5]).

Während der nun beginnenden Krisis im Leben des preussischen Ordensstaates gewinnt der Orden eine veränderte Grundlage der Einwirkung auf die Bistümer. Wir sind damit bei einem neuen Abschnitte angelangt.

IV. Kapitel.

Die Zeit des Aufstandes und bis zum Eintritt der regelrechten Verwaltung in den preussischen Bistümern.

a. Charakter der Periode. Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diöcesen.

Die Erhebung der Preussen, welche in so kurzer Zeit die Schöpfungen des Ordens in ihrem Lande auf ein Geringes reduzierte, muss fast allen preussischen Bischöfen den Aufenthalt in ihren Diöcesen unmöglich gemacht haben. Für Anselm haben wir einen bestimmten Anhalt. Am 31. März 1261 giebt er zu Thorn Vollmachten für die Zeit seiner Abwesenheit von der Diöcese. Für die andern mit Ausnahme des Bischofs des ältesten und gesichertesten Teiles des Ordensstaates, des Kulmerlandes, fehlt mit Ausnahme einiger Jahre jede Spur ihrer Anwesen-

1) S. U. 71. 2) C. W. 39. R. 616.

3) K. U. 29. 1254 gewährt der Papst bereits Indulgenzen zur Unterstützung des Baues der Domkirche. K. U. 34. 1255 wird eine neue Vereinbarung über den Bischofsscheffel unter Zuziehung des Domkapitels getroffen. K. U. 37.

4) C. W. 48. 5) R. 637 S. U 71.

heit in Preussen zum Teil noch nach der gelungenen Niederwerfung der Aufständischen.

Auch in der Zeit bis zum Aufstande hatten die Bischöfe sich nicht dauernd ihren Diöcesen gewidmet. Heidenreich konnte dies der Lage der Dinge nach am meisten thun. Es sind bestimmte Anlässe, die ihn überhaupt aus Preussen wegführen, und auch dann nur vorübergehend[1]). Zwischenein ist dann immer die Anwesenheit in seinem Sprengel erkennbar. Nur in die Jahre 1256—58 scheint eine längere Abwesenheit zu fallen[2]); aber noch 1258 vermittelt er zwischen dem Orden und Samland. Im Anfang des nächsten Jahres erscheint er auf einem Termin zu Thorn[3]) wegen seines Prozesses mit dem Plocker Bistum.

Nächst ihm ist Anselm am Dauerndsten wenigstens in Preussen gewesen, in seiner Diöcese selbst oder doch in deren Nähe, wenn wir ihn auch erst 1260 im Juni zum ersten Male in seinem weltlichen Herrschaftsbezirk, in Heilsberg, urkunden sehen, als er das Domkapitel stiftet[4]). Das Vorhandensein der Stadt Braunsberg legt jedoch von seiner Thätigkeit für sein Land Zeugnis ab. Eine Abwesenheit aus Preussen fällt in die Zeit zwischen die beiden Landesteilungen und scheint in den noch ungeordneten Verhältnissen ihren Grund zu haben[5]).

Von Ernst haben wir ausser der Vermittlung im Vertrage mit dem Erzbischof 1249 und den Vereinbarungen über die Landesteilung keine Spuren seiner Anwesenheit in Preussen; doch lässt sich auch hier nur einmal eine Abwesenheit aus Preussen konstatieren, die ebenfalls vor die zweite Vereinbarung über seinen weltlichen Besitz fällt[6]). Nicht so sehr der Auftrag des Papstes wegen der Lehen in der Löbau als eine Verfügung desselben für die Kreuzfahrt könnte, weil diese doch sicher der Orden auswirkte, auf seine Anwesenheit in Preussen 1258 oder 59 schliessen lassen[7]). Ob von den Besitzvergebungen, welche der dritte Bischof von Pomesanien Heinrich, seinen Vorgängern zuschreibt, schon Ernst etwas zuzuweisen ist, lässt sich nicht feststellen. Seinen Nachfolger Albert sehen wir wenigstens eine Verleihung vornehmen[8]). Er ist es

---

[1]) Synode von Breslau 1248. R. 304 K. U. 19. Krönung Mindowes s. o. S. 99, Weihe B. Boguphals von Posen 1255.

[2]) 1256 Frankfurt K. U. 48; 1257 Leipzig K. U. 49; 1258 im Brandenburgischen K. U. p. 34.

[3]) Kętrzyński, 30 dukomentów katedry płockiej (Sprawozdanie z czynności zakładu Narodowe go Imiena Ossolinskich 1888) No. 7. Heidenreich wird hier zwar in contumaciam verurteilt; er ist aber noch am Ende des Tages erschienen.

[4]) C. W. 48. [5]) 1252. Dec. 29 Steiniz im Sprengel von Olmütz C. W. II, 515.

[6]) R. 377. [7]) Die Bulle ist von 28 Apr. datiert. C. P. 122 R. 601. [8]) R. 627.

auch wohl gewesen, der um die Verhältnisse seines weltlichen Herrschaftsbezirks zu ordnen, die Frage wegen der Kamenzschen Besitzungen wieder in Fluss brachte[1]).

Wir sahen, wie Heinrich von Samland nach sehr kurzem Aufenthalt 1255 Preussen verliess. In demselben Jahre ist er in Marburg gewesen[2]). Erst die Verträge mit dem Orden 1257 und 58 zeigten ihn uns in seiner Diöcese; aber auch nach der Zuweisung seines Herrschaftsgebietes sehen wir ihn im Anfang des Jahres 1260 in Würzburg[3]). Erst ein 1260 anzusetzendes Transsumt lässt uns ihn wenigstens in der Nähe Preussens vermuten[4]); die Erlaubnis der Kurie zur Gründung von Lehen im Samlande mag er von seiner Diöcese aus eingeholt haben.

Im Ganzen wenden sich also die Bischöfe aller vier Bistümer der Verwaltung ihres Herrschaftsgebietes früher oder später zu. Dem macht der Aufstand ein Ende. Die Abwesenheit aus Preussen herrscht von nun an vor. Eine Ausnahme darin machen die Kulmer Bischöfe. Aber in den ersten Jahren scheint auch Heidenreich sich aus Preussen entfernt zu haben. Die Transsumierung mehrerer Urkunden für die Predigermönche in Halberstadt[5]), welche später als 1259 fallen muss, möchte sich am Besten erst nach der Vereinbarung über die Löbau vom Mai 1260 ansetzen lassen. Seit 1263 bis zu seinem 1264 erfolgten Tode ist er nach den urkundlichen Belegen in Preussen anwesend; die chronistische Überlieferung zeigt ihn bei der Verteidigung seines Besitzes thätig. Sein Nachfolger Friedrich lässt sich 1264[6]), dann 1265—68[7]), wenn auch nur einmal in jedem Jahre, in Preussen anwesend nachweisen, ebenso 1270[8]). Die Anweisung Urbans IV. an den Bischof von Würzburg, ihn zu weihen[9]), lässt ihn uns 1265 dort suchen, und hier und in Marburg ist er auch 1272 nachzuweisen[10]). Für die längere Regierungszeit Werners (1274—91) stehen zahlreichen Nachweisen seiner Anwesenheit in seiner Diöcese oder doch in Preussen, nur zwei Nachrichten aus dem Anfang derselben (1276 und 78)[11]) und eine gegen das Ende hin (1290[12])) gegenüber, welche ihn abwesend zeigen.

1263 sind ausser Heidenreich noch Anselm und Heinrich, 1264 alle vier preussischen Bischöfe in Preussen. Albert ist 1261 sicher in

1) s. o. S. 93. Das Transsumt für Oliva (R. 635 S. U. 70), bei dem auch Heinrich von Samland beteiligt ist, kann in Pommerellen oder Preussen ausgefertigt sein.

2) S. U. 50. 3) S. U. 67a 68. 4) s. A. 1 . . 5) K. U. 56.

6) K. U. 71, 72. C. W. III 613. R. 720.

7) K. U. 74 (65). 75. 76 (66 Februar 14. Apr. 10). 78 (67. März) 79 (68. März 30. Elbing).

8) K. U. 80. 9) vom 16. Aug. K. U. 73. 10) K. U. 82. II. 1231.

11) R. 837/8 (Brilon in Westfalen) K. U. 94 (Heiligenstadt).

12) K. U. p. 86 (Hoftag zu Erfurt) no. 123 (Rotenburg).

Pommern[1]) vielleicht auch in Meklenburg[2]) gewesen. Auf eine längere Anwesenheit in seiner Diöcese vor dem Dezember 1263 dürfte hindeuten, dass Albert nach einer päpstlichen Bulle auf die Zugehörigkeit des grossen Werders zu seiner Diöcese Ansprüche erhoben[3]) und dort bischöfliche Rechte ausgeübt hat. Nach 1264 fehlt aber in Urkunden jede Spur von Albert. Ob die Gründung Riesenburgs 1276 oder 77 von Albert persönlich vorgenommen ist, lässt sich aus der kurzen Angabe Desburgs[4]) nicht ohne Weiteres erschliessen. Von 1279 an finden wir Albert in Süddeutschland[5]); erst 1286 ist er nach seiner Diöcese zurückgekehrt[6]). Bischof Heinrich, der ihn 1286 folgt, nimmt nach kurzer Abwesenheit gelegentlich des Nationalkonzils zu Würzburg die Verwaltung seines Herrschaftsgebietes in die Hand.

Anselm von Ermland sehen wir Ende 1261 in Böhmen[7]). Hauptsächlich zwischen diesem Lande und Preussen reist er von 1262 bis 65 des öftern hin und her. Dann hören wir erst 1269, dass er sich einen Wohnsitz in der Diöcese Breslau erkoren hat[8]). Eine Urkunde von 1271 zeigt ihn uns dann in Grünhayn am sächsischen Erzgebirge und lässt vermuten, dass er auch in der Diöcese Halberstadt gewesen ist[9]). 1276 oder 77 ist er vielleicht nach Preussen zurückgekehrt[10]). Sein Nachfolger, Heinrich Fleming, (seit 1279) ist 1279—82[11]) seiner Diöcese wohl noch fern geblieben. Von 1282—97 haben wir nur in Ermland, oder doch wenigstens in Preussen ausgestellte Urkunden von ihm. Erst gegen Ende seines Lebens finden wir ihn einmal im Jahre 1297 in Hof[12]) und nach vorübergehender Anwesenheit in Braunsberg vom Oktober 1298 bis Anfang 1300 in Mitteldeutschland[13]). Gestorben ist er in seiner Diöcese 1301[14]).

Heinrich von Samland wird vor 1263 durch seinen Vogt vertreten, ist also sicherlich nicht in seiner Diöcese, wahrscheinlich aber überhaupt nicht in Preussen gewesen. Zwischen 1263 und 64 fällt eine Reise nach Deutschland[15]), ebenso 1265[16]). 1266 scheint er aber wieder in

---

1) R. 642. 2) R. 663.

3) R. 718. C. W. I. 47.

4) IV. 61 zu 1276 Hoc anno Albertus episcopus Pomesaniensis edificavit castrum et opidum Riesenburgh in terra Pruzie. Der Can. Samb. berichtet das Faktum zu 1277 SS. I. 280.

5) 1279 Ulm. R. 859; 1283. Rotenburg? R. 910; 1285 Ulm. R. 940. 6) R. 960.

7) R. 658. 8) C. W. I. 315. R. 785. 9) C. W. III. 615. R. 792.

10) Die Urkunde Friedrichs II. vom März 1226 transsumieren Werner von Kulm und Anselm für König Rudolf; dieser vidimiert dieselbe Urkunde am 10. Oktober 1277 in Wien. Die Bischöfe haben aber das Transsumt auf Ersuchen des Marschalls und der preussischen Ordensbrüder angefertigt. K. U. 93.

11) R. 854. 872. 876. 12) R. 1187. 13) R. 1203. 20. 31.

14) M. W. III. p. 3 A 3. p. 53. 15) S. U. 85. Reinhardsbrunn. 16) S. U. 88. 88 a.

seiner Diöcese sich aufgehalten zu haben und hier mit dem Landmeister in Konflikt gerathen zu sein[1]. Im März und nach einer dazwischen liegenden Reise, auf der er Trebnitz berührte, im August 1268 befindet er sich zu Elbing[2]. 1269 ist er in Preussen[3]; 1270 trifft er aber Anstalten, dieses Land auf 2 Jahre zu verlassen[4], und ist wohl nicht mehr dahin zurückgekehrt. Bei seinem Nachfolger, Kristan von Mühlhausen (seit 1276) ist die Anwesenheit in Preussen die Ausnahme. Nur 1277—78 und 1285[5]) ist er in Preussen gewesen, im Übrigen in Mitteldeutschland hin und hergezogen, wenn er sich nicht in seiner Heimatsstadt aufhielt. Erst sein Nachfolger Siegfried von Regenstein (seit 1297) tritt die Verwaltung seines Territoriums an.

Die bischöflichen Gebiete von Pomesanien, Ermland und Samland haben demnach in dem von uns hier behandelten Zeitraume alle viele Jahre hinter einander ihre Herren entbehrt, um nur die grösseren Zeitstrecken zu rechnen, Pomesanien von 1264—85, Ermland 1264—76, Samland 1270—96. Aber nicht nur mit ihren Herrschaftsgebieten, mit dem ganzen Ordensstaate verlieren die Bischofe in vielen Fällen alle Fühlung.

b. Zwecke und Ursachen der Abwesenheit; Verhältnis der Bischöfe zu ihren Diöcesen und zum Ordensstaat.

Im Anfange des Aufstandes sahen wir die Bischöfe noch für den Ordensstaat thätig. Jene Inanspruchnahme ihrer Fähigkeiten durch den Orden auf dem Wege über die Kurie wird auch auf das Gebiet der Kreuzfahrten ausgedehnt. Schon vor dem Aufstande erhalten 1256 die Bischöfe von Kulm und Kurland[6]) besondere Ausfertigungen einer Kreuzbulle, wird 1259[7]) dem Bischof von Marienwerder der Schutz der Kreuzfahrer aufgetragen. Derartige Aufträge mehren sich nach Ausbruch des Aufstandes. Im Januar 1261 erhält Anselm den Auftrag, gegen diejenigen einzuschreiten, welche die Kreuzfahrt nach Preussen und Livland durch geistliche Strafen zu hindern suchten[8]). Zur Unterstützung ihrer Wirksamkeit für die Kreuzfahrt jedenfalls erhielten Albert und Anselm das Legatenamt; jener, dem es für die südlichen Ostseegestade anvertraut zu sein scheint[9]) befindet sich schon im April 1261 im Besitz des-

---

1) S. U. 90. 2) S. U. 91—93. 3) S. U. 94. 4) S. U. 95.
5) S. U. 107. 112. 139. 6) K. U. 47. 7) C. P. 122 R. 601.
8) C. W. I. 40. R. 638.
9) R. 659. 60 nach zwei Briefen aus dem Formularium Marini Ebuli No. 739 u. 744, in deren einem der Papst den Bischof von Marienwerder die Legatenvollmacht seines Vorgängers erneut, in deren anderem er ihn der Geistlichkeit in Alberien und Pommern als Legaten empfiehlt.

selben[1]); der ermländische Bischof, dem jene Würde für Böhmen, Mähren, die Rigaer, Salzburger und Gnesener Kirchenprovinz Ende 1261 aufgetragen sein muss[2]), legt sich zuerst im März 1263 den Titel bei[3]). Hatte Alexander IV. zur Abwehr der drohenden Tartarengefahr alle möglichen Kräfte frei zu machen gesucht, so sollen diese nun in die augenblicklich meist gefährdete Schanze geworfen werden. 1261 werden die Bischöfe Wolimir von Cujavien und Heidenreich, 1262 Anselm auf Ersuchen des Ordens beauftragt, die gegen die Tartaren bestimmten Kreuzfahrer dem Orden zuzuführen[4]). Heidenreich wird Ende 1262 die Kreuzpredigt in den Preussen und Livland zugetheilten Ländern[5]) dem Bischof von Marienwerder 1265 in den aufgeführten nördlichen Ländern anempfohlen[6]). Nur für Heinrich von Samland liegen uns — wir wissen nicht, ob wegen mangelhafter Überlieferung — Aufträge für die Kreuzfahrten nicht vor.

In der berührten ersten Zeit des Aufstandes vor 1263 werden die Bischöfe zur Erfüllung ihrer Instruktionen ausser Landes gereist sein, wir haben Anzeichen teils für ihre Wirksamkeit selbst, teils für ihre Anwesenheit in den derselben zugeteilten Gegenden. So scheint schon die Reise Heidenreichs von 1256 und 57 zu jenem Zwecke unternommen; denn von Leipzig aus beauftragt er die Dominikaner in Lüttich mit der Kreuzpredigt unter Mitteilung der an ihn ergangenen Bulle[7]). Jenes auf die Zeit nach 1260 hindeutende Zeugnis seiner Anwesenheit in Halberstadt zeigt ihn wieder in Berührung mit den Predigerbrüdern, denen er verschiedene Privilegien bestätigt[8]). Albert tritt 1261 als päpstlicher Legat in Demmin auf[9]). Anselm publiziert als Legat von Brod aus eine Kreuzbulle an die Dominikanerprioren seines Legatenbezirks[10]). Aber noch eine ganz besondere Thätigkeit glauben wir für ihn in Anspruch nehmen zu müssen.

Anselm ist bereits vor seiner Ernennung zum Legaten in Böhmen; aber viel früher, im März 1261, deutet die Übertragung der Stellvertretung für gewisse Funktionen an den Landmeister auf die Absicht hin, Preussen zu verlassen[11]). Vom 11. Januar desselben Jahres datiert nun der päpstliche Auftrag an Anselm, gegen Störer der preussischen Kreuzfahrt einzuschreiten[12]). Er scheint uns, gleichviel, ob Anselm noch

---

1) R. 642. 2) C. W. III. 607. R. 1257.

3) R. 669. Sicher eigentlich erst am 9. April (R. 671), da R. 669 nur nach der Wahrscheinlichkeit zu 1262 gesetzt ist (cf. A. M. IX. 593. 4), in Wirklichkeit zu 1263 überliefert ist (C. W. II. 530). Am 24. Dez. 1261 (nach R. 658 und A. M. IX. 593) urkundet Anselm noch ohne Titel.

4) K. U. 61. C. W. 43. R. 643. 667. 5) C. P. 141. K. U. 62.

6) L. U. I. 385. R. 735. 7) K. U. 49. 8) K. U. 56.

9) R. 642. 10) C. W. II. 530. 11) R. 641. C. W. 41. 12) C. W. I. 40.

vor seiner Abreise die Bulle empfangen hat, da diese doch jedenfalls auf eine Petition des Ordens erlassen sein wird, die Aufgabe anzudeuten, welche Anselm gesteckt war, als er Preussen verliess. Zwar nennt die Urkunde nicht speciell Böhmen. Aber gerade hier müssen die zu beseitigenden Misstände vorgelegen haben; die Bulle, in welcher Alexander IV. verbietet, die Kreuzfahrt nach Preussen und Livland unter dem Vorwande des Kreuzzuges gegen die Tartaren zu hindern, ist in specieller Ausfertigung an Ottokar von Böhmen gerichtet[1]), und der gleiche Auftrag wie Anselm wird zwar allen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, aber in besonderer Adresse dem Bischof von Olmütz erteilt[2]); sicher wird Ottokar in Verfolgung seiner Pläne auf Steiermark[3]) nicht gerne brauchbare Streiter aus dem Lande haben ziehen sehen. Wir sind indes nicht der Meinung, dass Anselm auf jene Bulle hin die Reihe nach Böhmen angetreten hat, da sie ja auch an alle deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gerichtet, einen speciellen Auftrag nicht eigentlich enthielt; nur seine Thätigkeit zu unterstützen wird sie bestimmt gewesen sein. Wir glauben nun in einer undatierten Bulle Alexanders IV[4]) ein Zeugnis dafür zu haben, dass noch vor dessen Tode der Orden auf Ottokar einzuwirken suchte, um ihn zu einer neuen Kreuzfahrt nach Preussen zu veranlassen. Sie ist bereits nach Kenntnisnahme von dem grossen Verlust des Ordens im Jahre 1260 erlassen. Im Hinblick auf denselben ermahnt der Papst Ottokar, den deutschen Orden zu unterstützen. Nun war dieser ja von jenem Fürsten ganz besonders begünstigt worden, weil er bei seiner mächtigen Stellung in den österreichischen Landen in der Erwerbung derselben einen nicht unbedeutenden Vorschub zu leisten im Stande war[5]). Erinnern wir uns nun, dass 1261 gerade der Anschluss Steiermarks an Ottokars Monarchie sich vollzog[6]), so liegt die Vermutung vielleicht nicht allzufern, der Orden habe seine augenblickliche Wichtigkeit ausnutzend, bei Ottokar auf reelle Gegenleistungen zu dringen gesucht. Aber auch ohne so weitgehende Kombinationen zu Hülfe zu rufen, kann man es nur natürlich finden, dass der Orden in seiner Not bei diesem mächtigsten der deutschen Fürsten die schon einmal erhaltene Unterstützung wiederum suchte. Wenn wir nun gelegentlich der Krönung Ottokars Anselm an seinem Hofe finden[7]), so könnte dieser wohl als Gesandter des Ordens für jenen Zweck gewirkt haben. Hier in Böhmen muss er auch die Ernennung zum Legaten empfangen haben[8]). Sie ist vom Hochmeister persönlich ausgewirkt und weist durch die Instruktion, der Bischof solle

1) R. 631. 2. 2) R. 639. Strehlke 209. 3) Lorenz, Deutsche Geschichte S. 183 ff.
4) R. 647 Lambacher, österreichisches Interregnum. Wien. 1773. Urkundenbuch p. 37.
5) Lorenz S. 126. f. bes. A. 1. 6) ib. S. 183 ff. 7) R. 657/8. 658. 8) C. W. III. 607.

in Preussen, Kurland und Livland nach dem Rat des Meisters und der Brüder handeln, deutlich auf Zwecke des Ordens hin. Nun kann sie ja, wie der frühere Auftrag Anselms, Bemühungen bei der Anwerbung der Kreuzfahrer zu unterstützen bestimmt gewesen sein; in Ottokars Ländern wird aber ohne Einverständnis mit dem König selbst kaum ein Erfolg in dieser Beziehung zu erlangen gewesen sein; in den Verhandlungen mit diesem aber sollte die neue Würde Anselm vielleicht ein besonderes Gewicht geben; Böhmen und Mähren werden in der Ernennungsbulle in erster Reihe genannt[1]). Der Orden scheint 1261 also eine Aktion von zwei Seiten her in Scene gesetzt zu haben, um auf Ottokar einzuwirken, durch die Kurie und durch seinen Gesandten. Wenn wir nun auch Anselm vielfach bei anderen Angelegenheiten und auch ausserhalb Böhmens beschäftigt sehen, so werden wir in unserer Meinung, Anselm möchte für den Orden Verhandlungen wegen Kriegshilfe bei Ottokar geführt haben, doch dadurch bestärkt, dass der Bischof mehrmals zwischen Böhmen und Preussen hin- und herreisend[2]) des Königs Weg des Öfteren gekreuzt haben kann, den er auch in Wien aufgesucht haben könnte[3]); in Olmütz möchte er vielleicht mit dem einflussreichen Berater Ottokars, Bischof Bruno verhandelt haben[4]). Den Komtur von Böhmen, der im Februar 1264 in Kulmsee zwei Urkunden Anselms mitbesiegelt[5]), könnte sehr wohl die böhmische Kreuzzugsangelegenheit nach Preussen geführt haben.

Trotz der Ermahnungen des Papstes im Januar 1262 und Juni 1264[6]) war Ottokar, der gerade in den salzburgischen Händeln beschäftigt war[7]),

---

1) in Boemia ac Moravia nec non in Rigensi Gnesnensi et Salzeburgensi provinciis.

2) 1. Reise. 1261. Dez. 25. Prag. Krönung Ottokars. — 1262. März 14. Brod. — April 9. Olmütz (s. A. 4) — Mai 10. Breslau — Mai 20. Trebnitz — Mai 21. Breslau — Juli 30. Helmgersperge Diöc. Passau — August 28. Prag. — Dez. 13. Breslau. 1263. Febr. 9. Thorn. R. 657/8. 669. 671. 673—6. 680/1. 682. 686. 7. 695. C. W. II. 519. 522—30. S. U. 80. In Preussen muss A. den Hm. Anno getroffen haben R. 693. 7.

2. Reise 1263. Mai 19. Breslau — Juni 14. Drobowitz (vgl. A. 3) in Böhmen. — Dez. 29. Wesseln bei Elbing. R. 707. 714. 718. C. W. II. 531 a. 532. I. 47. 1264 Februar 1. siegelt er neben dem Hm. in Kulmsee R. 720. S. U. 86.

3) Ottokar ist am 19. Mai 1263 in Wien, am 2. Juli in Plaz bei Eger, im März 1264 in Wien. Emler, Regesta diplomatica Bohemiae et Moraviae. 422. 6. II. 6. 7. Im Auftrage Anselms zahlt 1264 Dez. 9. der Probst von St. Pölten dem Deutschordenskomthur zu Wien eine Mark Silber. R. 730. C. W. II. 535.

4) Bruno ist in Olmütz am 5. März und am 6. Juli 1262. Emler 351. 375.

5) R. 722. 3.

6) Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae V. 35, III. 365. R. imp. V. 3, 9271. 9446. Der Orden liess ihm durch die letzte das anbieten, was 1267 thatsächlich abgetreten wird. 7) Lorenz 231 ff.

vorläufig zur Hilfeleistung nicht zu bewegen. Nun fehlt zwar seit 1264 jede Spur von Anselm, und bei den abschliessenden Verhandlungen von 1267 bei Ottokar ist er nicht erwähnt; doch mag es nicht blos Zufall sein, dass 1269[1]), ein Jahr nach dem Kreuzzuge Ottokars, der Landkomthur von Böhmen dem Bischof für seine Verdienste um den Orden in der lebenslänglichen Nutzung der Einkünfte aus dem Dorfe Reichenbach (Deutsch-Neukirch bei Ratibor), in dem er seinen Wohnsitz genommen, gewissermassen eine Pension aussetzte und auch seine Schwester und Nichte auf Lebenszeit versorgt, dem Nachfolger Anselms 100 Mark zum Bau der Kathedrale zu zahlen verspricht. Die Breite, mit der jener Ordensbeamte dabei von Anselms Verdiensten[2]) spricht, möchte vielleicht darauf hindeuten, dass sie ihm nicht unbekannt waren, der Bischof sie sich gerade unter seinen Augen in Böhmen erworben hatte.

Neben den bisher betrachteten, allerdings kaum erkennbaren Spuren dürfte vielleicht auch der Umstand, dass die Bischöfe zum Teil mehrere Jahre verschollen, zum Teil auswärts nachzuweisen, 1263 und 64 plötzlich in der Umgebung des Hochmeisters in Preussen auftauchen, darauf hindeuten, dass sie auswärts im Interesse des Ordensstaates thätig gewesen waren; vielleicht statten sie über den Erfolg ihrer Missionen Bericht ab. Wenn wir darauf 1265 Heinrich von Samland wieder mit dem Hochmeister zusammen in Deutschland antreffen[3]), so wird er wohl auch im Verein mit diesem unter anderem für Preussen gewirkt haben.

Neben der Thätigkeit ausserhalb für den Ordensstaat sehen wir in dieser ersten Zeit die Bischöfe, wenn sie in Preussen erscheinen, für ihre Diöcesen thätig. Die Kulmer Bischöfe befinden sich seit 1263 im Ganzen im Zusammenhange mit ihrem Sprengel. Albert von Pomesanien hat 1263 oder vorher Ansprüche auf die Zugehörigkeit des grossen Werders zu seiner Diöcese gemacht gegen das Bistum Leslau[4]). Anselm macht von seiner Legatenwürde Gebrauch, um die früher von ihm vorgenommene Stiftung des Domkapitels zu sanctionieren[5]). Von Heinrich von Samland haben wir, abgesehen von Abmachungen, bei welchen sichtlich ein anderes Interesse, als das des Bistums, in Frage kam, eine Landvergebung vom Jahre 1263[6]), jene schon berührte Spur seiner Thätigkeit für sein Territorium, die ihn 1266 mit dem Landmeister in Konflikt brachte[7]), und die Austeilung von Burglehen zum Schutze des bischöflichen Schlosses Schönewiek von 1268[8]). Aus einer 1263 zu setzenden Verpflichtungsurkunde des Marschalls von Preussen hören

1) Am 28. Februar C. W. I. 315. R. 785.

2) in Pruscia et alibi. 3) S. U. 88a. 4) C. W. I. 47. R. 718. 5) C. W. I. 48. R. 719. 6) S. U. 84. 7) S. U. 90. 8) S. U. 93.

wir, dass der Bischof ihm Getreide geliefert hat, ein Zeichen, dass er die Bewirtschaftung seiner Güter leitete[1]).

Daneben haben wir Symptome völliger Loslösung von allen preussischen Interessen. Auch da, wo wir preussische Bischöfe für Zwecke des Ordensstaates beschäftigt finden, sind sie gleichzeitig in anderen Geschäften thätig; das Institut der Weihbischöfe nahm von den in Deutschland herumreisenden livländischen und preussischen Bischöfen seinen Ausgang[2]). Die reich dotierten deutschen Bischöfe gaben ihren zum Teil wohl sehr kärglich versorgten Amtsbrüdern gern von ihrem Überfluss ab, dafür, dass diese ihnen, die durch politische Aufgaben genügend in Anspruch genommen waren, einen Teil jener geistlichen Handlungen abnahmen, welche nur ein Bischof vollziehen konnte[3]). Der Mangel eines genügenden Einkommens war es wohl, der Anselm in der Zeit zwischen den beiden Abmachungen über seine Dotation 1252 dem Bischof Bruno von Olmütz an die Hand gehen liess[4]). Haben wir von Ernst von Pomesanien auch keine Nachricht über Weihehandlungen, so werden wir doch für seine Anwesenheit in Süddeutschland[5]), ebenfalls vor der definitiven Festsetzung seiner Dotation, denselben Grund anzunehmen haben. Heinrich von Strittberg hat gar kein Bistum inne, als er uns zum ersten Male als Weihbischof des Bischofs von Würzburg begegnet[6]), eine Stellung, in der er auch nach der Ernennung zum Bischof von Samland noch auftritt[7]). Aber auch bei Ausführung anderer Zwecke scheinen die Bischöfe eine gelegentliche Bereicherung ihrer Einkünfte gern mitgenommen zu haben. Anselm auf der besprochenen Reihe von 1263 vertritt den Bischof von Passau[8]), dann den von Breslau[9]) bei Weihehandlungen.

Seit 1260 nun überwiegt bei einigen Bischöfen durchaus die Thätigkeit als Weihbischof. Heinrich von Samland sehen wir zwar nur in vereinzelten Fällen für Würzburg Weihen vornehmen (1254 und 63) und zwischenein in Würzburg anwesend (1260 März, April)[10]). Es scheint hier aber doch bereits ein Beispiel für Ausbildung eines mit einer bestimmten Person verbundenen weihbischöflichen Amtes vorzuliegen; denn wir hören, dass Heinrich vom Würzburger Domkapitel auf

---

1) S. U. 85a. 2) Bender, De Livoniae, Estoniae. Prussiae vicinarumque terrarum episcopis s. XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus commentarii Ind. lect. Lycei Hosiani Brunsbergensis S. S. 1867. — Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Baltische Geschichtsstudien I, Leipzig 1875.

3) Bunge S. 1 ff. 4) C. W. II. 515. 5) R. 377.

6) S. U. 41. 7) S. U. 45 (1254 Sept. 15) 85 (1263 Mai 20) R. 471. 8) C. W. II. 527. R. 680/1. 9) C. W. II. 529. R. 686. 7. 10) S. U. 67a. 68.

Lebenszeit ein Hof verliehen ist[1]), worin wir wahrscheinlich zugleich einen Wohnsitz und eine Dotation zu sehen haben. Hierher wird der Bischof gegangen sein, als er 1255 bei seiner Abreise aus Preussen seine Nimmerwiederkehr in Aussicht nahm. Als er dann auch um sein Bistum sich wieder bekümmerte, erhielt er eine Doppelstellung. Seine längere Abwesenheit in Preussen seit 1266 scheint in Würzburg übel vermerkt zu sein; in einer Urkunde von 1263 heisst es, er könnte wieder zu Gnaden angenommen werden[1]).

Ganz anders als Heinrich scheint sein Nachfolger Kristan auf die auch hier zu konstatierende dauernde Stellung eines Weihbischofs von Mainz das Hauptgericht verlegt zu haben. In den verschiedensten Zeiten seiner Amtsführung tritt er uns, wenn er nebenbei auch in anderen Diöcesen Ablässe erteilt, ganz ebenso wie sein Vorgänger, als solcher entgegen[2]), und nur während der Regierung Heinrichs von Isny hat sich keine direkte Spur dafür erhalten; dessen Vorgänger Werner und seinen Nachfolger Gerhard von Eppstein vertritt er zu verschiedenen Malen; für den letzteren hat er wahrscheinlich auch die Reise nach Rom unternommen, auf der wir ihn 1289 antreffen[3]). Die mannigfachen Beziehungen, in denen wir ihn zu den Persönlichkeiten seiner Heimat[4]) beobachten können, namentlich auch zu dem Landgrafen Albert[5]), der ihn specialis noster nennt, liessen ihn diese Stellung, die ihm den Aufenthalt in seiner Heimat ermöglichte, der wenig verlockenden im wilden Heidenland vorziehen. Eine geringe Freude an seinem samländischen Bistum, zugleich aber auch ein wenig reges Interesse an seinem Orden, kommt bald am Anfange seines Pontificats zum Ausdruck, da er den Rückfall gewisser Güter, auf denen er eine Rente angekauft hatte, an den Orden zugesteht „für den Fall, dass der Herr ihn mit einem besseren Bistum in Deutschland begabe, oder falls er in einen anderen Orden trete[6])“. Bei diesen beiden Eventualitäten dachte er offenbar an eine bessere Dotierung. Kristans hier ausgesprochenen Ansichten entspricht denn auch die Thatsache, dass er seiner Diöcese nur zweimal einen vorübergehenden Besuch abgestattet hat[7]). Fast steht er derselben nicht näher, als sein von ihm verdrängter Rivale, Herrmann von Köln, der seit 1283 dieselbe Stellung wie Kristan in Mainz bei dem Erzbischof von Köln einnimmt[8]).

---

1) S. U. 94 Monumenta boica XXXVII, 436. 2) S. U. 101 (1276), 117 (81), 123 (82), 151 (87), 158 (90), R. 1072/3 (91), 1103/4, 1109/10 (93), S. U. 166 (94), S. U. 176 (Undatiert). 3) S. U. 156. 4) cf. Herquet, Kristan von Mühlhausen. Halle 1874.

5) Herquet S. 28. 37. 6) si dominus nobis provideret in episcopatu in Alimania meliori ant, si quod absit, mutaremus, quem nuns portamus, habitum. Herquet, Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen I. 257 cf. Herquet, Kristan S. 27. 7) s. o. S. 105 A. 5.

8) S. U. 131 (83), 138 (84), 151 (87), 177 (95), 205 (ca. 1303), 206 (Undatiert).

Albert von Marienwerder lernen wir zwar nur vorübergehend einmal 1279 als Weihbischof von Basel[1]), dann 1281 und 85 von Konstanz[2]) kennen; vielleicht war wenigstens die letztere Stellung eine dauernde, in beiden urkundet er für ein Ulmer Hospital; in Ulm scheint er auch seinen dauernden Wohnsitz aufgeschlagen zu haben[3]). Wenn wir seit 1264 keine Spuren von Albert haben, dagegen bei der späteren Regulierung der Verhältnisse hören, dass der mächtigste eingeborene Edele des Stiftes die Regierung derselben geführt hat, daneben aber wahrnehmen, dass er sie nicht unbeträchtlich zu seinem Vorteil auszunützen Gelegenheit gehabt hat[4]), möchten wir vielleicht annehmen, dass Albert sich schon bald nach 1265, in welchem Jahre er ja noch einen päpstlichen Auftrag für die Kreuzpredigt erhielt[5]), in einer jener Stellungen in Süddeutschland befunden hat.

Als Grund für jene längeren Abwesenheiten der Bischöfe müssen wir die unsicheren Verhältnisse des ganzen Landes annehmen, während der Aufstand tobte; die Bischöfe werden nicht die nötigen Einkünfte haben beziehen können, um die Landesverwaltung durchzuführen. In der That führt der samländische Bischof Siegfried von Regenstein für den Aufenthalt seiner Vorgänger in Deutschland die Wildheit der Feinde, die Aufsässigkeit der Neubekehrten, die Dürftigkeit der Einkünfte an[6]). Die letztere ist nun gerade im samländischen Bistum genügend belegt durch die Anleihen, welche der Bischof beim Orden machen musste[7]); eine derselben war zur Unterhaltung der Burg Königsberg und ihrer Besatzung bestimmt[8]); er verpfändet dafür die Einkünfte seines Bistums. Über Einfälle der Aufständischen in das Pomesanische Bistum seit 1265 haben wir mehrfach Nachricht, so für den Winter 1265 zu 66, 1267, 1271, 1277[9]). Bei dem Aufstand der Pomesanier im Jahre 1277 hören wir freilich, dass Ermland, Natangen und Samland ruhig bleiben[10]). In der ersten Zeit werden die Wogen des Aufstandes nun bedeutend heftiger über die Bistümer hinweggebraust sein. Wenn wir gerade da die Bischöfe noch zu Zeiten im Lande anwesend finden, so sahen wir ja Anzeichen genug, dass der Orden sie für seine eigenen Zwecke gebrauchte. Dass ihm im Übrigen ihre Anwesenheit im Lande nicht gerade bequem war, darauf dürfte vielleicht das Verhältnis zu Heinrich von Samland in den Jahren 1266 bis 70 hindeuten. Der Bischof muss 1266 den Versuch gemacht haben, die Verwaltung seines Territoriums in die Hand zu nehmen, geriet aber sofort mit dem Landmeister

---

1) R. 859. 2) R. 874. 952. 3) Von hier aus verfügte er die Einsetznng seines Domkapitels C. P. I. 172. R. 940. 4) s. u. S. 130 ff. 5) R. 735.

6) S. U. 185. 7) S. U. 78. 79. 8) S. U. 78.

9) R. 746/7. 758/9. 793/4. 841/2. 10) ib. 840/1.

in Zwiespalt. 1270 giebt er seinen Versuch auf und überträgt dem Orden die Nutzniessung seiner Besitzungen auf 2 Jahre gegen Aussetzung einer Jahresrente, die er in Erfurt zu verzehren die Absicht gehabt zu haben scheint[1]); eventuell sollte sie durch Ordensgüter ersetzt werden, die ihm auf Lebenszeit übertragen würden. Die ähnliche Versorgung für Anselm ausserhalb Preussens lernten wir bereits kennen. Für Albert von Pomesanien ist in dieser Beziehung nichts bekannt.

c. Der deutsche Orden und die bischöflichen Territorien.

Wir haben nun einige Spuren dafür, dass während der Abwesenheit der Bischöfe der Orden sich die Möglichkeit verschaffte, gewisse Dispositionen in ihren Landesteilen zu treffen. Von Anselm liess sich der Landmeister, als dieser im Frühjahr 1261 die Reise nach Böhmen antrat, die Versicherung ausstellen, er werde alles, was der Landmeister hinsichtlich seiner preussischen Unterthanen, sei es durch Vergebung der Schuld, sei es durch Erteilung von Privilegien zum Nutzen des Landes und zur Wiederherstellung des Friedens anordnen werde, für giltig anerkennen; in dieser Hinsicht sei der Landmeister sein Stellvertreter[2]). Der späteren Bestätigung des Bischofs Siegfried zufolge handelte der Orden nur dem Auftrage der Bischöfe Kristan und Heinrich gemäss, wenn er im bischöflichen Samland eingeborene Samen und Kriegsgefangene ansiedelte und ihnen Privilegien verlieh[3]). Zwar klagt der spätere Bischof Johannes, jene Bestätigung sei durch Gewalt erlangt und das Kapitel — in dem Johannes damals bereits sass — hätte seine Zustimmung nicht gegeben[4]). Diese Behauptung lehrt uns aber eigentlich nur die Opposition des Kapitels bei der Bestätigung erkennen; ob sie etwa ihren Grund darin hatte, dass der Orden überhaupt ohne Vollmacht gehandelt hatte oder dieselbe überschritt, lässt sich daraus nicht ersehen. In Pomesanien hat 1285 Dietrich Stange, der mächtigste Vasall der Kirche, die Regierung des Bistums inne, und stützt sie auf den Besitz von Marienwerder und mehrere Schlösser[5]).

Für das ermländische Bistum liegt uns uur ein Fall vor, der zeigt, dass der Orden von seiner Vollmacht Gebrauch macht. Eine Verschreibung an mehrere Preussen vom Jahre 1261 wird zwar von dem Vikar des Bischofs, einem Domherrn, ausgestellt; wir werden aber wohl annehmen dürfen, dass er das Ersuchen des Landmeisters kaum abzuschlagen im Stande gewesen sein wird und eigentlich nur seinen Namen hergab[6]). Andere Verschreibungen mögen uns verloren gegangen sein.

1) S. U. 95. R. 786. 7. 2) C. W. 41. R. 641. 3) S. U. 185. 4) C. P. II. 99.
5) C. P. II. 8. Cr. 7. R. 946. 6) C. W. 42. R. 646.

In Samland ist der grösste Teil der vor 1297 vorgenommenen Landverleihungen an Eingeborene auf den Orden zurückzuführen. Ihnen steht eine einzige uns erhaltene Urkunde Heinrichs gegenüber[1]. Die schon vor der Aufteilung des Samlandes Belehnten erhielten vor dem Besitzwechsel Privilegien des Landmeisters, vom Bischof nur allgemeine Bestätigungen[2]. Bei den Verleihungen, welche der bischöfliche Vogt, Andreas Fisch, 1261 und 62 von der belagerten Burg Königsberg aus erteilt, wird der Rat des Komturs und Konvents von Königsberg überall[3] angeführt, in einer Urkunde sogar noch ein zweites Mal gelegentlich der Bezeugung[4]. Entschieden war diese Beteiligung bestimmt, dem Dokument Garantie zu gewähren. Der Vogt besass gar kein Siegel zur Bekräftigung[5]; diese erfolgte durch das Siegel des Komturs. Frühere Verleihungen Andreas', die wahrscheinlich nicht verbrieft waren, nahmen die Inhaber später vom Landmeister zu Brief und Siegel. Das geschieht in zwei Fällen auf die Aussage des ehemaligen Vogtes hin[6], in einem Falle, nach seinem Tode, auf die der Ordensbrüder, denen es bekannt war[7], wobei vielleicht die damals mit beratenden herangezogen sind. Der spätere Bischofsvogt Heinrich von Bolin bekräftigt eine Verschreibung mit eigenem Siegel[8], aber auch sie ist mit Rat und Zustimmung des Ordensvogtes von Samland erteilt, und ausser diesem zeugen noch andere Ordensbrüder mit. Nach Einsetzung des Domkapitels ist dann der Probst Dietrich der Bevollmächtigte Kristans gewesen; aber auch da erteilt der Landmeister eine Verschreibung, und Dietrich giebt nur seine Zustimmung dazu[9].

Bei den Vergabungen der Vögte und denen, bei denen sie teilnehmen, wird der Einfluss des Ordens, dessen Mitglieder sie waren, ein selbständiges Handeln vollkommen ausgeschlossen haben; daneben erteilen auch Ordensgebietiger selbst Privilegien zum Teil ganz ohne Mitwirkung der bischöflichen Stellvertreter. Den Söhnen von zwei der vom Orden vor der Teilung belehnten Samen werden, wahrscheinlich, nachdem die Güter durch den Tod ihrer Väter auf sie übergegangen sind, Neuverschreibungen ausgestellt, dem einen durch den Komtur von Königsberg als Vertreter des Landmeisters[10] (1261), dem anderen durch den Vicelandmeister Konrad von Thierberg (1278)[11]. Der Bischofsvogt bezeugt die erste Urkunde; als die zweite ausgestellt wurde, scheint

---

1) S. U. 84. 2) S. die Tabelle im Anhang.

3) S. U. 73, 75, 76, 110, 111. Für die nur aus den Bestätigungen Siegfrieds von 1296 (S. U. 189, 195) bekannten Verleihungen Andreas' werden wir dieselbe Form voraussetzen dürfen.

4) S. U. 76. 5) S. U. 76. 6) S. U. 110, 111 (1278). 7) S. U. 133 (1283).
8) S. U. 161. 9) S. U. 180. 10) S. U. 72. 11) S. U. 109.

kein Vogt vorhanden gewesen zu sein. Handelt es sich hier nur um Neuverbriefung von Rechten, deren Besitz ohnehin durch Urkunden des Ordens begründet war, so wurde in einem anderen Fall in ebenfalls auf Grund von Ordensurkunden innegehabten Besitzungen vom Königsberger Komtur durch die grossen Gerichte ein neues Recht verliehen[1]); auch hier zeugt der Vogt nur mit (1261). Ganz ohne Erwähnung eines Stellvertreters des Bischofs nimmt endlich der Landmeister Meinhard von Querfurt eine neue Verleihung im bischöflichen Samland vor[2]).

Die uns erhaltenen Urkunden müssen jedoch nur einen kleinen Teil der überhaupt erteilten darstellen. Der Komtur von Königsberg, Berthold Brühaven, lässt 1299[3]) die Namen der „alten Withinge" aufzeichnen, das heisst derjenigen Samen, welche während des Aufstandes dem Orden treu geblieben und dafür von diesem mit grossen Vorrechten ausgestattet sind. Die im bischöflichen Samland angesessenen werden mit aufgeführt und zwar in erster Reihe. Diejenigen, deren Besitzurkunden uns noch erhalten sind, stellen dabei die verschwindende Minderheit dar. Die Zurückführung der Privilegien aller ohne Ausnahme, der aus dem Ordens- wie dem Bischofsteil von Samland, auf den Orden scheint den von uns in den Urkunden festgestellten unbeschränkten Einfluss des Ordens hell genug zu beleuchten. Noch andere Namen finden sich in einem anderen Gesamtprivileg, das der Bischof mit dem Landmeister in Gemeinschaft 1296 vergiebt[4]). Einer Anzahl von Samen wird erweitertes Erbrecht erteilt. Die Angabe eines Kopialbuches aus späterer Zeit, dass es sich um Unterthanen des Bistums handele, lässt sich für eine grosse Zahl der Genannten an den uns bekannten Verleihungen sowie an jenem Register der Withinge als richtig nachweisen[6]). Die Mitwirkung des Landmeisters war hier vielleicht wieder deshalb erforderlich, weil den hier Privilegierten, wie bei einigen sich ja nachweisen lässt, ihre Besitzurkunden unter Autorität des Ordens erteilt waren.

Die Verleihungen des Ordens an Eingeborene waren in der Absicht gegeben, sie in der Treue gegen die Landesherrschaft zu erhalten und ordnen sich ein in die Mittel zur Abwehr des Aufstandes. Auch in den kriegerischen Massnahmen für dieselbe scheint der Orden sich freie Hand gewahrt zu haben; darauf deuten manche Anzeichen in den Bistümern Ermland und Samland hin. Zum Schutze des bischöflichen Schlosses Schönewiek im Jahre 1268 hat Heinrich von Elbing aus im

1) S. U. 78. 2) S. U. 170 (1295).

3) Voigt, Geschichte der Eidechsengesellschaft in Preussen. 1823. S. 212. R. 1219. — S. U. 192 bringt nur die Namen aus dem bischöflichen Samland.

4) S. die Tabelle. 5) S. U. 179. 6) S. die Tabelle.

Einverständnis mit dem Orden Burglehen ausgeteilt; der Komtur von Königsberg befand sich dabei unter den Beratenden[1]). Die Burg Schönewiek noch nicht ganz vollendet, wird von einem Ordensritter und seinem Diener bewacht, als die Rinauer einen Vorstoss gegen sie machen, für den die Ordensritter sie dann züchtigen[2]). Der Orden wird die Burg vielleicht überhaupt angelegt, nicht nur, wie ein Vertrag von 1263 vorschrieb[3]), Beihilfe geleistet haben. Der Bischof Heinrich von Ermland erkennt 1282 dankend an, dass in der Anlage von Befestigungen der Orden zum Besten der ermländischen Kirche verfahren hätte[4]).

Die Massregeln zur Unterdrückung des Aufstandes wurden im Interesse des Gesamtstaates getroffen; wie weit der Orden auch in den andern Bistümern ähnliche Massnahmen treffen konnte, dafür haben wir so gut wie keine Spur. Heidenreich von Kulm leitet selbst die Verteidigung seiner Besitzungen; in Pomesanien haben wir von Verleihungen des Ordens keine Spur, und da wir einen der eingeborenen Vasallen des Bischofs 1285 im Besitze der Verwaltung des Bistums sehen, so fragt sich, ob dem Orden eine Einwirkung auf die Verhältnisse desselben möglich war. Den militärischen Schutz von Marienwerder hat jener Ritter geführt, da er sich dafür ja entschädigen lässt; weitere Belege für seine Thätigkeit in der Verwaltung des Bistums fehlen uns. An Beziehungen zum Orden können wir nur das feststellen, dass er jedenfalls schon Vasall des Ordens war, ehe ihm für sein Schloss Stangenberg ein Privileg ausgestellt wurde (1285)[5]), dass der Landmeister 1285 zwischen ihm und dem Domkapitel die Vermittlung führt wegen seiner Ansprüche, und auch bei einem neuen Vertrage mit dem Bischof, bei dem er in seinen Anforderungen bedeutend eingeschränkt wird[6]), wieder der damalige Landmeister mit Gefolge anwesend ist, dass endlich einige Tage nach dem ersten Vergleich Dietrich vom Orden jenes Privileg über Stangenberg, 3 Jahre nach dem zweiten 2 Dörfer[7]) erhielt. Diese Beziehungen machen es nicht unwahrscheinlich, dass der Orden bei Albert für die Ernennung dieses Bistumsverwesers gewirkt haben könnte, auf den er seinen Einfluss geltend zu machen wusste. Die Verleihungen des Ordens an ihn nehmen sich aus, wie Entschädigungen für das, was er im Bischöflichen aufgab.

---

1) S. U. 93. R. 779. Die Urkunde ist ausgestellt consilio fratrum nostrorum qui tunc temporis aderant. Als Zeugen aber werden genannt der Ordensritter Albert von Ipillensdorf und die Komture Walther von Elbing, Heinrich von Balga, Johannes von Königsberg.

2) Dusb. III, 110, 111. Ewald IV, 67. 3) S. U. 77. 4) C. W. 61.

5) C. W. II. 542 R. 954. Das Schloss Stangenberg führt doch seinen Namen schon von Dietrich.

6) s. u. S. 131. A. 3. 7) R. 1157.

Aus dem Bestreben nach einer einheitlichen Organisation zur Unterdrückung des Aufstandes sind die Massnahmen des Ordens, wie wir sie am deutlichsten im Samland erkannten, vollkommen zu erklären; wenn die Ordensgebietiger hier überall freie Hand zu erhalten suchten, wenn sie vielleicht die Abwesenheit der Bischöfe aus ihren Diöcesen nicht ungern sahen, so geschah es aus jenem Grunde; eigennützige Absichten gegenüber den Bistümern darf man dem Orden deshalb nicht zuschreiben, gleichviel ob er im Samlande mit oder ohne Vollmacht des Bischofs verfuhr. Die Notwendigkeit, möglichst viele Getreue an die Fahnen des Christentums zu fesseln, musste kleinliche Bedenken über die Rechtsfrage in den Hintergrund drängen. Da es sich bei jenen Privilegverteilungen doch wohl überhaupt um alt angestammten Besitz der Begünstigten handelte, wie es in einzelnen Fällen auch direkt gesagt wird, konnte sehr wohl der Fall eintreten, dass der Orden auch ohne Berechtigung im bischöflichen Samland zu verfügen sich gezwungen sah. Das 1263 festzustellende Widerstreben Heinrichs, ehe er die Verleihungen seines Vogtes bestätigt[1]), die Opposition des samländischen Kapitels gegen die Generalbestätigung Siegfrieds, wie wir sie aus der Klageschrift des Bischofs Johannes kennen lernten, erscheinen etwas kleinlich; im Einzelnen war sie vielleicht aber doch nicht ganz ohne Berechtigung. An einer Stelle wenigstens glauben wir eine aus jenen Belehnungen sich ergebende Gebietsüberschreibung des Ordens zu erkennen[2]). Im Ermland wird dergleichen nicht vorgekommen sein; hier erkennt Bischof Heinrich dankbar die Fürsorge des Ordens an; hier war der Orden auch bei der beginnenden Ansiedlung entgegenkommend, indem er eignen Unterthanen die Freiheit gab, ins bischöfliche Gebiet überzusiedeln[3]).

---

1) S. U. 82. In S. U. 81 einigen sich 2 Tage vor jener Bestätigung Hochmeister und Bischof für vorkommende Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht.

2) 1300 tritt das Domkapitel dem Orden Wischenen und Schorschenen ab und erhielt dafür Rachsitten und Aweiken (S. U. 194 R. 1230). Bischof Johannes in der schon erwähnten Klage kennt nur Rachsitten als Tauschobjekt und behauptet, die beiderseitigen Abtretungen seien von altersher Besitz der Kirche gewesen (C. P. II 99), ebenso der Canonicus Sambiensis (S. S. I 290). Nun sagt die Tauschurkunde selbst, dass R. u. A. in der Landschaft Quedenau lägen; diese war ja aber zum Anteil des Bischofs geschlagen. Aweiken soll der Orden für das Kapitel frei machen, indem er es Konrad Dyabolus abkauft, dieser aber ist nach dem Withingsprivileg Withing in Waldau im Ordensgebiet; durch die Belehnung desselben auch mit bischöflichem Gebiet (eine andere Doppelbelehnung der Art liegt im Privileg für Wargule vor (S. U. 72) der in Quedenau und Tapiau belehnt wird) waren vielleicht die Besitzverhältnisse verschoben, und um hier deren Wiederherstellung zu erlangen, musste sich das Kapitel zu einer Abtretung verstehen.

3) C W. 61 u. A. 1 auf p. 107.

d. Der deutsche Orden und die Bischöfe.

1. Verträge über Gebietsveränderungen.

Im Grunde galten die Bemühungen des Ordens doch immer der Erhaltung seiner eigenen Herrschaft; sie schlugen hier kaum mehr als gelegentlich zum Nachteile der Bistümer aus. Im Verhältnis zu einzelnen der Bischöfe selbst macht sich ein starkes Vorstreben für eigensüchtige Zwecke des Ordens kund, wobei die Bistümer geringere Einbussen in ihrem Umfange, bedeutendere in ihrer selbstständigen Stellung erleiden. Er dringt damit durch, sei es, dass die Bischöfe im Lande anwesend waren, sei es, dass sie fern von Preussen in Deutschland weilten. Auch wenn sie hier ihre Hauptthätigkeit fremden Zwecken zuwandten, hat der Orden sie nicht aus der Sphäre seines Einflusses verloren. Nicht allein die aus dem Orden hervorgegangenen Bischöfe, auch die andern sehen wir bei ihren Reisen an Stätten, an denen der weitverzweigte Orden seine Niederlassungen hatte. Die jedenfalls nur geringen Einkünfte, die ihre Diöcesen ihnen etwa brachten, werden aus den Händen des Ordens und auf dem Wege über dessen Niederlassungen hin ihnen zugeflossen sein. So soll Heinrich von Samland die ausgemachte Summe durch einen bestimmten Ordensbruder in Erfurt ausgezahlt werden, nachdem er die Nutzung der Einkünfte seiner Besitzungen auf 2 Jahre dem Orden übertragen hat[1]). Wo er seit Ausbruch des Aufstandes in Preussen selbst anwesend ist, finden wir ihn nicht ein einziges Mal in seiner Diöcese, sondern meist in Ordenshäusern und von hier aus trifft er Anordnungen für sein Territorium. Auch hier sehen wir ihn für den Ertrag seiner Besitzungen vom Orden abhängig; für geliefertes Getreide verspricht der Marschall ihm Zahlung zu leisten[2]). Kristan wird gelegentlich seiner zwei vorübergehenden Anwesenheiten in Königsberg kaum zu seinem Landesteil in Beziehungen getreten sein. Im ersten Teile seiner Regierung haben wir nicht einmal von einem Vogt Kunde, der seine Stellvertretung führt. Obgleich er 1278 in Preussen gewesen ist[3]), sehen wir gleichzeitig oder später seine Unterthanen Bestätigungen ihrer Besitztitel vom Landmeister einholen[4]). Wird bei diesen Bischöfen somit der Mangel eines Rückhaltes an ihren Territorien ihre Selbstständigkeit dem Orden gegenüber beeinträchtigt haben, so können diese allgemeinen Gründe dem kontinuierlich fortbestehenden Kulmer Bistum gegenüber nicht wirksam gewesen sein. Hier scheinen die besonderen Motive zum Anschluss an den Orden besonders stark gewesen zu sein, die wir auch bei den übrigen Bistümern in ihrer Wirksamkeit werden verfolgen können.

---

1) S. U. 95. 2) S. U. 85 a. 3) S. U. 112. 4) S. U. 109—111.

Nicht ganz klar ist eine Abmachung mit dem Kulmer Bischof über Sassen. Heidenreich verspricht in einem Vertrage von 1263, den Orden straflos zu halten, dafür, dass er das zu seiner Diöcese gehörige Land Sassen mit ihm teile[1]) und der Hochmeister trägt darauf dem Landmeister die vom Bischof verlangte Teilung auf[2]). Möglich ist, dass die bedrängten Zeitumstände sie verhinderten; aber auch 1298 ist sie noch nicht vollzogen. Gelegentlich einer Neufeststellung der Ansprüche der Kulmer Kirche[3]) wird jene Anweisung wieder hervorgesucht und ihre Ausführung vom Hochmeister abermals verfügt[4]). Die Verhältnisse lehren, dass in Sassen später der Bischof von Pomesanien die geistlichen Rechte übte, das ganze Land aber in den Händen des Ordens war; von Besitzungen der Kulmer Kirche daselbst wissen wir nichts[5]); 1303 werden die Grenzen des Kulmer Bistums gegen Sassen festgestellt[6]). Es ist fraglich, ob der Orden bei seinen 1257—60 dem Kulmer Bistum gegenüber zum Ausdruck gebrachten Tendenzen wirklich ernstlich an eine Teilung Sassens gedacht hat; des Widerspruchs mit den Bestimmungen Wilhelms von Modena war man sich vollkommen bewusst. Vielleicht hat Albert von Pomesanien, wie in demselben Jahre auf den grossen Werder[7]) auch seine Ansprüche auf Sassen geltend gemacht. Der Konsequenz, das Land mit dem Bischof von Pomesanien zu teilen, wäre der Orden dann durch sein nicht ernst gemeintes Abkommen mit Heidenreich ausgewichen, für dessen Nichtvollziehung die Zeitumstände einen Vorwand abgeben konnten.

Deutlicher kommt das Interesse des Ordens bei den Tauschverträgen mit den samländischen Bischöfen zum Ausdruck. Kurz vor jenem Übereinkommen mit Heidenreich kam auch mit Heinrich von Samland ein Vertrag zu Stande[8]); einen zweiten im Jahre 1264 erlangte gleichfalls der Hochmeister Anno[9]); vielleicht befanden sich dieser und Heinrich damals schon in Deutschland. Mit Kristan schloss bei seiner ersten Anwesenheit in Königsberg 1277 der Landmeister Konrad von Thierberg einen Vertrag[10]). Alle drei Abmachungen brachten für den Orden wichtige Landgebiete in seine Hände, und er selbst macht zum Teil kein Hehl aus seinen Absichten. Die erste sollte ihm Raum ver-

---

1) K. U. 68. R. 704. 2) K. U. 69. R. 705.

3) K. U. 149—51. R. 1199. 4) K. U. 151. R. 1200.

5) Toeppen, Geographie p. 115. A. 100. Die hier vorgetragene Ansicht, der ein Drittel weit übersteigende Anteil des Kulmer Bistums an der Löbau habe als ein Drittel von Löbau und Sassen zusammen angesehen werden sollen, ist nicht vereinbar mit dem jetzt vorliegenden Auftrag zur Teilung. K. U. 69. 6) K. U. 156.

7) C. W. I 47. R. 718. 8) S. U. 77. R. 692. 9) S. U. 87. R. 725. 6.

10) S. U. 107. R. 838.

schaffen zur Erweiterung von Königsberg, die zweite zur Anlage einer Befestigung zur Deckung der Wasserverbindung im Tief; damit war aber auch zugleich jeder Einfluss des Bischofs an diesen beiden wichtigen Punkten beseitigt. Im ersten Vertrage trat Heinrich die bei der Teilung von 1257 erhaltene Burg mit seinem Allod und einem Stück Landes bei derselben ab, ein anderes am westlichen Ende des 1258 dem Orden zugefallenen Rechteckes, sowie ein Drittel der 1258 geteilten Insel; durch ein drittes Stück wurde das Allod des Ordens bei Lauth erweitert. Der zweite Vertrag brachte die Anteile des Bistums an der Halbinsel Witlandsort in die Hände des Ordens. Während bei diesem letzteren das Vorwalten jener beleuchteten Interessen auch daraus hervorgeht, dass der Anteil an der Nutzung jener Gebiete aus dem dort gesammelten Bernstein dem Bischof auch weiter zugestanden wird, hat das Interesse des Ordens an der Abtretung des Dorfes Sabnow an der bernsteinreichsten Küste des Samlandes vorzugsweise der Ertragreichtum jenes Gebietes geleitet; die Bernsteinnutzung wird hier eigens mit abgetreten. Die Gegenabtretungen des Ordens an sich scheinen klug genug gewählt, um die Bischöfe auf die Vollziehung der Verträge geneigter eingehen zu lassen. 1263 wird Heinrich die Entschädigung im Kulmerlande im Dorfe Windesturen angewiesen, die Zehntenforderung Heidenreichs an diese Besitzung anderweitig abgelöst[1]). Kristan von Samland erhielt neben zwei anderen Dörfern im Innern des Samlandes Friemar, eine Ordensbesitzung in Thüringen. Man hat hier also das persönliche Interesse der beiden Bischöfe benutzt, indem man ihnen augenblicklich mehr Ertrag versprechende und bequemer zu erreichende Besitzungen anwies. Daneben wird dann Heinrich 1263 noch Beihilfe des Ordens beim Bau einer neuen Burg versprochen, da er ja die bisher ihm gehörige abgetreten hatte; die Entschädigung für die Abtretung von 1264 soll an der Stelle angewiesen werden, an der Heinrich seine künftige Residenz wählen will; der Bischof drückte also auch sein Interesse durch, in der Diöcese seinen Sitz zu nehmen, das wir bereits kennen lernten. Gerade der hierauf bezügliche Punkt des Vertrages von 1263 war es demnach vielleicht, der Misshelligkeiten zwischen ihm und dem Orden schuf, in dessen Interesse der Aufenthalt des Bischofs im Lande vorläufig nicht lag. Dann sehen wir auch in dieser Hinsicht den Bischof unter seinem Einfluss handeln[2]). 1270 sieht dieser endlich ein, dass er die Verwaltung seiner Besitzungen nicht bequem besorgen kann und räumt das Feld[3]). Konnte somit Heinrich Interessen seines Bistums beim Vertrage von 1263 durchbringen, so werden wir dabei an einen von dem Orden

---

1) K. U. 64. S. U. 83. 2) S. U. 93. 3) S. U. 95.

ausgeübten Zwang, um seine Interessen durchzudrücken, kaum denken dürfen. Er kam dem Bischof zum Teil entgegen, zum Teil wusste er seine persönlichen Interessen zu benutzen. Wenn daher später Bischof Johannes klagt, durch diesen wie den Vertrag von 1277 seien die Interessen des Bistums aufs schwerste verletzt, so musste er seine Beschwerden zunächst gegen seine Amtsvorgänger richten. Er zögert auch nicht damit, wo er den ganzen Sachverhalt kennt. Inzwischen waren nämlich noch Teile der Entschädigungsobjekte für die Abtretungen von 1263 und 1277 verloren gegangen. Kristan hatte Friemar einfach verkauft[1]), indem er, wenig gewissenhaft, Bistumsgut von persönlichem Besitz nicht trennte; dass Windesturen ebenfalls von einem Vorgänger Johannes' verkauft war, erfahren wir aus dessen Klage, aber nicht von welchem. Johannes hält mit dem Tadel der Gewissenlosigkeit in dem letzteren Falle nicht zurück; für den ersteren scheint er nicht unterrichtet gewesen zu sein und musste deshalb die beiden samländischen Dörfer naturgemäss als ein ungenügendes Ersatzobjekt für das bernsteinreiche Gut Sabnow ansehen. Aus dem Fehlen der Urkunden über die Verträge im samländischen Bischofsarchiv leitet Johannes ebenfalls einen Grund zur Anfechtung her. Als Besitztitel für Windesturen und Friemar mögen aber die Urkunden, die der Orden ausgestellt hatte, in die Hände der Käufer übergegangen zu sein. Die erste blieb in Preussen und kam so in ein Kopialbuch des Ordens, in dem sie heute noch erhalten ist, die letztere, wenn es hier überhaupt eine Ordensurkunde gegeben hat, ist heute nicht bekannt. Noch eine Beschwerde knüpft Johannes an den Vertrag über Windesturen; die Hälfte des rechtmässigen Preises sei unterschlagen worden; wir wissen nicht, wer der Käufer war und daher auch nicht, inwiefern diese Beschwerde den Orden angeht.

2. Die Inkorporationen.

Weit wichtiger als diese kleinen Vorstösse des Ordens war die unter den verworrenen Zeitumständen vollzogene Einverleibung dreier der preussischen Domkapitel in den Orden. Die damals herausgebildete Bedeutung der Domkapitel als Wahlbehörde für den Bischof und die Regierung der bischöflichen Besitzungen mitbestimmende Korporation macht von vornherein klar, dass sich der Orden die Inkorporationen angestrebt hat, nicht, wie es die offiziellen Urkunden darstellen, Gesuchen der Bischöfe damit entgegenkam. Zunächst mussten die Erfahrungen bei Besetzung der preussischen Bischofsstühle den Orden antreiben, hier durch Begründung einer dauernden Einwirkung das Emporkommen ihm unangenehmer Strömungen in den Bistümern zu verhindern.

---

[1]) Herquet Kristan p. 37.

Wir sehen bei den beiden Ernennungen Heinrichs von Strittberg und bei der Anselms die Kurie dem Interesse des Ordens durchaus nachgeben[1]) und verweisen noch darauf, dass auch im benachbarten Litthauen 1253 die Einsetzung eines Ordensbruders erreicht wurde[2]). 1259 kommt auf den pomesanischen Bischofsstuhl Albert[3]), ein Minorit[4]). Vom Erzbischof Albert kann er nicht ernannt sein. Ihm war ja mit dem Legatenamt jenes Ernennungsrecht abgenommen[5]); das erstere ohne diese Befugnis war ihm 1254 wieder verliehen, Preussen dabei ganz ausgenommen, dazu die Warnung beigefügt, er solle nichts gegen den Willen der livländischen und preussischen Ordensbrüder unternehmen[6]). Einen Ernannten des Erzbischofs hätte der Orden sich also nicht ohne Widerstand aufdrängen lassen. Bischof Albert ist demnach wohl vom Papst Alexander IV. ernannt, der vielleicht bei der verminderten Heftigkeit des staatskirchlichen Kampfes in Deutschland nicht mehr das Streben des Ordens überall zu begünstigen für nötig fand.

Urban IV., der frühere Archidiakonus Jacob v. Lüttich, der als Legat mit dem Orden häufig in Berührung gekommen war, erhob dann auf den Einfluss des Hochmeisters und mehrerer dem Orden angehöriger Hofbeamter hin 1263 den Ordensbruder Emund von Werd auf den kurländischen Bischofsstuhl und trug seine Ernennung dem Legaten Anselm von Ermland auf; ein Präjudiz für die Metropolitankirche sollte dadurch nicht geschaffen werden[7]). Der vorher in wichtigen Verhandlungen für den Orden mehrfach thätige Deutschordenspriester Friedrich von Hausen wurde jedenfalls unter dem Einfluss des Hochmeisters 1264 vom Kulmer Domkapitel erwählt. Auch hier kommt Urban dem Orden zu Hilfe; da der Erzbischof lange zögerte, den Erwählten einzusetzen, wie der Papst ihm aufgetragen hatte, wird der Bischof von Würzburg damit beauftragt[8]).

Hier scheint sich also, gegründet auf das Bestätigungsrecht[9]), wenigstens ein passiver Widerstand des Erzbischofs gegen die seinem Einfluss entrückte Besetzung des Suffraganbistums geltend zu machen. Sein Nachfolger, Johann von Lümen, ging weiter. Zwar setzt er sich der Wahl des Deutschordensbruders Werner durch das Kulmer Domkapitel in keiner Weise entgegen und gestattet ihm 1275, noch selbst in

---

1) s. o. S. 82. 4.

2) L. U. 254 cfr. Bonnell L. M. IX. p. 294 ff.

3) R. 608/9. 4) R. 859. 5) s. o. S. 82. 6) L. U. 262. R. 448. Dem Eb. neu eingeschärft durch Alexander IV. L. U. 324. R. 583.

7) C. W. III. 609. R. 701.

8) K. U. 73. R. 728.

9) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II. S 14. A. 7.

Lyon seiner Bestätigung harrend, sich von einem beliebigen Erzbischof oder Bischof weihen zu lassen[1]). 1276 aber ist ein dem Orden nicht genehmer Mann, Herrmann von Köln, zum Bischof von Samland eingesetzt; seine Herkunft aus Köln macht wahrscheinlich, dass er mit Albert Suerber, seinem Landsmann, nach Riga gekommen sein möchte; vom Erzbischof ging demnach wohl seine Ernennung aus, jedenfalls aber nicht mehr von Albert[2]), sondern von Johann. Ganz sicher sehen wir diesen 1279 in demselben Sinne thätig. Er versagt Heinrich Fleming, der vom ermländischen Domkapitel in ordnungsmässigem Verfahren erwählt war, die Bestätigung, da er selbst Johannes, den Probst des Rigaer Kapitels, providiert habe[3]). Und wenn wir 1280 neben Albert einen zweiten Bischof von Pomesanien vorfinden, der 1278[4]) die Weihe empfangen haben muss, so liegt nahe, auch die Einsetzung dieses zur Ordensherrschaft und Preussen ersichtlich nie in Beziehungen getretenen Bischofs dem Erzbischof zuzuschreiben, zumal bei Heinrichs Beziehungen zu Norddeutschland und namentlich zu Bremen und Hamburg[5]). In der Meinung, Albert, der ja, wie wir oben zeigten, wahrscheinlich schon seit 1264 in Süddeutschland weilte, sei gestorben, machte Johannes wohl auch hier ein Ernennungsrecht geltend. Die Auffassung über die Berechtigung desselben scheint auch damals schwankend gewesen zu sein. Allerdings hatte Innocenz die Ernennung der preussischen Bischöfe durchaus als seine Befugnis betrachtet und sah den Erzbischof Albert nur als seinen Stellvertreter an, dessen Berechtigung mit dem Auftrage zugleich ablief. Nur dem Bestätigungs- und Konsekrationsrechte[6]) des Erzbischofs soll aus dem Auftrag an Anselm kein Präjudiz entstehen. Vielleicht geschah die Umgehung des Metropoliten hierbei nicht unabsichtlich, wie sie bei der Einsetzung Friedrichs von Kulm eine Folge des Widerstandes Alberts war. Nur der Konsekrationseid soll in beiden Fällen auf den Metropoliten lauten. An ein Ernennungsrecht desselben scheint aber Gregor X. in seiner Bulle von 1275 zu denken, worin er dem Bischof von Merseburg die Ernennung eines Bischofs für Samland aufträgt[7]). Die eingestreute Bemerkung, dass die samländische Kirche unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle stehe[8]), scheint die Begründung abgeben zu sollen für das Ernennungsrecht des Papstes, zumal auch der Konsekrationseid im Namen der römischen Kirche geleistet werden soll, und scheint somit

1) K. U. 87. R. 820.

2) Wie S. U. p. 60 f. nach Herquet, Kristan p. 22 ff. und A. M. XII. (75) p. 566 angenommen ist. Johann wird bereits 1273 Mai 21 als Elekt genannt (L. U. VI 2749).

3) C. W. II. 538. R. 853. 4) R. 860.

5) S. S. V, 392 f. 6) C. W. III. 609. 7) S. U. 97. R. 817.

8) ecclesia Sambigensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinente (!)

dazu bestimmt, einen gegenteiligen Einfluss des dazwischen stehenden Metropoliten auszuschliessen. Der Rigaische Prätendent für den ermländischen Bischofsstuhl wird nicht etwa wegen mangelnder Berechtigung seiner Ansprüche abgewiesen; beide Elekten müssen resignieren uud nun ernennt der Papst kraft des Rechtes der Reservation Heinrich[1]), damit allerdings das grössere Gewicht seiner Ansprüche anerkennend.

Das Vorgehen des Erzbischofs scheint uns nicht gegen den Orden seine Spitze zu richten, zu dem er sonst in guten Verhältnissen stand[2]), vielmehr aus dem Bestreben nach Verstärkung des Einflusses der Metropole auf die ihr fast ganz entrückten Suffraganbistümer völlig hinreichend zu erklären zu sein. Allerdings traf es, während der pomesanische Bischof ohne Bedeutung geblieben zu sein scheint, dem Verlauf der Dinge im Ermland der Orden gleichgültig zusah, im Samland mit den Interessen des Ordens feindlich zusammen. Wieder bediente er sich der Gunst der Kurie; sein Einfluss auf ihre Verfügungen[3]) ist unverkennbar. Ein Bruder des Ordens soll in erster Linie zum Bischof erhoben werden. Damit dies geschehen kann, muss die Kurie das Ordinationsrecht besitzen, der samländische Bischofsstuhl unmittelbar unter Rom stehen. Die den gegenwärtigen Interessen des Ordens entsprechende Begründung dafür dürfte ebenfalls vom Orden untergelegt sein, der sicher genau wusste, welcher Einfluss dadurch abzuwehren war, während sich in der Bulle keine Kenntnis davon verrät, dass bereits ein Bischof in Samland eingesetzt sei. Dass der Bischof von Merseburg mit der Ernennung des Bischofs beauftragt wird und seine Wahl nun auf einen thüringischen Ordensbruder, Kristan, den Pfarrer der Altstadt Mühlhausen fällt, dürfte sich am besten daraus erklären, dass der Orden von vornherein über seine Absichten Klarheit hatte; durch die Ernennung eines dem Landgrafen Albert von Thüringen nahestehenden Mannes[4]) erweist sich der Orden zugleich diesem Fürsten gefällig. Erst mit der Einsetzung Kristans zugleich erfahren wir von dem Vorhandensein des Gegenbischofs. Heinrich von Merseburg teilte die erstere dem Bischof und Probst von Kulm mit; sie sollen gegen Hermann von Köln, der unter minder rechtmässigem Besitztitel fungiere, einschreiten. Der Auftrag an bestimmte Ordensbeamte, den Marschall und den Komtur von Königsberg, Hermann zur Verwaltung der Temporalien nicht zuzulassen, dürfte dabei darauf hindeuten, dass es der Orden war, welcher diese Massregeln wünschte und sich dafür der Autorität des päpstlichen Delegaten bediente[5]).

---

[1]) C. W. II, 538. [2]) Rathlef a. a. O. S. 83 f. Ewald IV, 281. [3]) S. U. 97.
[4]) Herquet, Kristan p. 37. [5]) S. U. 98. R. 823.

Es gelang diesmal vollkommen, den Einfluss des Erzbischofs abzuwehren; die Gefahren desselben waren dem Orden aber genügend bekannt geworden, welche auch für die Zukunft zu fürchten blieben; sie lagen schon in dem Bestätigungsrechte des Erzbischofs. Die Gunst der Kurie, die ihm darüber hinweggeholfen hatte, konnte er nur als einen unsicheren Faktor betrachten. Bei der Erhebung Friedrichs von Hausen hatte neben ihr aber sicher dessen Wahl durch die rechtmässige Behörde mit zur Zurückweisung der Opposition des Erzbischofs geführt; Heinrich von Ermland wird dieselbe ebenfalls zur Bevorzugung vor dem Kandidaten des Erzbischofs verholfen haben. Nur indem der Orden in Pomesanien und Samland von vorneherein seinen Einfluss auf jene Wahlbehörden sicherte, erhielt er eine gewisse Bürgschaft für Durchbringung genehmer Bischöfe auch gegen den Widerstand des Metropoliten. Bestrebungen der Art mögen den Ordensleitern schon vorgeschwebt haben, als sie so eifrig für ihren Ordensbruder Kristan wirkten; wir werden sie ohne Unterbrechung an die Erfolge im Kulmer Bistum anschliessen dürfen; nur günstige Umstände wird man abgewartet haben.

Das Kulmer Kapitel hatte nicht lange nach Augustinerregel existiert, als schon 1264 sein Übertritt zum deutschen Orden sich vollzog. Die uns erhaltenen gleichzeitigen Urkunden vom Februar 1264[1]) sprechen bereits von der vollendeten Thatsache und lassen uns, da eben der Bischofsstuhl seinen Inhaber wechselte, im Unklaren über den Bischof, der sie ausführte. Eine um 32 Jahre spätere Angabe des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen[2]) lässt nicht erkennen, ob sie sich noch auf andere Belege stützt. Sie könnte indes aus lebendiger Überlieferung oder offiziellen Aufzeichnungen die Angabe haben, das Kulmer Kapitel sei auf Ersuchen des Bischofs Friedrich vom Hochmeister Anno dem deutschen Orden inkorporiert worden. Eine andere Urkunde, der zu eben jener Zeit Erwähnung gethan wird, ist uns jedenfalls nicht erhalten; in ihr soll Hochmeister Anno, der ja nunmehr der Obere des Kapitels wurde, demselben Statuten vorgeschrieben haben[3]). Die Thätigkeit Annos bei der Inkorporation ist aber in gleichzeitigem Zeugnis belegt durch den „Rat“, den neben dem Bischof von Samland er, der Landmeister und ein anderer Ordensbruder zu der Dotation des Kulmer Kapitels erteilen[4]). Der offizielle Akt dürfte nun Friedrich zuzuschreiben sein. Da wir aber nach Heidenreichs Tode das Kulmer Kapitel auch durch die Bischofswahl dem Orden sich gefällig erweisen sehen, werden wir wohl annehmen dürfen, dass beide Akte in Einflüssen ihre Ursache haben, die schon längere Zeit zu Lebzeiten Heidenreichs wirksam waren,

---

[1]) K. U. 71, 72. R. 720, 1. [2]) K. U. 145. [3]) Nach S. U. 181. [4]) K. U. 72.

um so mehr, da Anno 1263 mehrfach mit Heidenreich in Berührung kam und bei diesem für die Ziele seines Ordens vorarbeiten konnte [1]).

Dazu scheinen uns gewisse Ursachen jener Schritte des Domkapitels schon seit längerer Zeit vorgelegen zu haben. Die Angaben der offiziellen Urkunden, man hätte wegen der Heideneinfälle Rettung für die Kirche im Anschluss an den Orden gesucht, scheinen zwar den Thatsachen zu entsprechen, da gerade in das Jahr 1263 einige Angriffe der Heiden gegen das Kulmerland zu setzen sind und Kulmsee bedroht, Heidenreich selbst gefährdet wird [2]); indes ist zu bedenken, dass die Abwehr solcher Anfälle schon im eigenen Interesse des Ordens lag; andererseits sehen wir, wenn anders der Ordenschronist zuverlässiger Überlieferung folgt [3]), Heidenreich selbst mit eigenen Kriegern für den Schutz seiner bedrohten Residenz thätig. Mindestens sind neben jenen offiziell hervorgekehrten noch andere Motive wirksam gewesen. Einen Fingerzeig dafür glauben wir in den Transsumten des Legaten Anselm über die Schenkung von Lonys und die Bestätigungen derselben durch Honorius III. und Gregor IX. zu haben [4]), welche er im Februar 1264 vornahm. Diese Transsumte, welche der Hochmeister, der Deutschmeister, der Landmeister und der Komtur von Böhmen durch ihre Siegel bekräftigten, sind bereits erkannt worden als ein Mittel, die Ansprüche der Plocker Kirche auf das Kulmerland abzuweisen [5]). 1259 war von einem aus nur polnischen Prälaten bestehenden Richterkollegium — der Bischof von Pomesanien hatte sein Mandat ebenfalls an einen Polen übertragen — Heidenreich in contumaciam verurteilt und waren die Ansprüche des Plocker Bischofs als berechtigt anerkannt worden [6]). Schon der Vertrag wegen der Löbau (1260) mag aus Heidenreichs Bestreben hervorgegangen sein, den Orden von der Seite seines Gegners auf die seinige zu ziehen; wir halten nicht für unwahrscheinlich, dass schon von daher die Unterhandlungen ihren Anfang nahmen, welche zur Inkorporation des Kulmer Kapitels führen; die Besiegelung der Transsumte bedeutet jedenfalls eine Stellungnahme gegen die Plocker Ansprüche.

Besondere Umstände scheinen also vorgelegen zu haben, um des Ordens Streben gegenüber dem Kulmer Kapitel zum Ziele zu führen. Die Not der Zeit, wenn sie dort einziges Motiv gewesen wäre, hätte dasselbe im Ermland bewirken müssen. Es ist an sich nicht unwahrscheinlich, dass der Versuch auch hier gemacht ist. Gerade einige Tage vor der Be-

---

1) K. U. 63—69. Auch Fröhlich S. 5 verlegt die Vorbereitungen der Inkorporation in die Zeit Heidenreichs.

2) Ewald IV. 47, 51, 55.

3) Dusb. III. 153. S. S. I. 124. 4) R. 722, 3. 5) Perlbach, Studien. S. 32.

6) Kętrzyński, 30 dokumentow katedry płockiej No. 7.

stätigung der Inkorporation des Kulmer Kapitels, bekräftigt Anselm durch seine Legatenautorität auf Wunsch seiner Domherren die eigene Stiftungsurkunde des ermländischen Kapitels[1]. Nun könnte jener Aufenthalt des Legaten in seiner Diöcese den Anlass dazu gegeben haben; bei der Gleichzeitigkeit der Vorgänge im Kulmer Kapitel liegt indes die Vermutung nahe, man habe in jener Bekräftigung Schutz gegen Ordensbestrebungen gesucht; die hier mangelnde Unterstützung durch eigene Interessen des Bistums könnte das Fehlschlagen derselben erklären. Anselm, in der Legatenvollmacht angewiesen, im Einverständnis mit dem Orden zu handeln, konnte dem Übertritt des Kulmer Kapitels in einen strengeren Orden seine Bestätigung nicht versagen; für sein eigenes Bistum könnte er, obwohl selbst dem Orden angehörig, die Selbständigkeit gewahrt haben.

Die beiden anderen Bistümer entbehrten 1264 überhaupt noch der Domkapitel; solche jetzt einzusetzen, konnte man unter den bedrängten Umständen nicht denken. Dadurch dass der Orden für den samländischen Stuhl 1275 einen ihm genehmen Bischof durchbrachte, sicherte er sich indes seinen künftigen Einfluss. Nun hat Kristan bald nach seinem Regierungsantritt ein Kapitel begründet[2]. Indem er einen der gefährlichsten Rechtsgelehrten seiner Zeit zum Probst und mehrere in Mitteldeutschland anderweitig reich bepfründete, zum Teil fürstlichen Familien angehörige hohe Geistliche zu Domherren ernannte, mag er sich einen künftigen Rechtsbeistand verschaffen und sein Ansehen gegen seinen Rivalen haben stärken wollen[3], machte sich indes nur lächerlich[4]. Daran, dass das Kapitel wirklich in Funktion hätte treten sollen, kann er unmöglich gedacht haben. Der Orden hat die Stiftung vollkommen unbeachtet gelassen.

Fast zu gleicher Zeit setzen dann Albert von Pomesanien und Kristan von Samland Domkapitel für ihre Diöcesen ein, welche aus Deutschordensbrüdern bestehen sollen. Albert erteilt schon 1284, jedenfalls von Ulm aus, dem Probst des Kulmer Kapitels und zwei preussischen Ordensbrüdern den Auftrag, passende Priester des Ordens auszuwählen[5]. Ihre Ernennung erfolgt von Ulm aus im Februar 1285[6] nahezu zwei Monate, nachdem Kristan von Königsberg aus sein Domkapitel eingesetzt hat[7], in gleichlautender Urkunde. Die Erwählten Kristans sitzen

---

1) C. W. 48. R. 719. 2) Herquet A. M. XIII (76) p. 555.

3) Theobald Fischer in der Ausgabe des Nicolaus von Bibera — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen — Bd. I p. 169 f.

4) Nicolaus v. Bibera v. 223 ff. l. c. p. 45 ff.

5) C. P. I. 171. K. U. 103 (im Regest.). 6) C. P. I. 172. R. 940.

7) S. U. 139. R. 936.

in Mühlhausen; sie haben, soweit wir das verfolgen können, ihre thüringische Heimat nicht verlassen[1]). Das pomesanische Kapitel unterhandelt bereits 2 Monate nach der Ernennung im April 1285 zu Papau im Kulmerlande mit einem Vasallen des Bistums[2]). Noch im September desselben Jahres führt Albert seine Domherren in Gegenwart des Bischofs und Propstes von Kulm, des Ordensbruders und Doktors des kanonischen Rechts Heinrich[3]) und anderer Kleriker, des Landmeisters Konrad von Thierberg und anderer Ordensbrüder feierlich ein[4]). Am 9. Januar 1286 stattet er sie mit einem Drittel der Diöcese aus[5]).

Dass die Initiative zu diesen Gründungen vom Orden ausgegangen ist, geht schon zum Teil aus ihrer Gleichzeitigkeit hervor. Daneben weisen verschiedene Umstände auf seine Einwirkung hin; sie zeigen uns als die Seele der Bestrebungen den Landmeister Konrad von Thierberg, der schon vorher oft genug selbständig als Vertreter des Landmeisters die Regierung des Ordenslandes führte, kurz vor dem ersten Auftrage Alberts, im Spätsommer 1283 selbst mit jener Würde bekleidet sein muss[6]). Er wird die Bevollmächtigten zur Einsetzung des Kapitels ausgesucht haben, die der jahrelang in Süddeutschland weilende Albert sicher kaum gekannt hat. An den ‚Rat“ des Landmeisters werden die Beauftragten verwiesen; sie werden ihm gegenüber kaum selbständig haben handeln können. In Ulm hat dann Albert sicher nur die ihm zugeschickte Ernennungsurkunde vollzogen. Ihr Wortlaut muss in Preussen festgestellt sein; Kristan, in Königsberg anwesend, urkundet schon am 1. Januar, während Albert sein Exemplar zur Vollziehung übersandt werden musste; diese geschieht erst am 22. Februar. Kristan setzt zu Königsberg das Domkapitel ein, dessen Mitglieder in Thüringen bepfründet sind; in Königsberg stand er offenbar unter dem Einfluss des Landmeisters. Dieser vermittelt ferner den Vertrag des pomesanischen Domkapitels mit Dietrich Stange; er und verschiedene Ordensgebieter wohnen der Einführung der Domherren bei; sein Siegel wird der Dotationsurkunde angehängt.

Neben dem Landmeister treten in den Urkunden einige Ordensbrüder auf, denen wir eine hervorragende Rolle bei den Unterhandlungen

---

1) Herquet Kristan p. 31. 2) C. P. II. 8. Cr. 7. R. 946.

3) Th. Fischer l. c. p. 170 hält ihn für identisch mit Heinrich von Kirchberg; dagegen Perlbach, Christian von Mühlhausen in den Neuen Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XIII (74) p. 378. A. 5. Einen H. dr. decretorum finden wir 1269, 70 und 82 als Ordenspriester in Böhmen C. W. I. 315. Boczek, Cod. dipl. Moraviae V. 41. Emler 712. 1280. 2.

4) C. P. II. 9. K. U. 111 (im Reg.) 5) C. P. II. 10. K. U. 113.

6) Ewald IV 261. a 1.

werden zuschreiben dürfen, so zwei der Beauftragten des Bischofs Albert, der Probst Nikolaus von Kulm[1]) und der Ordenspriester Christian, während wir von dem dritten Beauftragten Alberts, Heidenreich von Christburg, in den Verhandlungen keine Spur finden[3]). Dagegen sehen wir überall zusammen mit dem Kulmer Domprobst an allen jenen Stellen auftreten den Doktor der Dekrete Heinrich. In der Stiftungsurkunde des samländischen Kapitels zeugt er unmittelbar hinter dem Landmeister vor Nikolaus; bei der Einführung der pomesanischen Kanoniker wird er neben dem Kulmer Bischof und Probst, der einzige unter den geistlichen Leuten, als der Ceremonie beiwohnend namhaft gemacht[4]). Wir werden in ihm wohl nicht mit Unrecht den rechtskundigen Beirat des Landmeisters bei den Kapitelgründungen sehen dürfen; mit seiner Beihilfe könnten die Stiftungsurkunden ausgearbeitet sein. Seine Verdienste bei den Verhandlungen werden wohl dadurch zur Genüge beleuchtet, dass er auf den ersten vakanten preussischen Bischofsstuhl, den pomesanischen, erhoben wird. Es ist dann wohl unser Christian, der bald nach Heinrichs Erhebung als Beauftragter des Kapitels nach Riga geht[5]), seit 1288 als Probst von Marienwerder erscheint[6]), dann als Heinrichs Nachfolger den pomesanischen Bischofsstuhl besteigt.

Bei der Frage nach den Ursachen der beiden Kapitelgründungen scheint uns ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen zu unterstützen. Indem man für das samländische thüringische und speziell Mühlhausener Ordensherren bestimmte, scheint man Kristans Interesse entgegengekommen zu sein, seinen Wohnsitz in seiner Heimat weiter zu behalten; dazu stimmt, dass die Ernannten ihren Wohnsitz erweislich nicht verlassen haben. Dass sie dort bereits eine feste Stellung besassen, über-

---

[1]) R. 936. 946. 960. An den beiden letzten Stellen hängt er sein Siegel an.

[2]) R. 946. 960.

[3]) Der neue pomesanische Domprobst kann er nicht sein, da noch 1287 Nov. 4 ein fr. Heydenricus sacerdos de Christburg vorkommt. K. U. 116. Vielleicht wurde er 1294 im samländischen Kapitel versorgt und ist identisch mit Heidenreich Stange oder dem anderen Heidenreich.

[4]) In der Urkunde Dietrichs Stange steht zwar nur fr. Henricus. Die Identität ergiebt aber den Vergleich der Zeugenreihen dieser und der Urkunde Alberts am 27. September.

C. P. II 8.		C. P. II 9.
fr. Hermann de Schonenberch provincialis Chulmensis.		fr. H. de S. etc.
fr. Nicolaus prepositus Cholmensis.		
fr. Henricus	Sacerdotes.	fr. Henricus Dr. decretorum.
fr. Thomas		fr. Thomas.
fr. Christianus		fr. Christianus.

[5]) C. P. II 11. R. 985. [6]) R. 1022.

hob Kristan der Sorge, die knappen Einkünfte des Bistums mit ihnen zu teilen. Für den Orden kam dies Kapitel wohl nur als Wahlbehörde für den Fall von Kristans Tod in Betracht[1]); durch jene Vorteile für Kristan gewann man ihn für die dem Orden erwünschte Organisation. Mit der Begründung des pomesanischen Kapitels wird dagegen sofort die gesetzmässige Verwaltung der Diöcese in Angriff genommen; dadurch erhält sie eine deutliche Beziehung auf die Verhältnisse Preussens. Die Unterwerfung dieses Landes war 1283 mit der Eroberung Sudauens vollendet[2]), aber schon lange vorher war in den westlicheren Landschaften die Ruhe wiedergekehrt Das Motiv, welches Albert in dem Auftrage von 1284 hervorkehrt, wegen der häufigen Einfälle der Heiden könne das Bistum am besten durch Ordensbrüder regiert und geschützt werden, ist daher vollkommen anachronistisch. Albert hat sich das Kulmer Kapitel zum Vorbilde genommen[3]); ihm hat vielleicht die Urkunde über dessen Inkorporation vorgelegen, aus der er jene allgemeine Begründung herüber nahm, indem er sie zugleich durch konfuse Fassung noch unwahrscheinlicher machte. Der Eintritt der Ruhe in Preussen hätte ebenso gut Kristan veranlassen müssen, sich seiner Diöcese zu widmen; wir sahen, dass es seiner Neigung nicht entsprach. Dem gegenüber werden wir in Alberts Wunsch die Ursache dafür zu suchen haben, dass er selbst die Regierung übernahm.

Nun sehen wir sogleich nach Einsetzung des pomesanischen Domkapitels den Landmeister zwischen diesem und jenem Edlen Dietrich Stange vermitteln, der die Regierung des Bistums geführt hatte[4]). Dietrich verzichtet darin auf die Besitzungen, welche er und seine Vorfahren bisher von der pomesanischen Kirche zu Lehen getragen hätten, dann auf alle Rechte, auf die Schlösser des Bistums, dessen Stadt, Ländereien, Fischfang, Gewässer und sonstige Einkünfte, die ihm zuständen, und wird dafür entschädigt durch 1200 Hufen, von denen er 200 dem Cistercienserkloster Garnsee anweist, 1000 an vier verschiedenen Stellen des Bistums zugeteilt erhält. Ausserdem beansprucht er für den militärischen Schutz der Burg Marienwerder eine besondere Entschädigung von 150 Mark; für einen Teil derselben, 50 Mark, ist er auch bereit, weitere 50 Hufen in Rohdau und Dakau zu Lehen zu nehmen. Bis zur Bestätigung durch den Bischof sollen Burg und Stadt Marienwerder und die Verwaltung des Bistums dem pomesanischen Vasallen Johann von Elniz als Unterpfand übergeben werden, der sie erst nach der Bestätigung durch den Bischof dem Kapitel, wenn diese ausbleibt, wieder an Dietrich ausliefert.

---

1) Herquet, Kristan p. 33. 2) Ewald IV. 261.

3) secundum formam et libertatem canonicorum ecclesie Culmacensis C. P. 171.

4) C. P. II. 8.

Stange tritt hier ganz als der Mann auf, der Bedingungen vorschreiben darf. Die 200 Hufen an das Kloster Garnsee verleiht er mit kulmischem Recht und den in diesem begriffenen Gerichten sowie mit Zehnten-Freiheit von Pflugkorn auf selbst angebauten Besitzungen. Die 1200 Hufen, die ihm noch Gelegenhsit geben, den grossmütigen Gönner des Klosters zu spielen, gehen über seine vorher zu Lehen getragenen Besitzungen wohl bedeutend hinaus, da sie ihn ja noch für andere Rechte im Bistum entschädigen sollen; jedenfalls beklagt sich Heinrich 1293, dass die Übertragung dieser Besitzungen der pomesanischen Kirche höchst nachteilig gewesen sei. In ihnen nun behielt der Ritter sich vor, je eine Mühle, ein Schloss und eine Stadt bauen, Kirchen gründen und verleihen zu dürfen, sowie Freiheit vom Pflugkorn auf selbst angebauten Besitzungen. Dazu kommt dann noch die besondere Entschädigung für den Schutz von Marienwerder; der Besitz dieser Stadt und wohl noch verschiedener Schlösser waren es jedenfalls, die ihm die Macht gaben, seine Bedingungen durchzusetzen. Denn die Bestätigung ist von Albert ausgestellt worden[1]). Darauf hin muss Marienwerder dem Bischof und Kapitel ausgeliefert sein, jedenfalls vor der Einführung des Domherrn, die am 27. September 1285 vorgenommen wurde; Dietrich ist dabei Zeuge. 1287 ist auch von Besitzungen die Rede, die für ihn abgemessen sind[2]). Dann hat man aber gefunden, dass so grosse Gebietsabtretungen für das Bistum höchst nachteilig seien, und 1293 kommt unter Beisein des Landmeisters Meinhard ein neues, Dietrich bedeutend weniger günstiges Abkommen zu Stande[3]). Er verzichtet auf „mehr als die Hälfte“ jener „Schenkung“ Alberts. Von jenen 1200 Hufen sind nur 594 geblieben, die nun auf Dietrich, seinen Bruder Cotheborius und seinen Neffen Heinrich verschrieben werden. Dazu kommen für Dietrich noch jene 50 Hufen in Dakau, wahrscheinlich der Rest der Entschädigung für die Beschirmung Marienwerders, die ja schon zu Papau in dieser Weise ausgemacht war. Die verliehenen Freiheiten sind im Ganzen dieselben. Diese neue eingeschränkte Verleihung wird nun dargestellt als das Entschädigungsobjekt für das Schloss Marienwerder und die übrigen Besitzungen, auf die Dietrich verzichtet hat. Mit seinem ausdrücklichen Verzicht und der Auslieferung sämtlicher Privilegien, die er von Albert erhalten hätte und aller Schriftstücke, die der Kirche nachteilig sein könnten[4]), sind dann erst Dietrichs Ansprüche endgültig abgefunden. Dass er so weit nachgab, lag wohl daran, dass seine rechtlichen Ansprüche auf eine so bedeutende Entschädigung auf sehr schwachen

---

1) nach C. P. II. 29. 2) bona quae Stangoni militi fuerant mensurata Cr. 9.
3) C. P. II. 29. Cr. 14. 4) alia quecunque scripta, per que nobis vel nostre ecclesie possit aliquod preiudicium generari.

Füssen stand. Zwar werden die Verdienste der Stangonen um die pomesanische Kirche überall hoch erhoben auch in der Urkunde Heinrichs von 1287. Zur Belohnung aber dafür — tritt Dietrich die Hälfte des früher Erhaltenen ab. Vielleicht hat Dietrich während seiner Verwaltung des Bistums alle jene Rechte an sich gebracht, für deren Aufgabe er sich entschädigen lässt.

Dietrich Stange befand sich jedenfalls 1285 in einer für das Bistum unbequemen Stellung. Dass Albert die Hülfe des Ordens in der Beseitigung desselben erstrebte, um nur ungehindert die Verwaltung des Bistums übernehmen zu können, könnte ihn sehr wohl bewogen haben, auf die Inkorporationspläne des Ordens einzugehen. Dass in Norddeutschland noch ein anderer „Bischof von Pomesanien“ herumreiste, mag ebenfalls dazu beigetragen haben.

Im Jahre 1290 inkorporierte Bischof Emund von Werd, jener Ordensbruder, für dessen Erhebung auf den kurländischen Stuhl der Orden 1263 so eifrig gewirkt hatte, sein Kapitel dem Orden[1]. Dieselben Verhältnisse, wie bei den preussischen Bistümern, lagen hier vor. Auch er ist während des grössten Teils seiner Amtszeit in Deutschland zu finden[2]. Dieselben allgemeinen Bedingungen der Einwirkung werden sich dem Orden auch hier geboten haben[3]; von besonderen ist uns hier nichts bekannt. Ohne des Näheren auf die uns ferner liegenden kurländischen Verhältnisse einzugehen, machen wir doch auf den Umstand aufmerksam, dass die Stiftungsurkunde des kurischen Domkapitels, sonst jenen beiden von 1285 nachgebildet, für das Bistum günstiger ausfiel, da hier die Visitation dem Bischof übertragen wurde; vielleicht war der Bischof hier weniger durch äussere Umstände in die Hände des Ordens gegeben. Eine angebliche Bulle Innocenz IV. von 1246[4], auch anderweitig angezweifelt[5], scheint in nicht undeutlicher Beziehung zu jener Bestimmung zu stehen. Sie spricht dem Bischof die Visitation des Domkapitels zu; da es der Obedienz gegen den Hochmeister entrückt sei, aber die Regel und Tracht des Ordens habe, sei der Orden verpflichtet, das Bistum zu schützen[6]. Ist sie eine Fälschung, so müsste man diese dem Bischof zuschreiben, der durch sie vielleicht günstigere Bedingungen erlangte. Für die Beschuldigung des Erzbischofs Friedrich in seiner Klageschrift von 1305[7], das Kapitel sei unter Entfernung eines ältern aus Weltgeistlichen bestehenden in Kraft getreten, haben wir keinen An-

---

1) L. U. I. 530. 2) Ewald IV. 280.

3) 1283 stellt er für die Kapelle des neuen Deutschordenshauses in Bremen einen Ablassbrief aus. ib. 4) L. U. VI. 2729. 5) Bunge, Weihbischöfe p. 68 A 285. 6) Ex quo vero sunt translati de obedientia magistri hospitalis s. M. J. actamen portant iugum religionis et habitum. 7) L. U. II. 516 vol. 27.

halt. Die Verteidigungsschrift des Ordensprokurators[1]) kann nichts erweisen; die Behauptung, das Kapitel sei seit mehr als 40 Jahren dem Orden angehörig, ist eine offenbare Unwahrheit, wie auch, dass der damalige Erzbischof die Inkorporation verfügt habe. Ebenso wenig kann die der Vorlage nachgebildete Angabe der Stiftungsurkunde, das kurländische Bistum habe bisher des Kapitels entbehrt, einen Beleg für das Gegenteil geben. In der Urkunde für das samländische Kapitel[2]) kann sie nach unserer sonstigen Kenntnis dieser Verhältnisse nur die Auffassung des Ordens bezeichnen.

Wir wissen nicht, ob 1285 besondere Gründe vorlagen, die annehmen liessen, das samländische Kapitel könnte bald zu einer Bischofswahl in Function treten; die Haltlosigkeit dieser Schöpfung musste sich bald ergeben. Nach dem damals geltenden Rechte hätten sich die Kanoniker durch das Fernbleiben von ihrer Diöcese ihrer Würde verlustig gemacht[3]). Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn wir 1294 eine ganz neue Gründung an Stelle der alten treten sehen[4]). Hier wird die Residenz bestimmt, sowie eine Dotation ausgesetzt; die Ernannten sind jedenfalls alle preussische Priesterbrüder gewesen[5]). Das Kapitel tritt bald in Funktion; der Probst übernimmt während der jetzt fortdauernden Abwesenheit des Bischofs seine Stellvertretung. Der Bischof, in Mühlhausen urkundend, hat sicherlich bei dieser Gründung erst recht nur seinen Namen hergegeben. Die „Bitten" des Landmeisters[6]) werden wohl nicht gut haben abgeschlagen werden können; er hat jedenfalls auch die Kristan kaum bekannten Ordenspriester für das Kapitel ausgewählt. Der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen selbst war in Begleitung einer grossen Zahl von Ordensgebietigern persönlich nach Mühlhausen gereist, jedenfalls um durch die Autorität seiner Würde Kristans Zustimmung zu gewinnen. Ein Umstand könnte dies erleichtert haben[7]). Kristans Bischofswürde scheint angezweifelt zu sein, da ihm der Bischof von Merseburg 1292 ein Transsumt seiner Ernennungsbulle ausstellen muss[8]), damit sein Ruf durch gehässige Klatschereien nicht geschädigt werde; die Verse Nicolaus von Bibern, spätestens 1281—2 abgefasst[9]), werden ihre Wirkung auf die Zeitgenossen nicht verfehlt

1) ib. Reg. 714 p. 15. 2) S. U. 139.

3) 1252 hatte der Legat Hugo von Hildesheim Massregeln gegen die nicht residierenden Kanoniker im Meissener Sprengel anbefohlen. Heinrich von Kirchberg wurde wegen Verletzung der Residenzpflicht von seinem Meissener Kanonikat entfernt. Th. Fischer l. c. p. 168.

4) S. U. 164. R. 1118. 5) Darauf deuten die Namen Heidenreich Stange und Johann von Thorn.

6) ad preces et instanciam magistri et fratrum Prussie sex canonias instituimus.

7) Herquet Kristan p. 47. 8) S. U. 162. R 1094. 9) Theobald Fischer l. c. 15.

haben. Schon einmal hatte Kristan durch eine Kapitelgründung sein Ansehen zu befestigen gesucht; dasselbe Motiv könnte auch 1294 wirksam gewesen sein[1]).

Neben den schon kennen gelernten Spuren dürfte für eine auf die Bischöfe ausgeübte Nötigung, auch der Umstand sprechen, dass Bestätigungen für die Domkapitel von Erzbischöfen, denen der Orden misstraute, nicht eingeholt wurden; der Orden hatte also einen Widerspruch jener höheren Instanz wohl zu fürchten. Erzbischof Albert wurde hierbei ebenso übergangen, wie bei der Einsetzung Emunds zum Bischof von Kurland, indem man sich der Qualität Anselms als päpstlichen Legaten bediente; man holte die Bestätigung dagegen sofort von Alberts Nachfolger Johann von Lünen ein[2]), der sie 10 Jahre später wiederholte[3]). Johann II. erteilte die Bestätigung für das pomesanische[4]) und das samländische Domkapitel; letztere hat Kristan persönlich eingeholt[5]); für die Gründung des kurischen Kapitels hatte man sich der Zustimmung des Erzbischofes schon von vornherein versichert[6]). 1292 traten Orden und Erzbischof zu einem engen Bündnis zusammen. In der folgenden Zeit der Fehden mit den Erzbischöfen scheint man sich auf die frühere Einwilligung des Erzbischofs zur Inkorporation des samländischen Kapitels gestützt zu haben und liess erst von den friedlichen Isarn zugleich mit der Bestätigung der Dotation des Domkapitels[7]) sich eine offizielle Darstellung der Inkorporation ausfertigen.

Die Möglichkeit zur Einwirkung auf die inkorporierten Domkapitel, obgleich schon durch das geltende Recht gegeben, liess sich der Orden zum Teil in den Urkunden selbst garantieren. Bei den neu gegründeten Domkapiteln hatte er die erste Besetzung der Domherrenstellen sicher in seiner Hand. Die Bestimmung der Urkunden von 1285 und 1290, die Vermehrung solle vom Bischof in Übereinstimmung mit dem Kapitel und mit Genehmigung der entsprechenden Ordensmeister aus dem Schosse

---

1) Die Angabe des Ordensprokurators in der erwähnten Verteidigungsschrift (S. U. 210), das Kapitel sei durch den damaligen Erzbischof inkorporiert worden, dabei seien die vorher vorhandenen Domherren bis zu ihrem Tode in dem inkorporierten Kapitel geblieben, haben wir als tendenziöse Entstellung zu Gunsten des Ordens aufzufassen. Deren Zweck, die Verhüllung der eigensüchtigen Einwirkung des Ordens auf die Inkorporation des Kapitels, wird am besten beleuchtet durch die Kulmer Verhältnisse (cf. K. U. 161) da hier die Bestätigung des Erzbischofs erst 10 Jahre nach der Inkorporation erfolgte (K. U. 83). Auch die Angabe des Hm. Konrad von Feuchtwangen, das Kapitel sei auf Bitten des Bischofs von ihm inkorporiert worden, kann für jene Angabe des Prokurators keine Stütze abgeben gegenüber der Thatsache, dass in der Stiftungsurkunde Ordensbrüder eingesetzt werden.

2) K. U. 83. 3) K. U. 102. 4) C. P. II 11. 5) Herquet S. 34 A. 2.
6) L. U. 530. 7) Herquet l. c.

des Ordens erfolgen, sicherte diesen auch für die Zukunft. Über die Ergänzung fehlen hier Bestimmungen; kamen indes nur dem Orden genehme Mitglieder in das Kapitel, so übte er schon hierdurch genügenden Einfluss. Die Urkunde von 1294 bestimmt auch, dass die Ergänzung lediglich durch Ordensbrüder geschehen sollte. Wenn hier die Kulmer Kirche zum Vorbild genommen wird, so kann indes dies nur für den Modus derselben gelten, da später der Orden selbst zugesteht[1]), dass auch Weltgeistliche gewählt werden dürften, oder aber wir haben es hier mit dem Bestreben des Ordens zu thun, die günstigeren Bestimmungen der letzten Gründung auf die erste zur Rückwirkung zu bringen. Die Auswahl der neu Aufzunehmenden wurde nach dem geltenden Recht vom Bischof und Kapitel gemeinsam vorgenommen[2]). Dasselbe bestimmten die Urkunden von 1290 und 94 für die neu zu schaffenden Domherrenstellen; die Urkunde von 12)5 gesteht dem samländischen Kapitel allein dies Recht zu, während auch hierbei die angebliche Analogie im Kulmer Kapitel durch die Thatsachen in Frage gestellt wird.

Konnten durch die Art der Aufnahme in den meisten Fällen schon unbequeme Personen den Domkapiteln ferngehalten werden, so war dem Orden ein Mittel gegeben, solche, die ihm sich auch dann noch als unpassend erwiesen, durch die Visitation zu entfernen. Den Klagen des Kulmer Bischofs Nikolaus gegenüber beruft sich der Orden auf die auf dem herrschenden Recht beruhende Gepflogenheit des Ordens, wonach der Hochmeister alle zum Orden gehörigen Personen und Örtlichkeiten visitieren dürfe[3]). Eine Durchbrechung dieses Rechtes lernten wir allerdings schon in den Festsetzungen für das kurländische Kapitel kennen. In den Urkunden von 1285 wird die Visitation für den Hochmeister eigens ausgemacht. Für das zweite samländische Kapitel setzt 1296[4]) der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen fest, für die Postulation, Wahl, Einsetzung, den Übertritt zum Orden, die Visitation, Bestrafung, die Entfernung der Unbesserlichen, sollten die Festsetzungen und Privilegien des Hochmeisters Anno für das Kulmer Domkapitel geltend sein. In der ähnlichen Urkunde für das Kulmer Domkapitel[5]) werden wir die Bestimmungen über Postulation, Wahl und Einsetzung der Domherren, welche hier bestätigt werden, ebenfalls mit dem Namen Annos in Verbindung bringen müssen, während die Vergünstigungen, Vorrechte und Freiheiten auf ihn, wie die anderen genannten Hochmeister gehen, und kaum andere Privilegien betreffen werden, als sie uns in den noch vorhandenen vorliegen[6]), die mit der Kreierung der Domherren nichts zu thun haben.

---

1) Vgl. Fröhlich a. a. O. S. 7. A. 7. 2) Hinschius, Kirchenrecht, II S. 614 ff. 3) K. U. 188 ad VII. 4) S. U. 181 R. 1166. 5) K. U. 145 R. 1167. 6) K. U. 96 (der Landmeister im Namen des Hochmeisters) 116. 123.

Ob jene Statuten Annos, welche schon ihrem Aussteller nach die Visitation und ihre Konsequenzen für den Orden in Anspruch genommen haben werden, ein echtes Dokument waren, lässt sich nicht feststellen. Für sicher halten wir, dass durch sie der Orden seinen Ansprüchen auf die Visitation des samländischen und kulmischen Kapitels eine Grundlage hat geben wollen. Auffallen muss dabei, dass bei Beantwortung der Klageschrift Nicolaus der Orden auf jenes seine Rechte so sehr stützende Dokument keinen Bezug nimmt. Dass er die Visitation auch des Kulmer Kapitels für sich beansprucht hat, ist sicher; nur blieb er darin nicht unangefochten[1]).

Die so erreichte Gewalt den Domkapiteln gegenüber bedeutete einen gewaltigen Schritt weiter in der Stärkung des Einflusses der Ordensherrschaft auf die anfänglich so selbständig gestellten Bischofsterritorien; in den ihnen selbst zugewiesenen Besitzungen, welche freilich nur dem Namen nach ein Drittel der Bischofsanteile bildeten, verfügten die Domherren unabhängig vom Bischof; in seinem eigenen Lande war er an ihre Zustimmung gebunden; dazu lag in der Abhängigkeit der Domherren eine gewisse Garantie[2]), dass nur dem Orden genehme Bischöfe gewählt wurden, wenn auch nur in der Stiftungsurkunde des samländischen Kapitels von 1294 die Bestimmung durchgebracht war, dass die Wahl auf einen Ordensbruder fallen sollte.

e. Regelung entstandener unklarer Verhältnisse.

Mit den Anfängen einer konstanten Einwirkung des Ordens auf die Bistümer am Ziele unserer Abhandlung angelangt, haben wir noch einiger Verhandlungen zu gedenken, welche aus der vorigen Zeit der Auflösungen übrig gebliebene ungeordnete Verhältnisse in den Bistümern regelten. Die Ansprüche des Plocker Bistums auf das Kulmerland wurden unter Vermittelung des Landmeisters und des Dekans von Lęczic 1289 abgelöst[3]); das Kulmer Bistum trug die Kosten durch eine Gebietsabtretung. Grenzirrungen mit dem Bistum Pomesanien beseitigte 1294[4]) ein Vertrag, welcher die Grenzen genau festsetzte, und durch die Ungültigkeitserklärung der bisher gültigen, vielfach sich wiedersprechenden Urkunden weiteren Streitigkeiten vorzubeugen bestimmt war. Die letzte Bestimmung könnte darauf hindeuten, dass wieder einmal die Besitzungen Bernhards von Kamenz einen Zwist heraufbeschworen hatten. Die Grenzführung zeigt, dass die Frage nunmehr zu Gunsten des Ordens geregelt wurde, während dieser in der Angelegenheit der bischöflichen Jurisdiktion ein Zugeständnis ge-

1) Fröhlich S. 8 f. 2) Fröhlich S. 9. 3) K. U. 121. R. 1042—4.
4) C. P. II. 30 Cr. 17. R. 1121.

macht zu haben scheint[1]). Im Samland wurden die wichtigen Verträge von 1263 und 1277 sowie die von dem Orden vorgenommenen Belehnungen bestätigt[2]). Es war der jedenfalls aus der Wahl des neuen Kapitels hervorgegangene Bischof Siegfried von Regenstein, der die Bestätigungen erteilte. Während durch dessen Wahl der Orden in einem der bei der Inkorporation erstrebten Ziele Glück gehabt zu haben scheint, muss nach den späteren Angaben des Bischofs Johannes, der gleich bei der Stiftung ins Kapitel gekommen war, in diesem eine starke Opposition gegen jene Bestätigungen geherrscht haben[3]), welche in einzelnen Missständen die sich in Folge der Ordensverwaltung herausgestellt hatten, und in der rücksichtslosen Weiterführung derselben nach Einsetzung des Kapitels ihren Grund gehabt zu haben scheint. Indem der Orden sie mit den Gewaltmassregeln, die er zufolge seines Visitationsrechtes ausüben konnte, unterdrückte, hat er nach jenen späteren Angaben auch die Zustimmung des Domkapitels zu jenen Bestätigungen erlangt. Doch glimmte die Opposition fort und gelangte durch weitere Übergriffe des Ordens genährt zur Explosion, nachdem Johannes auf den bischöflichen Stuhl erhoben war. Erst in den dadurch hervorgerufenen Verhandlungen wurden jene Bestätigungen endgültig erteilt[4]).

f. Die Teilnahme der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten.

Um noch der Stellung der Bischöfe zum Orden hinsichtlich der allgemeinen Landesangelegenheiten zu gedenken, so ergiebt sich von selbst, dass der Orden durch ihre langwährenden Abwesenheiten, die ihm selbst in die inneren Verhältnisse der Bistümer einzugreifen gestatteten, schon ohnehin in den Stand gesetzt war, vollkommen von ihrer Mitwirkung abzusehen. Von den beständiger anwesenden Bischöfen von Kulm sehen wir Heidenreich wieder einmal 1263 in einem Schiedsgericht zwischen dem Herzog Kasimir und dem Orden fungieren durch Wahl der Parteien[5]); Werner tritt 1276 zu Elbing bei Schenkung des Landes Wanzke an den Orden durch Sambor lediglich als Zeuge auf[6]). Heinrich besiegelt 1292 eine Urkunde der Herzogin von Kujavien, 1293 des Bischofs von Leslau über Verträge mit dem Orden[7]). Bei ihrer schon kennen gelernten Thätigkeit für Zwecke des Ordensstaates haben die Bischöfe sicher nach einheitlichen Plänen des Ordens gehandelt. In den die Bistümer betreffenden Abmachungen sehen wir einzelne Bischöfe als Zeugen und Mitbesiegeler zugezogen, so Heidenreich bei dem Vertrage mit

---

1) s. o. S. 70. 2) S. U. 183—5. R. 1160, 1. 3) C. P. II. 99. 4) C. P. II. 100. 5) K. U. 66. 67. R. 697. 8. 6) K. U. 91. 92. R. 827. 8. 7) K. U. 129. 133. R. 1088. 1104.

dem Bischof von Samland 1263[1]), Heinrich von Samland bei der Dotation des Kulmer Kapitels[2]), Friedrich von Kulm bei dem Vertrage des Ordens mit Heinrich von 1270[3]), Werner von Kulm und seinen Domprobst bei der Stiftung des samländischen und der Einführung und Dotation des pomesanischen Kapitels[4]), den Bischof Heinrich und den Dekan von Kulm, den Probst und Dekan von Marienwerder bei den Bestätigungen des samländischen Bischofs von 1296[5]). Da aber in anderen Abmachungen mit den Bischöfen kein anderer als der direkt beteiligte erscheint, die Stiftung des samländischen Kapitels von 1294 aber überhaupt ausserhalb Preussens vollzogen wird, so gewinnen wir den Eindruck, dass die Zuziehung anderer Bischöfe lediglich auf dem Gutdünken des Ordens beruhte. Dasselbe ist für die auswärtigen Verträge wahrscheinlich, während wir in den Verhandlungen des Kulmer Bistums mit Plock seine Unselbstständigkeit in Verhandlungen nach aussen hin darin sehen, dass der Landmeister und Orden für die Aufrechterhaltung des Vertrages garantieren[6]).

Schluss.

Indem wir nicht immer ganz deutlichen Spuren folgten, glaubten wir doch für die ganze Zeit der Bildung des Ordensstaates bis zu seiner dauernden Konsolidierung eine bestimmte Bahn nachweisen zu können, welche der Orden in seiner Politik gegen die preussischen Bistümer einschlug. So viele Hochmeister seit Hermann von Salza an die Spitze des Ordens getreten waren, so viele Landmeister die preussischen Verhältnisse geleitet hatten, so scheinen die Fortschritte, die der Orden auf jenem Gebiete machte, nicht planlos und nur aus der günstigen Gelegenheit entsprossen, sie ordnen sich zu sehr in ein System der Niederhaltung der Bistümer, der Unterordnung aller Landesteile unter eine Centralgewalt ein, als dass wir nicht an eine im Orden traditionell fortlebende Politik gegenüber den preussischen Bistümern denken sollten. Die Erfahrungen, welche der Orden vor der Ankunft in Preussen gemacht, die Erfolge, welche er erreicht hatte, wiesen von vornherein auf einen bestimmten Weg. Der mit dem Orden konkurrierende Bischof Christian wurde zurückgedrängt; an seine Stelle traten vier Bischöfe, welche sich

---

1) S. U. 77. R. 692. 2) K. U. 72. S. U. 86.

3) S. U. 95. 4) S. U. 139. C. P. II 9. 10. K. U. 111. 113. 5) S. U. 183—5.

6) K. U. 121: et magister terre Pruscie, qui huic ordinacioni interfuit, cum suis fratribus militibus crucis Cristi, promisit nos Plocensem episcopum manutenere defendere, tamquam suum in omnibus supradictis.

insgesamt auf ein Drittel des Territorialumfanges stützten, der dem Orden zu Gebote stand; die Entfernung des Erzbischofs aus Preussen verhinderte eine Konzentration möglicherweise eintretender Gegenbestrebungen. Das Übergewicht seines Herrschaftsgebietes sucht der Orden durch allerhand kleine Vorstösse zu verstärken; Einfluss auf ihre Verwaltung selbst, welchen ihm schon die Verwirrung aller Verhältnisse während des Aufstandes zweckmässig erscheinen liess, sollte ihm die Inkorporation verschaffen. In unserer Meinung von einem bewussten Vorstreben des Ordens werden wir auch bestärkt durch den Ausblick auf die Etappen seines Weges während des Anfangs der folgenden Periode, welche durch jene schon kennen gelernten Explosionen der Opposition in einzelnen Bistümern grell beleuchtet werden. Die sonst ersichtlich übertriebene Klageschrift des Erzbischofs Friedrich von Riga von 1305 scheint die Wirkungen der Inkorporation des kurischen Kapitels doch scharf zu charakterisieren, indem sie vorbringt, durch die inkorporierten Domherren würden nur dem Orden genehme Bischöfe aus diesem selbst gewählt, unter deren Herrschaft die Brüder thäten, was sie wollten und die Unterwürfigkeit der dem Orden angehörigen Bischöfe zu der die Furcht sie treibe, tadelt; im Anfang der 20er Jahre erscheinen fast gleichzeitig die Klageschriften der Bischöfe Nikolaus von Kulm und Johannes von Samland gegen gewaltsame Eingriffe des Ordens.

Beilage I.

Die Klageschrift Christians von 1239/40.

Das umfassendste und beinahe einzige Dokument über die Beziehungen zwischen dem D. O. und Christian zwischen 1230 und 1240 ist die Bulle Gregors IX. vom 11. April 1240 (P. U. 134), welche den Inhalt der von Christian Ende 1239 oder Anfang 1240 eingereichten Klageschrift wiedergiebt. Sie bietet die doppelte Schwierigkeit einer einseitigen Darstellung in sichtlich entstellender Wiedergabe. Die Lobredner Christians haben sie frisch als Fundgrube historischer Wahrheit benutzt; nur Voigt und Ewald haben sich mit ihrer Deutung bemüht. Zu der des letzteren müssen wir indes einige Abweichungen und Nachträge bringen, namentlich weil er das Zeugnis der beiden Äbte über den Leslauer Vertrag noch als echt zu erklären sucht.

Christian unterscheidet Vergehen der Ritter gegen das Missionswerk und gegen ihn selbst und scheidet hier das, worin sie gegen ihn als Bischof von Preussen gefehlt, wodurch sie seine Rechte im Kulmerland, endlich in der Kreuzzugssache verletzt haben.

Zunächst also beschuldigt Christian die Ritter, sie störten absichtlich das Glaubenswerk. Indem sie offen behaupteten, dass sie als Herren von Heiden stärker sein könnten wie als Herren von Christen, hinderten sie die Taufe der Katechumenen. (quod fortiores, quam deo credentium, esse possunt domini paganorum; Ewald S. 143 „dass die Herrn der Preussen sonst stärker sein könnten als die Herrn der Deutschen“ giebt keinen Sinn). Die Getauften, welche dem Bischof Treue im Glauben[1]) zugeschworen hätten, und dieselbe zu halten wünschten, peinigten sie, wenn sie ihnen nicht gehorchten, so sehr, dass ihrer viele zum alten Unglauben zurückzukehren gezwungen wären. Die Pilger hinderten sie Kirchen zu bauen und liessen die vorhandenen Kirchen in die Hände der Heiden fallen.

Zum Verständnis der Klage werden wir wohl die sonstigen Nachrichten über die Behandlung der Preussen durch den Orden heranziehen dürfen. Jene Herabdrückung der Mehrzahl zur Unfreiheit, die Heranziehung zu schweren Frohnden[2]), haben wohl von Anfang an in

---

[1]) iuramentum fidelitatis glauben wir hier so übersetzen zu müssen:
1. weil unten von einer Geisel die Rede ist super observanda fide catholica:
2. weil der ganze erste Teil der Klagen eine Beziehung zur Mission hat.

[2]) Toeppen S. S I. p. 254.

der Methode des Ordens gelegen[1]). Für Livland wenigstens vernehmen wir die Klage, der Orden lasse die Neubekehrten ihre Güter nicht frei besitzen[2]); wenn wir dazu bald nach 1242 die Erhebungen der Preussen beginnen sehen, werden wir kaum zweifeln, dass die Gründe, welche dazu führten, vorher schon zum Abfall einzelner wirksam waren[3]). Auch vor dem grossen Aufstande wird 1258 über Bedrückung der Neubekehrten geklagt, und das wird durchaus nicht widerlegt durch das was die Verteidiger der Ritter vorbringen, der Orden „ordne alles so an, wie es die unbezähmbare Sinnesart des Volkes erfordere"[4]); etwas ähnliches spiegelt sich in den einleitenden Worten des Ordenschronisten zum ersten Aufstande wieder[5]). Neben jenem im allgemeinen harten Verfahren des Ordens steht auch jene einzelne Gewaltthat, von der Christian im Weiteren berichtet, die Ermordung eines ihm verpflichteten Preussen, nicht ohne Analogie da; wir erinnern hier an die That zu Lenzenburg[6]). Die Strenge im Orden im Allgemeinen wird der Kern der Klage über den veranlassten Abfall zum Heidentum sein. Doch muss uns befremden, dass der D. O. nach jener wörtlich angeführten Äusserung ein besonderes Interesse daran hatte, die Eingeborenen beim Heidentum zu erhalten[7]). Hier kann ein anderes Motiv zu Grunde gelegen haben in der Auffassung der Kurie, der Orden dürfe nur widerstrebende Heiden mit dem Schwert unterwerfen[8]); er hinderte daher den meistens wohl nur sehr äusserlichem

1) Dazu stimmt, dass der Lm. Heinrich von Wida dem Dietrich von Tiefenau die Freiheit verleiht, seine Güter mit Preussen zu besetzen, dummodo Pruteuis, si quos locabunt, in eis eundem rigorem, quem nos nostris Prutenis iniunxerimus iniungant et ipsi C. P. I. 54. cf. G. P. II. 412 u. A. 2.

2) Urk. Gregors IX. 1230. März 8. L. U. No. 157. Aber auch schon über die Strenge des Schwertbrüderordens wird geklagt. (cf. Bunge, Baltische Geschichtsstudien I (1875) S. 86. Urk. No. 6) und in der Urkunde von 1238 ist neben dem D. O. die Rede von nonnulli alii tam religiosi quam seculares ecclesiastici et laici. Es scheint sich um ein Princip der livländischen Landesregierungen zu handeln.

3) Die Preussen klagen im Frieden von 1249, der Orden habe sie gegen die Verordnungen des Papstes (das Citat weist auf Honorius Bulle v. 1225) duris servitutibus gedrückt. P. U. 218. Es scheint bezeichnend, dass hier die Rechte der Neubekehrten unter päpstlicher Autorität festgestellt werden, wie früher in Livland. L. U. 145. cf. L. M. IX (1860) p. 181 ff.

4) C. P. 120.

5) Postquam ergo dei propicio omnia predicta castra essent ad laudem et gloriam Cristi edificata, et vicine gentis in circuitu durissime cervicis colla fidei et fratribus submisissent non tamen sine ipsorum gentium strage maxima multaque Christiani sanguinis effusione. Dusb. III, 31 cf. G. P. II, 416.

6) Ewald III p. 168 f.

7) Ewald I. S. 144: Die Getauften hätten bessere Lebensbedingungen erlangt; dem widerspricht aber doch die Methode des Ordens gegen die Preussen.

8) vgl. A. M. XXXI. 349 f.

freiwilligen Übertritt der Heiden vielleicht deshalb, weil er seine Berechtigung zur Herrschaft über diese dadurch bedroht sah, vielleicht auch weil Christian für solche Fälle Anspruch auf die Herrschaft machte[1]). Dass den Rittern das Glaubenswerk gegen die Begründung ihrer Herrschaft zurückträte, ist ja auch wohl der Kern der Klage, sie hinderten den Bau von Kirchen; sie mögen die Kreuzfahrer für den ihnen nötiger scheinenden Bau von Befestigungen in Anspruch genommen haben, wie es eine päpstliche Verfügung ihnen gestattete[2]). Wenn vorhandene Kirchen in die Hände der Heiden fielen, so war ja der Orden an der Reaktion des Heidentums sehr wohl schuldig; es erscheint aber geradezu widersinnig wenn Christian behauptet, der Orden habe diesem Vordringen desselben unbesorgt zugesehen.

Bevor Christian die Klagen über die Verletzung seiner eigenen Rechte einzeln vorführt, weist er auf die Grundlagen hin, auf denen seine Stellung zum Orden beruhen sollte, deutlich genug, um erkennen zu lassen, dass er das Zeugnis der Cistercienseräbte über den Vertrag von Leslau meint. Darauf weist hin die Stellung der einzelnen Objekte der Schenkung — hier umfassen sie das ganze Kulmerland. In jenem Instrument finden wir die bischöflichen Rechte, Einkünfte, Dienste und Güter, die der Bischof sich vorbehalten haben will, so wie das Versprechen, für das Bistum die Preussen zu bekämpfen; in der Klageschrift wird noch hinzugefügt: und die Mission und den christlichen Glauben zu schützen. Die Schenkungen im Kulmerland werden hier geradezu als Lehen bezeichnet, für welche die Ritter die Ehre und Rechte des preussischen Bistums schützen sollten, wo sie nur könnten. Alle diese Festsetzungen aber sollen die Ritter eidlich zu halten versprochen haben.

Wenden wir uns nunmehr den einzelnen Klagen zu. Die Beschwerde, dass zu Christians Auslieferung die Ritter nichts gethan hätten, und die Klage über Ermordung des Preussen sind schon besprochen. Dann werden weitere Rechtsverletzungen aufgezählt, welche die Ritter sich während Christians Gefangenschaft hätten zu Schulden kommen lassen. Die bischöfliche Kirche, das ganze Land des Bistums, Stadt und Burg Zantir hätten sie mit den Neubekehrten feindlich überfallen, der beweglichen Güter beraubt; die bischöflichen Rechte, Zehnten und anderen Einkünfte, die zum bischöflichen Tisch gehörten, hielten sie gewaltsam besetzt, indem sie in Betreff der Parochialkirchen und Kapellen jenes Bistums, sowie der Einsetzung von Priestern und Klerikern angemasste bischöfliche Befugnisse ausübten. Das Kulmerland — wir nehmen die

---

1) Vgl. Voigt G. P. II 246. Vielleicht liegt in dem berührten iuramentum fidelitatis eine Andeutung hierauf.

2) P. U. 99 vgl. Ewald l. c.

ähnlichen Beschwerden des nächsten Punktes gleich hinzu — hielten sie gegen jene beschworenen Abmachungen ganz und gar besetzt, indem sie sich dort bischöfliche Rechte anmasssten zum Schaden der preussischen Kirche.

Die Klage über Usurpation der bischöflichen Rechte betrifft Preussen wie Kulmerland; unzweifelhaft gelten die nur an einer Stelle angeführten Einzelheiten für beide Gebiete. Sie beziehen sich auf einen jener auch sonst zwischen Bischöfen und Exemten so oft Streitigkeiten hervor rufenden Punkt, Patronatsrecht und Einsetzung von Geistlichen. Das Patronatsrecht hatte Christian ja 1231 sowohl im Kulmerland als den preussischen Anteil des Ordens diesem zugesprochen; auf Grund dessen übernimmt dieser in der Kulmer Handfeste die Dotation der Kirchen. Nun hatte aber der Patron den Geistlichen nur zu präsentieren, die Einsetzung dagegen der Bischof vorzunehmen. Nahm der Orden während der Abwesenheit desselben diese selbst vor, wie er ja an incorporirten Kirchen thun durfte[1]), so masste er sich in der That bischöfliche Befugnisse an[2]).

Für beide Gebiete wird auch über Vorenthaltung der bischöflichen Einkünfte geklagt. Dies ist für das Kulmerland zwar nicht direkt ausgesprochen, ergiebt sich aber daraus, dass sich Christian über den Schaden beschwert, den das preussische Bistum durch die Okkupation des ganzen Kulmerlandes vom Orden erlitten habe. Worin die Verschuldung des Ordens bestand, scheint hier am leichtesten nachzuweisen. Noch in der Kulmer Handfeste hat der Orden für den Bischof das Pflugkorn gesichert; seit seiner Belehnung durch Gregor wird er indes in Erwartung der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse die Verwaltung des ganzen Kulmerlandes in seine Hand genommen und alle Einkünfte bezogen haben.

Hinsichtlich Preussens spricht Christian von einem Gewaltakt, von einer feindlichen Eroberung der bischöflichen Kirche, des ganzen Landes des Bistums, der Stadt und Burg Zantir. Der ausdrücklich angeführte Name scheint auf ein bestimmtes Faktum hinzuweisen. Gleichzeitig mit den Operationen des Ordens gegen Pomesanien, vielleicht zur selben Zeit mit der Anlage von Quidin, wird Christian sich auf pomesanischen Boden[3])

---

1) 1237 erlaubt Alexander IV. dem Orden für seine Patronatskirchen Priesterbrüder zu präsentieren, Str. 468; aber auch diese hatte der Bischof einzusetzen. Indessen konnten hier sehr leicht die Berechtigungsgrenzen verwischt werden.

2) cf. Ewald p. 145.

3) Toeppen, A. M. X (73) p. 311. gegen Bender E. Z. II, p. 192 ff., der zu begründen sucht, Zantir sei auf einer Insel an der Montauer Spitze angelegt, und an die Hülfe der pommerschen Herzöge denkt.

jene Stadt begründet haben; auch ihn werden dabei Kreuzfahrer unterstützt haben. Nun war Zantir aber — das zeigt die Geschichte des Krieges mit Svantopolk — ein strategisch ausserordentlich wichtiger Posten. Wir wissen, dass bei der 1233 beginnenden Spannung zwischen Sambor und Svantopolk der Orden den ersteren begünstigt und mit ihm gemeinsam die Burg Gerdin anlegt. Dieser Feindseligkeit gegen Svantopolk ist dann die Besetzung von Zantir durch den Orden analog zu setzen[1]), welche er wohl um so unbedenklicher vornahm, als er auf Christians Rückkehr nicht rechnete. Was nun das ganze Land des Bistums anbetrifft, so könnten wir zunächst an etwaige Eroberungen denken, die Christian vor seiner Gefangennahme in Pomesanien vielleicht bei Zantir[2]) gemacht hatte. Doch scheint er etwas anderes zu meinen. Die Eroberung und die Vorenthaltung der Rechte setzt er in einen kausalen Zusammenhang[3]); jene Usurpation der Rechte geht aber ihrer Natur nach auf das ganze im Besitz genommene Gebiet; die Erwähnung der Neubekehrten[4]) erinnert uns an jene Auffassung der päpstlichen Bullen, die das Gebiet der Neubekehrten, Christians Missionsbereich, gegen fremde Einflüsse absperrten. Dazu wird in dem Zeugnis der Cistercienseräbte die Eroberung von ganz Preussen für Christian verlangt; wir werden um so unbedenklicher in diesen Ansprüchen Christians die Grundlage unserer Klage suchen dürfen, als vorher eigens auf sie angespielt ist[5]). Dass der Orden seiner eigenen Herrschaft Preussen unterworfen habe, scheint demnach in Christians Sinne der hier gegen sein Recht verübte Übergriff zu sein[6]).

Dazu scheinen jene Prätentionen des Bischofs wiederzukehren in der Klage, die Ritter unterfingen sich, den eidlich versprochenen Dienst zu hindern; es kann nur die angeblich versprochene Eroberung Preussens

---

1) Bender l. c. p. 199.

2) Bender l. c. p. 212 denkt an frühere Erwerbungen vor Ankunft des Ordens, die Christian auf die pommerschen Herzöge gestützt machte. Aber die Überlieferung von Christian's pommerscher Herkunft hat Perlbach A. M. IX, p. 628—32 hinfällig gemacht. Unter den Zeitverhältnissen konnten sich frühere Erwerbungen in Pomesanien kaum bis 1231 erhalten; auch Pommern ward 1224 von den Heiden heimgesucht und Oliva zerstört (Ewald I, p. 79); das „Kapitel" Christians ist die Bestätigungsurkunde der Dobriner durch Schematismus des Concipienten hineingekommen. Perlb. A. M. X, 632.

3) Jene dauernde Usurpation der Rechte ist parallel gesetzt dem augenblicklichen Raub der Mobilien, diese aber eine Folge der Invasion in die terra episcopatus.

4) cum neophitis fassen wir auf als zum Objekt gehörig. Die Neubekehrten als Bundesgenossen des Ordens anzusehen, geht nach dem Abschnitte über die Mission doch nicht wohl an.

5) ad ampliandum episcopatum Prussie, paganismum impugnandum.

6) Vgl. Ewald l. c. p. 145.

für Christian gemeint sein. Darauf deutet auch die Verquickung mit der folgenden Klage, der Orden suche sogar auch die Kreuzfahrer, deren Beistand der Bischof sonst gewesen wäre, davon abzuhalten, dass sie zu ihm den gewohnten Zutritt (recursum) hätten.

Überblicken wir Christian's Klagen in der Gesamtheit, so sehen wir ihn auf einigen, den Orden belastenden Fakta fussen; in anderen Fällen ergeben sich Rechtsüberschreitungen des Ordens naturgemäss aus dem provisorischen Zustand der Verhältnisse; andere angebliche Vergehen des Ordens betreffen nur die 1240 von Christian fingierten Rechte. Das wesentlichste Ergebnis aus unserem Dokument für das Verhältnis des D. O. zu Christian ist die Einsicht in den Widerstreit ihrer Interessen bei Mission und Leitung der Kreuzheere.

Beilage II.

Urkunde Alexanders IV. über den Ausgleich der Streitigkeiten zwischen dem D. O. und Pomesanien. Anagni, 1. Juli 1260.

Alexander episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis . . preceptori et fratribus hospitalis sancte Marie Theotonicorum in Pruscia salutem et apostolicam benedictionem. Ea que judicio vel concordia terminantur, firma debent et illibata persistere et ne in recidive contentionis scrupulum relabantur, apostolico convenit presidio communiri. Exhibita siquidem nobis vestra petitio continebat, quod cum inter vos ex parte una et venerabilem fratrem nostrum . . episcopum Insule sancte Marie in Pomezania de Pruscia super quibusdam terris, quas a Bernhardo de Kamanz milite pro certa emistis pecunie quantitate, et rebus aliis ex altera fuisset olim materia questionis exorta, demum mediantibus venerabili fratre nostro . . [1]) episcopo Warmiensi suoque collega amicabilis super premissis inter partes compositio intervenit, prout in patentibus litteris confectis exinde plenius dicitur contineri; quare pro parte vestra humiliter petebatur a nobis, ut compositionem hujusmodi apostolico curaremus munimine roborare. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati compositionem ipsam, sicut rite sine pravitate provide facta est et ab utraque parte sponte recepta et hactenus pacifice observata, ratam et firmam habentes, eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Anagnie Kalendis Julii pontificatus nostri anno sexto.

Tironische Noten als Unterschrift.

Or. auf Pergament mit Bleibulle Alexanders IV. an roth-gelben Seidenfäden im Kgsb. Staatsarchiv; angeführt von Strehlke, S. S. r. Pruss. V. 391 u. Perlbach R. 628.

---

1) Rasur an dieser Stelle. Die beiden Punkte hier und oben, auch im Original.

Beilage III.

Tabelle

zur Übersicht über die Beteiligung des D. O. an den Landvergabungen im bischöflichen Samland.

Verleihungen des D. O. vor der Teilung.	Bestätigungen des LM. nach der Teilung. 1258. Mai 21.	Bestätigungen dieser Verleihungen durch d. B. 1258. Mai 28.	Verleihungen des Bischofs.		Verleihungen der Vögte.	Die Ve[...] über d[...] gestel[...]
1254. Ponatho . .	[Ponatho?] 1) . .	Ponatho S. U. 65	. . . .		. . . .	. .
Grande (Trentitten) R. 519						
Grande (Norgehnen)	Grande S U. 60.	[Grande?] 1) . . .	. . . .		. . . .	.
1255 Jboto (Laptau u. Kiauten) S U. 46.	Jboto S. U. 59	Jboto S. U. 63 .	. . . .		. . . .	.
Sclodo (Windekaym)	Sclodo	Sclodo S. U. 64 .	. . . .		. . . .	.
Kerse, Nacox (Sipayn)	. . . .	. . . .	. . . .		Kerse, Nacox 126 S. U. 76	
			Heinrich Stubech (Medenau) 1263. S. U. 84.			. .
			Ludwig, Lupert, Apollonius, Joh. Hobant, Werner Schwarz (Geidau, Burglehn) 1268. S. U. 93		. . . .	
				Andreas Fisch.	Waydote, Keytino (Pociete Bluda 1261 S. 73	. .
					Tyrune (Trentitte 1262. S. U. 75	
					Preyboto (Laudittе	Preybot S. U.
					Pandune (Bledau	Pandun
					Wargule, Astiothe, Spandothe, Ybuthe (Wieckau)	Wargul, Astiothe, Spandot, Ybuthe
					Albert Tyvel (Medenau)	. .
				Heinr. v. Bolin.	Nasyn, Nautinge (Laptau	. .
					Mentuo, Sangite (Wiskiauten) 129 S. U. 16	. .

1) Aus Analogie zu erschliessen.

Die Verschreibungen über dieselben ausgestellt vom LM.	Erneuerungen früherer Privilegien des LM. durch den Orden.	Verleihung neuer Rechte durch den Orden	Neuverleihungen des Ordens: Mit Konsens des bischöflichen Stellvertreters.	Neuverleihungen des Ordens: Ohne Erwähnung eines Konsenses.	Ohne Spur des Verleihers.	Nach der Urkunde von 1296. April 26. (S. U. 179) sind Vasallen der Kirche.	Nach der Urkunde von 1299 Aug. 10 (S. U. 192) sind für die Treue während des Abfalls vom Orden mit Privilegien begabt	Einzelbestätigungen Siegfrieds.	S. vertauscht Besitzungen mit:	Bemerkungen.
. . . .	Petrus Sohn des Ponathe 1278. S. U. 109	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Panote u. s. Sohn Preytor (Lapt.)			
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Grande? . . .	Grande(L.) spätestens 1300 (S. U. 195)			
. . . .	[Kerse Nacox?] .	Kerse, Nacox: Grosse Gerichte 1261. S. U. 74	. . . .	. . . .	. . . .	Kerse Nakoke . .	Ibute u. s. Sohn Kerse (L.)			
. . . .	Wargule S. des Sclodo 1261. S. U. 72		. . . .	. . . .	. . . .	Nalube u. Brüder	Sclodo u. s. Sohn Nalube (Qued.)	. . . .	. . . .	cf. Dusb. III. 101 u. Voigt, Geschichte der Eidechsengesellschaft p. 217.
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Remboto v. Geidau 1301. S. U. 199		
. . . . Preyboto 1278. S. U. 110 Pandune 111 Wargule, Astiothe, Spandothe, Ybuthe 1283 S. U. 133	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Tyrune L. . . .	. . . .	Nasin, Nautinge: Grauden gegen Trentitten 1300 S. U. 195.	
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Albert Diabolus (Med.)	Albert Dyabolus 1296. S. U. 182		
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Nasine	Nasinne (L.) . .	. . . .	Nasin, Nautinge: Grauden gegen Trentitten 1300. S. U. 195.	
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Mentuo, Sangite 1297. S. U. 186		
			Konrad v. Thierberg an Schudie (Gunthenen)	. . . . Meinhard von Querfurt an Preisinge (Stantau) 1295 S. U. 170	Sandam (Rachsitten) nach S. U. 194 Conrad Tyvel (Aweyken) ib.	Sc(h)ude? . . .	Schude? (L.) . .	Schudie 1296 . . S. U. 180	Schudie (Gunthenen für Bollgehnen) 1299. S. U. 189.	
						Logot u. s. Bruder Jane Joduthe u. s. Bruder Theysote Parupe u. s. Bruder Dygune Philipp u. s. Bruder Dietrich	Jodute u. s. Sohn Logote (L.) Sandir u. s. Sohn Judute (L.) Parupe u. s. Sohn Gedete (L.)	. . . .	Naudioth (Norgehnen für Mollehnen 1300. S. U. 196	Sohn Joduthes nach Dusb. III. 262.
							Ausserdem ausschliesslich der Söhne und Brüder: in Laptau: 5 in Quedenau: 4 in Medenau: 12 in Rinau: 4	Unter diesen: Gedune (Alxowe) 1301. S. U. 198		

Abkürzungen.

a. Literatur.

A. M. = Altpreussische Monatsschrift.

C. P. = J. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus. 6 Bde. Königsberg. 1836—61.

Cr. = H. Cramer, Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien. (Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder. Heft 15—18. 1885—87.)

C. W. = Codex diplomaticus Warmiensis I. II. III. (= M. W. I. II. V) ha. von Woelky und Saage. Mainz. Braunsberg. Leipzig. 1860. 64. 74.

E. Z. = Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde des Ermlands.

G. G. A. = Göttinger gelehrte Anzeigen.

G. P. = J. Voigt, Geschichte Preussens. 1—9. Kgsb. 1827—39.

K. U. = Urkundenbuch des Bistums Kulm. (Neues preuss Urkundenb. Westpr. Teil. 2. Abteilung. Bd. 1) ha. von Woelky. 2 Bde. Danzig 1885—87.

L. M. = Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands.

L. U. = Liv-, Ehst- und Kurländisches Urkundenbuch. Bd. I—VI ha. von Bunge. 1853—73.

M. G. ep. s. XIII. = Epistolae saec. XIII selectae e regestis pontificum Romanorum. Ed. C. Rodenberg (Mon. Germ.: Epistolae.) Bd. I—III Berol. 1883—94.

M I. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung.

M. W. = Monumenta historiae Warmiensis ha. von dem historischen Vereine für Ermland.

N. P. P. Bl. = Neue preussische Provinzialblätter.

P. U. = Neues preussisches Urkundenbuch. Politische Abteilung. Bd. I. Heft 1. ha. von Philippi. Königsb. 1882.

R., Reg. = Perlbach. Preussische Regesten bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Königsberg 1876.

R. imp., Reg. imp. = Regesta imperii.

S. S. = Scriptores rerum Prussicarum ha. von Toeppen, Hirsch, Strehlke 1—5. Leipzig 1861—74.

Str. = Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici. Berol. 1869.

S. U. = Urkundenbuch des Bistums Samland. Neues prss. Urkdb. Ostpr. Teil. 2. Abteilung. Bd. 1.) I. Heft 1 ha. von Woelky und Mendthal. Leipzig 1891.

W. Z. = Zeitschrift d. Westpreuss. Geschichtsvereins.

Die Zahlen bei den Citaten aus Urkunden- und Regestenbüchern verweisen auf die Nummern der betreffenden Urkunden und Regesten, wo nicht eigens p. oder S. hinzugefügt ist.

Citate ohne Angabe des Bandes beziehen sich auf den ersten Band der citierten Werke.

b. Andere Abkürzungen.

B. = Bischof.

Bt. = Bistum.

D. K. = Domkapitel.

Dm. = Deutschmeister. — D. O. = Deutscher Orden. — D. O. Br. = Deutschordensbruder.

Eb. = Erzbischof.

Ebt. = Erzbistum.

Hm. HM. = Hochmeister.

K. Komt. = Komtur.

Lm. LM. = Landmeister

VLm. = Vice-Landmeister.

Berichtigungen.

Seite 42 Zeile 5 von unten statt Tentsch, Teutsch.
Seite 57 Zeile 17 von unten statt Tentsch, Teutsch.
Seite 48 Zeile 14 von unten statt demnach, denn auch.
Seite 48 Zeile 2 von unten statt XXX, XXXI.
Seite 49 Zeile 13 und 14 von oben statt eine Aufgabe, ein Aufgeben.
Seite 49 Zeile 19 von oben statt Kulmerlande, Kulmerland.
Seite 58 Zeile 1 von unten statt peer piscopum, per episcopum.
Seite 62 Zeile 19 von oben statt Transsunt, Transsumt.
Seite 72 Zeile 13 von oben statt 2., b.
Seite 104 Zeile 10 von oben statt ihn, ihm.
Seite 116 Zeile 19 von oben statt geführt, ausgeübt.
Seite 122 Zeile 10 von unten statt Lümen, Lünen.

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

a. Die Stellung des Ordens zum Episkopat vor der Eroberung Preussens 38

b. Die Beziehungen des Bischofs Christian zu Kulmerland und Preussen vor 1228 43

I. Kapitel. Der deutsche Orden und Bischof Christian von Preussen . . 50

II. Kapitel.

a. Die Bestimmungen Wilhelms von Modena über die preussischen Bistümer 64

b. Der Orden und Erzbischof Albert 72

III. Kapitel. Die Zeit der beginnenden Konsolidierung des Ordensstaates.

a. Die Landesteilungen 84

b. Streitigkeiten des Ordens mit den Bischöfen von Pomesanien und Kulm 91

c. Die Teilnahme der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten 96

IV. Kapitel. Die Zeit des Aufstandes und bis zum Eintritt der regelrechten Verwaltung in den preussischen Bistümern.

a. Charakter der Periode. Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diöcesen 101

b. Zwecke und Ursachen derselben. Verhältnis der Bischöfe zu ihren Diöcesen 105

c. Der deutsche Orden und die bischöflichen Territorien 113

d. Der deutsche Orden und die Bischöfe.

1) Verträge über Gebietsveränderungen 118

2) Die Inkorporationen 121

e. Regelung entstandener unklarer Verhältnisse 136

f. Die Teilnahme der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten 137

Schluss.

Beilagen.

I. Die Klageschrift Christians von 1239/40 140

II. Urkunde Alexanders IV. über den Ausgleich der Streitigkeiten zwischen dem D. O. und Pomesanien. Anagni, 1. Juli 1260 . 146

III. Tabelle zur Übersicht über die Beteiligung des D. O. an den Landvergabungen im bischöflichen Samland 147